

DESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 14 0403/2-IV/14/93(25)

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

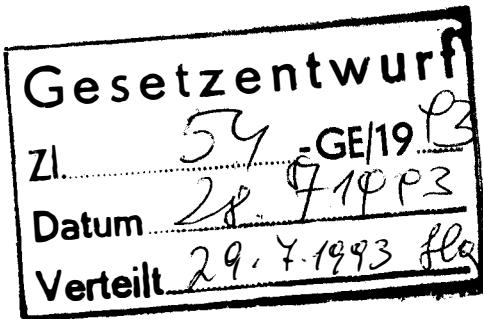
Telefon 51 433 / DW

2594

Sachbearbeiter:

Dr. Quantschnigg

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
Wien



A. Jauschitz

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengegesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 1993), weiters den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993), sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993 - KredStG 1993) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen mit dem Bemerk zu übersenden, daß die Entwürfe den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutachtlichen Äußerung bis 31. August 1993 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

22. Juli 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Nolz

F.d.R.d.A.:
Olo

Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 1993).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1 9 8 8

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 wird als letzter Satz angefügt:

"Als betriebliche Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3) gelten stets und in vollem Umfang Einkünfte aus der Tätigkeit der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter

als Mitunternehmer eines Betriebes anzusehen sind."

2. Im § 3 Abs. 1 erhält der bisherige Inhalt der Z 15 die Bezeichnung "Z 15 lit. a"; an die Stelle des Punktes tritt ein Beistrich und wird folgende lit. b angefügt:

"b) der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 S jährlich. Besteht die Beteiligung in Form von Wertpapieren, sind diese vom Arbeitnehmer zu hinterlegen. Überträgt der Arbeitnehmer die Beteiligung vor Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr der Anschaffung folgenden Jahres unter Lebenden, so hat der Arbeitgeber den steuerfrei belassenen Betrag zu jenem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt, als sonstigen Bezug zu versteuern. Der Arbeitnehmer hat bis 31. März jeden Jahres die Einhaltung der Behaltefrist dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt eine Übertragung der Beteiligung vor Ablauf der Behaltefrist, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Die Meldeverpflichtung und die Besteuerung entfallen, wenn die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt."

3. Im § 3 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes 1985), lit. b oder Z 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 8, 8 b des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahrs, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4) für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10) auf einen Jahresbetrag umzurechnen."

4. Im § 4 Abs. 4 Z 5 lautet der Absatz nach lit. e:

"Zuwendungen an Einrichtungen nach lit. d und e sind nur abzugsfähig, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der jeweiligen Einrichtung bescheinigt, daß sie zur Durchführung der begünstigten Zwecke laufend öffentliche Mittel des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erhält. Sämtliche Einrichtungen, denen eine solche Bescheinigung ausgestellt wurde, sind einmal jährlich durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Der gemeine Wert der Zuwendungen ist insoweit abzugsfähig, als er zusammen mit dem gemeinen Wert von Zuwendungen im Sinne der Z 6 insgesamt 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt. Der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern. Soweit der gemeine Wert die angeführte Höchstgrenze übersteigt, kann er nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 7 als Sonderausgabe abgesetzt werden."

5. Im § 4 Abs. 10 Z 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

"Ergeben die Zu- und Abschläge einen Überschuß (Übergangsgewinn), so ist dieser beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Verlust (Übergangsverlust), so ist dieser mit späteren Übergangsgewinnen oder mit späteren Veräußerungsgewinnen (§ 24) zu verrechnen. Bei Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles sind Übergangsgewinne beim Gewinn des letzten Gewinnermittlungszeitraumes vor Veräußerung oder Aufgabe zu berücksichtigen, Übergangsverluste sind mit Veräußerungsgewinnen zu verrechnen."

6. Im § 6 Z 2 lit. a wird folgender Satz angefügt:

"Eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen ist nicht zulässig."

7. § 9 lautet einschließlich der Überschrift:

"Rückstellungen"

§ 9. (1) Rückstellungen können nur gebildet werden für

1. Anwartschaften auf Abfertigungen,
2. laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen,
3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten,
4. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

(2) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nach § 14 zu bilden.

(3) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen nicht pauschal gebildet werden. Die Bildung von Rückstellungen ist nur dann zulässig, wenn konkrete Umstände nachgewiesen werden können, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit (eines Verlustes) ernsthaft zu rechnen ist.

(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienst- oder eines Firmenjubiläums dürfen nicht gebildet werden."

8a. Im § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des letzten Satzes die Wortfolge:

"- Für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern."

8b. Im § 10a Abs. 2 entfällt die Wortfolge "und vor dem 1. April 1995".

9. Im § 12 Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

"Eine Übertragung auf Beteiligungen, deren Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz bleiben, ist nicht zulässig."

10. Im § 13 wird als letzter Satz angefügt:

"Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind."

11. Im § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Abfertigungsrückstellung kann insoweit bis zu 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden, als die Arbeitnehmer oder anderen Personen, an die die Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten, am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben."

12. § 14 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Abfertigungsrückstellung muß durch Wertpapiere gedeckt werden. Für die Wertpapierdeckung gilt folgendes:

1. Am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere (Z 4) im Nennbetrag von mindestens 50 % des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.
2. Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50 ~~%~~ der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um 60 % der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. Die Fortführung der Rückstellung wird durch die Gewinnerhöhung nicht berührt.

3. Z 2 gilt nicht

- für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche am Schluß des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist und
- für die Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.

4. Als Wertpapiere gelten:

- a) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die

Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgeseztes, BGBl.Nr. 625/1991, gilt, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.

b) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht nur wegen § 3 des Kapitalmarktgeseztes nicht gilt, ausgenommen unter § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktgeseztes fallende Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.

c) Forderungen aus Schuldscheindarlehen an die Republik Österreich.

d) Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, BGBl. Nr. 192/1963 bzw des Investmentfondsgesetzes 1993, BGBl. Nr. xxx, die nach den Fondsbestimmungen ausschließlich Wertpapiere der in lit. a bis c genannten Art veranlagen. Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 des Investmentfondsgesetzes 1993 können zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden. Wertpapierleihgeschäfte gemäß § 4 Abs. 8 des Investmentfondsgesetzes sind zulässig. An die Stelle des Nennwertes treten bei solchen Wertpapieren die Anschaffungskosten."

13. Im § 16 Abs. 3 wird als dritter Satz eingefügt:

"War keine ganzjährige Beschäftigung in einem aktiven Dienstverhältnis gegeben, so steht für jeden Monat, in dem laufende Einkünfte im Sinne des ersten Satzes bezogen wurden, ein Zwölftel des Pauschbetrages zu."

14. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Bei Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz von 10 % der Umsätze (§125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) ermittelt werden. Daneben dürfen nur Ausgaben für Löhne als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

(2) Die Anwendung des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 setzt voraus, daß

1. keine Buchführungspflicht besteht,
2. weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 eine volle Erfassung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ermöglichen,
3. die Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 3.000.000 S betragen.

(3) Geht der Steuerpflichtige von der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 auf die volle Erfassung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften über, so ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

(4) Für die Ermittlung des Gewinnes können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen. Solche Durchschnittssätze sind nur für Fälle aufzustellen, in denen weder eine Buchführungspflicht besteht noch ordnungsmäßige Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 ermöglichen.

(5) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
2. Die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsart und der Einheitswert.
 - b) Bei anderen Betrieben die örtliche Lage, die Ausstattung, der Wareneingang oder Wareneinsatz, die Zahl der Arbeitskräfte und die Stabilität der Erträge und

Aufwendungen.

3. Die Art der Gewinnermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellung von Reingewinnsätzen und Reingewinnprozentsätzen vom Einheitswert oder vom Umsatz. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Gewinnermittlung nur die Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteile nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.

4. Der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind.

5. Der Umfang, in dem jenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(6) Zur Ermittlung von Werbungskosten können vom Bundesminister für Finanzen Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann bei Berufsgruppen, die eindeutig von der Verordnung erfaßt werden, anordnen, daß diese Durchschnittssätze vom Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne Vorliegen eines Bescheides über den Freibetrag zu berücksichtigen sind."

15. Im § 20 lautet der Abs. 2:

"(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen oder mit Kapitalerträgen, für die die Einkommensteuer nach § 97 Abs. 1 und 2 als abgegolten gilt, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden."

16. Im § 24 Abs. 6 wird als letzter Satz angefügt:

"Sind die stillen Reserven deswegen zu versteuern (nachzuversteuern), weil das Gebäude im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen wird, so kann die auf die stillen Reserven entfallende Einkommensteuer beginnend mit dem

Kalenderjahr, in dem der Aufgabegewinn versteuert (nachversteuert) wird, über Antrag auf zehn Jahre gleichmäßig verteilt entrichtet werden."

17. Im § 26 Z 4 lautet der erste Satz:

"Beträge, die aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers

- seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder
- so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann."

18. Im § 27 Abs. 3 wird als Z 3 angefügt:

"3. Ausschüttungen aus Aktien bis zu einem Nennbetrag von höchstens 100.000 S, die von Aktiengesellschaften im Sinne des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgegeben worden sind, innerhalb der ersten fünf Jahre, die auf das Jahr der Ausgabe der Aktien folgen. Dies gilt auch dann, wenn die Aktiengesellschaft nicht mehr von der Körperschaftsteuer befreit ist. Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung der Kapitalertragsteuer."

19. § 31 lautet einschließlich der Überschrift:

"Veräußerung von Beteiligungen"

§ 31. (1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Körperschaft, beteiligt war. Hat der Veräußerer Anteile unentgeltlich erworben, so

tritt die Steuerpflicht auch dann ein, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war.

(2) Als Veräußerung gelten auch

1. der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft für sämtliche Beteiligte unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung,
2. die Herabsetzung des Kapitals, soweit dieses an die Beteiligten rückgezahlt wird und nicht unter § 32 Z 3 fällt, unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und
3. Maßnahmen des Steuerpflichtigen, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Anteiles im Sinne des Abs. 1 führen.

(3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen

- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
 - dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
 - dem gemeinen Wert des rückgezahlten Vermögens (Abs. 2 Z 1 und 2) oder
 - dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 3)
- einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 ist jener Teil der Anschaffungskosten anzusetzen, der dem Verhältnis des herabgesetzten Kapitals zum gesamten Kapital vor der Herabsetzung entspricht. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten. Die Einkünfte im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 und 3 sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie jenen Teil von 100.000 S übersteigen, der dem veräußerten, untergegangenen oder von der Maßnahme nach Abs. 2 Z 3 betroffenen Anteil entspricht.

(4) Die Einkommensteuer, die auf die Veräußerung von Beteiligungen entfällt, wird im Ausmaß der sonst entstehenden Doppelbelastung dieser Einkünfte auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet hat.

(5) Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nur mit Überschüssen aus anderen Beteiligungsveräußerungen ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft (§ 30) handelt.

(7) Bei Tauschvorgängen im Sinne des § 6 Z 14 ist der gemeine Wert der hingegebenen Anteile anzusetzen. Für Freianteile auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt § 6 Z 15."

20. § 33 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Einkommensteuer von dem auf volle 100 S auf- oder abgerundeten Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich
für die ersten 50 000 S 10 %,
für die weiteren 100 000 S 22 %,
für die weiteren 150 000 S 32 %,
für die weiteren 400 000 S 42 %,
für alle weiteren Beträge 50 %.

21. § 33 Abs. 2 lautet:

"(2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind die Absetzbeträge nach den Abs. 3 bis 6 abzuziehen."

22. Im § 33 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von "5.000 S" der Betrag von "8.840 S".

23. Im § 33 Abs. 4 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages von "40.000 S" der Betrag von "60.000 S" und an die Stelle des Betrages von "20.000 S" der Betrag von "30.000 S".

24. Im § 33 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"War keine ganzjährige Beschäftigung gegeben, so steht für jeden Monat, in dem laufende Einkünfte im Sinne des ersten Satzes oder Einkünfte, die eine Umrechnung im Sinne des § 3 Abs. 2 auslösen, bezogen wurden, ein Zwölftel der Absetzbeträge zu."

25. Im § 33 Abs. 6 lautet der erste Satz und wird als zweiter Satz eingefügt:

"Ein Steuerpflichtiger, dem die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht oder nur anteilig zustehen, hat insoweit Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag von 5.500 S jährlich, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht. War kein ganzjähriger Pensionsbezug gegeben, so steht für jeden Monat, in dem Einkünfte im Sinne des ersten Satzes bezogen wurden, ein Zwölftel der Absetzbeträge zu."

26. § 33 Abs. 7 lautet:

"(7) Beträgt die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer weniger als 7.400 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 7.400 S und der Einkommensteuer."

27. § 33 Abs. 8 lautet:

"(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von höchstens 2.000 S sowie der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von höchstens 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten negativen Einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4

Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz."

28. Im § 33 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Ist im Rahmen einer Veranlagung bei der Berechnung der Steuer ein Durchschnittsteuersatz anzuwenden, so ist dieser nach Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 3 bis 7 zu ermitteln. Diese Abzüge sind nach Anwendung des Durchschnittssteuersatzes nicht nochmals abzuziehen."

29. Im § 34 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen."

30. § 34 Abs. 5 lautet:

"(5) Sind im Einkommen sonstige Bezüge im Sinne des § 67 enthalten, dann sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltens um ein Sechstel der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte, höchstens aber um die tatsächlich bezogenen, nicht zum laufenden Tarif zu versteuernden sonstigen Bezüge, zu erhöhen."

31. Im § 35 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "auf Antrag".

32. Im § 35 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

"- Das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) oder das örtlich zuständige Landesinvalidenamt durch Ausstellung eines Behindertenpasses (§ 40 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes 1990) in allen übrigen Fällen sowie bei

Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art."

33. Im § 37 Abs. 1 lautet die Z 3:

"3. für Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4) sowie"

34. § 37 Abs. 2 Z 2 entfällt.

35a. § 37 Abs. 2 Z 3 entfällt.

35b. Im § 37 Abs. 2 erhalten die bisherigen Z 4 und 5 die Bezeichnung Z 2 und 3.

36. § 37 Abs. 4 lautet:

"(4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind

1. Beteiligungserträge:

- a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
- b) Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie nicht unter § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallen.
- c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
- d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- e) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.

2. Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen:

a) Gewinne

- aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne der Z 1,
 - auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung im Sinne der Z 1 besteht und
 - auf Grund einer Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung betreffend die in Z 1 genannten Beteiligungen,
- wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und der Beteiligungsveräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

b) Einkünfte im Sinne des § 31.

Für Gewinne im Sinne der lit. a ermäßigt sich der Steuersatz insoweit nicht, als auf die Anschaffungskosten der Beteiligung stille Reserven übertragen worden sind (§ 12) oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist."

37. Im § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Auf Einkünfte, die zur Gänze oder zum Teil mit dem festen Satz des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden."

38. § 40 lautet:

"§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf den Alleinerzieherabsetzbetrag haben, eine Veranlagung, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2.000 S zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen."

39. Im § 41 lauten die Abs. 1 bis 3:

"(1) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem Aktivbezug oder aus einem Pensionsbezug von einem Arbeitgeber (§ 47) enthalten, so ist der

Steuerpflichtige zu veranlagen, wenn

1. er weitere Einkünfte bezogen hat, deren Gesamtbetrag 10.000 S übersteigt,
2. in einem Freibetragsbescheid enthaltene besondere Verhältnisse gemäß § 63 Abs. 1 im betreffenden Kalenderjahr nicht in der berücksichtigten Höhe getätig wurden oder die Voraussetzungen für die Änderung dieses Freibetragsbescheides vorliegen oder
3. der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.

§ 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

Als weitere Einkünfte gelten sämtliche steuerpflichtige Einkünfte einschließlich lohnsteuerpflichtiger Einkünfte sowie steuerfreie Einkünfte, die bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen zu berücksichtigen sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 nicht vor, so erfolgt eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden. § 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des ersten Halbsatzes des Abs. 1 enthalten, ist von den weiteren Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 10.000 S abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die weiteren Einkünfte 10.000 S übersteigen."

40. Im § 41 Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge "den festen Sätzen" die Wortfolge "dem festen Satz", entfällt die Wortfolge "oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1" und wird als zweiter Satz eingefügt:

"Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen."

41. Im § 41 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht,
- wenn bei jener Veranlagung, aufgrund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt."

42. Im § 42 Abs. 1 lautet die Z 3:

"3. wenn das Einkommen mehr als 84.200 S betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vor und stehen die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 5 oder 6 in voller Höhe zu, so besteht Erklärungspflicht nur dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 109.200 S betragen hat."

43. § 42 Abs. 2 lautet:

"(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen ist."

44. Im § 45 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:

"Für Lohnsteuerpflichtige sind Vorauszahlungen nur in den Fällen des § 41 Abs. 1 Z 1 festzusetzen."

45. § 45 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November zu leisten."

46. Im § 45 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

"Der Unterschiedsbetrag ist, sofern er nicht eine Gutschrift ergibt, erst bei Fälligkeit des nächsten Vorauszahlungsteilbetrages auszugleichen (Ausgleichsviertel)."

47. § 46 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf veranlagte Einkünfte entfallen.

Eine Anrechnung von Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer ist auch insoweit vorzunehmen, als die Iohnsteuerpflichtigen Einkünfte oder die Kapitalerträge unter den Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 3 fallen, aber ohne Anwendung des Freibetrages keine oder eine geringere Einkommensteuer zu erheben wäre.

Lohnsteuer, die im Haftungsweg (§ 82) beim Arbeitgeber nachgefordert wurde oder die sich aufgrund einer nachträglichen Aufrollung (§ 77 Abs. 3) ergibt, ist nur insoweit anzurechnen, als sie dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ersetzt wurde."

48. § 46 Abs. 3 entfällt.

49. Im § 47 lauten die Abs. 3 und 4:

"(3) Werden Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge oder Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 gemeinsam mit anderen gesetzlichen Pensionen oder Bezügen und Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis ausgezahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die gemeinsam ausgezahlten Beträge ausschließlich von der auszahlenden Stelle wahrzunehmen. Über die ausgezahlten Bezüge ist ein einheitlicher Lohnzettel auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß bei getrennter Auszahlung von zwei oder mehreren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 eine der auszahlenden Stellen die gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge vornimmt. In diesem Fall hat der die gemeinsame Besteuerung durchführende Sozialversicherungsträger (die Gebietskörperschaft) einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen."

50. § 62 lautet:

"§ 62. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 66) vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 16 Abs. 3),
2. der Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 18 Abs. 2),
3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
4. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,
5. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5,
6. der sich gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 ergebende Pauschbetrag und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
7. die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz,
8. Freibeträge auf Grund eines Freibetragsbescheides (§ 63),
9. der Freibetrag gemäß § 104,
10. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 von jenem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenußbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, wenn eine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt wurde. Bei mehreren Pensions- oder Ruhegenußbezügen darf die Bescheinigung nur einer auszahlenden Stelle vorgelegt werden."

51. Im § 63 Abs. 1 lautet die Z 1:

"1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 noch gemäß § 77 Abs. 3 zu berücksichtigen sind,"

52. Im § 63 Abs. 1 lautet die Z 4:

"4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden."

53. Im § 63 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

"Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht ,
- wenn bei jener Veranlagung, aufgrund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt."

54. § 63 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber sind der Freibetrag sowie das Kalenderjahr, für das der Freibetrag festgesetzt wurde, auszuweisen."

55. Im § 63 Abs. 4 lautet der erste Satz:

"Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Jahressausgleichs- oder Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12.000 S vorliegen."

56. Im § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Arbeitnehmer kann auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber erklären, daß anstelle des ausgewiesenen Freibetrages ein niedrigerer Betrag bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen ist."

57. § 66 lautet:

"§ 66. (1) Die Lohnsteuer wird durch die Anwendung des Einkommensteuertarifes (§ 33) auf das hochgerechnete Jahreseinkommen (Abs. 2) ermittelt. Der sich dabei ergebende Betrag ist nach Abzug der Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3, Abs. 4 Z 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 und nach allfälliger Anwendung der Einschleifbestimmung gemäß § 33 Abs. 7 durch den Hochrechnungsfaktor (Abs. 3) zu dividieren und auf volle 10 Groschen zu runden.

(2) Das hochgerechnete Jahreseinkommen ergibt sich aus der Multiplikation des laufenden Arbeitslohnes abzüglich jener Werbungskosten, die sich auf den Lohnzahlungszeitraum beziehen (§ 62 Z 3 bis 6), mit dem Hochrechnungsfaktor. Vom sich ergebenden Betrag sind die auf das gesamte Jahr bezogenen Beträge (§ 62 Z 1, 2 und 7 bis 10) abzuziehen.

(3) Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus dem Anteil des Lohnzahlungszeitraumes (§ 77) am Kalenderjahr, wobei das Jahr zu 360 Tagen bzw 12 Monaten zu rechnen ist. Der Lohnzahlungszeitraum darf einen Monat nicht überschreiten."

58. § 67 Abs. 1 lautet:

"(1) Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), die ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn erhält, sind steuerfrei, wenn sowohl das Jahressechstel gemäß Abs. 2 als auch der Jahresbetrag der sonstigen Bezüge höchstens 23.000 S betragen. Übersteigen die sonstigen Bezüge die Freigrenze von 23.000 S, beträgt die Steuer 6 % abzüglich 510 S. Die Steuer beträgt jedoch höchstens 30 % des 23.000 S übersteigenden

Betrages."

59. Im § 67 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

60. § 69 Abs. 1 entfällt.

61. Im § 69 Abs. 2 entfällt der zweite Satz. Im dritten Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers" die Wortfolge "Finanzamt der Betriebsstätte".

62. Im § 69 Abs. 3 entfällt der zweite Satz. Im dritten Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers" die Wortfolge "Finanzamt der Betriebsstätte".

63. § 70 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Lohnsteuer wird nach § 33 Abs. 3, Abs. 5 Z 1 und 2, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 66 berechnet. § 18 ist nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Die Lohnsteuer muß jedoch mindestens 10% der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte betragen. Die Mindestbesteuerung gilt nicht für Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen - ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften - oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung."

64. Im § 76 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

"Im Lohnkonto hat der Arbeitgeber folgendes anzugeben:

- Name,
- Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG,
- Geburtsdatum,

- Wohnsitz,
- Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag laut Antrag des Arbeitnehmers,
- Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
- Name und Versicherungsnummer des Kindes (der Kinder), wenn der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
- Pauschbetrag gemäß § 16 Abs.1 Z 6 und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
- Freibetrag laut Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber (§ 63).

Eine gesonderte Erfassung dieser Daten kann entfallen, sofern sie aus einer zum Lohnkonto genommenen Anmeldung (§ 128) oder Erklärung des Arbeitnehmers hervorgehen."

65. Im § 76 lautet der letzte Satz:

"Diese Bestimmungen gelten auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70)."

66. Im § 77 lautet der Abs. 3:

"(3) Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr durch Aufrollen der vergangenen Lohnzahlungszeiträume die Lohnsteuer neu berechnen. In den Monaten November und Dezember können dabei vom Arbeitnehmer entrichtete Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b und Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber die entsprechenden Belege bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres vorgelegt werden und er keine Freibeträge aufgrund einer Mitteilung im Sinne des § 63 berücksichtigt hat. Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist nicht mehr zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird."

67. § 79 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen."

68. Im § 80 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

"Die Lohnsteueranmeldung ist spätestens am 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) zu übersenden."

69. Im § 81 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Ist nicht bereits auf Grund des Abs. 1 eine Betriebstätte im Inland gegeben, so gilt jede vom Arbeitgeber im Inland für die Dauer von mehr als einem Monat unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung als Betriebstätte, wenn sie der Ausübung der durch die Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dient;"

70. Im § 83 lautet Abs. 2:

"(2) Der Arbeitnehmer wird unmittelbar in Anspruch genommen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vorliegen,
2. der Arbeitnehmer eine unrichtige Erklärung abgegeben hat oder seiner Meldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 nicht nachgekommen ist,
3. die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung gemäß § 18 Abs. 4 vorliegen,
4. eine Veranlagung auf Antrag (§ 41 Abs. 2) durchgeführt wird."

71. § 84 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Lohnzettel, ausgefüllt nach dem amtlichen Vordruck, aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu

übergeben. Die Übermittlung der Lohnzettel an das Finanzamt der Betriebsstätte kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen. Von den übermittelten Daten ist dem Arbeitnehmer ein Ausdruck auszuhändigen."

72. § 84 Abs. 5 lautet:

"(5) Auf dem Lohnzettel sind

- die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Arbeitnehmers,
- die Versicherungsnummer des (Ehe)Partners des Arbeitnehmers, falls der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde oder die Versicherungsnummer des Kindes (der Kinder), falls der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, anzuführen. Auf der für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung ist daneben die Steuernummer des Arbeitgebers anzuführen."

73. § 87 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Organen des Finanzamtes Einsicht in die nach § 76 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnaufzeichnungen der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist."

74. § 88 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfungsorgan jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohnes zu geben und auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen."

75. § 92 Abs. 1 lautet:

"(1) Für Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ist die Lohnsteuer nach den §§ 33 und 66 bis 68 zu berechnen. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen."

76. Im § 93 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle des "und" ein Beistrich; an die Stelle der Z 4 treten die folgenden Z 4 und 5:

"4. Anteilscheine an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 3 und aus Kapitalerträgen gemäß Z 1, 2 und 3 bestehen, und
5. Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds (§ 25 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1963, § 42 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1993)."

77. Im § 94 Z 5 lautet der erste Satz:

"Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, deren Empfänger keine natürliche Person ist, unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind (Befreiungserklärung)."

78. § 95 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt 22%."

79a. § 96 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 hat der zum Abzug Verpflichtete am 25. März, am 25. Juni, am 25. September und am 20. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen errechnen sich

a) zum 25. März, 25. Juni und 25. September mit jeweils 22,5% der für das

Vorjahr insgesamt zu entrichtenden Jahressteuer,

b) zum 20. Dezember unter Zugrundelegung folgender Werte:

- Der Bestand an laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstigen Forderungen zum letzten vorangegangenen Jahresabschluß.

- Das bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres ermittelte jeweilige arithmetische Mittel der den laufend verzinsten Einlagen und sonstigen Forderungen zuzuordnenden Zinssätze des laufenden Kalenderjahres.

- Der bis 30. Oktober des laufenden Jahres angefallene Zinsaufwand für nicht laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstige Forderungen. Dieser Zinsaufwand ist um 15% zu erhöhen.

Die Vorauszahlung beträgt 90% der aus diesen Werten errechneten Jahressteuer abzüglich der im laufenden Jahr bereits nach lit. a entrichteten Vorauszahlungen. Die restliche Kapitalertragsteuer ist am 25. März des Folgejahres zu entrichten."

79b. Im § 96 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle der Wortfolge "am zehnten Tag" die Wortfolge "am 25. Tag".

80a. § 97 Abs. 1 lautet:

"(1) Für natürliche Personen und für Einkünfte aus Kapitalvermögen von Körperschaften gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 Z 1 bis 4, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1."

80b. § 97 Abs. 2 lautet:

"(2) Für natürliche Personen und für Einkünfte aus Kapitalvermögen von Körperschaften gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für im Inland

bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch einen der kuponauszahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponauszahlenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3."

81. Im § 97 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

"Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden."

82. Im § 101 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "am zehnten Tag" die Wortfolge "am 25. Tag".

83. Im § 102 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Steuer muß jedoch mindestens 10% der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte betragen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 70 Abs. 2 letzter Satz."

84. Im § 102 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 gelten bei natürlichen Personen jedenfalls als durch den Steuerabzug abgolten;"

85. § 103 lautet:

"§ 103. (1) Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft und Forschung dient und aus diesem Grund im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei nicht unter § 98 fallenden Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Das öffentliche Interesse ist für jedes Veranlagungsjahr durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen.

(2) Abs. 1 ist auf Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen diesem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind."

86. § 104 Abs. 1 lautet:

"(1) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) von jährlich 2.340 S abzuziehen."

87. § 105 lautet:

"§ 105. Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag ein besonderer Freibetrag von 10.920 S jährlich bei Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) abzuziehen."

88. Im § 106 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck "(§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. a)"

89. Im § 106 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck "(§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. b)"

90. Im § 107 Abs. 8 Z 1 entfällt die Zitierung des § 9.

91. Im § 112 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Veranlagungsjahr 1993 können die durch Wertpapieranschaffung verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfreien Beträge) freiwillig versteuert werden. Bei einer freiwilligen Versteuerung sämtlicher Rücklagenbeträge (sämtlicher steuerfreier Beträge) im Veranlagungsjahr 1993 entfällt der Zuschlag im Sinne des § 9 Abs. 6 EStG 1972 und ist § 37 anzuwenden."

92. Als § 112a wird eingefügt:

"§ 112a. § 103 ist in der Fassung BGBl. Nr. 448/1992 weiterhin anzuwenden, wenn eine Zuzugsbegünstigung bereits erteilt worden ist oder wenn die Erteilung einer Zuzugsbegünstigung schriftlich in Aussicht gestellt worden ist."

93. Im § 116 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Bis 1993 gebildete Investitionsrücklagen (§ 9 in der bis 1993 geltenden Fassung) sind in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

Die Rücklage (im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 der steuerfreie Betrag ist gegen jenen Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) gewinnmindernd in Anspruch genommen werden könnte (bestimmungsgemäß Verwendung). Rücklagen (Rücklagenteile) bzw steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann auch freiwillig vorher gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der gewinnerhöhend aufgelöste Betrag erhöht sich um je 5 % für jedes Wirtschaftsjahr ab der Bildung (Zuschlag). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Körperschaft. Im Wirtschaftsjahr 1993 entfällt für Rücklagen (steuerfreie Beträge), die in den Wirtschaftsjahren 1990 bis 1991 gebildet worden sind, im Falle der freiwilligen Auflösung der Zuschlag."

94. § 116 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Abfertigungsrückstellungen gilt folgendes:

1. Abfertigungsrücklagen (steuerfreie Beträge), die nach § 14 Abs. 1 bis 5 des EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Abfertigungsrückstellungen (steuerfreie Beträge) im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 6. Beträge aus Abfertigungsrücklagen im Sinne des § 14 EStG 1972, auf die Art. III des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, BGBI. Nr. 618/1987, zutrifft, gelten als Beträge aus Abfertigungsrückstellungen.
2. Bei Abfertigungsrückstellungen (steuerfreien Beträgen) für Arbeitnehmer, die am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich das prozentuelle Höchstausmaß gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz für jedes Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1993 endet, um einen Prozentpunkt, höchstens jedoch um 10 Prozentpunkte.
3. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 1 dürfen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages, noch bis 31. Dezember

1994 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.

4. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 2 dürfen unter § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktgesetzes fallende Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages, noch bis 31. Dezember 1994 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.

5. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 4 dürfen die Kapitalanlagefonds noch bis 31. Dezember 1994 ganz oder teilweise aus Wertpapieren der in Z 3 und 4 genannten Art bestehen."

95. Nach dem § 126 werden als §§ 127, 128 und 129 angefügt:

"Wegfall der Lohnsteuerkarte

§ 127. (1) Die §§ 48 bis 61, 65 und 71 bis 75 sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, nicht mehr anzuwenden.

(2) Dem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 1993 vorgelegte Lohnsteuerkarten sind bis zum 31. Dezember 1996 aufzubewahren und in der Folge zu vernichten.

(3) Wurde vom Arbeitgeber im Jahre 1993 auf Grund der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt, ist der Absetzbetrag vorerst ohne Erklärung gemäß § 129 bis längstens 31. Dezember 1994 weiter zu berücksichtigen. Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monates melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Anmeldung des Arbeitnehmers

§ 128. Bei Antritt des Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes folgende Daten bekanntzugeben:

- Name,
- Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG,
- Geburtsdatum,
- Wohnsitz.

Berücksichtigung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages durch den Arbeitgeber

§ 129. Für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 oder 2 abzugeben. In dieser Erklärung sind zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners, zur Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages Name(n) und Versicherungsnummer(n) des Kindes (der Kinder) anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monates melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen."

96. Bescheide des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 vor dem 1. Jänner 1994 erlassen worden sind, verlieren für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 ihre Wirksamkeit.

97. Die Z 6 und 7 sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 enden. Pauschale Wertberichtigungen, die für Wirtschaftsjahre gebildet worden sind, die vor dem 1. Jänner 1994 geendet haben, sind mit dem im Jahresabschluß des letzten dieser Wirtschaftsjahre angesetzten Betrag im folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1994 geendet haben, für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Rückstellungen gebildet worden sind, die nicht der Z 7 dieses Bundesgesetzes entsprechen, gilt folgendes:

- a) Die Rückstellungen sind mit jenem Betrag gewinnerhöhend aufzulösen, mit dem die Rückstellungen im Jahresabschluß für das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr angesetzt werden.
- b) Die gewinnerhöhende Auflösung ist innerhalb jener fünf Wirtschaftsjahre vorzunehmen, die auf das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr folgen.

98. Die Z 5 und 35a sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des Steuerreformgesetzes 1993 sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1994,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben wird, erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden,
3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993.

99. Die Z 45, 67, 68, 78 und 82 sind erstmals für Fälligkeiten des Jahres 1994 anzuwenden.

100. Für die Vorauszahlungen des Kalenderjahres 1994 gilt folgendes:

1. Für Steuerpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 1 nur aufgrund zumindest eines weiteren lohnsteuerpflichtigen Bezuges vorliegen, sind Vorauszahlungen nur auf Antrag festzusetzen.
2. Bei Gewerbetreibenden erhöht sich der Betrag der Vorauszahlungen um ein Drittel der für das Kalenderjahr 1993 festgesetzten Vorauszahlungen für Gewerbesteuer.

101. Wurden vor dem 1. Jänner 1994 für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, deren Empfänger natürliche Personen sind, eine Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz abgegeben, so endet die Befreiung mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

102. Für Forderungswertpapiere, deren Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen gehören und die dem Steuerpflichtigen bereits vor dem 31. Dezember 1994 zuzurechnen sind, kann ein Auftrag im Sinne der Z 80b bis zum 31. Dezember 1994 erteilt werden.

103. Z 79a ist erstmals auf Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen des Jahres 1994 anzuwenden.

Artikel II**E n d b e s t e u e r u n g s g e s e t z**

Das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), BGBl.Nr. 11/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt das Wort "sowie" und werden folgende lit. c) bis f) angefügt:

"c) Kapitalerträgen aus Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte,
d) Kapitalerträgen aus Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
e) Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,
f) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte sowie"

2. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt hinsichtlich

1. lit. a und b für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1993 entstanden ist, sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1992 verstorben ist.
2. lit. c bis f für die Einkommensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1994 entstanden ist.

3. § 1 Abs. 3 lautet:

"Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für natürliche Personen bei Kapitalerträgen im Sinne des Abs. 1 die Einkommensteuer, soweit die Steuerschuld ab dem 1. Jänner 1994 eingetreten ist, auch dann mit dem Kapitalertragsteuerabzug oder mit einem im Wege der Kuponauszahlenden Stelle geleisteten Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer (Abs. 1 letzter Satz) abgegolten sind, wenn sie zu den Betriebseinnahmen gehören."

4. § 1 Abs. 6 entfällt.

5. Der bisherige Inhalt des § 2 erhält die Bezeichnung "(1)" und wird der Klammerausdruck "(§ 1 Abs. 2)" durch den Klammerausdruck "(§ 1 Abs. 2 Z 1)" ersetzt und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für Kapitalerträge, die zu den Betriebseinnahmen gehören und für die eine Abgeltung der Einkommensteuer eintritt (§ 1 Abs. 3), bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988) Betriebsausgaben nicht berücksichtigt werden."

6. Im § 4 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 1 Abs. 1" durch die Zitierung "§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b" ersetzt.

7. Im § 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Für die Jahre vor 1994 sind Einkünfte und Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c) bis f) weder bei der Festsetzung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer noch finanzstrafrechtlich zu berücksichtigen (Steueramnestie). Die Steueramnestie ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1993 davon Kenntnis hatte, daß die Einkünfte für das maßgebliche Kalenderjahr oder die Vermögen für den maßgeblichen Zeitpunkt Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher

Ermittlungen sind oder daß sie den Abgabenbehörden bekannt waren.

(6) Unter die Steueramnestie im Sinne des Abs. 5 fallen nicht Kapitalerträge der Jahre 1991 bis 1993, soweit sie aus Vermögen stammen, deren Kapitalerträge in den Jahren 1990 bis 1992 entweder schon steuerlich erfaßt wurden, oder wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1993 davon Kenntnis hatte, daß diese Kapitalerträge den Abgabenbehörden bekannt waren. Diese Vermögen sind bei der Vermögensteuer hinsichtlich der Zeitpunkte 1. Jänner 1991, 1. Jänner 1992 und 1. Jänner 1993 von der Steueramnestie ausgenommen."

8. Der bisherige Inhalt des § 5 erhält die Bezeichnung "§ 5. (1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Wird der Offenlegungspflicht für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für das Kalenderjahr 1994 hinsichtlich von Einkünften aus Kapitalvermögen, und zwar von Kapitalerträgen aus Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile entsprochen, so tritt für solche Einkünfte und Kapitalvermögen die Wirkung der Steueramnestie im Sinne des § 4 Abs. 5 ein."

9. § 8 lautet:

"§ 8. Mit der Vollziehung dieser Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut."

Artikel III

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z 1 9 8 8

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/93 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Als Betrieb gewerblicher Art gelten auch:

1. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
2. Die entgeltliche Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art.
3. Die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken durch
 - Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) und
 - Siedlungsträger,die nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind."

2a. Im § 5 Z 3 lautet der erste Satz:

"3. Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:"

2b. § 5 Z 11 lautet:

"11. Privatstiftungen, die nicht unter Z 6 fallen,
a) mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken
(§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus

Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören,

- b) mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in lit. a genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt und
- c) mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 2 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt."

2c. Im § 5 werden folgende Z 13 und 14 angefügt:

"13. Körperschaften, denen als Berufsvereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl 22/1974, gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, für die Dauer der Kollektivvertragsfähigkeit. Sie sind insoweit unbeschränkt steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 der Bundesabgabenordnung), der nicht unmittelbar der Zweckerfüllung dient, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen Gewerbebetrieb unterhalten.

14. Aktiengesellschaften in den fünf auf das Jahr der Gründung folgenden Wirtschaftsjahren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Aktiengesellschaft hat ein Grundkapital von mindestens 50.000.000 S.
- Gründer (§ 30 des Aktiengesetzes) sind ausschließlich Beteiligungsfondsgesellschaften oder andere Kreditinstitute.
- Die Gründer dürfen direkt oder indirekt Aktien im Ausmaß von höchstens 5% des Grundkapitals übernehmen.
- Das Eigenkapital der Aktiengesellschaft muß zu mindestens 95% nachhaltig in Beteiligungen an gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben veranlagt sein; durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen wird bestimmt, welche Beteiligungen diese Voraussetzungen erfüllen.

Für die Veranlagung des Eigenkapitals gilt folgendes:

- Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen können bei der Veranlagung höchstens bis zu 10% des Grundkapitals erfolgen. § 14 Abs. 5 des Beteiligungsfondsgesetzes ist anzuwenden.

- Die Aktiengesellschaft darf am Betriebsvermögen der Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, jeweils zu höchstens 25% beteiligt sein.
- Die Unternehmen, an denen sich die Aktiengesellschaft beteiligt, dürfen nicht den Sektionen "Geld- Kredit oder Versicherungswesen" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören; der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Betätigung muß im Inland liegen und darf nicht die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme umfassen.

Die Aktiengesellschaft hat das Vorliegen der Voraussetzungen jährlich durch Bestätigung des Gründungs- bzw des Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Der Bundesminister für Finanzen hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu bescheinigen und sämtliche Aktiengesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Verletzt eine Aktiengesellschaft in der Folge die genannten Voraussetzungen, hat sie den Bruttobetrag aller Ausschüttungen, die beim Aktionär eine Steuerbefreiung gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 vermitteln können, gemäß § 22 Abs. 2 neben ihrem Einkommen zu versteuern. Die Versteuerung hat für die vom Emissionszeitpunkt der betroffenen Anteile bis zum Jahr der Verletzung der Voraussetzungen erfolgten Ausschüttungen in jenem Veranlagungszeitraum zu erfolgen, in dem die erstmalige Verletzung der Voraussetzungen fällt, für spätere Ausschüttungen in jenem Veranlagungszeitraum, in dem die Ausschüttung erfolgt."

3. Im § 8 Abs. 4 entfällt die Z 2. Die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung Z 2 und lautet:

"2. Der Verlustabzug im Sinne des § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988. Der Verlustabzug steht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf). Dies gilt nicht, wenn diese Änderungen zum Zwecke

- der Sanierung des Steuerpflichtigen mit dem Ziel der Erhaltung eines wesentlichen Teiles betrieblicher Arbeitsplätze oder
- der Verbesserung oder Rationalisierung der betrieblichen Struktur im

Unternehmenskonzept des Steuerpflichtigen erfolgen. Bei Vorliegen eines Mantelkaufes sind Verluste jedenfalls insoweit abzugsfähig, als infolge der Änderung der wirtschaftlichen Struktur bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Änderung stille Reserven steuerwirksam aufgedeckt werden."

4. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Besteht zwischen einer Organgesellschaft (Abs. 2) und dem Organträger (Abs. 3) ein Ergebnisabführungsvertrag (Abs. 4), dann ist der steuerlich ermittelte Gewinn (Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Sonderausgaben der Organgesellschaft sind beim Organträger abzuziehen, wobei vororganisatorische Verluste der Organgesellschaft nur bis zur Höhe ihres steuerlichen Gewinnes verrechnet werden können."

5. § 10 lautet einschließlich der Überschrift:

"Beteiligungen und Beteiligungserträge

§ 10. (1) Bei der Ermittlung der Einkünfte sind Wertänderungen jeder Art, die sich auf

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Form von Gesellschaftsanteilen,
2. Beteiligungen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Genossenschaftsanteilen,
3. Berechtigungen aus Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
4. Genußrechte im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 1 beziehen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit. Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.

2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.
3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).
4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Von der Körperschaftsteuer sind Gewinnanteile jeder Art aus internationalen Schachtelbeteiligungen unter folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Ein unter § 7 Abs. 3 fallender Steuerpflichtiger ist an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt.
2. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft liegt zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.

(4) Gewinne

- aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne des Abs. 1,
 - aus Anlaß einer Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung betreffend eine Beteiligung im Sinne des Abs. 1 und
 - aus der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht,
- bleiben bei der Gewinnermittlung nur insoweit außer Ansatz, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile derselben bis zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 1994 endenden Wirtschaftsjahres der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist oder gemäß § 12 des Einkommensteuergesetzes stille Reserven auf die Beteiligung übertragen worden sind."

6. Im § 11 Abs. 1 entfällt die Z 1 und erhalten die Z 2 bis 4 die Bezeichnung 1 bis 3.

7a. Im § 12 Abs. 1 lautet die Z 6:

"6. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern und die Umsatzsteuer, die auf nichtabzugsfähige Aufwendungen entfällt."

7b. Im § 12 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. Bei unter § 7 Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen die von ihnen zu tragenden Aufwendungen, soweit sie mit Einlagen und Beiträgen (§ 8 Abs. 1) in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen."

7c. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen oder mit Kapitalerträgen, für die eine Steuerabgeltung nach § 97 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 vorgesehen ist, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden."

8. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

"Sondervorschriften für Kreditinstitute"

9. § 14 lautet:

"§ 14. (1) Die Hälfte der Zuführung zur Haftrücklage (§ 23 Abs. 6 des Bankwesengesetzes) ist insoweit abzugsfähig, als ihre Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der in den Monatsausweisen (§ 74 Abs. 1 des Bankwesengesetzes) für die vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres enthaltenen Bemessungsgrundlagen für die erforderlichen Eigenmittel (§ 22 Abs. 2 des Bankwesengesetzes) um nicht mehr als 15%

übersteigen.

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haftrücklage bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Bestehen Haftrücklagen (Rücklagenteile), die über das nach Abs. 1 steuerwirksam gebildete Ausmaß hinausgehen, sind bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Auflösungsbeträge aliquot dem steuerwirksamen und dem steuerneutralen Rücklagenteil zuzuordnen. Die nächstfolgenden Zuführungen zur Rücklage sind in Höhe der bestimmungsgemäß verwendeten steuerwirksamen Rücklage zur Gänze nicht abzugsfähig, darüber hinausgehende Zuführungen nach Maßgabe des Abs. 1."

10. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 10 % des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes ermittelten Gewinnes
- aus dem Lebensversicherungsgeschäft,
- aus dem Krankenversicherungsgeschäft,
- aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr und
- und aus den anderen Versicherungszweigen
zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist."

11. § 22 lautet einschließlich der Überschrift:

"Steuersätze

§ 22. (1) Die Körperschaftsteuer vom Einkommen (§ 7 Abs. 2) oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 beträgt 34 %.

(2) Die Körperschaftsteuer für nach § 5 Z 14 letzter Absatz zu versteuernde Beträge und für Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 3 beträgt 22%.

(3) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle 100 S auf- oder abzurunden.

(4) Bei unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) beträgt die Körperschaftsteuer mindestens 15.000 S."

12. Die Z 1 bis 9 und 11 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1994 anzuwenden.

13a. Vororganschaftliche Verluste, die vor dem 31. Dezember 1993 entstanden sind und nicht bereits für vorangegangene Kalenderjahre bei der Organgesellschaft zu berücksichtigen gewesern wären, sind ab dem Kalenderjahr 1994 als Sonderausgabe verrechenbar.

13b. Bei Anwendung des § 14 Abs. 1 ist vom Stand der steuerwirksam und steuerneutral gebildeten Haftrücklage zum letzten vor dem 1. Jänner 1994 endenden Wirtschaftsjahr auszugehen. Pauschale Wertberichtigung für Forderungen, die nach § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gebildet worden sind, sind bei der Veranlagung für das Jahr 1994 gewinnerhöhend aufzulösen.

13c. Die nach § 45 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 errechnete Körperschaftsteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 1994 ist um 10 % zu erhöhen. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 erhöht sich die Vorauszahlung weiters jeweils um ein Drittel der für 1993 zu entrichtenden Gewerbesteuervorauszahlungen, der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz."

Artikel IV

U m g r ü n d u n g s s t e u e r g e s e t z

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Verschmelzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. Verschmelzungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften,
2. Verschmelzungen im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften auf Grund anderer Gesetze,
3. Vermögensübertragungen im Sinne des § 236 des Aktiengesetzes und des § 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
4. Verschmelzungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften hinsichtlich inländischer Betriebsstätten, wenn die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird."

2a. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Verschmelzungsstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt."

2b. § 2 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Verschmelzungsstichtages erfolgt wäre.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungsstichtag und für Einlagen im

Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Verschmelzungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages."

3. Im § 3 entfällt Abs. 4; die Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Für Buchgewinne und Buchverluste gilt folgendes:

1. Buchgewinne und Buchverluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz, soweit nicht die Z 2 bis 4 anzuwenden sind.

2. Stille Reserven, die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes auf die Beteiligung an der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft übertragen worden sind, sind gewinnerhöhend aufzulösen. Die Gewinnerhöhung vermindert sich insoweit, als auf Grund der Anwendung des § 12 des Einkommensteuergesetzes für die Beteiligung der Ansatz des niedrigeren Teilwertes zu unterbleiben hatte.

3. Veränderungen des Betriebsvermögens, die aus der Vereinigung von Aktiven und Passiven (Confusio) stammen, sind zu berücksichtigen.

4. Gewinne oder Verluste, die nach Z 2 und 3 insgesamt entstehen, sind in dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden oder zweitfolgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

(3) Entsteht durch die Verschmelzung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

4. § 4 lautet einschließlich der Überschrift:

"Verlustabzug"

§ 4. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe

folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Verluste der übertragenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen der Buchwertführung ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Verschmelzungstichtag tatsächlich vorhanden ist.
 - b) Verluste der übernehmenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, bleiben abzugsfähig, soweit die Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile, die die Verluste verursacht haben, am Verschmelzungstichtag tatsächlich vorhanden sind.
 - c) Ist in den Fällen der lit. a und b der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile am Verschmelzungstichtag gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust vom Abzug ausgeschlossen.
2. Ein Mantelkauf, der den Abzug von Verlusten ausschließt, liegt auch dann vor, wenn die wesentlichen Änderungen der Struktur zu einem Teil bei der übertragenden und zum anderen Teil bei der übernehmenden Körperschaft erfolgen."

5. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Entsteht durch die Verschmelzung bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

6. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf Weise erfolgt, mit dem Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet. Die übernehmende Körperschaft hat die Wertverhältnisse im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen."

7. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. errichtende und verschmelzende Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
BGBl. Nr. 187/1954, und
2. vergleichbare Umwandlungen ausländischer Körperschaften im Ausland
hinsichtlich inländischer Betriebsstätten,
wenn ein Betrieb übertragen wird und die Möglichkeit der Besteuerung der stillen
Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird."

8a. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Umwandlungstichtag
endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich
nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt."

8b. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Einkommen ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf
des Umwandlungstichtages erfolgt wäre."

9. Im § 9 erhalten die Abs. 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 5 bis 7 und lauten die
Abs. 2 bis 4:

"(2) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist zu beachten. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall des durch die Umwandlung bewirkten Ausscheidens von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen und für Gewinnerhöhungen, die sich aus der Änderung der Besteuerungsgrundsätze ergeben.

(4) Entsteht durch die Umwandlung bei einer Körperschaft als Rechtsnachfolger eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

10. § 10 lautet einschließlich der Überschrift:

"Verlustabzug"

§ 10. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Für Verluste der übertragenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. a und c anzuwenden.
- b) Übergehende Verluste sind den Rechtsnachfolgern als Verluste gemäß § 18 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.
- c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligungen verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen

- die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes,
- Erwerbe von Todes wegen und
- Erwerbe eines unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988
fallenden Hauptgesellschafters vor der verschmelzenden Umwandlung,
erworben worden sind, sofern die Verluste nicht erst in Wirtschaftsjahren
entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

2. § 4 Z 1 und 2 ist auch für eigene Verluste einer Körperschaft anzuwenden, die am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft am Tage der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch mindestens zu einem Viertel beteiligt ist."

11. Im § 11 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

12. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Soweit eine Eintragung in das Firmenbuch vorgesehen ist, gilt nur diese als Nachweis der tatsächlichen Übertragung. Voraussetzung ist, daß das Vermögen am Einbringungstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Einbringende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen."

13. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Einbringungstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden, wenn innerhalb der in § 202 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches genannten Frist nach Ablauf des festgelegten Einbringungstichtages
- die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben zur Eintragung in das

Firmenbuches angemeldet oder
- die Einbringung von Mitunternehmer- und Kapitalanteilen dem nach § 58 des
Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen
Finanzamt gemeldet
wird. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt der
Tag des Einlangens als Einbringungsstichtag."

14. § 14 lautet:

"§ 14. (1) Bei der Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben endet für das
eingebrachte Vermögen das Wirtschaftsjahr des Einbringenden mit dem
Einbringungsstichtag. Dabei ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der
sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt. Das
gilt auch für einzubringende Kapitalanteile. Bei einzubringenden internationalen
Schachtelbeteiligungen kommt die zeitliche Beschränkung des § 10 Abs. 3 des
Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht zur Anwendung.

(2) Die Einkünfte des Einbringenden sind hinsichtlich des einzubringenden
Vermögens so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des
Einbringungsstichtages erfolgt wäre."

15a. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, bei denen das Besteuerungsrecht der
Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich der in
Kapitalanteilen enthaltenen stillen Reserven eingeschränkt ist, die nach § 6 Z 14
des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen."

15b. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Personen können bei Vorliegen der in § 2
Abs. 2 Z 2 genannten Voraussetzung vorbehaltlich des Abs. 4 in folgenden Fällen
für das dort genannte Vermögen an Stelle des Wertansatzes nach Abs. 1 den

Wertansatz nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 wählen:

1. Bei der Einbringung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an ausländischen Mitunternehmerschaften und Kapitalanteilen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind, in inländische übernehmende Körperschaften (§ 12 Abs. 3 Z 1).
2. Bei der Einbringung des in Z 1 genannten Vermögens in ausländische übernehmende Körperschaften (§ 12 Abs. 3 Z 2)."

15c. § 16 Abs. 5 lautet:

"(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 kann das einzubringende Vermögen in folgender Weise verändert werden:

1. Entnahmen und Einlagen des einbringenden (Mit)Unternehmers in der Zeit zwischen dem Einbringungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages können an Stelle der Erfassung als Verrechnungsforderung oder -verbindlichkeit auf den Einbringungsstichtag zurückbezogen werden. Voraussetzung ist, daß dies in der Einbringungsbilanz durch den Ansatz einer Aktivpost für Einlagen oder Passivpost für Entnahmen berücksichtigt wird und daß die Voraussetzungen des § 12 gewahrt bleiben.
2. Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften und Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in dem in Z 1 lit. a genannten Zeitraum können auf das einzubringende Vermögen bezogen werden."

16. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Die übernehmende Körperschaft hat das eingebrachte Vermögen mit den für den Einbringenden nach § 16 maßgebenden Werten anzusetzen. Die Körperschaft ist im Rahmen einer Buchwerteinbringung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Körperschaft mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages, soweit in Abs. 3 und in § 16 Abs. 5 keine

Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft im Zusammenhang mit der Beschäftigung, der Kreditgewährung und der Nutzungsüberlassung, soweit sie sich auf das eingebrachte Vermögen beziehen, ab Vertragsabschluß, frühestens jedoch für Zeiträume steuerwirksam, die nach dem Abschluß des Einbringungsvertrages beginnen. Dies gilt im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, auch für die Mitunternehmer.

(4) Entsteht durch die Einbringung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden.

(5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gewinnerhöhung nach Z 2 nur dann in Betracht kommt, wenn Anteile an der übernehmenden Körperschaft zum eingebrachten Betriebsvermögen einer natürlichen Person oder einer natürlichen Person als Mitunternehmer gehören."

17a. In § 20 Abs. 4 lauten die Z 2 und 3:

"2. Besitzt die übernehmende Körperschaft alle Anteile an der einbringenden Körperschaft, bleibt der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchverlust oder Buchgewinn bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

3. Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil die Anteile an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind, sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Anteile an der übertragenden Körperschaft in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß bei den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich die Werte der Anteile durch die Einbringung verschieben. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchgewinn oder Buchverlust bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz."

17b. § 20 Abs. 7 lautet:

"(7) Bei einer internationalen Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 der einbringenden Körperschaft an der übernehmenden Körperschaft ist die dort genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

18. § 21 lautet einschließlich der Überschrift:

"Verlustabzug

§ 21. § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 und § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Verluste des Einbringenden, die bis zum Einbringungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen einer Buchwerteinbringung (§ 16 Abs. 1) ab dem dem Einbringungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Einbringungsstichtag tatsächlich vorhanden ist. § 4 Z 1 lit. c ist anzuwenden. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gelten auch die Mitunternehmer als Einbringende.
2. Für eigene Verluste der übernehmenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. b und c anzuwenden.
3. Die Bestimmung des § 4 Z 2 über den Mantelkauf ist zu beachten."

19. § 25 Abs. 1 lautet:

"(1) Die übernehmende Personengesellschaft hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich beim Übertragenden unter Anwendung des § 16 bei Beachtung des § 24 Abs. 2 ergeben. Sie ist im Rahmen einer Buchwertübertragung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre."

20. Im § 26 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4 und lauten die Abs. 1 und 2:

"(1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse.

2. § 22 Abs. 2 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer des zu übertragenden Betriebes mit einer Vermögenseinlage am Zusammenschluß teil, bleiben die Bezüge und Vorteile aus diesem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung des Zusammenschlusses in das Firmenbuch andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 24 Abs. 1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen."

21. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Sind im Hinblick auf die Wertverhältnisse des übertragenen Vermögens Ausgleichszahlungen erforderlich, dürfen sie ein Drittel des Wertes des empfangenen Vermögens des Zahlungsempfängers nicht übersteigen."

22a. § 30 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Nachfolgeunternehmer hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich bei der geteilten Personengesellschaft bei Anwendung des § 16 unter Beachtung des § 29 ergeben haben. Er ist im Rahmen einer Buchwertteilung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob er Gesamtrechtsnachfolger wäre."

22b. § 30 Abs. 3 lautet:

"(3) Entsteht durch die Realteilung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

23. In § 31 Abs. 1 entfällt Z 2 zu und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung Z 2.

24. Art. VI lautet:

"Artikel VI

Spaltung

Anwendungsbereich

§ 32. (1) Spaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Auf- und Abspaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 458/1993, wenn nur Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 auf die neuen Gesellschaften übertragen wird, und
2. Auf- und Abspaltungen auf Grund eines Spaltungsvertrages (§ 33) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

(2) Eine Aufspaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in zwei oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein. Der spaltenden Körperschaft verbleiben zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben der Gegenleistung im Sinne des § 19 nur liquide Mittel und allfällige restliche Verbindlichkeiten. Die Anteilsinhaber melden die Auflösung der spaltende Körperschaft innerhalb von neun Monaten nach dem Einbringungsstichtag zur Eintragung in das Firmenbuch oder das Genossenschaftsregister an. Im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft kommen die Kapitalanteile und restlichen liquiden Mittel den Anteilsinhabern im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37 zu; dabei dürfen die restlichen liquiden Mittel 10 % des gemeinen Wertes des zu verteilenden Gesamtvermögens nicht übersteigen.
2. Die Anteilsinhaber melden die Auflösung der spaltende Körperschaft innerhalb von neun Monaten nach dem letzten Bilanzstichtag zur Eintragung in das Firmenbuch oder das Genossenschaftsregister an, wenn das Liquidations-Anfangsvermögen (§ 19 Abs. 2 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) aktivseitig nur Kapitalanteile jeden Ausmaßes und liquide Mittel umfaßt. Den Anteilsinhabern kommen die Kapitalanteile und restliche liquide Mittel im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37 zu.

Z 1 letzter Halbsatz ist zu beachten.

(3) Eine Abspaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein. Die spaltende Körperschaft überträgt die Anteile an der übernehmenden Körperschaft (§ 20) an ihre Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37.
2. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein, wobei die Gewährung von Anteilen nach § 19 Abs. 2 Z 5 unterbleibt, weil die Anteile an der spaltenden und übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind (verhältniswahrende Spaltung). Die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft tauschen Anteile nach Maßgabe des § 37.

(4) Spaltende und übernehmende Körperschaften können nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) sein.

(5) Auf Spaltungen sind die §§ 33 bis 38 anzuwenden.

Spaltungsvertrag

§ 33. (1) Der Spaltungsvertrag bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilsinhaber. Er hat die Art und Durchführung der geplanten Spaltung genau zu beschreiben. Dabei sind die wesentlichen Umstände anzugeben, die der Bewertung des einzubringenden Vermögens und der auszutauschenden Anteile einschließlich allfälliger Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden.

(2) Der Spaltungsvertrag hat vorzusehen, daß die zur Durchführung der Spaltung erforderlichen Tauschvorgänge innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, ab dem sie handelsrechtlich zulässig sind.

(3) Der Spaltungsvertrag ist dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die

spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats vorzulegen.

Behandlung der spaltenden Körperschaft

§ 34. (1) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 gilt folgendes:

1. Bei der Ermittlung des Gewinnes für das mit dem Spaltungsstichtag endende Wirtschaftsjahr ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.
 2. Abweichend von Z 1 kann das ausländische Vermögen mit dem sich aus § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ergebenden Wert angesetzt werden, wenn die Spaltung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.
 3. Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Spaltungsstichtages erfolgt wäre.
 4. Z 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der spaltenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Spaltungsstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Tag des Spaltungsbeschlusses.
 5. Spaltungsstichtag ist der Tag, zu dem die Bilanz aufgestellt ist, die der Spaltung zugrunde gelegt ist.
 6. Buchverluste oder Buchgewinne infolge einer Abspaltung bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.
- (2) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 unterbleibt die Besteuerung der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen (Art. III) und in den als Gegenleistung (§ 19) gewährten Anteilen sowie die Liquidationsbesteuerung nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bezüglich der übertragenen Kapitalanteile im

Sinne des § 32 Abs. 2. Der Buchverlust oder Buchgewinn auf Grund der Gewährung von Anteilen bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

Behandlung der übernehmenden Körperschaften

§ 35. Auf übernehmende Körperschaften sind die Bestimmungen des Art. III anzuwenden.

Behandlung der Anteilsinhaber bei einer verhältniswahrenden Spaltung

§ 36. (1) Bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung hinsichtlich der übertragenen im Spaltungsplan oder im Spaltungsvertrag festgelegten Gegenleistung im Sinne des § 32. Dies gilt auch dann, wenn die spaltende Körperschaft nicht beendigt oder liquidiert wird.

(2) Die Anteilsinhaber haben den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der beendigten oder liquidierten Körperschaft, abzüglich erhaltener Zuzahlungen der spaltenden Körperschaft (§ 2 Z 3 des Spaltungsgesetzes) oder liquider Mittel im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 fortzuführen und den gewährten Anteilen zuzuordnen. Kommen den Anteilsinhabern Anteile an übernehmenden Körperschaften zu, ohne daß die spaltende Körperschaft beendigt oder liquidiert wird, ist für die Bewertung der Anteile an der spaltenden und den übernehmenden Körperschaften § 20 Abs. 4 Z 3 anzuwenden.

(3) Entsteht durch die Spaltung bei einem Anteilsinhaber eine Beteiligung im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988, gilt der gemeine Wert dieser Beteiligung abzüglich erhaltender liquider Mittel als Anschaffungskosten. Entsteht bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden.

(4) Gehören die erworbenen Anteile nicht zum Betriebsvermögen und ergibt sich die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven nicht schon nach den

Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, ist § 20 Abs. 5 anzuwenden. Im Falle einer Aufspaltung nach § 32 Abs. 2 Z 2 tritt dabei an die Stelle des Einbringungstichtages der in § 19 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 genannte Zeitpunkt.

Anteilsaufteilung und Anteiltausch

§ 37. (1) Bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 gilt die spaltungsplanmäßige Anteilsaufteilung als Anteiltausch nach Durchführung einer verhältniswahrenden Spaltung im Sinne des § 36 Abs. 2, auf den die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 gilt der spaltungsvertragsmäßige Tausch eines Anteils an der spaltenden Körperschaft gegen wertgleiche Anteile an übernehmenden Körperschaften ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (Abs. 4) nicht als Veräußerung und Anschaffung. Dies gilt auch, wenn die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft spaltungsvertragsmäßig nur Anteile an den übernehmenden Körperschaften tauschen. Neue Anteile treten für Zwecke der Anwendung der Fristen der §§ 30 und 31 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle der alten Anteile.

(3) Der Anteilsinhaber hat den Buchwert oder die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unter Beachtung des § 36 Abs. 2 fortzuführen und den nach der Spaltung bestehenden Anteilen zuzuordnen. § 36 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(4) Zuzahlungen oder Ausgleichszahlungen von Anteilsinhabern sind nicht wesentlich, wenn sie ein Drittel des gemeinen Wertes der empfangenen Gegenleistung des Zahlungsempfängers nicht übersteigen. Abweichend von Abs. 1 gilt in diesem Fall die Zahlung beim Empfänger als Veräußerungsentgelt und beim Leistenden als Anschaffung.

(5) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 ist die Durchführung der im Spaltungsvertrag festgelegten Tauschvorgänge dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzugeben.

Sonstige Rechtsfolgen der Spaltung

§ 38. (1) Bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 bleibt die spaltende Körperschaft bis zur Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch Arbeitgeber im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies gilt auch für die Beurteilung von Tätigkeitsvergütungen als solche im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Spaltungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972; übernehmende Körperschaften treten für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(3) Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 sind von den Kapitalverkehrsteuern befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des einstimmigen oder mehrheitlichen Spaltungsbeschlusses (§ 6 Abs. 1 des Spaltungsgesetzes) länger als zwei Jahre als Vermögen der spaltenden Körperschaft besteht.

(4) Ist der Anteilsinhaber bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 am Tage des Abschlusses des Spaltungsvertrages an der spaltenden Körperschaft länger als zwei Jahre beteiligt, so ist eine Anteilsübertragung im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft oder ein Anteiltausch von den Kapitalverkehrsteuern und den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit.

(5) Werden auf Grund einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer vom Zweifachen des Einheitswertes zu berechnen."

25. Im 2. Hauptstück erhalten die bisherigen §§ 37 bis 42 die Bezeichnungen §§ 40 bis 45 und wird folgender § 39 eingefügt:

"Mehrfache Umgründungen auf einen Stichtag

§ 39. Werden mehrere Umgründungen, die dasselbe Vermögen (§ 12 Abs. 2) betreffen, auf einen Stichtag bezogen, gilt für ertragsteuerliche Zwecke erst die letzte Vermögensübertragung für den oder die davon betroffenen Rechtsnachfolger als mit dem Beginn des auf den ersten Umgründungsstichtag folgenden Stichtages bewirkt, wenn dies von sämtlichen an den Umgründungen Beteiligten in einem Umgründungsplan festgelegt wird. Voraussetzung ist, daß der Umgründungsplan spätestens am Tag der Beschußfassung der ersten Umgründung gefaßt und in allen Umgründungsverträgen auf diesen Plan Bezug genommen wird."

26. Im 3. Teil lautet Z 1 lit. a:

"Der 1. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1991 zugrundegelegt wird."

27. Die Z 1 bis 25 sind auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 30. Juni 1993 zugrundegelegt wird. Abweichend davon ist Z 24 auf Spaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes anzuwenden, wenn der Tag der Beschußfassung nach dem 30. Juni 1993 liegt.

Artikel V**I n v e s t m e n t f o n d s g e s e t z 1 9 6 3**

Das Investmentfondsgesetz 1963, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 650/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilsinhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bleiben Ausschüttungen aus Substanzgewinnen außer Ansatz. Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten."

2. Im § 23 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung 3. Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Sind Ausschüttungen als Betriebseinnahmen zu erfassen, so gilt folgendes: Bei der Gewinnermittlung für das erste Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1994 endet, bleiben von Ausschüttungen aus Substanzgewinnen 80% außer Ansatz. Dieser Prozentsatz vermindert sich in jedem weiteren Wirtschaftsjahr um 20 Prozentpunkte."

3. § 25 lautet:

"§ 25. (1) Die Bestimmungen des §§ 23 und 24 gelten nur für Kapitalanlagefonds, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet sind (§ 1) und deren Anteile öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden.

(2) Auf ausschüttungsgleiche Erträge eines ausländischen Kapitalanlagefonds an die Inhaber von Anteilsrechten sind die Z 1 bis 5 anzuwenden:

1. Als ausländischer Kapitalanlagefonds gilt ungeachtet der Rechtsform jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt ist.
Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 des Kapitalmarktgesetzes sind ausgenommen.
 2. Als ausschüttungsgleiche Erträge gelten bei Kapitalanlagefonds, deren Anteilsrechte im Inland öffentlich angeboten werden, die tatsächlichen Ausschüttungen auf die Anteilsrechte sowie die von einem ausländischen Kapitalanlagefonds vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres des ausländischen Kapitalanlagefonds, in dem sie vom Fonds vereinnahmt wurden, mit dem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet.
 3. Die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne der Z 2 sind nachzuweisen. Der Nachweis ist im Wege eines inländischen Kreditinstituts zu führen, das als inländischer Vertreter gegenüber den Abgabenbehörden bestellt ist. § 23 Abs. 1 ist anzuwenden. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen bleiben nur insoweit außer Ansatz, als sie im Wege des inländischen Vertreters nachgewiesen werden.
 4. Unterbleibt ein Nachweis im Sinne der Z 3 oder werden die Anteilsrechte im Inland nicht öffentlich angeboten, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge die tatsächlichen Ausschüttungen sowie 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis. Als ausschüttungsgleicher Ertrag sind in einem solchen Fall aber mindestens 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen.
 5. Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes sind für den Zeitraum seit Ende des letzten Geschäftsjahres als ausschüttungsgleicher Ertrag 10% des letzten vor der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen"
-
4. Z 3 ist auf Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.

Artikel VI**I n v e s t m e n t f o n d s g e s e t z 1 9 9 3**

Das Investmentfondsgesetz 1993, BGBl. Nr xxx, wird wie folgt geändert.

1. § 40 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilsinhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bleiben Ausschüttungen aus Substanzgewinnen außer Ansatz. Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten."

2. Im § 40 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung 3. Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Sind Ausschüttungen als Betriebseinnahmen zu erfassen, so gilt folgendes: Bei der Gewinnermittlung für das erste Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1994 endet, bleiben von Ausschüttungen aus Substanzgewinnen 80% außer Ansatz. Dieser Prozentsatz vermindert sich in jedem weiteren Wirtschaftsjahr um 20 Prozentpunkte."

3. § 42 lautet:

"§ 42. (1) Die Bestimmungen des §§ 40 und 41 gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 41), nur für Kapitalanlagefonds, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet sind (§ 1) und deren Anteile öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden.

(2) Auf ausschüttungsgleiche Erträge eines ausländischen Kapitalanlagefonds an die Inhaber von Anteilsrechten sind die Z 1 bis 5 anzuwenden:

1. Als ausländischer Kapitalanlagefonds gilt ungeachtet der Rechtsform jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt ist.
Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 des Kapitalmarktgesetzes sind ausgenommen.
 2. Als ausschüttungsgleiche Erträge gelten bei Kapitalanlagefonds, deren Anteilsrechte im Inland öffentlich angeboten werden, die tatsächlichen Ausschüttungen auf die Anteilsrechte sowie die von einem ausländischen Kapitalanlagefonds vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres des ausländischen Kapitalanlagefonds, in dem sie vom Fonds vereinnahmt wurden, mit dem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet.
 3. Die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne der Z 2 sind nachzuweisen. Der Nachweis ist im Wege eines inländischen Kreditinstituts zu führen, das als inländischer Vertreter gegenüber den Abgabenbehörden bestellt ist § 40 Abs. 1 anzuwenden. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen bleiben nur insoweit außer Ansatz, als sie im Wege des inländischen Vertreters nachgewiesen werden.
 4. Unterbleibt ein Nachweis im Sinne der Z 3 oder werden die Anteilsrechte im Inland nicht öffentlich angeboten, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge die tatsächlichen Ausschüttungen sowie 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis. Als ausschüttungsgleicher Ertrag sind in einem solchen Fall aber mindestens 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen.
 5. Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes sind für den Zeitraum seit Ende des letzten Geschäftsjahrs als ausschüttungsgleicher Ertrag 10% des letzten vor der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen"
4. Z 3 ist auf Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.

Artikel VII

G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1 9 5 3

1. Das GewStG 1953, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. xxx/1993, ist vorbehaltlich der Z 2 für Erhebungszeiträume ab 1. Jänner 1994 nicht mehr anzuwenden.

2. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden, im Kalenderjahr 1994 endenden Wirtschaftsjahr ist auf den bis 31.12.1993 angefallenen Gewerbeertrag Gewerbesteuer zu erheben. Dabei gilt folgendes:

- a) Der Gewerbeertrag des abweichenden Wirtschaftsjahrs (§ 6 Abs. 1 GewStG 1953) ist durch die Anzahl der Monate dieses Wirtschaftsjahres zu teilen und mit der Anzahl der ins Kalenderjahr 1993 fallenden Monate zu vervielfachen; angefangene Monate gelten als volle Monate.
- b) Sinngemäß ist der Gewerbeertrag des Organträgers bzw der Organgesellschaft zu ermitteln.
- c) Dem Unternehmer steht es frei, den Gewerbeertrag auf den 31.12.1993 genau zu ermitteln.
- d) Der so ermittelte Gewerbeertrag gilt als Gewerbeertrag eines im Kalenderjahr 1994 endenden Rumpfwirtschaftsjahres.
- e) Sanierungsgewinne (§ § 11 Abs. 3 GewStG 1953) sind bei Anwendung der Aliquotierungsregel ebenfalls aliquot aus dem Gewerbeertrag auszuscheiden.

Artikel VIII

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1 9 7 2

Das Umsatzsteuergesetz 1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Z 17 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Als Z 18 wird angefügt:

"18. die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sind solche, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 300.000 S nicht übersteigen."

2. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Unternehmer können die abziehbaren Vorsteuerbeträge wahlweise nach folgenden Durchschnittssätzen ermitteln:

1. Unternehmer, deren Umsätze im Sinne des § 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 3.000.000 S betragen haben, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,5 % des Gesamtumsatzes aus Tätigkeiten im Sinne des § 22 und des § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften berechnen.

Mit diesem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, ausgenommen

a) Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten 15.000 S übersteigen. Diese Ausnahme gilt sinngemäß für die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die diesen Lieferungen entsprechen;

b) Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren

Herstellungskosten 15.000 S übersteigen.

Diese Vorsteuerbeträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 zusätzlich abziehbar.

2. Der Bundesminister für Finanzen kann weiters mit Verordnung für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze für Gruppen von Unternehmern aufstellen. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Unternehmern festzusetzen."

3. § 14 Abs. 2 erster Satz lautet:

"In der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 werden bestimmt:"

4. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Durchschnittssätze gemäß Abs. 1 Z 2 müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde."

5. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Sowohl die Erklärung, die Vorsteuerbeträge nach Abs. 1 Z 1, als auch die Erklärung, die Vorsteuerbeträge nach Abs. 1 Z 2 zu ermitteln, bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. "

6. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Erklärung gemäß Abs. 4 kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres zu erklären. Mit dem Widerruf kann der Unternehmer erklären,

- a) die Durchschnittssätze anstelle nach Abs. 1 Z 1 nach Abs. 1 Z 2 oder umgekehrt zu ermitteln. Diese Erklärung bindet den Unternehmer wieder für mindestens zwei Kalenderjahre;
- b) die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig."

7. Abweichend von der Z 5 kann der Unternehmer, der ab dem Jahre 1993 die Vorsteuerbeträge nach Abs. 1 Z 2 ermittelt hat, im Jahre 1994 auf die Ermittlung der Vorsteuerbeträge gemäß Abs. 1 Z 1 übergehen.

8. Abweichend von der Z 6 kann der Unternehmer, der im Jahre 1993 die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt hat, in den Jahren 1994 bis 1997 auch vor Ablauf von fünf Kalenderjahren auf die erstmalige Ermittlung der Vorsteuerbeträge gemäß Abs. 1 Z 1 übergehen.

9. § 17 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer,

- 1. der hinsichtlich seiner Umsätze aus Tätigkeiten im Sinne der §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht buchführungspflichtig ist, oder
- 2. dessen Gesamtumsatz aus Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen, in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1.500.000 S betragen hat,

die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Ist der Unternehmer nur hinsichtlich einzelner Betriebe nicht buchführungspflichtig, so erstreckt sich die Möglichkeit zur Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß Z 1 nur auf diese Betriebe. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 Z 1 erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Buchführungspflicht eingetreten ist, die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 Z 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1.500.000 S überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes."

10. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 und 5 befreit."

11. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer, die bis zum 20. eines Kalendermonates entrichtet wurde, kann bereits als in jenen Kalendermonat fallend angesehen werden, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem sie entrichtet worden ist."

12. § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Unternehmer hat - soweit nicht Abs. 6 gilt - spätestens am 25. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) folgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuß unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat."

13. § 21 Abs. 6 bis 8 lautet:

"(6) Der Unternehmer, dessen Umsätze gemäß § 6 Z 18 befreit sind, ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 7, von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben, befreit.

(7) Der Unternehmer, dessen Umsätze gemäß § 6 Z 18 befreit sind, wird nur dann zur Steuer veranlagt, wenn Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind oder Steuerbeträge nach § 11 Abs. 12 und 14 und § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder Berichtigungen nach § 16 vorzunehmen sind; hat eine Veranlagung stattzufinden, so ist nur eine Steuer festzusetzen, die sich nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 und 11 oder § 16 ergibt.

(8) Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Z 18 befreit sind, kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum drittfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des § 6 Z 18 verzichtet. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären."

14. § 22 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 5.000.000 S nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900.000 S nicht übersteigt."

15. Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die in Veranlagungszeiträumen ausgeführt werden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

16. Die Z 2 bis 8, 10 und 13 sind auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

17. Z 9 ist ab dem Veranlagungsjahr 1994 anzuwenden.

18. Z 11 ist auf Einfuhrumsatzsteuerbeträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 entrichtet werden.

19. Z 12 ist auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

20. Z 14 ist ab dem Veranlagungsjahr 1994 - im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres (§ 20 Abs. 1) für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden - anzuwenden.

Artikel IX**N o r m v e r b r a u c h s a b g a b e g e s e t z**

Das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, BGBl.Nr. 695, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 449/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Steuer erhöht sich in jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, um 20%."

2. Im § 11 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "am zehnten Tag" die Wortfolge "am 25. Tag" und an die Stelle des Begriffs "zweitfolgenden" der Begriff "folgenden".

3. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Zuständig für die Vergütung ist in den Fällen der Z 1 und 2 das Finanzamt, in dessen Amtsreich der Antragsteller seinen Sitz, seinen (Haupt-)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in den Fällen der Z 3 das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt. Ansonsten ist jenes Finanzamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird."

4. Z 1 ist erstmals auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.

5. Z 2 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel X**Weinsteuergesetz**

Das Weinsteuergesetz, BGBl. Nr. 450/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "bis zum zehnten Tag" die Wortfolge "bis zum 25. Tag" und an die Stelle des Begriffs "zweitfolgenden" der Begriff "folgenden".

2. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XI**B e w e r t u n g s g e s e t z 1 9 5 5**

Das Bewertungsgesetz 1955, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 entfallen im Abs. 1 die Z 2 und die Bezeichnung "Z 1" sowie im Abs. 3 die Zitierungen "Z 1".

2. Im § 21 entfällt im Abs. 1 Z 1 die lit. c und Abs. 2 lautet:

"(2) Die im Abs. 1 Z 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt."

3. § 24 lautet:

"§ 24. U m f a n g d e r w i r t s c h a f t l i c h e n E i n h e i t i n S o n d e r f ä l l e n

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn die Ehegatten in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben."

4. § 31a entfällt.

5. Die §§ 71 bis 75 entfallen.

6. § 76 lautet:

§ 76. (1) Das Gesamtvermögen wird aus dem Rohvermögen abzüglich der Schulden und sonstige Abzüge gemäß § 77 ermittelt. Das Rohvermögen ist die Summe der Werte der einzelnen Vermögensarten (§ 18).

(2) Bei der Ermittlung des Rohvermögens sind Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem Einheitswert, andere Wirtschaftsgüter mit dem nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu ermittelnden Wert anzusetzen."

7. § 78 entfällt.

8. Im § 79 entfällt der Abs. 1; Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(1)" und entfallen im ersten Satz die Worte "eines beschränkt Steuerpflichtigen".

9. Im § 79 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung "(2)" und lautet der erste Satz:

"Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden."

10. Der mit 1. Jänner 1989 begonnene Hauptfeststellungszeitraum der Einheitswerte des Betriebsvermögens endet mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

11. Z 1 bis 9 sind erstmalig auf Feststellungen und Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 liegen.

Artikel XII**V E R M Ö G E N S T E U E R G E S E T Z 1 9 5 4**

Das Vermögensteuergesetz 1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1993, wird wie folgt geändert:

Nach § 25 wird als § 25a eingefügt:

"Außerkrafttreten

§ 25a. Dieses Gesetz ist auf Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 liegen."

Artikel XIII**E r b s c h a f t s s t e u e r ä q u i v a l e n t g e s e t z**

Das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 12 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung "(3)" und als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Dieses Gesetz ist auf Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 liegen."

Artikel XIV**G e b ü h r e n g e s e t z 1 9 5 7**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 109/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 6 entfällt.

2. § 20 Z 5 lautet:

"5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehens- oder Kreditverträgen im Sinne des Kreditsteuergesetzes 1993 sowie zu Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Kreditinstituten;"

3. Im § 33 entfallen die Tarifposten 8 und 19.

4. § 33 TP 17 Abs. 6 lautet:

"(6) Gebührenfrei sind

1. Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind,

2. Differenzgeschäfte im Rahmen einer inländischen Börse."

5. Die Z 1 bis 4 sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem

31. Dezember 1993 verwirklicht werden.

Artikel XV**V e r s i c h e r u n g s s t e u e r g e s e t z 1 9 5 3**

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBI. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 254/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 Z 4 wird der Steuersatz "10 v.H." durch "12 v.H." ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 3 wird folgende Z 6 angefügt:

"6. § 6 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 fällig werden."

Artikel XVI**K a p i t a l v e r k e h r s t e u e r g e s e t z**

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl. I.S. 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 158/1966, durch die Kundmachungen des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 282/1969 und BGBl. Nr. 131/1972 sowie durch Artikel XXII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Für Händlergeschäfte, die nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossen werden, ausgenommen über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist die Börsenumsatzsteuer nicht zu erheben."

2. § 27 lautet:

"§ 27. Ist der Entleiher berechtigt, anstelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten weder die Vereinbarung über die Hingabe noch die Vereinbarung über die Rückgabe als Anschaffungsgeschäfte. Gleiches gilt auch für die Wertpapierleihe, die im Kommissionsgeschäft abgeschlossen wird."

3. Die Z 2 ist auf Anschaffungsgeschäfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossen werden.

Artikel XVII**Straßenverkehrsbeitragsgesetz**

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 und im § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "bis zum 10." jeweils die Wortfolge "bis zum 25. Tag".

2. Z 1 ist erstmals für Anzeige- und Erklärungspflichten sowie für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XVIII**K r a f t f a h r z e u g s t e u e r g e s e t z 1 9 9 2**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1993, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge "bis zum zehnten Tag" die Wortfolge "bis zum 25. Tag" und an die Stelle des Begriffs "zweitfolgenden" der Begriff "folgenden".**

- 2. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.**

Artikel XIX

Altlastensanierungsgesetz

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 185/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge "am zehnten Tag" die Wortfolge "am 25. Tag" und an die Stelle des Begriffs "zweitfolgenden" der Begriff "folgenden".
2. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XX**B u n d e s g e s e t z ü b e r d e n S c h u t z v o r S t r a f t a t e n g e g e n
d i e S i c h e r h e i t v o n Z i v i l l u f t f a h r z e u g e n**

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge "am zehnten Tag" die Wortfolge "am 25. Tag" und an die Stelle des Begriffs "zweitfolgenden" der Begriff "folgenden".

2. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XXI**S o n d e r a b g a b e v o n E r d ö l**

Das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "binnen einem Monat und zehn Tagen" die Wortfolge "bis zum 25. Tag".
2. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl "1994" jeweils die Jahreszahl "1996".
3. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XXII**B u n d e s g e s e t z b e t r e f f e n d M a ß n a h m e n i m B e r e i c h d e r
B u n d e s s t r a ß e n g e s e l l s c h a f t e n**

Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Gesellschaften (§§ 1 und 3) sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Vermögen und von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag befreit, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben beschränkt."

2. Z 1 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Artikel XXIII**Familienlastenausgleichsgesetz 1967**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr 246/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988."

2. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988."

3. Im § 41 Abs. 4 treten an die Stelle der lit. d folgende lit. d und e:

"d) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährt werden.

e) Arbeitslöhne, die an Arbeitnehmer gewährt werden, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden."

4. Im § 41 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von "10.000 S" der Betrag von "15.000 S" und an die Stelle des Betrages von "15.000 S" der Betrag von "20.000 S".

5. Im § 43 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats" die Wortfolge "bis spätestens zum 25. Tag des nachfolgenden Monats".
6. Dieses Bundesgesetz ist erstmals für das Jahr 1994 anzuwenden.

Artikel XXIV

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes "Gewerbebetriebes" das Wort "Betriebes".

2. Im § 29 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle des Wortes "zwölf" das Wort "sechs".

3. Die Überschrift vor § 117 entfällt; § 117 lautet:

"§ 117. Die Abgabenbehörden sind befugt, die Versicherungsnummer (§ 31 Abs. 3 Z 14 ASVG) für Zwecke der Abgabenerhebung zu verwenden."

4. § 118 entfällt.

5. § 125 lautet:

"§ 125. (1) Soweit sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer

a) für einen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb (§ 21 oder § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988), dessen Umsatz im Kalenderjahr 5.000.000 S (bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern 8.000.000 S) überstiegen hat, oder

b) für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres 900.000 S überstiegen hat,
verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen Bücher zu

führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Umsätze im Sinn der lit. a sind Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1972 zuzüglich der Umsätze aus im Ausland ausgeführten Leistungen, ausgenommen jene Umsätze, die - wären sie im Inland ausgeführt worden - unter § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz 1972 fallen würden. Keine Umsätze im Sinn der lit. a sind Umsätze gemäß § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz 1972 sowie die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinn der einkommensteuerlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze.

Als Wert im Sinn der lit. b ist der um den Wert der Zupachtungen erhöhte und um den Wert der Verpachtungen verminderte Einheitswert in seiner zuletzt maßgeblichen Fassung anzusetzen, wobei sich der Wert der Zu- und Verpachtungen aus der Anwendung des für die betroffene Unterart anzuwendenden Hektarsatzes des Betriebes auf die betroffenen Flächen ergibt. Ist die betroffene Unterart im Einheitswert des Pächterbetriebes nicht vorhanden, so ist der für die betroffene Unterart anzuwendende Hektarsatz des Verpächterbetriebes maßgebend. Diesen Hektarsatz hat das Finanzamt auf Anfrage dem Pächter mitzuteilen.

(2) Wird die Grenze des Abs. 1 lit. a in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils überschritten, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein, es sei denn, die Verpflichtung wird gemäß Abs. 4 aufgehoben. Wird diese Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren nicht erreicht, so erlischt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.

(3) Wird die Grenze des Abs. 1 lit. b am 1. Jänner eines Jahres überschritten, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit dem zweitfolgenden 1. Jänner ein. Ist das Überschreiten der Grenze des Abs. 1 lit. b auf eine nach diesem 1. Jänner erfolgte Bescheidzustellung zurückzuführen, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit dem auf die Zustellung zweitfolgenden 1. Jänner ein, es sei denn, die Verpflichtung wird gemäß Abs. 4 aufgehoben. Wird die Grenze am 1. Jänner eines Jahres nicht erreicht, so erlischt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit dem darauffolgenden 1. Jänner. Ist das Nichteinhalten der Grenze auf eine nach diesem 1. Jänner

erfolgte Bescheidzustellung zurückzuführen, so erlischt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit dem auf die Zustellung folgenden 1. Jänner.

(4) Wird glaubhaft gemacht, daß die Grenzen des Abs. 1 lit. a oder lit. b nur vorübergehend und auf Grund besonderer Umstände überschritten worden sind, so kann das gemäß § 53 Abs. 1 für den Betrieb zuständige Finanzamt auf Antrag eine nach Abs. 2 oder 3 eingetretene Verpflichtung aufheben.

(5) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, welche besonderen Verzeichnisse und Zusammenstellungen für steuerliche Zwecke für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für die auf Grund des Abs. 1 oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, zu führen sind."

6. § 160 Abs. 2 lautet:

"(2) Eintragungen in das Firmenbuch, denen gesellschaftsteuerpflichtige Vorgänge zugrunde liegen, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintragung hinsichtlich der Gesellschaftsteuer Bedenken nicht entgegenstehen."

7. § 207 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Recht zur Verhängung von Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen sowie zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabenverfahren verjährt in einem Jahr."

8. Im § 221 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von "4.000 S" der Betrag von "10.000 S".

9. § 29 in der Fassung der Z 1 und 2 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

10. Die gemäß § 118 Abs. 2 in der bis zu dessen Aufhebung maßgeblichen Fassung normierte Auskunftspflicht erfährt durch die Aufhebung dieser Bestimmung keine Änderung.

11. § 125 in der Fassung der Z 5 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

12. § 221 Abs. 2 in der Fassung der Z 8 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit, hinsichtlich derer ein Säumniszuschlag verwirkt ist, nach dem 31. Dezember 1993 eintritt.

Artikel XXV**A b g a b e n v e r w a l t u n g s o r g a n i s a t i o n s g e s e t z**

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

"7. die Erhebung der Kreditsteuer nach dem Kreditsteuergesetz 1993 der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen;
8. die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten."

2. Im § 5 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

"6. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Kreditsteuer nach dem Kreditsteuergesetz 1993 der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen;
7. die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

3. Im § 8 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

"6. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Kreditsteuer nach dem Kreditsteuergesetz 1993 der in Z 1 genannten

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgabe jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,

7. die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten."

V O R B L A T T

zu Artikel I und II

Probleme:

Die Steuerbelastung hat seit der letzten Tarifabsenkung wieder das vor der Absenkung bestehende Niveau erreicht. Der Steuertarif enthält in einigen Punkten - unter anderem im Hinblick auf höchstgerichtlicher Judikatur - Ungereimtheiten. Der Anhebung des Grenzbetrages für den Eintritt in die Steuerpflicht steht keine entsprechende Entlastungsmaßnahme bei den Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber.

Im Gewinnermittlungsrecht finden sich Ausnahmebestimmungen sowie Gestaltungsmöglichkeiten, bei deren Wegfall die Ertragsteuerbelastung auf breiter Basis abgesenkt werden könnte.

Im klein- und mittelbetrieblichen Bereich wird aus verschiedenen Gründen eine zu hohe administrative Belastung verspürt.

Die Weiterführung des Lohnsteuerkartensystem hätte in nächster Zeit eine Personenstands- und Betriebsaufnahme zur Folge. Diese brächte zu relativ hohen Kosten nur geringe Informationswerte.

Der Dualismus zwischen Veranlagung und Jahresausgleich ist bei den technischen Gegebenheiten nicht mehr zeitgemäß.

Die nur bei Bankeinlagen und Forderungswertpapieren geltende Endbesteuerung wird als "Wettbewerbsnachteil" für sonstige Anteilsrechte, insbesondere für die Aktie empfunden. Die auf den privaten Bereich beschränkte Endbesteuerung könnte tendenziell bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu nur steuerlich motivierten Entnahmen führen.

In den nächsten Jahren reifen ca 13,2 Mrd aus der Beteiligungsfondsfinanzierung ab; durch Neugründungen von Fonds bisheriger Art kann dieses Volumen nicht aufgenommen werden.

Mangels steuerlicher Erleichterungen sind wirtschaftlich erwünschte Mitarbeiterbeteiligungen derzeit eher selten.

Einige Bestimmungen des EStG 1988 sind nicht mehr zeitgemäß oder wegen höchstgerichtlicher Judikatur verbesserungsbedürftig.

Ziele:

Die Steuerbelastung soll entsprechend der auch bisher in mehrjährigen Abständen erfolgenden Tarifanpassungen zurückgenommen werden. Die Ungereimtheiten im Tarif sollen beseitigt werden. Es sollen Erleichterungen auch für jene Steuerpflichtige eingebaut werden, die die Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten.

Ausnahmebestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten im Gewinnermittlungsrecht sollen zugunsten einer allgemeinen Ertragsteuerabsenkung reduziert werden.

Für Klein- und Mittelbetriebe sollen bei der Einkommensteuer und auch in sonstigen Bereichen administrative Entlastungen vorgesehen werden.

An die Stelle des Lohnsteuerkartensystems und des Dualismus zwischen Jahresausgleich und Veranlagung sollen jeweils sinnvolle Alternativen treten.

Von der Endbesteuerung allenfalls ausgehende negative Effekte sollen beseitigt werden.

Das abreifende Beteiligungskapital soll wiederum der Wirtschaft zugeführt werden.

Die Mitarbeiterbeteiligung soll steuerlich gefördert werden

Unzeitgemäße und verbesserungsbedürftige Bestimmungen sollen entsprechend geändert werden.

Lösungen:

Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wird um 3.840 S erhöht. Bei einem aktiven Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis tritt die Steuerpflicht somit erst bei einem Bruttomonatsgehalt von 11.500 S ein. Die Ermittlung von Durchschnittsteuersätzen wird neu geregelt, ebenso die Gewährung bestimmter Absetzbeträge im Falle ihrer Kumulierung oder bei nicht ganzjähriger Beschäftigung. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag führt bei Einkommen unter der Besteuerungsgrenze im Ausmaß von maximal 10% der Sozialversicherungsbeiträge zu einer Steuergutschrift.

An Ausnahmebestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten werden eingeschränkt bzw gestrichen: die Investitionsrücklage (Streichung), der Investitionsfreibetrag (Absenkung), pauschale Wertberichtigungen (Streichung), Pauschalrückstellungen (Streichung), Jubiläumsgeld- und Aufwandsrückstellungen (Streichung), Sofortabschreibung vermieteter geringwertiger Wirtschaftsgüter (Streichung). Alle diese - auch bei der Körperschaftsteuer wirkenden - Maßnahmen stehen auch im Zusammenhang mit der Abschaffung der Gewerbesteuer und einer beschränkten Anhebung des Höchstausmaßes bei Abfertigungsrückstellungen für ältere

Arbeitnehmer (siehe Vorblatt zu Artikel III).

Für Klein- und Mittelbetriebe werden die Buchführungsgrenzen angehoben (siehe Vorblatt Artikel XXIV), die Grenze für die Sollbesteuerung bei der Umsatzsteuer den Buchführungsgrenzen angeglichen (siehe Vorblatt Artikel VIII), gewisse Pauschalierungen vorgesehen bzw ermöglicht und die Begünstigung des Aufgabegewinnes bei Gebäuden verbessert.

Das Lohnsteuerkartensystem wird aufgegeben und durch eine auch aus sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Gründen erforderliche Anmeldung beim Arbeitgeber ersetzt. Die Jahresausgleichstatbestände werden in Veranlagungstatbestände überführt und somit ein einheitliches Verfahren geschaffen.

Die Endbesteuerung wird auf Aktien uä Anteilsrechte ausgeweitet, womit auch eine Amnestieregelung verbunden wird; betriebliche Kapitalanlagen bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden einbezogen. Es wird eine Steuerbegünstigung für ein neues Beteiligungsmodell eingeführt, das vor allem der Eigenkapitalverbesserung klein- und mittelständischer Betriebe dienen soll.

Für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers wird ein Freibetrag von 10.000 S eingeführt.

Die Regelungen über die Erfassung der Veräußerung bestimmter Beteiligungen werden ergänzt und verbessert. Die Spendenbegünstigung bei Vereinen wird auf öffentlich geförderte Vereine eingeschränkt.

Kosten:

Die Aufkommensauswirkungen sind im allgemeinen Teil der Erläuterungen zusammengefaßt.

V O R B L A T T

zu Artikel III

Probleme:

Die im Vorblatt zu Artikel I dargestellten - auch bei der Körperschaftsteuer wirksamen - Ausnahmebestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten verhindern bei gegebenem Körperschaftsteuersatz eine breite Ertragsteuerentlastung.

Die steuerliche Erfassung von Wertgewinnen und Wertverlusten bei Beteiligungen ist im System der Einfachbesteuerung ein Fremdkörper und hat in der Vergangenheit zu unerwünschten Steuerkonsequenzen geführt.

In den nächsten Jahren reift ein namhafter Betrag an Beteiligungskapital ab (siehe Vorblatt zu Artikel I).

Ziele:

Es sollen Maßnahmen zu einer breiten Ertragsteuerentlastung gesetzt werden.

Dem System der Einfachbesteuerung soll auch bei Wertänderungen im Bereich der Beteiligungen zum Durchbruch verholfen werden.

Das abreibende Beteiligungskapital soll weiterhin der Wirtschaft zur Verfügung stehen.

Lösungen:

Durch die im Vorblatt zu Artikel I dargestellten Einschränkungen bei den Ausnahmebestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Gewinnermittlung kann im Verbund mit einer Anhebung des Körperschaftsteuersatzes und weiteren Maßnahmen (insbesondere Ausbau der Lohnsummensteuer zu einer Kommunalabgabe) die Gewerbeertragsteuer entfallen.

Wertänderungen bei Beteiligungen werden steuerneutral gestellt.

Es wird ein Nachfolgemodell für die Beteiligungsfondsfinanzierung geschaffen, das durch begrenzte Steuerfreistellung einer Beteiligungsgesellschaft die Kapitalaufbringung für die klein- und mittelständische Wirtschaft unterstützt; damit im Zusammenhang steht eine begrenzte Einkommensteuerbefreiung für Aktionäre der Beteiligungsgesellschaft (siehe auch Vorblatt zu Artikel I).

Kosten:

Die Aufkommensauswirkungen sind im allgemeinen Teil der Erläuterungen zusammengefaßt.

VORBLATT**zu Artikel IV****Probleme:**

Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz hat als neue handelsrechtliche Figur eine eigene Spaltung eingeführt.

Änderungen in anderen Gesetzen haben Auswirkungen auf das steuerliche Umgründungsrecht.

Ziele:

Bedachtnahme auf das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz und Änderungen in anderen Steuergesetzen im Umgründungssteuergesetz.

Lösungen:

Die handelsrechtliche Figur der Spaltung wird in das Umgründungssteuergesetz integriert. Die Änderungen in anderen Steuergesetzen werden durch notwendige Folgeänderungen im Umgründungssteuergesetz berücksichtigt.

Kosten:

Isoliert gesehen gehen von den getroffenen Maßnahmen keine Aufkommensauswirkungen aus.

VORBLATT

zu Artikel V und VI

Probleme:

Ausgeschüttete Gewinn von Kapitalanlagefonds sind insofern steuerfrei, als es sich um im Fondsvermögen erzielte Substanzgewinne handelt. Dies führt dann zu systemwidrigen Ergebnissen, wenn sich die Anteilsrechte am Fondsvermögen im Betriebsvermögen befinden.

Erträge aus Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds können vielfach nicht besteuert werden, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Anteilsrechte in Form von Aktien handelt. Damit kommt es zu Verzerrungen im Vergleich zu inländischen Fondskonstruktionen.

Ziele:

Systemgerechte Erfassung aller Ausschüttungen bei Anteilsrechten im Betriebsvermögen.

Einführung einer allgemeinen Steuerpflicht für Anteilsrechte an ausländischen Kapitalanlagefonds.

Lösungen:

Die bisherige Steuerbefreiung für Ausschüttungen von Substanzgewinnen entfällt, wenn sich das Anteilsrecht im Betriebsvermögen befindet.

In ausländischen Fondsvermögen erwirtschaftete Veranlagungserträge werden ungeachtet der Rechtsform als ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich erfaßt.

Kosten:

Aus der Erfassung der Ausschüttungen auf Substanzgewinne bei im Betriebsvermögen befindlichen Anteilscheinen wird sich ein Mehraufkommen von einigen hundert Mio S ergeben. Die Erfassung ausschüttungsgleicher Erträge beugt primär Erosionen im Steueraufkommen vor.

VORBLATT**zu Artikel VII****Probleme, Ziele und Lösungen:**

Die Abschaffung der Gewerbesteuer steht im Zusammenhang mit den bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer getroffenen Maßnahmen (siehe Vorblätter zu Artikel I und III) sowie mit dem Ausbau der Lohnsummensteuer zu einer Kommunalabgabe.

Kosten:

Die Aufkommensauswirkungen sind im allgemeinen Teil der Erläuterungen zusammengefaßt.

VORBLATT**zu Artikel VIII****Probleme:**

Die derzeitige Bagatellregelung, innerhalb derer die Umsatzsteuerpflicht entfällt, ist beträglich seit vielen Jahren unverändert und entspricht in ihrer Konzeption nicht dem EG-Recht.

Ebenso wie bei der Einkommensteuer besteht Bedarf nach administrativen Erleichterungen (siehe Vorblatt zu Artikel I).

Ziele:

Umgestaltung der Bagatellregelung, Schaffung administrativer Erleichterungen.

Lösungen:

Die Bagatellregelung wird als unechte Steuerbefreiung konzipiert und der Bagatellbetrag auf eine Umsatzgrenze von 300.000 S angehoben. Weiters wird eine analoge Vorsteuerpauschalierung zur einkommensteuerlichen Pauschalierung eingeführt und der Grenzbetrag für die Sollbesteuerung auf jenen für die Buchführungspflicht angehoben.

Kosten:

Die Kosten aus diesen Maßnahmen werden sich auf längerfristig auf einige hundert Mio S belaufen.

VORBLATT**zu Artikel IX, X, XV, XVII, XVIII, XIX, XX, XXII, XXIII sowie zu Teilen des Artikel I und VIII**

Durchgehend wird in allen angesprochenen Gesetzen als Fälligkeitstermin für Steuerzahlungen der 25. des jeweils maßgeblichen Kalendermonats festgelegt. Bei der Umsatzsteuer und ähnlich konstruierten Abgaben bedeutet dies ein Vorverlegen der Fälligkeit für Vorauszahlungen um 15 Tage, bei anderen - insbesondere Lohnabgaben - ein Hinausschieben der Fälligkeit um 15 Tage.

Bei der Normverbrauchsabgabe wird überdies für Fälle des Eigenimportes von Fahrzeuge ein Steuerzuschlag eingeführt, der die fehlende Umsatzsteuerbelastung von Normverbrauchsabgabe ausgleichen soll.

Im Versicherungssteuergesetz wird der Steuersatz für Sachversicherungen von 10% auf 12 % angehoben.

Die Bundesstraßengesellschaften werden in Bereinigung eines Redaktionsversehens von der Körperschaftsteuer befreit.

Beim Dienstgeberbeitrag werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage mit der zur Kommunalsteuer ausgebauten Lohnsummensteuer getroffen.

VORBLATT**zu Artikel XI, XII und XIII**

Die Vermögensteuer und das Erbschaftsteueräquivalent werden mit 1.1.1994 abgeschafft. Im Bewertungsgesetz wurden im Hinblick auf diese Maßnahme Anpassungen vorgenommen.

Die aufkommensmäßigen Auswirkungen sind zusammengefaßt im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt.

V O R B L A T T**zu Artikel XIV, XVI**

Im Gebührengesetz entfallen die Tatbestände für die Darlehen- und die Kreditvertragsgebühr. Differenzgeschäfte an inländischen Börsen werden gebührenfrei gestellt.

Im Kapitalverkehrssteuergesetz wird die Börsenumsatzsteuer für Händlergeschäfte und für die Wertpapierleihe ab 1994 abgeschafft.

Die aufkommensmäßigen Auswirkungen sind zusammengefaßt im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt.

VORBLATT

zu Artikel XXI

Die Sonderabgabe von Erdöl wird um weitere zwei Jahre verlängert. Die Sonderabgabe von Banken läuft hingegen - gemäß der bestehenden Rechtslage - mit Ende des Jahres 1993 aus.

VORBLATT

zu Artikel XXIV, XXV

Probleme:

Die Buchführungsgrenzen haben in ihrer derzeitigen Konzeption nicht immer zu sinnvollen Ergebnissen geführt.

Der auf Gewerbebetriebe zugeschnittene Betriebsstättenbegriff muß durch den Wegfall der Gewerbesteuer überdacht werden.

Einige Regelungen der BAO sollten an geänderte Verhältnisse angepaßt werden.

Durch das Einführen neuer Abgabengesetze ergibt sich ein Änderungsbedarf in den Zuständigkeitsregeln des AVOG.

Ziele:

Die Buchführungsgrenzen sollen neu geordnet und dabei bisherige Umgereimtheiten ausgeräumt werden.

Der Betriebsstättenbegriff soll neu geregelt werden.

Einige Regelungen der BAO sollen an geänderte Verhältnisse angepaßt werden.

Das AVOG soll entsprechend ergänzt werden.

Lösungen:

Die auf den Umsatz bezogene Buchführungsgrenze wird auf 5 Mio S angehoben und betriebsbezogen definiert. Die bisherige Gewinnngrenze entfällt ersatzlos. Der Eintritt in die Buchführungspflicht wird von der Bescheiderlassung grundsätzlich lösgelöst und knüpft nunmehr an die tatsächlichen Gegebenheiten. Auch bei der vom Einheitswert abgeleiteten Buchführungsgrenze werden Verbesserungen vorgenommen.

Beim Begriff der Betriebsstätte wird die Verknüpfung mit dem Gewerbebetrieb aufgegeben und ein allgemein-betrieblicher Bezug hergestellt. In diesem Zusammenhang erfolgen einige weitere Änderungen.

Der Grenzbetrag für den Säumniszuschlag wird auf 10.000 S angehoben.

Das AVOG wird um Zuständigkeitsregelungen betreffend die neu Kommunalsteuer

sowie die neue Kreditsteuer ergänzt.

Kosten:

Mit den getroffenen Maßnahmen sind isoliert gesehen keine nennenswerten Kosten verbunden; aus der Anhebung der Buchführungsgrenze können sich allerdings nicht näher quantifizierbare Sekundärkosten ergeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 hat die zweite Etappe der Steuerreform zum Inhalt. Es sollen damit tiefgreifende Strukturänderungen im österreichischen Steuersystem vorgenommen werden. Sowohl vom Umfang des Entwurfes als auch von der inhaltlichen Bedeutung der getroffenen Maßnahmen kann wohl von den umfassendsten Veränderungen der letzten Jahrzehnte gesprochen werden. Mit dem Steuerreformgesetz 1993 werden "traditionelle" Steuern wie die Gewerbeertragsteuer und die Vermögensteuer, weiters das Erbschaftssteueräquivalent und die Sonderabgabe von Banken abgeschafft. Weiters wird der Tatbestand der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr im Gebührengesetz gestrichen. Insbesondere von der Abschaffung der vermögensabhängigen Abgaben wird eine beachtliche Eigenkapitalstärkung der österreichischen Wirtschaft ausgehen. Dem Bereich der klein- und mittelständischen Wirtschaft soll mit einer neuen Form der Aufbringung von Beteiligungskapital wirtschaftspolitische Impulse gegeben werden. Schließlich kommt es zu umfassenden Neuerungen auf dem Gebiet der steuerlichen Gewinnermittlung. Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte, die Einführung einer Arbeitnehmerveranlagung, die Anhebung der Buchführungsgrenze sowie verschiedene ertrag- und umsatzsteuerliche Pauschalierungen dienen der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sowie dem Bürokratieabbau. Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 löst einige Veränderungen im Umgründungsrecht aus. Schließlich werden im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration wettbewerbsverzerrende Besteuerungslücken, die sich zu Lasten der österreichischen Kreditwirtschaft auswirken können, geschlossen. Zum Gesamtkonzept der zweiten Etappe der Steuerreform gehören überdies zwei weitere Gesetzesentwürfe, die gleichzeitig mit dem Steuerreformgesetz 1993 ausgearbeitet worden sind. Es handelt sich dabei um den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird, sowie um den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kreditsteuer erhoben wird. Aus Gründen der leichteren legistischen

Handhabbarkeit wurden die Gesetzesentwürfe voneinander getrennt erarbeitet.

Im Detail sind folgende Regelungen des Steuerreformgesetzes von allgemeinerer Bedeutung:

Im Bereich der Einkommensteuer:

1. Tarifmaßnahmen

Als Maßnahme einer allgemeinen gleichmäßigen Steuerentlastung wird der allgemeine Absetzbetrag um 3.840 S angehoben. Der -unverändert bleibende - Arbeitnehmerabsetzbetrag kann im Ausmaß vom maximal 10% der Sozialversicherungsbeiträge zu einer Gutschrift ("Negativsteuer") führen. Arbeitnehmer-, Verkehrsabsetzbetrag sowie das Werbungskostenpauschale werden bei nicht ganzjähriger Beschäftigung aliquoziert. Die Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes ist anhand der Tarifsätze sowie der Absetzbeträge vorzunehmen.

2. Gewinnermittlung

Die Investitionsrücklage wird gestrichen; "alte" Rücklagen der Jahre 1990 und 1991 können noch 1993 zuschlagsfrei aufgelöst werden, seinerzeit durch Wertpapieranschaffung verwendeten Rücklagenbeträge können 1993 zur Gänze zum halben Steuersatz versteuert werden. Der Investitionsfreibetrag beträgt ab 1.4.1994 bleibend 15%, Rechte werden generell vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen. Pauschalrückstellungen und pauschale Wertberichtigungen werden bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht mehr berücksichtigt, ebenso können Aufwandsrückstellung sowie Jubiläumsgeldrückstellungen nicht steuerwirksam gebildet werden. Eine Sofortabschreibung vermieteter geringwertiger Wirtschaftsgütern ist nicht mehr zulässig. Das Höchstausmaß der Abfertigungsrückstellung für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird etappenweise auf 60% angehoben; bei der Wertpapierdeckung werden Klarstellungen und geringfügige Veränderungen vorgenommen. Die bestehende Gebäude-Begünstigung für die Betriebsaufgabe wird durch eine "gesetzliche zehnjährige Ratenzahlung" der auf das Gebäude entfallenden - weiterhin zum

ermäßigen Steuersatz ermittelten - Aufgabesteuer ausgebaut. Der Übergangsgewinn wird generell vom ermäßigten Steuersatz ausgeschlossen, Übergangsverluste können nur noch mit Übergangsgewinnen oder Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Gewinne aus der Veräußerung betrieblicher Beteiligungen unterliegen nunmehr dem begünstigten Steuersatz.

3. Pauschalierung

Es wird eine gesetzliche und branchenunabhängige Betriebsausgabenpauschalierung bis zu einer Umsatzgrenze von 3 Mio S für alle Freiberufler und Gewerbetreibenden eingeführt. Der Pauschalierungssatz beträgt 10% vom Umsatz, Lohnaufwand kann daneben abgezogen werden. Zu einer Vorsteuerpauschalierung siehe bei der Umsatzsteuer. Die Anhebung der Buchführungsgrenzen (siehe bei der Bundesabgabenordnung) macht in Hinkunft Pauschalierungen auf Verordnungsbasis bis 5 Mio S Umsatz bzw bis 8 Mio S Umsatz (bei Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändlern) möglich.

4. Lohnsteuer

Die Lohnsteuerkarte wird abgeschafft. Dem Arbeitgeber ist nur mehr eine - auch aus sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Gründen erforderliche - Anmeldung vorzulegen. Die für den Alleinverdiener- bzw Alleinerhalterabsetzbetrag erforderlichen Daten sind dem Arbeitgeber gesondert mitzuteilen. Das Jahresausgleichsverfahren wird aufgelassen; die Tatbestände werden in Veranlagungstatbestände überführt. Bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge wird eine Einschleifregelung eingeführt. Der lohnsteuerliche Betriebsstättenbegriff wird teilweise neu definiert, die Besteuerung beschränkt Lohnsteuerpflichtiger weitgehend einer "normalen" Lohnbesteuerung angenähert. Für den Vorteile aus einer verbilligten oder unentgeltlichen Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers wird ein Jahresfreibetrag von 10.000 S eingeführt.

5. Endbesteuerung

Die Endbesteuerung wird auf betriebliche Bankeinlagen und Forderungswertpapiere von Einzelunternehmern und Personengesellschaften ausgeweitet. Überdies werden auch - in Hinkunft nur mehr mit 22% Kapitalertragsteuer - belastete Beteiligungen,

ausgenommen die echte stille Beteiligung, in die Endbesteuerung einbezogen. Damit wird eine weitere Steueramnestie verbunden.

6. Sonstige Änderungen

Die Veräußerung im Schenkungsweg übertragener bestimmter Beteiligungen ist auch dann steuerpflichtig, wenn das maßgebliche Beteiligungsausmaß innerhalb der letzten fünf Jahre nur beim Geschenkgeber vorgelegen hat; das absolute Verlustausgleichsverbot wird in ein relatives umgewandelt. Im übrigen werden im Tatbestand des § 31 Klarstellungen vorgenommen. Die Spendenbegünstigung wird bei wissenschaftlichen Vereinen auf laufend subventionierte Vereine eingeschränkt. Bei den außergewöhnlichen Belastungen wird das Antragsprinzip fallengelassen und eine weitere Nachweismöglichkeit für das Ausmaß einer Behinderung eingeführt. Die Zuzugsbegünstigung wird eingeschränkt; erteilte Bewilligungen behalten aber ihre Wirksamkeit. Für Aktien an steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften (siehe bei der Körperschaftsteuer) wird eine Steuerfreistellung der Dividenden bis zu einem Nominale von 100.000 S eingeführt.

Im Bereich der Körperschaftsteuer:

Der Körperschaftsteuersatz wird auf 34% angehoben. Wertänderungen bei Beteiligungen an (anderen) Körperschaften werden steuerneutral gestellt. Damit entfällt insbesondere die Möglichkeit einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung; es bleiben weiters aber auch Veräußerungsgewinne oder -verluste außer Ansatz. Stille Reserven können auf Beteiligungen nicht mehr übertragen werden, bisher übertragene stille Reserven oder vorgenommene Teilwertabschreibungen bleiben steuerhängig. Kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen werden steuerfrei gestellt. Als Nachfolgemodell für die Beteiligungsfondsgesellschaften wird für Beteiligungsgesellschaften, die sich unter Einhaltung bestimmter Veranlagungsvorschriften an klein- und mittelständischen Unternehmen beteiligen, eine mit fünf Jahren ab Gründung befristete Steuerbefreiung eingeführt. Vororganschaftliche Verluste werden in bestimmtem Umfang zum Abzug zugelassen. Die Dotierung der Haftrücklage ist nur mehr zur Hälfte steuerwirksam. Für Kapitalgesellschaften wird eine Mindeststeuer von 15.000 S jährlich eingeführt.

Im Bereich des Umgründungssteuergesetzes:

Die Befristung der zeitlichen Geltung des Gesetzes wird aufgehoben. Die mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 im Handelsrecht neu eingeführte Rechtsfigur der Spaltung wurde in die bestehenden Spaltungsbestimmungen des Umgründungssteuergesetzes integriert. Die mit dem Steuerreformgesetz ausgelösten Änderungen in anderen Abgabengesetzen lösen gewisse Folgeänderungen im Umgründungssteuerrecht aus.

Im Bereich des Investmentfondsgesetzes:

Die Ausschüttung im Fondsvermögen angefallener Substanzgewinne wird dann steuerpflichtig, wenn der Anteilschein zu einem Betriebsvermögen gehört. Bei Erträgen aus Anteilsrechten an ausländischen Investmentfonds wird - unabhängig von deren Rechtsform - die Besteuerung durch die Erfassung sogenannter ausschüttungsgleicher Erträge sichergestellt.

Im Bereich der Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuer wird ab 1994 abgeschafft. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren kommt es für den in das Jahr 1993 fallenden Teil des Wirtschaftsjahres noch zu einer anteiligen Besteuerung.

Im Bereich der Umsatzsteuer:

Die bisherige Bagatellgrenze von 40.000 S wird bei gleichzeitiger Umgestaltung in eine unechte Steuerbefreiung auf 300.000 S angehoben. Analog zur Einführung einer gesetzlichen Betriebsausgabenpauschalierung bei der Einkommensteuer wird für denselben Kreis an Steuerpflichtigen eine Vorsteuerpauschalierung vorgesehen. Der Pauschalierungssatz beträgt 1,5% der Umsätze; für Investitionen ab Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 15.000 S kann daneben die tatsächliche Vorsteuer geltend gemacht werden. Für Land- und Forstwirte sowie für Gewerbetreibende wird als neue "Grenze" für die zwingende Sollversteuerung die

Buchführungspflicht eingeführt. Für die übrigen Bereiche bleibt es bei den bisherigen Regelungen (also weiterhin zwingende Istbesteuerung bei Freiberuflern uä, sonst Umsatzgrenze von 1,5 Mio S).

Im Bereich des Bewertungs- und Vermögensteuerrechts:

Die Vermögensteuer und das das Erbschaftssteueräquivalent werden ab 1994 abgeschafft. Das Bewertungsgesetz bleibt als solches bestehen und wird lediglich um einige Bezugnahmen auf das Vermögensteuergesetz bereinigt.

Hauptfeststellungen für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens werden in Hinkunft nicht mehr vorgenommen.

Im Bereich der Bundesabgabenordnung:

Die Buchführungsgrenzen werden neu gestaltet. Die Umsatzgrenze wird auf 5 Mio S (bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern auf 8 Mio S) angehoben; sie bezieht sich in Hinkunft auf einzelne Betriebe. Die Gewinnsgrenze entfällt. Weiterhin gilt für Land- und Forstwirte neben der neuen Umsatzgrenze die bisherige Einheitswertgrenze von 900.000 S. Für Freiberufler besteht weiterhin keine Buchführungspflicht. Soweit sich Buchführungspflicht aus dem Überschreiten der Umsatzgrenze ergibt, ist nicht mehr die Zustellung eines entsprechenden Bescheides maßgeblich, sondern das tatsächliches Überschreiten der Grenze in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren; Buchführungspflicht tritt sodann nach Verstreichen eines weiteren Jahres ein. In jenen Bereichen, in denen die Buchführungspflicht vom Überschreiten der Einheitswertgrenze abhängt, werden ebenfalls Verbesserungen vorgenommen. Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Gewerbesteuer wird der Begriff der Betriebsstätte neu definiert und teilweise verändert. Die Freigrenze für den Säumniszuschlag wird auf 10.000 S angehoben.

Allgemeine Maßnahmen, übrige Steuern:

Als neuer allgemeiner Fälligkeitstermine wird in allen Abgabenbereichen nahezu ausnahmslos der jeweils 25. eines Monats bestimmt. Im Bereich der Umsatzsteuer und ähnlicher Abgaben bedeutet dies ein Vorverlegen vom 10. des zweitfolgenden Monats nach Steuerschuldentstehung auf den 25. des Folgemonat. Im Normverbrauchsabgabegesetz wird ein Zuschlag von 20% für jene Fälle eingeführt, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer wird (also insbesondere bei Eigenimporten). Im Gebührengesetz entfallen die

Tatbestände für die Darlehens- und Kreditvertragsgebühr. Differenzgeschäfte an inländischen Börsen werden gebührenfrei gestellt. Im **Versicherungssteuergesetz** kommt es zu einer Anhebung des Steuersatzes bei den Sachversicherungen auf 12%. Im **Kapitalverkehrssteuergesetz** entfällt die Bösenumsatzsteuerpflicht für Händlergeschäfte und die Wertpapierleihe. Die **Sonderabgabe von Erdöl** wird um zwei Jahre verlängert. Im **Familienlastenausgleichsgesetz** werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angleichung der Bemessungsgrundlagen von Kommunalabgabe und Dienstgeberbeitrag gesetzt. Durch Beseitigung eines redaktionellen Versehens werden die **Bundesstraßengesellschaften** wie schon seinerzeit geplant von der Körperschaftsteuer freigestellt. Im **Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz** werden Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Kreditsteuer und der Kommunalabgabe getroffen.

Aufkommenswirkungen

Auf Basis geschätzter Aufkommenszahlen für 1994 läßt sich der Ausfall an Steuereinnahmen durch die Steuerreform auf etwa 17 Mrd.S jährlich schätzen. Die am stärksten ins Gewicht fallenden Maßnahmen sind die generelle Einkommen- und Lohnsteuersenkung durch die Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages um 3840 S mit Kosten von ca. 13 Mrd.S sowie die Reform der Unternehmensbesteuerung mit insg. ca. 4 Mrd.S, wobei die Auflassung der Gewerbesteuer (ca. 16 Mrd.S) in Verbindung mit der Ausweitung und Erhöhung der Lohnsummensteuer (nunmehr Kommunalabgabe; ca. 8,3 Mrd.S) und der Wegfall der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents (ca. 10,4 Mrd.S) hervorzuheben sind. Zu berücksichtigen ist, daß sich die Abschaffung der Steuern zum Teil durch den Wegfall der entsprechenden Betriebs- bzw. Sonderausgaben selbst finanziert. Daneben wurde eine Reihe von finanzierenden und meist zugleich vereinfachenden Maßnahmen gesetzt.

Die (jährliche) Auswirkung auf einzelne Steuern stellt sich wie folgt dar (Mrd.S):

Veranlagte Einkommensteuer	3,1
Lohnsteuer	-12,5
Körperschaftsteuer	12,7
Gewerbesteuer	-9,2
Bundesgewerbesteuer	-6,8
Vermögensteuer	-8,3
Erbschaftssteueräquivalent	-2,1
Sonderabgabe von Banken	-2,0
Sonstige Bundesabgaben (Saldo)	-0,1
Kommunalsteuer (Lohnsummensteuer)	8,3

Nicht berücksichtigt in den obigen Zahlen ist der Selbstfinanzierungseffekt über die positiven wirtschaftlichen Folgeeffekte der Steuerreform. Neben der Förderung der privaten Nachfrage durch die generelle Steuersenkung werden sich auch die Anreizeffekte der Unternehmenssteuerreform positiv auf die Wirtschaftsentwicklung niederschlagen, was sich - wenn auch teilweise mit Verzögerung - in den Steuereinnahmen auswirken müßte.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Artikel I

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1 9 8 8

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4):

Die bisher in § 1 Abs. 2 GewStG verankerte Regelung, daß bei Personengesellschaften mit geringster gewerblicher Tätigkeit sämtliche Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu erfassen sind, soll aufgrund des Entfalls der Gewerbesteuer in das EStG aufgenommen und entsprechend der bisherigen Praxis sinngemäß auch auf Einkünfte nach §§ 21 und 22 ausgedehnt werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b)

Im § 3 Abs. 1 Z 15 wird zusätzlich zum Freibetrag von 4.000 S für Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer (lit. a) ein Freibetrag von 10.000 S für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen (lit. b) geschaffen. Die Zuwendung ist dem Grunde nach als sonstiger Bezug zu werten und erhöht daher nicht das Jahressechstel. Begünstigt sind in diesem Zusammenhang sowohl die unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung als auch Rabatte des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der entgeltlichen Übertragung. Nicht begünstigt sind hingegen andere Dienstnehmervorteile im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb wie beispielsweise der geldwerte Vorteil aus der Gewährung von unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen durch den Arbeitgeber.

Durch diese Maßnahme soll dem Arbeitgeber Risikokapital zur Verfügung gestellt werden und gleichzeitig eine stärkere Bindung des Arbeitnehmers an das Unternehmen hergestellt werden.

Folgende Beteiligungsformen am Unternehmen des Arbeitgebers können vom Arbeitnehmer steuerbegünstigt erworben werden:

- Aktien und Partizipationsscheine am Unternehmen des Arbeitgebers oder an einem mit diesem Unternehmen verbundenen Konzernunternehmen,
- Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- echte stille Beteiligungen.

Eine Beteiligung als Mitunternehmer fällt nicht unter die Begünstigung, weil in diesem Fall wegen § 23 Z 2 keine Dienstnehmereigenschaft gegeben ist. Auch Forderungswertpapiere können (weiterhin) nicht steuerbegünstigt erworben werden, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung oder auf eine Verzinsung begründen.

Der Steuervorteil soll nur für eine längerfristige Beteiligung gewährt werden. Dies wird durch eine Behalteplicht für fünf Jahre erreicht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem die Beteiligung erworben wurde. Bei einer vorzeitigen Übertragung unter Lebenden erfolgt eine Versteuerung der seinerzeit steuerfrei belassenen Zuwendung, die für die übertragene Beteiligung gewährt wurde, als sonstiger Bezug durch den Arbeitgeber. Wird nur ein Teil der erworbenen Beteiligung vorzeitig übertragen, dann ist der aliquote Anteil der steuerfreien Zuwendung zuzurechnen. Der Arbeitnehmer hat zur Kontrolle jährlich die Behaltefrist durch Vorlage eines Depotauszuges (bei Aktien und Partizipationsscheinen) nachzuweisen. Ein vorzeitiger Verkauf ist dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall ist die seinerzeit steuerfrei belassene Zuwendung zu jenem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von der Übertragung Kenntnis erlangt, als sonstigen Bezug zu versteuern. Die Zurechnung der Zuwendung hat auch dann zu erfolgen, wenn dem Arbeitgeber bis zum 31. März für im Depot hinterlegte Beteiligungen kein Depotauszug vorgelegt wird.

Erfolgt die vorzeitige Veräußerung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, führt die vorzeitige Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung zu keiner nachträglichen steuerlichen Erfassung.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Die Berechnung des sogenannten "besonderen Progressionsvorbehaltes", der bei Bezug von Arbeitslosengeld und ähnlichen Einkommensersätzen zur Anwendung kommt, soll in zwei Punkten abgeändert werden:

Entsprechend der neu eingeführten allgemeinen Aliquotierungsregelungen für das Werbungskostenpauschale sollen die umzurechnenden Einkünfte in Hinkunft nur mehr um 150 S pro Monat, in dem umzurechnende Einkünfte bezogen wurden, gekürzt werden. Soweit höhere Werbungskosten angefallen sind, werden diese bei der Ermittlung der umzurechnenden Einkünfte in Entsprechung des Nettoprinzips selbstverständlich berücksichtigt. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Verkehrsabsetzbetrag sind auch für jene Monate anteilig zu berücksichtigen, in denen Transferleistungen, die eine Umrechnung auslösen, bezogen wurden.

Andererseits kommt nunmehr auch beim besonderen Progressionsvorbehalt die geänderte und in § 33 Abs. 10 zentral verankerte Berechnung des Durchschnittssteuersatzes zur Anwendung. Demnach werden die in Frage kommenden Absetzbeträge künftig bereits bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes berücksichtigt.

Zu § 4 Abs. 4 Z 5, und Z 96

Abzugsfähigkeit dem Grunde nach:

Die bisherige Regelung über die Feststellung der Voraussetzungen der Eigenschaft als begünstigter Spendenempfänger hat sich insofern als unbefriedigend erwiesen, als in der Praxis eine effektive Kontrolle, ob und inwieweit die in den Statuten oder der sonstigen Rechtsgrundlage angeführten Forschungs- und Lehrzwecke tatsächlich verfolgt werden, nicht möglich ist. Dies liegt unter anderem auch daran, daß die Zahl der sogenannten "begünstigten Spendenempfänger" bereits auf mehr als 600 angewachsen und damit nicht mehr überschaubar ist. Nach der nunmehrigen Neuregelung soll die Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis an den Erhalt laufender Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung geknüpft werden. Damit wird sichergestellt, daß die nach Subventionsrichtlinien vorzunehmenden Prüfungen der Forschungs- oder

Lehrtätigkeit auch für steuerliche Zwecke wirksam werden und somit nur jene Einrichtungen steuerlich gefördert werden, bei denen die Erfüllung begünstigter Zwecke präziser nachvollziehbar ist.

Durch die Einschränkung auf "laufende öffentliche Mittel" wird gewährleistet, daß sich die Forschungs- oder Lehrtätigkeit nicht nur auf ein einzelnes, einmalig gefördertes Projekt beziehen darf, sondern nachhaltig verfolgt werden muß. Als "laufend" werden zumindest jährlich gewährte Subventionen anzusehen sein.

Die bisher erlassenen Bescheide des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung treten mit 31. Dezember 1993 außer Kraft. In den ab 1994 zu erlassenden Bescheinigungen soll einerseits festgehalten werden, daß die jeweilige Einrichtungen begünstigte Zwecke verfolgt und daß sie andererseits für diese Zwecke Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erhält. Daneben wäre auch der Zeitraum, für den öffentliche Mittel gewährt werden, aufzunehmen. Die Veröffentlichungspflicht ist unverändert.

Abzugsfähigkeit der Höhe nach:

Nach der derzeitigen Rechtslage führt die Durchführung einer Zuwendung im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 nicht nur zu einer Betriebsausgabe, sondern löst gleichzeitig eine Entnahme aus. Dies erscheint vor allem in jenen Fällen unbillig, in denen einem hohen Teilwert keine oder geringe Anschaffungs- oder Herstellungskosten gegenüberstehen (zB bei selbst geschaffenen Kunstwerken). Durch die nunmehrige Neuregelung wird vermieden, daß solche Zuwendungen eine unvertretbare Steuerbelastung des Spenders auslösen und sich die Steuerbegünstigung ins Gegenteil verkehrt. Zunächst wird gesetzlich verankert, daß innerhalb der unveränderten Höchstgrenze der gemeine Wert (und nicht der Teilwert) der Zuwendungen als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Daneben ist allerdings der Restbuchwert nicht zusätzlich als Betriebsausgabe abzusetzen. Andererseits ist der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen.

Beispiel:

Ein Künstler spendet ein selbst hergestelltes Kunstwerk einer begünstigten Einrichtung. Der gemeine Wert (=Teilwert) beträgt 500.000 S, die Herstellungskosten (Buchwert) betragen 10.000 S. Der Vorjahresgewinn (=Gesamtbetrag der Einkünfte) betrug 1.000.000 S.
Bisherige Rechtslage (vgl RZ 389 LStR 1992): Dem als Betriebsausgabe absetzbaren Betrag von 100.000 S (=10% des Vorjahresgewinnes) zuzüglich

Restbuchwert (10.000 S) steht eine Betriebseinnahme aufgrund der Entnahme von von 500.000 S gegenüber. Es ergäbe sich somit in Summe eine Einkommenserhöhung von 390.000 S.

Rechtslage nach dem Entwurf: Es fällt kein Entnahmegergebnis an, als Betriebsausgabe ist der gemeine Wert, maximal 10% des Vorjahresgewinnes, abzugsfähig, sodaß sich in Summe eine Einkommensminderung von 100.000 S ergibt. Der Restbuchwert von 10.000 S ist nicht zusätzlich abzugsfähig.

Zur Vermeidung von Besteuerungslücken ist insoweit eine Nachversteuerung vorgesehen, als auf das zugewendete Wirtschaftsgut stille Reserven im Sinne des § 12 übertragen worden sind.

Im letzten Satz wird entsprechend der bisherigen Praxis ausdrücklich verankert, daß bei Übersteigen des Grenzbetrages der Überhang gegebenenfalls als Sonderausgabe abgesetzt werden kann.

Zu Z 5, Z 35a (§ 4 Abs. 10, § 37 Abs. 2 Z 3) und Z 98:

Die bisherigen Regelungen zur Besteuerung von Gewinnen oder Verlusten aus dem Wechsel der Gewinnermittlung erscheinen aus mehreren Gründen problematisch. Die Praxis hat gezeigt, daß - vor allem bei Freiberuflern, bei denen keine Buchführungspflicht besteht - ein Wechsel der Gewinnermittlung vielfach nicht aus betrieblichen Gründen, sondern aus steuerlichen Erwägungen vorgenommen wird. Dabei kann auch das Ausmaß eines Übergangsgewinnes in einem gewissen Rahmen gesteuert werden. Schließlich läßt sich der ermäßigte Steuersatz bei Übergangsgewinnen in der Regel auch nicht mit dem durch das EStG 1988 eingeführten Grundsatz vereinbaren, wonach - von aus steuersystematischen Gründen bestehenden Ausnahmen abgesehen - nur eine massive (= siebenjährige) Zusammenballung stiller Reserven eine Progressionsentlastung rechtfertigt. Nach den Neuregelungen soll der ermäßigte Steuersatz für Übergangsgewinne daher entfallen.

Übergangsverluste sollen in Hinkunft in der Form von "Wartetasteverlusten" erst mit künftigen Übergangsgewinnen verrechnet werden können. Soweit sich nachfolgende Übergangsgewinne nicht ergeben, soll eine Verrechnung mit künftigen Veräußerungsgewinnen erfolgen. Danach verbleibende Wartetastenverluste sind

vortragsfähig.

Zu Z 6 (§ 6 Z 2 lit. a):

Im Hinblick auf die getroffenen Einschränkungen bei der steuerlichen Anerkennung von Rückstellungen sollen auch pauschale Wertberichtigungen für Forderungen steuerlich nicht mehr anerkannt werden (siehe auch Erl. zu Z 7).

Pauschal ist eine Wertberichtigung nur dann, wenn sie undifferenziert dem allgemeinen Forderungsrisiko Rechnung trägt. Wird hingegen eine Forderung deshalb wertberichtigt, weil bis zum Bilanzstichtag konkrete Forderungsrisiken erkennbar geworden sind (zB Nichteinhalten einer Ratenvereinbarung, vorübergehende oder dauernde Einstellung von Kreditrückzahlungen), so handelt es sich dabei nicht um eine pauschale Wertberichtigung. In solchen Fällen liegt vielmehr eine pauschale Form einer Einzelwertberichtigung vor. Im Hinblick auf die Nähe zur pauschalen Wertberichtigung werden bei der Abgrenzung allerdings strenge Maßstäbe anzulegen sein. Anhaltspunkte dafür wird der Gesetzesvollzug zur - mit diesen Bundesgesetz beseitigten - Regelung des § 14 Abs. 3 KStG 1988 geben können.

Zu Z 7, Z 93 (§ 6 Z 2 lit. a, § 9, § 116 Abs. 1) und Z 97

Die Möglichkeit der Bildung von Investitionsrücklagen soll ab 1994 entfallen. Für bestehende Investitionsrücklagen (steuerfreie Beträge) sind die weitergeltenden Vorschriften hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung und Bilanzausweis nunmehr im § 116 Abs. 1 verankert.

Investitionsrücklagen (steuerfreie Beträge) der Wirtschaftsjahre 1990 und 1991 sollen im Wirtschaftsjahr 1993 zuschlagsfrei freiwillig aufgelöst werden können.

Der nunmehrige § 9 enthält Regelungen zur Rückstellungsbildung.

In den letzten Jahren hat sich auf dem Gebiet der Rückstellungen eine immer unübersichtlicher werdende Entwicklung ergeben. Neben einer zunehmenden Verästelung "traditioneller" Rückstellungstypen ist durch die bloß demonstrative

Aufzählung der Rückstellungsarten in § 198 Abs. 8 HGB die Entwicklung neuer Rückstellungsarten zu erwarten. Dazu kommt, daß auch andere Rechtsbereiche mittelbare Wirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung im Bereich der Rückstellungen gezeigt haben (zB das Produkthaftungsgesetz).

Das Steuerreformgesetz gibt Anlaß, einer Neuorientierung vorzunehmen, welche Rückstellungen in der Zukunft steuerwirksam sein sollen. Zunächst ist das Institut der Rückstellung aus der Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzip zu werten.

Für die Steuerbilanz wird das handelsrechtliche Verbot des Ausweises nicht realisierter Gewinne grundsätzlich übernommen. Nicht realisierte Verluste sind hingegen im Hinblick auf das - ebenfalls steuerlich grundsätzlich geltende - Vorsichtsprinzip auszuweisen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip würde durchaus einen anderen Betrachtung nahelegen, nämlich eine Gleichbehandlung nicht realisierter Gewinne und Verluste. Letztlich spiegelt sich in dieser Konstellation die Antinomie in den Zielsetzungen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz wieder.

Nun wäre es wohl unrealistisch, die Steuerbilanz nach "purer" Leistungsfähigkeit zu orientieren. Dies hieße

- entweder sämtliche Rückstellungen uneingeschränkt zuzulassen, dafür aber nicht realisierte Gewinne zu besteuern oder
- überhaupt keine Rückstellungen zuzulassen, dafür nicht realisierte Gewinne (weiterhin) nicht zu erfassen.

Realistisch ist hingegen ein Mittelweg. Es sollen einerseits Klarheit in der Definition des steuerlichen Rückstellungs begriffs geschaffen und andererseits steuerlich anerkannte Rückstellungen auf "verbindlichkeitsnahe" Passivpositionen beschränkt werden. Abgesehen von den damit verfolgten Aufkommenseffekten dienen beide Maßnahmen einer Objektivierung des steuerlich maßgeblichen Rückstellungs begriffs. In den letzten Jahren deutlich ausgeweitete Gestaltungsspielräume werden wieder eingeengt und damit eine wichtige Maßnahme im Sinne einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesetzt.

Zur Neuregelung ist im einzelnen festzuhalten:

Zu Abs. 1 und 3: Grundsätzlich sollen nur die im § 198 Abs. 8 HGB ausdrücklich angeführten Rückstellungen zum Abzug zugelassen werden. Die demonstrative

Aufzählung des § 198 Abs. 8 HGB wird für Belange der Steuerbilanz in eine taxative Aufzählung umgeformt. Damit ist eindeutig klargestellt, daß in der Steuerbilanz für Aufwandsrückstellungen kein Raum ist. Gleches gilt für den ausdrücklichen Ausschluß einer steuerwirksamen Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

Zu Abs. 2: Die steuerliche Anerkennung von Pauschalrückstellungen aller Art wird generell ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn hinsichtlich des Rückstellungsgrundes Erfahrungswerte aus der Vergangenheit vorliegen. Steuerlich nicht (mehr) zulässig sind daher pauschale Rückstellungen insbesondere für Haftungen aller Art. Darunter fallen beispielsweise Rückstellungen für Produkthaftung, Umwelthaftung, Gewährleistung, Garantieverpflichtungen, Kulanzfälle, Gestionsrisiken sowie "Selbstversicherung". Einzelrückstellungen sind steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn konkrete Umstände vorliegen, auf Grund derer mit dem Entstehen einer Verbindlichkeit bzw eines Verlustes ernsthaft zu rechnen ist. Einzelrückstellungen sind selbstverständlich auch dann zulässig, wenn eine Verbindlichkeit (ein Verlust) dem Grunde nach bereits feststeht und lediglich das Ausmaß noch ungewiß ist. Einzelrückstellungen in diesem Sinne sind insbesondere solche für Rechts- und Beratungskosten, konkret drohende Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, behördlich angeordnete Entsorgungen, Pfandverbindlichkeiten, vertraglich vereinbarte Miet- oder Pachterneuerungspflichten, Heimfallsverpflichtungen, geltend gemachte Gewährleistungsansprüche bzw Kulanzfälle, konkret drohende Inanspruchnahmen aus bereits erfolgtem schädigenden Verhalten (zB Patentrechtsverletzung, Markenrechtsverletzung) und Prozeßkostenrückstellungen. Weiters werden solche Rückstellungen auch künftig steuerlich anzuerkennen sein, die nach Art einer Rechnungsabgrenzung sowohl zu aktiv- als auch zu passivseitigen Positionen führen können, wie die Rückstellung für Abraumbeseitigung und die Rückstellung für rückständige Urlaubsansprüche.

Zu Z 8 und Z 9 (§ 10 Abs. 5, § 10a Abs. 2):

Zur Vermeidung rein steuerlich motivierter Konstruktionen soll der Ausschluß des Investitionsfreibetrages in Hinkunft auch für Werknutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen gegeben sein.

Der Investitionsfreibetrag soll ab 1. April 1994 nicht für ein Jahr befristet, sondern dauerhaft auf 15% abgesenkt werden.

Zu Z 9a (§ 12 Abs. 3):

Der Ausschluß der Übertragung stiller Reserven auf Beteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 KStG 1988 trägt dem dort nunmehr verankerten Prinzip Rechnung, daß Wertänderungen bei solchen Beteiligungen im Bereich der Einkunftsermittlung von Körperschaften außer Ansatz bleiben. Natürliche Personen sind von diesem Ausschluß nicht betroffen.

Zu Z 10 (§ 13):

In letzter Zeit wurden Verlustmodelle entwickelt, bei denen die Verluste aus der Geltendmachung von Sofortabschreibungen nach § 13 für vermietete geringwertige Wirtschaftsgüter (zB Einkaufswagen) resultierten. Da die Vermietung dieser Wirtschaftsgüter im allgemeinen gleichzeitig den Betriebszweck darstellt und die Wirtschaftsgüter im Verhältnis zum übrigen Betriebsvermögen somit keine "Geringwertigkeit" im Sinne des Gesetzeszweckes aufweisen, soll § 13 in Hinkunft nicht für zur Vermietung bestimmte Wirtschaftsgüter anzuwenden sein.

Zu Z 11 und Z 94 (§ 14 Abs. 1 und § 116 Abs. 3):

Dem durch das Rechnungslegungsgesetz gebotenen handelsrechtlichen Ansatz von Abfertigungsrückstellungen soll im § 14 Abs. 1 eine Anhebung des steuerlichen Höchstausmaßes für die Bildung von Abfertigungsrückstellungen Rechnung tragen. Das steuerliche Höchstausmaß soll insoweit von bisher 50% auf 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche angehoben werden, als die Abfertigungsansprüche auf Anwartschaftsberechtigte entfallen, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig wird damit ein gewisser steuerlicher Anreiz für die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses mit älteren Arbeitnehmern geschaffen. Die Anhebung auf das 60%-ige Höchstausmaß darf aufgrund der Übergangsregelung des § 116 Abs. 2 nur gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt gewinnmindernd nachgeholt werden.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 5):

Die Neufassung des § 14 Abs. 5 nimmt auf die im Kapitalmarktgesezt erfolgte Liberalisierung des Emissionsgeschehens Bedacht. Es sollen nicht nur die bisher genannten Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner zur Deckung von Abfertigungsrückstellungen und Pensionsrückstellungen herangezogen werden können, sondern alle Schuldverschreibungen, für die die Prospektflicht des § 2

Kapitalmarktgesetz gilt oder nur deshalb nicht gilt, weil ein Ausnahmetatbestand des § 3 Kapitalmarktgesetz vorliegt. Für eine Deckung von Abfertigungsrückstellungen und Pensionsrückstellungen kommen daher auch Schuldverschreibungen in Betracht, die als Daueremissionen ausgegeben werden. Im Interesse einer möglichst wirksamen Besicherung von Abfertigungs- und Pensionsansprüchen durch Wertpapiere sollen allerdings unter § 3 Abs. 1 Z 10 Kapitalmarktgesetz fallende Schuldverschreibungen von der Heranziehung zur Wertpapierdeckung ausgeschlossen sein; ebenso Schuldverschreibungen (insbesondere Nullkuponanleihen), deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages. Nach der Übergangsregelung des § 116 Abs. 3 Z 3 bis 5 sollen solche Wertpapiere aber noch bis 31. Dezember 1994 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden können.

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis sollen auch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes für Zwecke der Wertpapierdeckung zugelassen werden (§ 14 Abs. 5 Z 4). Voraussetzung ist, daß die Kapitalanlagefonds das Fondsvermögen nach den Fondsbestimmungen ausschließlich in Wertpapiere der im § 14 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Art veranlagen. Die Kapitalanlagefonds können dabei von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Absicherung der Wertpapierveranlagung, insbesondere des damit verbundenen Kursrisikos, Geschäfte mit derivative Produkten im Sinne des § 21 des Investmentfondsgesetzes 1993 (zB Wertpaperoptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte) durchzuführen. Ebenso sollen den Kapitalanlagefonds im Rahmen des § 14 Abs. 5 Wertpapieranleihegeschäfte gemäß § 4 Abs. 8 des Investmentfondsgesetzes 1993 ermöglicht werden. Dem Veranlagungserfordernis des § 14 Abs. 5 Z 4 steht nicht entgegen, wenn der für das Gestionieren des Fonds erforderliche Bestand an liquiden Mitteln entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis in Bankguthaben gehalten wird.

Mangels eines Nennwertes ist bei Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds auf die Anschaffungskosten abzustellen.

Zu Z 13 (§ 16 Abs. 3):

Das Werbungskostenpauschale von 1.800 S soll in Hinkunft bei nicht ganzjähriger

aktiver Beschäftigung - ebenso wie der Arbeitnehmer-, der Verkehrs- und der Grenzgängerabsetzbetrag - monatsweise aliquotiert werden. Pro Kalendermonat, in dem ein aktives Dienstverhältnis besteht, soll demnach ein Betrag von 150 S als pauschaler Werbungskostenabzug berücksichtigt werden. Die Aliquotierung erscheint einerseits steuersystematisch sinnvoll und verursacht andererseits aufgrund der gleichzeitig eingeführten monatsweisen Bemessung der oben angeführten Absetzbeträge keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da in jedem Fall die Beschäftigungsduer zu erfassen ist.

Zu Z 14 (§ 17):

Mit den neu eingefügten Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 soll im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz von 10 % der im § 125 Abs. 1 lit a BAO definierten Umsätze zu ermitteln. Von dieser Betriebsausgabenpauschalierung können mit Ausnahme von Land- und Forstwirten alle Inhaber eines Betriebes Gebrauch machen. Neben dem 10 %igen Durchschnittssatz dürfen nur Ausgaben für Löhne einschließlich Lohnnebenkosten (wie zB Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung und Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) und Lohnsummensteuer abgesetzt werden. Die Anwendung des Durchschnittssatzes setzt voraus, daß weder eine Buchführungspflicht besteht, noch freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 eine volle Erfassung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ermöglichen. Überdies ist für die Anwendung des Durchschnittssatzes Voraussetzung, daß die Umsätze im Sinne des § 125 Abs. 1 lit. a BAO des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 3 Mio S betragen. Der Betriebsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, mit Beginn eines Wirtschaftsjahres von der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes auf eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 auf eine volle Erfassung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften überzugehen. Im Falle eines solchen Überganges ist eine neuerliche Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Die im § 17 Abs. 4 bis 6 enthaltenen Verordnungsermächtigungen entsprechen den bisherigen Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 4. In die bisher nur für gewerbliche Tätigkeiten vorgesehene Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 5 Z 2 lit. b wurden allerdings auch Tätigkeiten im Sinn des § 22 einbezogen. Zusätzlich ist im § 17 Abs. 5 Z 2 lit. b vorgesehen, daß auch für Steuerpflichtige, bei denen sich mehrjährig stabile Ertrags- und Aufwandsverhältnisse gezeigt haben, eine Pauschalierung vorgenommen werden kann, die diesen Verhältnissen Rechnung trägt.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 2):

Die Neuformulierung des § 20 Abs. 2 dient der Klarstellung, daß im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, bei denen die Abgeltungswirkung eintritt, keine Aufwendungen oder Ausgaben abgezogen werden können. Dies entspricht auch dem Inhalt des § 97 Abs. 4.

Zu Z 16 (§ 24 Abs. 6):

Wird ein vor einer Betriebsaufgabe gemischt genutztes Grundstück in weiterer Folge vermietet oder selbst zur Einkunftszielung genutzt, so soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die Entrichtung der auf die stillen Reserven entfallenden Einkommensteuer auf zehn Jahre zu verteilen. Damit wird der Steuerpflichtige in die Lage versetzt, die Steuerleistung aus den laufenden Einkünften zu tätigen. Der ermäßigte Steuersatz soll dadurch nicht verloren gehen. Diese Möglichkeit soll sowohl bei einer schädlichen Verwendung unmittelbar nach der Betriebsaufgabe gegeben sein als auch dann, wenn dies innerhalb des nachfolgenden Beobachtungszeitraums von fünf Jahren erfolgt.

Zu Z 17 (§ 26 Z 4):

Durch diese Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Z 18 (§ 27 Abs. 3 Z 3):

Ab 1994 soll eine neue steuerliche Form der Beteiligungsfinanzierung geschaffen werden, die Klein- und Mittelbetrieben dient. Als Anreiz zum Anteilserwerb an dafür zu errichtenden Aktiengesellschaften (siehe dazu Erl. zu § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, Art. III Z 2) ist vorgesehen, daß die Kapitalertragsteuer von 22% im Rahmen der Veranlagung oder - soferne eine solche nicht erfolgt - im Wege eines gesonderten Verfahrens rückerstattet wird. Die Befreiung soll betragsmäßig auf Ausschüttungen auf ein Aktiennominal von 100.000 S und auf die ersten fünf Jahre nach der Ausgabe der Aktien begrenzt sein. Eine Überwachung dieser Beschränkung wird im Rahmen der Rückerstattung der Kapitalertragsteuer (siehe unten) erfolgen. Innerhalb der Fünfjahresfrist kommt nicht nur dem Ersterwerber, sondern auch jedem weiteren Erwerber diese Begünstigung zu. Begünstigt ist nicht nur die Erstausgabe im Rahmen der Gründung, sondern auch jeder weitere Aktienerwerb anlässlich einer effektiven Erhöhung des Grundkapitals. Für diese Aktien beginnt damit wiederum eine begünstigte Fünfjahresfrist.

Die Begünstigung ist davon abhängig, daß die emittierende Aktiengesellschaft im Emissionsjahr die in § 5 Z 14 KStG 1988 genannten Voraussetzungen erfüllt. Da das Vorliegen der Voraussetzungen amtlich bescheinigt wird, ist für den Aktionär während der fünfjährigen Begünstigungszeit die Steuerbefreiung unabhängig davon gegeben, ob die Aktiengesellschaft die Voraussetzungen nach dem Emissionsjahr weiterhin erfüllt.

Die Rückerstattung erfolgt losgelöst von der im § 97 Abs. 4 verankerten Kapitalertragsteuer-Rückerstattung für andere Kapitalerträge. Soweit das Aktiennominal von 100.000 S überschritten wird, kann die Kapitalertragsteuer des übersteigenden Betrages gegebenenfalls nach den Vorschriften des § 97 Abs. 4 gutgeschrieben werden.

Zu Z 19 (§ 31):

Die Neufassung des § 31 erscheint im Hinblick auf das im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht weiterentwickelte System der Einfachbesteuerung der von

Körperschaften erwirtschafteten Gewinne geboten. Neben der schon bisher für Körperschaften verankerten Beteiligungsertragsbefreiung werden die Beteiligungen selbst hinsichtlich jeglicher Wertänderung aus der Besteuerung ausgenommen. Damit im Zusammenhang soll die steuerliche Erfassung der bei Körperschaften neutralisierten Einkünften auf der Ebene der natürlichen Personen als Gesellschafter und Anteilsinhaber vervollständigt werden. Diesem systematischen Erfordernis entspricht es, Realisierungsvorgänge im Privatvermögen auf den körperschaftsteuerrechtlichen Bereich abzustimmen.

Zu Abs. 1:

Mit dem allgemein gefaßten Begriff des "Anteils an einer Körperschaft" sollen sämtliche Gesellschaftsrechte und anteilsartigen Substanzrechte in den Veräußerungstatbestand einbezogen werden. Dazu gehören neben den schon bisher angesprochenen Aktien und GesmbH-Anteilen auch Geschäftsanteile einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Substanzgenußrechte iS des § 8 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 und Berechtigungen aus Partizipationskapital iS des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Dem weiten Anteilsbegriff entsprechend ist die für die Einbeziehung maßgebende 10%-Grenze nunmehr allgemein auf die Beteiligung an der Körperschaft abgestellt. Dies bedeutet wie bisher die Bezugnahme auf das Grund- oder Stammkapital sowie nunmehr auch jene auf das Genossenschaftskapital. Genußrechts- oder Partizipationskapitalemissionen einer Körperschaft werden zusammen mit einem bestehenden Grund- oder Stammkapital für die Grenze heranzuziehen sein.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 10 Mio S gibt Genußrechte im Nennwert von 1 Mio S aus. Sollte das Genußrecht einer Person zuzurechnen sein, ist sie am Gesamtkapital von 11 Mio S mit 9,09% und damit nicht bestimmt beteiligt. Sollte der Genußberechtigte gleichzeitig Aktionär sein und mehr als Nominale 100.000 S besitzen, läge eine bestimmte Beteiligung vor.

Dem weiten Beteiligungsbumf entsprechend sind auch Kapitalrücklagen auf Grund von Gesellschaftereinlagen in die Betrachtung einzubeziehen.

Beispiel:

An einer GesmbH mit einem Stammkapital von 500.000 S sind A mit 90%

und B mit 10% privat beteiligt. B deckt infolge von Liquiditätsschwierigkeiten des A einen Verlust der GesmbH iHv 100.000 S einseitig ab. B ist, wenn die Kapitalrücklage nicht allgemeines Gesellschaftsvermögen wird, bis zur Auflösung wirtschaftlich mit 150.000 S an der 600.000 S-GesmbH und damit zu 25% beteiligt.

Der neue letzte Satz des Abs. 1 ist in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erk. v. 3.3.1992, 91/14/0230) begründet, nach der ein Durchgriff auf das Beteiligungausmaß eines unentgeltlichen Rechtsvorgängers nicht möglich ist. Die vorgenommene Ergänzung soll bewirken, daß die Steuerpflicht nach § 31 im Falle einer unentgeltlichen Übertragung von Beteiligungen auch dann gegeben ist, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre nur der Rechtsvorgänger, nicht aber der Veräußerer zu mehr als 10% an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Damit sollen unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten vermieden werden.

Zu Abs. 2 und 3:

Der allgemeinen Fassung des Abs. 1 entsprechend sollen auch die zusätzlichen Tatbestände abstrakt gefaßt werden.

Der in Abs. 2 Z 1 geregelte Fall der Besteuerung sämtlicher Anteilsinhaber auf Grund der Auflösung einer Körperschaft mit oder ohne Liquidation bezieht sich auf sämtliche in Abs. 1 angesprochenen Beteiligungsformen. Der Hinweis auf § 19 KStG 1988 ist entbehrlich, da sich die Ausnahmen von der Gesellschafterbesteuerung unmittelbar aus dem Umgründungssteuergesetz ergeben.

Die neue Z 2 in Abs. 1 soll entsprechend der bisherige Verwaltungspraxis klarstellen, daß auch eine effektive Kapitalherabsetzung, soweit sie nicht unter § 32 Z 3 fällt, wie eine Teilliquidation zu beurteilen ist und damit unter § 31 fällt. Der rückgezahlte Betrag ist nach Abs. 3 als Einnahme anzusetzen, der der entsprechende Teil der Anschaffungskosten gegenüberzustellen ist.

Der bisher in Abs. 2 Z 2 geregelte "Maßnahmentatbestand" (Maßnahmen des Steuerpflichtigen zum Wegfall der Steuerhängigkeit) soll in Z 3 nunmehr auch textlich auf die schon in der bisherigen Fassung abgestellte Zielrichtung hinweisen. Von der Steuerpflicht betroffen sind insbesondere der Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht durch Wohnsitzverlegung in das Ausland oder die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einen Steuerausländer. Maßnahmen des Anteilseigners

im Inland, seine bestimmte Beteiligung in eine unbestimmte umzuwandeln, vor allem die unentgeltliche Übertragung von Teilen der Beteiligung, fallen weiterhin nur unter die Fünfjahresfristregelung. Auf den Rechtsnachfolger auf Grund eines unentgeltlichen Erwerbes von Minderheitsanteilen ist im übrigen der neue letzte Satz des Abs. 1 anzuwenden.

Zu Abs. 5:

Aus steuersystematischen Gründen soll im Bereich des § 31 das bisherige absolute Verlustausgleichverbot der Rechtslage nach § 30 angepaßt und in ein relatives Verlustausgleichsverbot umgewandelt werden. Demnach sollen Verluste aus Beteiligungsveräußerungen mit Überschüssen aus anderen Beteiligungsveräußerungen ausgleichsfähig sein. Ein Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünfte erscheint wegen der Gefahr des Entstehens von Besteuerungslücken nicht angezeigt.

Zu Z 20 und Z 21 (§ 33 Abs. 1 und 2):

Die Rundungsbestimmung des Abs. 2 wird in Form einer kaufmännischen Rundung in den Abs. 1 integriert. Der nunmehrige Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung, daß bei der Ermittlung der Einkommensteuer nach Anwendung der Prozentsätze die jeweils in Frage kommenden Absetzbeträge abzuziehen sind.

Zu Z 22 (§ 33 Abs. 3):

Als zentrale Tarifmaßnahme der zweiten Etappe der Steuerreform, die für alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen eine Entlastung mit sich bringt, soll der allgemeine Absetzbetrag um 3.840 S jährlich angehoben werden.

Zu Z 23 (§ 33 Abs. 4 Z 1):

Im Interesse einer Verbesserung der Familienbesteuerung sollen die Einkunftsgrenzen für den (Ehe)Partner eines Alleinverdieners von 20.000 S auf 30.000 S (ohne Kind) bzw. von 40.000 S auf 60.000 S (bei mindestens einem

Kind) angehoben werden.

Zu Z 24 und Z 25 (§ 33 Abs. 5 und 6):

Die bisherige Rechtslage bei den Absetzbeträgen war insofern unbefriedigend, als im Falle der Zusammentreffens eines Aktivbezuges und eines Pensionsbezuges der Arbeitnehmer- und der Verkehrsabsetzbetrag sowie der Pensionistenabsetzbetrag nebeneinander zugestanden sind. Darüber hinaus löste bereits ein kurzfristiger Lohnbezug (zB Beginn eines Dienstverhältnisses im Dezember, vorübergehende Leistung von Waffenübungen) die vollen Absetzbeträge aus. Dies erscheint aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unsachlich, da in "beschäftigunglosen" Monaten weder Aufwendungen für Fahrten zum Dienstort noch ein "Lohnsteuernachteil" (Zinsnachteil wegen Sofortbesteuerung von Bezugserhöhungen gegenüber späterer Versteuerung von Gewinnsteigerungen) anfallen.

Nach der vorgesehenen Neuregelung sollen die Absetzbeträge in der Form monatsweise aliquotiert werden, daß für jeden Kalendermonat, in dem ein nichtselbständiger Bezug (für mindestens einen Tag) gegeben ist, ein Zwölftel der in Frage kommenden Absetzbeträge gewährt wird. Gleichzeitig sollen der Arbeitnehmerabsetzbetrag (bzw der Grenzgängerabsetzbetrag) und Verkehrsabsetzbetrag einerseits und der Pensionistenabsetzbetrag andererseits nur alternativ zustehen. Liegen ein Aktivbezug und ein Pensionsbezug gleichzeitig vor, so sind der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Verkehrsabsetzbetrag vorrangig zu berücksichtigen. Dies stellt sicher, daß gegebenenfalls eine Gutschrift des Arbeitnehmerabsetzbetrages erfolgen kann. Im Falle einer Umrechnung der Einkünfte nach § 3 Abs. 2 ist der Arbeitnehmerabsetzbetrag auch für jene Monate zu berücksichtigen, in denen Transferleistungen bezogen worden sind. Aufgrund der Bezugnahme auf "laufende" Bezüge sind für Monate, in denen nur sonstige Bezüge empfangen wurden, keine anteiligen Absetzbeträge zu gewähren. Als "Einkünfte" sind in diesem Zusammenhang nur steuerpflichtige Einkünfte zu verstehen. Für Zeiträume, in denen zwar ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis besteht, aber lediglich nach § 3 Abs. 1 Z 10 oder 11 steuerbefreite Einkünfte bezogen werden, besteht daher ebenfalls kein Anspruch auf die anteiligen Absetzbeträge. Dies erscheint beim Verkehrsabsetzbetrag im Hinblick auf § 20 Abs. 2 und beim

Arbeitnehmerabsetzbetrag im Hinblick auf den fehlenden "Lohnsteuernachteil" (die Heranziehung zum Progressionsvorbehalt erfolgt erst mit der nachfolgenden Veranlagung) sachgerecht.

Zu Z 26 (§ 33 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt jenen Fall, in dem die Einkommensteuer nach Abzug der in Frage kommenden Absetzbeträge weniger als 7.400 S aber mehr als 0 S beträgt. Die Einschleifgrenzen sind unverändert. Anders als bisher soll es allerdings bei einer anfallenden Einkommensteuer bis zu 3.700 S nicht mehr zu einer Gutschrift des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages kommen, sondern nur mehr in jenen Fällen, in denen überhaupt keine Steuer anfällt.

Zu Z 27 (§ 33 Abs. 8):

§ 33 Abs. 8 regelt jenen Fall, in dem die Einkommensteuer nach Abzug der in Frage kommenden Absetzbeträge negativ ist. Es kann bei Arbeitnehmern und bei Alleinverdienern (Alleinerziehern) zu einer Gutschrift bis zur Höhe der negativen Einkommensteuer kommen. Die Gutschrift beträgt bei Alleinverdienern mit mindestens einem Kind oder bei Alleinerziehern wie bisher bis zu 2.000 S. Vorgesehen ist, daß darüber hinaus auch der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von maximal 10% der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gutgeschrieben werden kann. Es kann sich somit ein Gutschriftsbetrag (Negativsteuer) bis zu 3.500 S ergeben.

Zu Z 28 (§ 33 Abs. 10):

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 18. Dezember 1990, 89/14/0283) war der Durchschnittssteuersatz bisher vor Abzug der Absetzbeträge zu ermitteln. Mathematisch errechnet sich der durchschnittliche Steuersatz bei gegebener Bemessungsgrundlage und gegebener Einkommensteuer allerdings aus dem mit 100 vervielfachten Quotienten zwischen der Einkommensteuer und der Bemessungsgrundlage. Diese in § 33 Abs. 10 nunmehr

zentral verankerte Berechnungsform soll daher in Hinkunft für alle jene Fälle Anwendung finden, in denen die Heranziehung des Durchschnittssteuersatzes erforderlich ist (Hälften- und Viertelsteuersatz nach § 37, Progressionsvorbehalt bei Auslandseinkünften und bei Einkünften nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11, besonderer Progressionsvorbehalt nach § 3 Abs. 2, Anrechnung von Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie von ausländischer Einkommensteuer). Keine Anwendung findet diese Bestimmung bei der Durchschnittssteuersatzberechnung für Pensionsabfindungen nach § 67 Abs. 8 lit. b, da hier die Besteuerung nicht im Rahmen einer Veranlagung, sondern aufgrund einer isolierten Tarifierung erfolgt.

Zu Z 29 und Z 31 (§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1):

Die Voraussetzung der Antragstellung bei außergewöhnlichen Belastungen hat in der Vergangenheit insofern zu Schwierigkeiten geführt, als (anders als bei Sonderausgaben oder Werbungskosten) eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen "vergessener" außergewöhnlicher Belastungen nicht möglich war. Es soll daher die Antragsgebundenheit entfallen. Außergewöhnliche Belastungen sind somit in Hinkunft von Amt wegen zu berücksichtigen. Damit werden in Hinkunft sowohl Wiederaufnahmen des Verfahrens nach § 303 BAO als auch Aufhebungen nach § 299 BAO möglich sein. Allerdings ist die Behörde wie bei sämtlichen im Interesse des Steuerpflichtigen gelegenen Abzugsposten nicht zu weitreichenden Ermittlungen verpflichtet und obliegt der Nachweis in erster Linie der Partei (vgl. zuletzt VwGH 20. 4. 1993, 88/14/0199).

Zu Z 30 (§ 34 Abs. 5):

Diese Änderung soll klarstellen, daß auch sonstige Bezüge, die zum laufenden Tarif zu versteuern sind, für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltes eines nichtselbstständigen Steuerpflichtigen heranzuziehen sind. Weiters wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert, wonach (insbesondere bei Grenzgängern) die Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt höchstens um die tatsächlichen sonstigen Bezüge im Sinne des § 67 erhöht wird.

Zu Z 32 (§ 35 Abs. 2):

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Möglichkeit des Nachweises von Minderungen der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) für jenen Personenkreis, der aufgrund seiner Behinderung keine Leistungen erhält, auf eine breitere Basis gestellt werden.

Zu Z 33 bis 36 (§ 37 Abs. 1, 2, und 4):**Zu Abs. 1:**

Die schon in den Erl. zu § 31 angesprochene Weiterentwicklung des Systems der Einfachbesteuerung der von Körperschaften erwirtschafteten Gewinne erfordert auch eine entsprechende Erweiterung des Halbsatzverfahrens. Zu diesem Zweck sollen alle mit Beteiligungen zusammenhängenden Steuertatbestände in Abs. 4 zusammengefaßt werden, worauf in Abs. 1 Z 3 hingewiesen wird.

Zu Abs. 2:

Zu den außerordentlichen Einkünften im Sinne des Abs. 2 sollen zukünftig nicht mehr die Übergangsgewinne (siehe Erl. zu § 4 Abs. 10) sowie die lediglich in den Abs. 4 umgereihten Einkünfte im Sinne des § 31 (siehe Erl. zu Abs. 4) gehören.

Zu Abs. 4 Z 1:

Nach der bisherigen Rechtslage unterlagen nur offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften etc. dem halben Durchschnittssteuersatz. Aus steuersystematischen Gründen soll in Zukunft auch auf verdeckte Ausschüttungen der halbe Durchschnittssteuersatz anwendbar sein. Die weite Fassung des Beteiligungsertragsbegriffes umfaßt in Zukunft auch die im Zusammenhang mit Vollorganschaften iS des § 9 KStG 1988 mögliche Dividendengarantie (§ 8 Abs. 3 Z 3 KStG 1988). Aufgrund der ab 1994 für Dividenden und Dividendensurrogate vorgesehenen Steuerabgeltung (vgl. § 97) wir der halbe Durchschnittssteuersatz allerdings nur in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen die Tarifbesteuerung eine geringere Einkommensteuer ergibt.

Zu Abs. 4 Z 2:

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen zwar Ausschüttungen, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung von in einem Betriebsvermögen von

Einzelunternehmen oder Personengesellschaften befindlichen Beteiligungen dem halben Durchschnittssteuersatz. Die Neufassung dieser Bestimmung sieht vor, daß auch Gewinne „aus der Veräußerung derartiger Beteiligungen einschließlich der Ersatztatbestände (Liquidation, effektive Kapitalherabsetzung, Beteiligungsüberführung in das Ausland nach § 6 Z 6) nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern sind. Damit wird eine Gleichstellung zwischen thesaurierten (und damit in den Anteilswert eingeflossenen) und ausgeschütteten Gewinnen hergestellt.

Ausgeschlossen ist die Anwendung der Tarifermäßigung insoweit, als auf Beteiligungen stille Reserven gemäß § 12 übertragen worden sind oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist. Damit wird vermieden, daß an sich nicht tarifermäßigte Einkünfte im Wege eines Übertragungsvorgangs in tarifermäßigte umgewandelt werden bzw zu vollen Sätzen wirksame Abschreibungen bei späterer Gewinnrealisierung lediglich mit einem ermäßigten Steuersatz nacherfaßt werden.

Die Übernahme der Einkünfte im Sinne des § 31 in den Abs. 4 erfolgt aus systematischen Gründen und zieht keine inhaltliche Änderungen nach sich.

Zu Z 37 (§ 37 Abs. 6):

Der neu angefügte Abs. 6 soll ausschließen, daß der halbe Durchschittssteuersatz auch auf Einkünfte anzuwenden ist, die bereits mit dem festen Steuersatz von 6% versteuert worden sind. Dies wird insbesondere für Erfindervergütungen im Sinne des § 67 Abs. 7 Bedeutung haben.

Zu Z 38 (§ 40):

Die neue Textierung trägt dem Wegfall der Lohnsteuerkarte Rechnung. Außerdem wurde die Antragsfrist auf fünf Jahre verlängert. Ein gesonderter Antrag wegen des Anspruchs auf Gutschrift des Arbeitnehmerabsetzbetrages (vgl. Erl. zu § 33 Abs. 8) ist nicht erforderlich, da nach der Neufassung des § 41 Abs. 2 eine generelle Möglichkeit zu einer Veranlagung auf Antrag besteht.

Zu Z 39 (§ 41 Abs. 1 bis 3):

Das bisherige Jahresausgleichsverfahren (beantragter Jahresausgleich, amtswegiger Jahresausgleich) soll durch ein einheitliches Veranlagungsverfahren ersetzt werden. Dadurch werden bisher bestehenden Zweigleisigkeiten beseitigt.

Nach dem neu konzipierten § 41 Abs. 1 wird von einem "Hauptdienstverhältnis" ausgegangen. Eine Veranlagungspflicht besteht dann, wenn neben diesen lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus dem "Hauptdienstverhältnis" weitere Einkünfte von mehr als 10.000 S bezogen werden. Unter den Begriff der "weiteren" Einkünfte fallen nicht nur wie bisher "andere" (= nicht lohnsteuerpflichtige) Einkünfte, sondern auch weitere lohnsteuerpflichtige (einschließlich nach § 69 Abs. 2 und 3 pauschal besteuerte) Bezüge. Da unter Berücksichtigung des 13. und 14.

Monatsgehalts (nach Abzug des Freibetrages von 8.500 S) die Steuerpflicht in diesem Fall erst bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 120.000 S eintritt, konnte diese Grenze entfallen. Als "Hauptdienstverhältnis" gilt in diesem Fall jenes Dienstverhältnis, aus dem die höheren lohnsteuerpflichtigen Einkünfte resultieren. Neu ist, daß auch für diese Einkünfte die 10.000 S-Grenze und die Einschleifregelung Anwendung finden soll. Dadurch lösen beispielsweise geringfügige Firmenpensionen nicht mehr zwingend eine Steuerkorrektur aus. Im übrigen wurden die (weiteren) Fälle des amtswegigen Jahresausgleichs in die Veranlagungspflicht übernommen.

Ab 1994 sollen auch Einkünfte nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 (ebenso wie nach der bisherigen Praxis ausländische Einkünfte, die nur zum Progressionsvorbehalt heranzuziehen sind) bei Überschreiten der 10.000 S-Grenze eine Veranlagungspflicht auslösen.

Anders als bisher soll in Hinkunft jeder Lohnsteuerpflichtige, der nicht ohnehin nach Abs. 1 zwingend zu veranlagen ist, eine Veranlagung beantragen können. Diese Bestimmung dient zunächst als Rechtstitel für bisherige Jahresausgleiche auf Antrag. Von der Antragsveranlagung erfaßt sind selbstverständlich auch Steuerpflichtige, deren (auch nicht kapitalertragsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte weniger als 10.000 S betragen haben. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit soll die Antragsfrist entsprechend der allgemeinen Verjährungsfrist (§ 207 Abs. 2 BAO) sowie anderer

Antragsfristen (vgl zB § 10 Abs. 3 FLAG) von zwei auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

Zu Z 40 (§ 41 Abs. 4):

Diese Änderung trägt zunächst den Umständen Rechnung, daß im § 67 Abs. 1 nur mehr ein fester Satz von 6% vorgesehen ist und die Pauschalbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern nach § 69 Abs. 1 beseitigt werden soll. Daneben soll die Änderung sicherstellen, daß der Freibetrag für sonstige Bezüge im Sinne des § 67 in jenen Fällen, in denen zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge gegeben sind und der Freibetrag (die Freigrenze) daher zunächst mehrfach berücksichtigt wurde, auf das einfache Ausmaß zurückgenommen werden kann.

Zu Z 41 (§ 41 Abs. 5):

Siehe Erl. zu § 63.

Zu Z 42 und Z 43 (§ 42 Abs. 1 und 2):

Die Erhöhung des Grenzbetrages für die Erklärungspflicht im Abs. 1 Z 3 trägt zunächst der Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages Rechnung. Aufgrund der zusätzlichen Absetzbeträge für Arbeitnehmer erhöht sich die Grenze. Anders als bisher fallen auch Steuerpflichtige, die bis 1993 zum amtswegigen Jahresausgleich heranzuziehen sind, unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 ab 1994 unter die Steuererklärungspflicht.

Aufgrund der nunmehr in § 102 Abs. 3 vorgesehenen Mindestbesteuerung von 10% der Einkünfte kann ein starrer Grenzbetrag für den Eintritt in die Steuer(erklärungs)pflicht nicht mehr ermittelt werden. Es wird daher grundsätzlich an das Vorliegen von veranlagungspflichtigen Einkünften im Sinn des § 102 angeknüpft.

Zu Z 44, Z 45, Z 99 und Z 100, (§ 45 Abs. 1 bis 3):

Aufgrund der ab 1994 vorgesehenen allgemeinen Veranlagung sind Vorauszahlungen grundsätzlich auch für Steuerpflichtige vorgesehen, die bisher zum amtsweigigen Jahresausgleich herangezogen worden sind. Als Übergangsregelung für das Jahr 1994 sollen Vorauszahlungen zunächst nur auf freiwilliger Basis festgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, auf Basis des letzten amtsweigigen Jahresausgleiches (in der Regel jenes für 1992) sämtlichen bisher zum amtsweigigen Jahresausgleich erfaßten Steuerpflichtigen einen Vorauszahlungsbetrag zu empfehlen. Dies erscheint insbesondere aufgrund des Umstandes angezeigt, daß Hinzurechnungsbeträge wegen des Wegfalls der Lohnsteuerkarten nicht mehr berücksichtigt werden.

Ab 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 25. eines Monats vereinheitlicht werden. Die Einkommensteuervorauszahlungen (und Körperschaftsteuervorauszahlungen) sollen in Zukunft vierteljährlich am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November zu entrichten sein.

Aufgrund des Wegfalls der bisher betriebsausgabenwirksamen Gewerbesteuer sowie der Investitionsrücklage sollen die Vorauszahlungen des Jahres 1994 bei Gewerbetreibenden pauschal um ein Drittel der für das Kalenderjahr 1993 festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen erhöht werden.

Zu Z 46 (§ 45 Abs. 3):

Nach der bisherigen Rechtslage wirkte sich eine Herabsetzung der Vorauszahlungen nach der jeweiligen Vierteljahresfälligkeit erst bei der nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit aus. Dies führte insbesondere in jenen Fällen zu Härten, in denen die Herabsetzung zu einem Guthaben führte. Nunmehr soll daher die Gutschrift sofort erfolgen. § 239 BAO wird dadurch nicht berührt.

Zu Z 47 und Z 48 (§ 46 Abs. 1 und 3):

In Abs. 1 Z 2 wird in sprachlich geraffter Weise klargestellt, daß eine Anrechnung von Lohn- oder Kapitalertragsteuer nur für veranlagte Einkünfte erfolgt. Die Anrechnungsvorschrift für unter den Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 fallende Einkünfte wurde wegen der nunmehr auch für lohnsteuerpflichtige Nebeneinkünfte vorgesehenen (vgl. § 41 Abs. 1 und 3) Freigrenze von 10.000 S auf die darauf entfallende Lohnsteuer erweitert.

Abs. 3 ist infolge der allgemeinen Veranlagung nunmehr inhaltsleer.

Zu Z 49 (§ 47 Abs. 3 und 4)

Zusätzlich zur gegenwärtigen Möglichkeit der Abtretung einer gesetzlichen Pension zur gemeinsamen Auszahlung und Versteuerung an den früheren Arbeitgeber, der Pensionsbezüge auszahlt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß auf Antrag des Steuerpflichtigen auch gesetzliche Pensionsversicherungsträger eine Firmenpension gemeinsam mit der gesetzlichen Pension auszahlen und versteuern können, wenn sich der frühere Arbeitgeber dieses Auszahlungsweges bedient. Unter welchen Bedingungen der Zahlungsverkehr sowie der Datenaustausch zwischen dem früheren Arbeitgeber und dem jeweiligen Versicherungsträger zu erfolgen hat, ist durch die Versicherungsträger zu regeln.

Die bisherige Möglichkeit einer gemeinsamen Versteuerung mehrerer Pensionsbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung (bei getrennter Auszahlung), soll auch auf Gebietskörperschaften, die Ruhegenußbezüge leisten, ausgedehnt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren sowie die Teilnehmer, die dieses Verfahren anzuwenden haben, mit Verordnung festzusetzen.

Durch die Regelungen des § 47 Abs. 3 und 4 soll erreicht werden, daß für Bezieher mehrerer Pensionsbezüge nach Möglichkeit keine Veranlagung durchzuführen ist, sodaß dieser Personenkreis von diversen Amtswegen, diesbezüglichen Informationsbeschaffungen, Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen völlig entlastet wird. Schlechterstellungen bzw. Zinsverluste sind infolge der ansonsten zu

leistenden Vorauszahlungen nicht gegeben.

Zu Z 50 (§ 62):

Im § 62 wird klargestellt, welche Werbungskosten, Sonderausgaben bzw. Freibeträge vom Arbeitgeber bei Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen sind.

Infolge der Änderung des § 66 (Lohnsteuertarif) ist die Anführung von Teilbeträgen für den Werbungskostenpauschbetrag nicht mehr erforderlich. Ebenso ist eine gesonderte Regelung des Pensionistenabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 6 im § 62 nicht erforderlich. Wegen des Wegfalls der Lohnsteuerkarten können von einem Arbeitgeber weitere Dienstverhältnisse bei anderen Arbeitgebern nicht mehr erkannt werden, sodaß die Hinzurechnungsbeträge entfallen sind. An ihre Stelle treten Vorauszahlungen (siehe Erl. zu § 45). Wie bisher sind der allgemeine Absetzbetrag, der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag bzw. der Pensionistenabsetzbetrag von jedem Arbeitgeber (jeder pensionsauszahlenden Stelle) abzuziehen. Im Zuge der Veranlagung sind die Absetzbeträge nur einmal zu berücksichtigen.

Im § 62 Z 10 wird klargestellt, daß Freibeträge gemäß § 35 und 105 nur von jener bezugsauszahlenden Stelle (Gebietskörperschaft), der die entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt wurden bzw. zukünftig vorgelegt werden, berücksichtigt werden dürfen. Für Pensionisten, deren Freibeträge bisher von dem Versicherungsträger (der Gebietskörperschaft) berücksichtigt wurden, dem die (Erste) Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt wurde, ergibt sich keine Änderung.

Zu Z 51 bis Z 55 (§ 63):

Im § 63 Abs. 1 wurden die Z 1 und 4 an den veränderten § 62 bzw. an die Möglichkeit der Berücksichtigung von entrichteten Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b und Beiträgen an gesetzliche Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 im Rahmen der Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 angepaßt. In der praktischen Abwicklung

ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz soll zukünftig ein Freibetragsbescheid nach dem 30. November (bisher 31. Dezember) für dieses Kalenderjahr nicht mehr ausgestellt werden, da eine Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung nur unter erschweren Bedingungen möglich wäre bzw. die Bescheidzustellung oder die Übermittlung der Mitteilung an den Arbeitgeber erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen könnte.

Weiters soll ein Freibetragsbescheid nicht erlassen werden, wenn die Einkommensteuer höher ist als die angerechnete Lohnsteuer, da bei Festsetzung von Vorauszahlungen die Freibeträge ohnehin Berücksichtigung finden. Ein Freibetragsbescheid wird aber auch dann nicht erlassen, wenn infolge des Unterschreitens des Grenzbetrages von 1.000 S (§ 45 Abs. 1) keine Vorauszahlungen festgesetzt werden.

Durch die geänderte Fassung des § 66 (Änderung des Tagesteilers) entfallen im § 63 Abs. 3 die Bestimmungen über die Aliquotierung bzw. die Rundung des Freibetrages. In der praktischen Vorgangsweise ergibt sich dadurch keine wesentliche Änderung.

Infolge des Wegfalls der Lohnsteuerkarte entfällt die Möglichkeit der Erstellung eines gesonderten Freibetragsbescheides anlässlich der erstmaligen Ausstellung der Lohnsteuerkarte.

Zu Z 56 (§ 64):

Im § 64 Abs. 1 zweiter Satz wurde lediglich die bisherige Verwaltungspraxis, die bereits eine Möglichkeit der Herabsetzung des Freibetrages auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber vorgesehen hat, gesetzlich verankert.

Zu Z 57 (§ 66):

Der Tagesteiler im Lohnsteuertarif wurde dem des ASVG (der Monat ist mit 30

Arbeitstagen zu berechnen) angepaßt. Darüberhinaus wird bei durchgehender Beschäftigung ein einheitlicher Lohnzahlungszeitraum von einem Monat geschaffen. Die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 werden dadurch nicht eingeschränkt.

Durch die Neuformulierung des Lohnsteuertarifs kann die Anführung von Monats-, Wochen- und Tagesteilbeträgen für Freibeträge (§§ 16, 62, 63, 104, 105) entfallen.

Zu Z 58 und Z 59 (§ 67 Abs. 1 und 3):

Der bisherige Freibetrag für sonstige Bezüge in Höhe von 8.500 S wurde in die Tarifgestaltung für sonstige Bezüge eingebaut (6 % von 8.500 S = 510 S). Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung. Die Freigrenze wurde neu formuliert, gleichzeitig wurde eine Einschleifregelung geschaffen, sodaß bei einer geringfügigen Überschreitung der auf 23.000 S angehobenen Bagatellgrenze Härtefälle vermieden werden. Durch doppelte Einschleifgrenzen kann der Grenzsteuersatz niemals mehr als 30% betragen. Bei sonstigen Bezügen in Höhe von beispielsweise 24.000 S (Jahressechstel) beträgt daher die Steuer hiefür nicht 930 S (6 % von 24.000 S = 1.440 S - 510 S = 930 S), sondern 300 S (30 % von 1.000 S).

Bisher waren der Freibetrag von 8.500 S bzw. die Freigrenze nur bei der Ersten Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen. Infolge des Wegfalls der Lohnsteuerkarte entfällt diese Einschränkung. Der Freibetrag und die Freigrenze sind daher vorerst bei jedem Dienstverhältnis zu berücksichtigen. Bei der Veranlagung (bei mehreren nichtselbständigen Bezügen) wird die Steuer für die sonstigen Bezüge neu berechnet und der Freibetrag sowie die Freigrenze nur einmal gewährt (siehe § 41 Abs. 4).

Für die Versteuerung von Abfertigungen waren die Merkmale der Lohnsteuerkarte bereits im Jahre 1993 nicht mehr maßgeblich. Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte fällt der letzte Satz im § 67 Abs. 3 nunmehr ersatzlos weg.

Zu Z 60 bis Z 62 (§ 69):

Die bisherige Pauschbesteuerung (Bruttobesteuerung) gemäß § 69 Abs. 1 bei kurzfristiger Beschäftigung war als Vereinfachungsmaßnahme konzipiert, da in

diesen Fällen die Vorlage einer Lohnsteuerkarte nicht erforderlich war. Im Hinblick auf den Wegfall der Lohnsteuerkarte soll auch in diesen Fällen die Besteuerung nach dem Lohnsteuertarif vorzunehmen und nach Ablauf des Kalenderjahres der Lohnzettel an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln sein. Dies hat zur Folge, daß bei einem Einkommen unter der Besteuerungsgrenze keine Steuer anfällt, bei Vorliegen eines Gesamteinkommens über der Besteuerungsgrenze diese Bezüge zum jeweiligen Grenzsteuersatz erfaßt werden.

In den Abs. 2 und 3 wurde bisher ausdrücklich angeführt, daß die Vorlage der Lohnsteuerkarte zu unterbleiben hat. Diese Sätze können entfallen. Die Lohnzettel sind aus Vereinfachungsgründen anstatt wie bisher an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln.

Zu Z 63 (§ 70 Abs. 2):

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer sollen im wesentlichen nach dem "normalen" Tarif besteuert werden. Damit eine Nichtbesteuerung in beiden Staaten vermieden wird, soll in jenen Fällen, in denen eine Tarifsteuer aufgrund der Absetzbeträge oder von Sonderausgaben nicht anfällt, eine 10% Mindestbesteuerung erfolgen. Darüber hinaus soll die Besteuerung aus Vereinfachungsgründen wie bei inländischen Arbeitnehmern vorgenommen werden. Damit werden auch gegenwärtig vermehrt auftretende mißbräuchliche Vorgangsweisen hintangehalten, wonach durch die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland und die in der Folge auf Grund der beschränkten Steuerpflicht durch die zur Anwendung kommende Abzugssteuer von 20 % eine gegenüber inländischen Arbeitnehmern wesentlich geringere Steuerbelastung eintritt. Bei Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen (ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften) oder von Sozialversicherungsträgern tritt keine Änderung ein.

Zu Z 64 und 65 (§ 76):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte werden die auf dem Lohnkonto anzuführenden Daten entsprechend neu geregelt. Die Merkmale der Lohnsteuerkarte

(Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinder, Nummer der Lohnsteuerkarte usw.) entfallen, der vom Arbeitnehmer beantragte Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 129) kommt hinzu.

Der letzte Satz wird infolge des Wegfalls der Pauschbesteuerung für vorübergehend (kurzfristig) beschäftigte Arbeitnehmer angepaßt.

Zu Z 66 (§ 77 Abs. 3):

Durch den Wegfall des Jahresausgleichs beim Arbeitgeber wird die Berücksichtigung von entrichteten Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b und Beiträgen an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 im Rahmen der Aufrollung durch den Arbeitgeber ermöglicht. Dies allerdings nur dann, wenn dem Arbeitgeber keine Mitteilung über einen Freibetragsbescheid vorgelegt worden ist. Den Erfordernissen der Praxis entsprechend kann diese Berücksichtigung bereits in den Monaten November und Dezember erfolgen. Bisher war dies erst nach Ablauf des Kalenderjahres möglich.

Zu Z 67 (§ 79 Abs. 1):

Ab 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 25. eines Monats vereinheitlicht werden. Dies gilt auch für die Lohnsteuer.

Zu Z 68 (§ 80 Abs. 1):

Die Lohnsteueranmeldung wird ebenso wie die Lohnsteuerfälligkeit auf den 25. des Folgemonats verschoben.

Zu Z 69 (§ 81 Abs. 2):

Durch die Neufassung von § 81 Abs. 2 soll einerseits gewährleistet werden, daß

alle ausländische Arbeitgeber hinsichtlich ihrer in Österreich beschäftigten Arbeitskräfte lohnsteuerpflichtig werden, und zwar ungeachtet des Umstandes, ob die Arbeitskräfte im Rahmen einer betrieblichen (auf Einkünftezielung ausgerichteten) Tätigkeit eingesetzt werden oder nicht. Auch Arbeitnehmer, die in inländischen Repräsentanzen ausländischer gemeinnütziger Vereinigungen oder ausländischer öffentlicher Arbeitgeber tätig sind, sollen im Wege des Lohnsteuerabzuges steuerlich erfaßt werden. Wie bisher gilt die in Abs. 2 umschriebene "Lohnsteuerbetriebstätte" auch für inländische Arbeitgeber, wenn diese ihre der inländischen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Arbeitskräfte in ausländischen Betriebstätten anmelden und wenn dort die Lohnauszahlung vorgenommen wird.

Durch die Bezugnahme auf Arbeitgebertätigkeiten, die durch seine Arbeitnehmer ausgeführt werden, soll vermieden werden, daß davon völlig unabhängige Einrichtungen Lohnsteuerabzugspflicht auslösen könnten. Ein ausländisches Unternehmen soll daher für kurzfristige Dienstnehmerentsendungen nach Österreich nicht bereits dadurch lohnsteuerabzugspflichtig werden, daß es für seine Belegschaftsmitglieder in Österreich ein Ferienerholungsheim gemietet hat.

Andererseits sollen internationale Doppel-Nichtbesteuerungen möglichst unterbunden werden, die bei kurzfristigen Entsendungen von Arbeitnehmern nach Österreich eintreten könnten (insbesondere im Fall von Filmdreharbeiten, Zirkusgastspielen). Es wird daher vorgesehen, daß ausländische Arbeitgeber einer inländischen Lohnsteuerabzugsverpflichtung unterliegen, wenn sie in Österreich für die Dauer von mehr als einen Monat über feste örtliche Einrichtungen (zB über einen Büraum) verfügen. Ist ein Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden, kann die Lohnsteuerabzugspflicht allerdings nur in jenen Fällen eintreten, in denen das Abkommen Österreich das Besteuerungsrecht zuteilt.

Zu Z 70 (§ 83 Abs. 2):

Die Neutextierung trägt der ab 1994 vorgesehenen allgemeinen Veranlagung Rechnung. In der Z 4 wird klargestellt, daß auch in jenen Fällen, in denen sich bei Durchführung einer Antragsveranlagung eine Nachzahlung ergibt (zB wegen abweichender Beurteilung von Bezügen, die zu Unrecht vom Arbeitgeber steuerfrei

belassen worden sind), der Arbeitnehmer als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden kann. Wie bisher besteht allerdings die Möglichkeit, im Rechtsmittelweg den Antrag zurückzuziehen.

Zu Z 71 (§ 84 Abs. 1):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte kann nicht mehr unterschieden werden, ob ein oder mehrere Dienstverhältnisse vorliegen, sodaß künftig alle Lohnzettel nach Ablauf des Kalenderjahres dem Finanzamt der Betriebsstätte übermittelt werden sollen. Darüber hinaus ist durch die einmalige Übermittlung aller Lohnzettel sichergestellt, daß für durchzuführende (Antrags)Veranlagungen vom Arbeitnehmer keine gesonderten Lohnzettel mehr abverlangt werden. Die Lohnzettel sind einheitlich dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. Für den Arbeitgeber ist es daher unmaßgeblich, welches Wohnsitzfinanzamt für den Arbeitnehmer zuständig ist. Aus Vereinfachungsgründen ist es sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung von wesentlicher Bedeutung, daß die Übermittlung im Wege eines Datenträgeraustausches erfolgt. In diesen Fällen entfällt sowohl der zusätzliche Ausdruck der Lohnzettel als auch die händische Eingabe. Im Rahmen dieses Verfahren sollen zukünftig auch die für die Beitragsnachweisung für die Sozialversicherungsträger erforderlichen Daten übermittelt werden, sodaß ein einheitlicher Datenaustausch sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Sozialversicherungsträger in einem Vorgang ermöglicht wird. Hinsichtlich der Abgabefrist 31. Jänner des Folgejahres tritt keine Änderung ein (siehe § 72 Abs. 3).

Zu Z 72 (§ 84 Abs. 5):

Zur eindeutigen Zuordnung eines Lohnzettels ist die Steuernummer des Arbeitgebers auf der Ausfertigung des Lohnzettels, der der Finanzverwaltung übermittelt wird, anzuführen. Weiters sind für Kontrollzwecke bei Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages der Name und die Versicherungsnummer des (Ehe)Partners bzw. bei Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages der Name und die Versicherungsnummer des Kindes (der Kinder) anzuführen.

Zu Z 73 bis Z 75 (§ 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1 und § 92 Abs. 1):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist eine Anpassung erforderlich. Inhaltlich tritt keine Änderung ein.

Zu Z 76 (§ 93 Abs. 3):

Mit der neuen Z 5 wird eine generelle Abzugspflicht für Ausschüttungen auf Anteilsrechte an ausländischen Kapitalanlagefonds eingeführt. Der Steuerabzug erstreckt sich daher auch auf jene Teile der Ausschüttungen, die aus Aktienerträgen uä des Fonds entfallen. Auch die Ausschüttung von Substanzgewinnen unterliegt dem Steuerabzug. Sollte die Ausschüttung bereits durch eine ausländische Abzugsteuer vermindert sein, ist für die österreichische Kapitalertragsteuer dennoch die "Bruttoausschüttung" vor ausländischem Steuerabzug maßgeblich. Eine abschließende Besteuerung der Ausschüttungen unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer erfolgt sodann auf Basis des § 25 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 1963 bzw § 42 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 1993 im Wege der Veranlagung (siehe Art. V und VI).

Zu Z 77 (§ 94 Z 5) und Z 101:

Die Abgabe einer Befreiungserklärung wird auf Körperschaften eingeschränkt. Dies ist deshalb erforderlich, weil bei natürlichen Personen ab 1994 die Steuerpflicht auch für Zinserträge aus Einlagen und Wertpapieren, die zum Betriebsvermögen gehören, durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten ist. Eine Bruttoauszahlung derartiger kapitalertragsteuerpflichtiger Erträge würde einer Endbesteuerung entgegenstehen. Die Regelung des § 94 Z 5 bezieht sich ab dem 1. Jänner 1994 nur mehr auf juristische Personen, also vor allem auf Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Vereinen.

Befreiungserklärungen gemäß § 94 Z 5, die für den betrieblichen Bereich von natürlichen Personen abgegeben wurden, verlieren mit 1. Jänner 1994 ihre Wirkung. Das bedeutet, daß die Bank ab diesem Zeitpunkt für die Konten und Wertpapiere von Einzelunternehmern und Personengesellschaften die

Kapitalertragsteuer einzubehalten hat und damit die Abgeltungswirkung der KEST erreicht ist.

Zu Z 78 (§ 95 Abs. 1):

Anstelle der bisherigen unterschiedlichen Steuersätze für Dividendenwerte einerseits und für Erträge aus Einlagen oder Wertpapieren andererseits ist nunmehr ein einheitlicher Kapitalertragsteuersatz von 22% für alle kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge vorgesehen.

Zu Z 79a, Z 79b (§ 96 Abs. 1 Z 2 und 3) und Z 103:

Ab 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 25. eines Monats vereinheitlicht werden. Dies gilt auch für die Kapitalertragsteuer. Aus budgetären Gründen sollen auch im Bereich der Kapitalertragsteuer Vierteljahresvorauszahlungen geleistet werden. Die Bemessung des Vorauszahlungen anhand der Vorjahresstände an Einlagen und eines durchschnittlichen Zinssatzes ist unverändert. Die Abschlußzahlung soll vom 30. September auf den 25. März vorverlegt werden.

Zu Z 80a (§ 97 Abs. 1):

Mit der Erweiterung des Abs. 1 auf Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 sollen die Dividendenwerte in die Abgeltungssteuer einbezogen werden. Dennoch bleibt § 37 Abs. 4 (Halbsatzverfahren) für jene Fälle weiterhin anwendbar, in denen die Besteuerung nach dem Tarif eine geringere Einkommensteuer ergibt.

Auf Grund der geänderten Ermächtigung im Endbesteuerungsgesetz umfaßt die Abgeltungswirkung nunmehr nicht nur Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern auch Kapitalerträge, die zu den betrieblichen Einkünften von natürlichen Personen (einschließlich jener, die den Personengesellschaften zuzurechnen sind). Es erübrigt sich damit auch die Einschränkung der Abgeltungswirkung auf Kapitalerträge, die nicht der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Bei Körperschaften erstreckt sich die Abgeltungswirkung wie bisher nur auf nicht unter § 7 Abs. 3 des

Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen.

Die Ausnahme von der Endbesteuerung für die im § 93 Abs. 3 neu geschaffene Z 5 steht im Zusammenhang mit der Neuordnung der Besteuerung von Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds. Eine Endbesteuerung ist in diesem Bereich schon deshalb kaum durchführbar, weil es dabei teilweise zur steuerlichen Erfassung "fingierter Ausschüttungen" (ausschüttungsgleiche Erträge) kommt.

Zu Z 80b (§ 97 Abs. 2) und Z 102:

Ebenso wie im § 97 Abs. 1 sind nicht nur Kapitalerträge, die zur Einkunftsart Einkünfte aus Kapitalvermögen zu zählen sind, sondern alle Kapitalerträge von natürlichen Personen betroffen. Es können somit auch Einzelunternehmer und Personengesellschaften eine Optionserklärung bei der kuponauszahlenden Stelle abgeben, was dazu führt, daß durch die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer auch bei kapitalertragsteuerfreien Wertpapieren die Abgeltungswirkung eintritt. Bei Körperschaften tritt wie nach Abs. 1 nur hinsichtlich allfälliger Kapitaleinkünfte eine Abgeltungswirkung ein.

Auf Grund des geänderten Anwendungsbereiches kann auch hier ebenso wie im § 97 Abs. 1 die Einschränkung der Abgeltungswirkung im Zusammenhang mit der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten wegfallen.

Die Option für derartige Wertpapiere soll bis zum 31. Dezember 1994 möglich sein. Die Abgabe einer Optionserklärung bis zu diesem Zeitpunkt bei der kuponauszahlenden Stelle hat rückwirkenden Charakter zum 1. Jänner 1994. Damit tritt die Abgeltungswirkung für die Einkommensteuer ein.

Zu Z 81 (§ 97 Abs. 4):

Die Verlängerung der Antragsfrist auf fünf Jahre erscheint zur Vermeidung von Härtefällen notwendig. Darüber hinaus ist auch die Antragsfrist für eine Veranlagung gemäß § 41 Abs. 2 auf fünf Jahre verlängert worden. Weiters betragen die Frist für

die Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3 FLAG) und die allgemeine Verjährungsfrist (§ 207 Abs. 2 BAO) ebenfalls fünf Jahre, sodaß auch aus diesem Grund eine Angleichung sinnvoll ist.

Zu Z 82 (§ 101 Abs. 1):

Ab 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 25. eines Monats vereinheitlicht werden. Dies gilt auch für die Abzugssteuer in den Fällen des § 99. Abs. 1.

Zu Z 83 und 84 (§ 102 Abs. 3 und 4):

Im Abs. 3 soll entsprechend der Neuregelung in § 70 für beschränkt Lohnsteuerpflichtige (mit Ausnahmen) eine Mindestbesteuerung Platz greifen.

Zu Z 85 und Z 92 (§§ 103, 112a):

Die Erteilung von Steuerprivilegien als Anreiz für Wohnsitzverlegungen nach Österreich erscheint aus dem Gesichtspunkt der europäischen Integration gesehen nicht mehr zeitgemäß. Der Grundtatbestand der steuerlichen Zuzugsbegünstigung des § 103 soll daher entfallen. Nur in jenen Fällen, in denen in der Vergangenheit auf der Grundlage von § 103 eine Zuzugsbegünstigung erteilt oder sonst schriftlich in Aussicht gestellt worden ist, soll nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Weiterführung der Begünstigung im bisherigen Rahmen zugelassen werden (§ 112a).

Weiterhin aufrechterhalten wird in der novellierten Bestimmung nur mehr die 1992 mit BGBl. Nr. 448/1992 eingeführte Begünstigung, die einen Zuzug von ausländischen Spitzenkräften aus den Bereichen von Wissenschaft und Forschung erleichtert. Dadurch wird somit keine Steuerersparnis als Anreiz für eine Wohnsitzbegründung in Österreich angeboten, sondern es wird im Gegenteil nur eine durch den Zuzug verursachte Steuermehrbelastung beseitigt, die vielfach Haupthinderungsgrund für ein Wirken der Wissenschaftler und Forscher zugunsten Österreichs war.

Zu Z 86 (§ 104 Abs. 1):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist eine Anpassung erforderlich. Die Anführung von täglichen, wöchentlichen und monatlichen Teilbeträgen entfällt infolge der Neuformulierung des Lohnsteuertarifes (§ 66). Inhaltlich tritt keine Änderung ein.

Zu Z 87 (§ 105):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist eine Anpassung erforderlich. Die Anführung von täglichen, wöchentlichen und monatlichen Teilbeträgen und der Abs. 2 entfallen infolge der Neuformulierung des Lohnsteuertarifes (§ 66). Inhaltlich tritt keine Änderung ein, der Freibetrag steht wie bisher auch bei mehreren Dienstverhältnissen nur einmal zu.

Zu Z 88 und 89 (§ 106 Abs. 1 und 2):

Zukünftig sind für die Berechnung der Lohnsteuer die Absetzbeträge gem. § 33 maßgeblich, die Hinweise im Klammerausdruck auf § 57 entfallen daher.

Zu Z 90 (§ 107 Abs. 8 Z 1):

Die Anpassung ist wegen des Wegfalls der Investitionsrücklage erforderlich.

Zu Z 91 (§ 112 Z 2):

Durch diese Bestimmung soll für Freiberufler die Möglichkeit geschaffen werden, die seinerzeit aufgeschobene Besteuerung von Investitionsrücklagen (steuerfreien Beträgen) nunmehr freiwillig auszulösen und damit die langjährige Steuerhängigkeit zu beenden. Als Anreiz dafür ist im Jahr 1993 der ermäßigte Steuersatz

anzuwenden und entfällt ein Zuschlag, sofern sämtliche Rücklagenbeträge aufgelöst werden. Gleichzeitig können damit für die Wertpapiererträge des Jahres 1993 bereits die Endbesteuerungswirkungen erreicht werden.

Zu Z 95 (§§ 127 bis 129):

Zu § 127:

Die derzeit in Verwendung stehenden Lohnsteuerkarten basieren grundsätzlich auf der Personenstandsaufnahme zum 10. Oktober 1987. Bei Beibehaltung des Lohnsteuerkartensystems wären wie in der Vergangenheit zur Aktualisierung der Daten in regelmäßigen Abständen Personenstandsaufnahmen durchzuführen. Die Kosten einer Personenstandsaufnahme betragen ca 150 Mio S. Der Informationswert der Lohnsteuerkarte rechtfertigt einen derartigen Aufwand nicht, sodaß zukünftig auf eine Durchführung von Personenstandsaufnahmen als Grundlage für die Neuausstellung von Lohnsteuerkarten verzichtet wird. Der Wegfall der Lohnsteuerkarte bedeutet darüber hinaus eine wesentliche administrative Erleichterung sowohl für die Arbeitgeber (Evidenzhaltung, Aushändigung an Arbeitnehmer, Berücksichtigung von Lohnsteuerkarten mit Ordnungszahl, Hinzurechnungsbeträgen usw.), als auch für die Arbeitnehmer (Amtswege, Eintragung von Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag usw.). Mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarte wird das Lohnsteuerabzugsverfahren modernisiert und an die technischen Möglichkeiten der Gegenwart angepaßt.

Mit § 127 Abs. 1 werden 20 Paragraphen im Einkommensteuergesetz mit 1994 außer Kraft gesetzt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit werden diese Regelungen nicht aus dem Gesetz entfernt.

Das bisherige Jahresausgleichsverfahren (beantragter Jahresausgleich, amtswegiger Jahresausgleich) wird durch ein einheitliches Veranlagungsverfahren ersetzt. Dadurch werden bisher bestehende Zweigeleisigkeiten und Überschneidungen beseitigt. Für die Arbeitnehmer treten dadurch in der praktischen Durchführung keine Änderungen (Schlechterstellungen) ein. Im Gegenteil wird der Veranlagungsfreibetrag von 10.000 S auch auf weitere (geringfügige) lohnsteuerpflichtige Einkünfte (zB Firmenpensionen) ausgedehnt.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Lohnsteuerkarte nicht dem Arbeitnehmer auszuhändigen (keine Rückgabeaktion), sondern vom Arbeitgeber nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten.

Zur kontinuierlichen Berücksichtigung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages wird im § 127 Abs. 3 eine Übergangsregelung geschaffen. Die Erklärung gemäß § 129 kann im Laufe des Jahres 1994 dem Arbeitgeber nachgereicht werden. Bis dahin ist der Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag auf Grund der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte vorerst weiter zu gewähren. Der Arbeitnehmer ist aber verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen innerhalb eines Monats dem Arbeitgeber zu melden. Ab diesem Zeitpunkt hat der Arbeitgeber bei der laufenden Lohnverrechnung den Absetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu § 128:

Anstelle der Übergabe der Lohnsteuerkarte hat der Arbeitnehmer bei Dienstantritt dem Arbeitgeber seine steuerrelevanten persönlichen Daten bekanntzugeben. Diese Meldung soll in einem Vorgang auf einem amtlichen Formular, das gleichzeitig als Anmeldung für die Sozialversicherung sowie als Dienstzettel im Sinne des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes dient, erfolgen.

Zu § 129:

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist zukünftig für die Berücksichtigung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages ein Antrag beim Finanzamt nicht mehr erforderlich. Die Berücksichtigung erfolgt aufgrund einer Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Bei Berücksichtigung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages ist für Kontrollzwecke Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners bzw. des Kindes (der Kinder) anzugeben.

Zu Artikel II**E n d b e s t e u e r u n g s g e s e t z****Zu Z 1 und Z 4 (§ 1 Abs. 1 und 6):**

Die im bisherigen § 1 Abs. 6 des Endbesteuerungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit, Ausschüttungen im Sinne des § 37 Abs. 4 (nunmehr § 37 Abs. 4 Z 1) des Einkommensteuergesetzes 1988 in die Endbesteuerung einzubeziehen, wird nunmehr dem einfachen Gesetzgeber zwingend aufgetragen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer für Einlagen und Forderungswertpapiere bleibt unverändert. Sie erstreckt sich infolge der Abschaffung der Vermögensteuer ab 1. Jänner 1994 nur mehr auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und auf die Erbschaftssteuer. Die Abgeltungswirkung für die neu einbezogenen Kapitalerträge soll hingegen nur für die Einkommensteuer gelten. Eine Abgeltung auch der Erbschaftssteuer erscheint zur Vermeidung von Verzerrungen gegenüber im Erbweg erworbenen Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteilen nicht angezeigt. Im Bereich der Ausschüttungen gemäß § 37 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, zB bei Erträgen aus Aktien und GesmbH-Anteilen, die Abgeltung nur auf die Einkommensteuer bezieht. Für die Körperschaftsteuer greift ohnehin § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ein.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Im neuformulierten Abs. 3 wird der Anwendungsbereich der Abgeltungswirkung auf Kapitalerträge von natürlichen Personen ausgeweitet, sodaß für derartige Erträge ab dem 1. Jänner 1994 auch dann die Abgeltungswirkung eintritt, wenn sie zu den Betriebseinnahmen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören.

Darüber hinaus tritt auch dann die Abgeltungswirkung ein, wenn das

Kapitalvermögen der Besicherung von betrieblichen Verbindlichkeiten natürlicher Personen dient. Die schwierigen Abgrenzung zwischen Besicherungskapital und tatsächlichem Privatkapital, das nicht der Besicherung dient, entfällt damit.

Zu Z 5 (§ 2):

Der § 2 wird um einen Abs. 2 erweitert, in dem festgelegt wird, daß im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, für die die Abgeltungswirkung eintritt, im betrieblichen Bereich keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 5 und 6):

Um für bisher unehrliche Steuerpflichtige eine Bereinigung vergangener Verkürzungen zu ermöglichen, wird für die neu in die Abgeltungssteuer einbezogenen Einkünfte eine Amnestie für die vor dem 1. Jänner 1994 entstandenen Erträge geschaffen. Amnestiert wird dabei neben der Einkommensteuer auch die in den Jahren vor 1994 verkürzte Vermögensteuer. Die Erbschaftssteuer, die im Bereich von Aktien und ähnlichen Unternehmensanteilen nicht abgegolten sein soll, ist auch von der Amnestie nicht umfaßt. Die im § 4 Abs. 1 und 2 genannten Ausnahmen von der Amnestie werden auch für die neu in die Abgeltungssteuer einbezogenen Kapitalerträge in den Abs. 5 und 6 festgelegt, sodaß sowohl der Bekanntheitstatbestand als auch der Ermittlungstatbestand zu einer Ausnahme von der Amnestie führen. Die im § 4 Abs. 3 für die Jahre 1990 bis 1992 genannte Übergangsregelung bei Einlagen und Forderungswertpapieren wird bei Kapitalerträgen gemäß § 37 Abs. 4 und die entsprechenden Vermögen auf die Jahre 1991 bis 1993 bezogen.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 2):

Auch für den Auslandsbereich wird die Amnestie auf Dividendenwerte und entsprechende Vermögen ausgedehnt. Anders als bei inländischen Dividendenwerten ist für die Erlangung der Amnestie hier ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen vorausgesetzt. Er muß sich im Bezug auf die Einkommesteuern im

Jahr 1994 (Beobachtungszeitraum) steuerkorrekt verhalten. Die Amnestie erstreckt sich auf die Einkommensteuer und Vermögensteuer für Jahre vor 1994. Entsprechend der Amnestie für Zinserträge und die entsprechenden Vermögen ist eine Verletzung der Amnestievoraussetzungen beim "Auslandskreis" für die bei inländischen Dividendenwerten automatisch eintretende Steuer- und Strafamnestie nicht schädlich.

Zu Artikel III

Körperschaftsteuergesetz 1988

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die teilweise Einbeziehung der Nutzungsüberlassung von Grundstücken in die Betriebsfiktion des § 2 soll eine Gleichbehandlung von sogenannten "Agrargemeinschaften", unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung als Körperschaft des privaten oder des öffentlichen Rechtes, sicherstellen. Für "Agrargemeinschaften", die als Körperschaften des privaten Rechtes anzusehen sind, besteht eine entsprechende Steuerpflicht schon seit 1989 auf Grund des § 5 Z 5. Die Steuerpflicht für die als Betrieb gewerlicher Art definierte Nutzungsüberlassung besteht bei öffentlichrechtlich konstruierten "Agrargemeinschaften" unabhängig von allfälligen weiteren Betrieben gewerblicher Art .

Zu Z 2 (§ 5 Z 3, 11, 13 und 14):

Zu § 5 Z 3:

Der Verweis stellt auf das künftige Bankwesengesetz ab.

Zu § 5 Z 11:

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die geänderten Bestimmungen des § 10 über die Behandlung von Beteiligungen.

Zu § 5 Z 13:

Den kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 ArbVG kommt eine Rechtsstellung zu, die sie in die Nähe der gesetzlichen Interessenvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer rückt. Die gesetzlichen Interessenvertretungen unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gemäß § 2 der Körperschaftsteuerpflicht, soweit sie sich privatwirtschaftlich betätigen. Die Verwaltungspraxis hat den wesentlichen Berufsvereinigungen mit freiwilliger Mitgliedschaft (zB. ÖGB) bisher eine den Körperschaften öffentlichen

Rechtes vergleichbare Stellung eingeräumt. Die Wirkungen dieser Verwaltungspraxis sollen nunmehr insoweit gesetzlich absichert werden, als den betroffenen Rechtsträgern der privaten Rechts durch die eingeschränkte Steuerbefreiung eine den öffentlichrechtlichen Körperschaften vergleichbare steuerliche Behandlung zuerkannt wird.

Die Steuerbefreiung wirkt im Falle der Neuzuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ab dem Veranlagungszeitraum, der auf die Kundmachung der Entscheidung des Bundesinigungsamtes im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" folgt. Sie endet mit jenem Veranlagungszeitraum, der der Kundmachung der Aberkennung vorangeht.

Zu § 5 Z 14:

Um das abreifende Genußscheinkapital weiter zu erhalten, wird eine neue Form der Beteiligungsfinanzierung geschaffen. Die Beteiligungsgesellschaft wird befristet steuerfrei gestellt, um den Einstieg in die Beteiligungsfinanzierung zu erleichtern. Durch die Begrenzung der Gründerbeteiligung und die Verpflichtung zur Veranlagung in Beteiligungen an Klein- und Mittelbetrieben, soll auch für nicht börsenfähige Unternehmen ein leichterer Zugang zu Risikokapital vermittelt werden. Die für die Art der Veranlagung des Eigenkapitals aufgestellten Regeln sollen sicherstellen, daß dieser Gesetzesintention auch praktisch Rechnung getragen wird.

Erst- und Folgeemissionen von Aktiengesellschaften im Sinne von § 5 Z 14 vermitteln dem Aktionär (Erst- oder Folgearwerber) unabhängig davon, ob die Gesellschaft selbst noch unter die fünfjährige Befreiung fällt, nach § 27 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 für fünf Jahre innerhalb seines Höchstbetrages eine Befreiung seiner Dividendeneinkünfte. Es muß daher sichergestellt werden, daß die Gesellschaft auch nach dem Emissionsszeitpunkt weiter die Voraussetzungen hinsichtlich Beteiligungsstruktur und Veranlagung ihres Kapitals erfüllt. Für den Fall der Verletzung dieser Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach einer begünstigten Emission, wird daher die dem Aktionär zu erstattende Kapitalertragsteuer, durch die neben der Besteuerung des Einkommens der Gesellschaft erfolgende Versteuerung des Ausschüttungsvolumens, bei der Gesellschaft nacherfaßt. Diese Nacherfassung erfolgt pauschal, also ohne Überprüfung, inwieweit Erstattungen tatsächlich stattgefunden haben.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 4):

Die Aufhebung der bisherigen Z 2 trägt dem Entfall der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz Rechnung.

Die durch § 4 Z 2 des Umgründungssteuergesetzes erweiterte Ausnahmeregelung zum Manteltatbestand soll, da eine unterschiedliche Definition von Sonderausgaben bei der laufenden Besteuerung und bei Umgründungsvorgängen nicht begründet erscheint, in den körperschaftsteuerlichen Grundtatbestand übernommen werden. Dadurch tritt der Grundgedanke der Bestimmung, nämlich die Vermeidung von Mißbrauchsfällen, noch klarer hervor.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1):

In Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen soll der gesetzlich verankerte Ausschluß der Geltendmachung von vororganisatorischen Verlusten im Organkreis entfallen. Da es sich aber bei den organisch verbundenen Unternehmen um zivilrechtlich selbständige Gesellschaften handelt und eine uneingeschränkte Übernahme der vororganisatorischen Verluste in den Organkreis zu systemwidrigen Verschmutzungseffekten und unerwünschten Gestaltungen führen würde, soll die Verrechnung dieser Verluste nur, wie bei steuerlich selbständigen Unternehmen, gegen solche Gewinne erfolgen können, die von jenem Unternehmen erzielt werden, das den sonderausgabenbegründenden Verlust erlitten hat. Gleichzeitig wird dadurch klargestellt, daß Verluste aus dem vororganisatorischen Bereich, soweit sie nicht im Rahmen der Organisationsverrechnet wurden oder durch Zeitablauf ihre Vortragsfähigkeit verloren haben, bei Beendigung des Organisationsverhältnisses von der Gesellschaft verrechnet werden können, die den Verlust erlitten hat.

Zu Z 5 (§ 10):

Zu Abs. 1:

Dem System der Einfachbesteuerung auf zwei Ebenen entsprechend sollen nicht nur

die direkten Beteiligungserträge, sondern auch die sogenannten "capital gains" auf der Empfängerseite steuerlich neutralisiert werden, solange sie den Bereich der Körperschaften nicht verlassen. Diese steuerfreien Erträge bei Körperschatten werden bei natürlichen Personen als Gesellschaftern im Rahmen der Ausschüttungen, spätestens bei der Liquidation erfaßt.

Die Steuerneutralität hinsichtlich von "Wertänderungen jeder Art" bezieht sich nicht nur auf die Steuerfreistellung von Veräußerungs- und Liquidationsgewinnen der Körperschaft, sondern auch auf die Steuerneutralität von Veräußerungs- und Wertverlusten (Teilwertabschreibungen). Die Steuerneutralität gilt nicht nur für unmittelbar, sondern auch für mittelbar im Wege von Mitunternehmerschaften gehaltene Beteiligungen. Sie kommt auch für außerbetriebliche Wertänderungen, soweit sie bei nicht unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaften steuerwirksam wären, zur Anwendung.

Die Wertneutralität im Bereich der Körperschaften ändert nichts an der grundsätzlichen Geltung der allgemeinen Wertermittlungsvorschriften für Beteiligungen. Geht eine Beteiligung von einer natürlichen Person oder von einer Körperschaft auf eine Körperschaft über, sind die je nach Erwerbsart maßgebenden Bewertungsvorschriften der Einkommen-, Körperschaft- oder Umgründungssteuergesetzes anzusetzen und fortzuführen. Die Körperschaft kann ab der Veranlagung für 1994 stille Rücklagen nach § 12 EStG nicht mehr auf steuerneutrale Beteiligungen übertragen. Teilwertabschreibungen, die dem § 6 EStG entsprechen, sind zwar steuerlich unwirksam aber dem Grunde nach für die Wertfortschreibung anzuerkennen. Geht eine Beteiligung von einer Körperschaft auf natürliche Personen unmittelbar oder als Mitunternehmer über, kommen bei dieser die je nach Erwerbsvorgang maßgebenden Bewertungsvorschriften des Einkommen- oder Umgründungssteuergesetzes zur Anwendung.

Zu Abs. 2 und 3:

In den Abs. 2 und 3 ist der bisherige Regelungsbestand des § 10 im wesentlichen unverändert enthalten. Für den Bereich der internationalen Schachtelbeteiligungen konnte die Sonderregelung für Veräußerungsgewinne auf Grund der allgemeinen Regel des § 10 Abs. 1 entfallen. Konsequenterweise muß in diesem Zusammenhang auch die Steuerwirksamkeit der Teilwertabschreibung entfallen. Die Nachholwirkung bisher abgeschriebener Auslandsbeteiligungen ergibt sich aus Abs. 4.

Zu Abs. 4:

Im Übergang von der bisherigen reinen Beteiligungsertragsbefreiung zur Neutralisierung aller beteiligungsgeborenen Erträge sollen bereits steuerwirksam gewordene, den Beteiligungsstamm betreffende Aufwendungen ebenfalls steuerlich neutralisiert werden. Dies soll einerseits durch Nachversteuerung der auf Beteiligungen übertragenen stillen Reserven, andererseits durch eine Nachversteuerung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewinnmindernd geltend gemachter Teilwertminderungen zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung, erfolgen.

Zu Z 6 und 7 (§§ 11 und 12):

Durch die völlige steuerliche Neutralisierung der Kapitalbeteiligungen im Bereich der Körperschaften erscheint auch ein Abzug der "Gründungskosten" von Kapitalgesellschaften, wie er bisher in § 11 Abs. 1 Z 1 vorgesehen war, systematisch nicht mehr gerechtfertigt. Bei diesen "Gründungskosten" handelt es sich um Kosten, die nach den gesellschaftsrechtlichen Normen grundsätzlich die Gesellschafter betreffen. Werden die die Kosten erzeugenden Anteile im Privatvermögen gehalten, zählen sie zu den Anschaffungskosten, die im Falle der Steuerhängigkeit der Anteile bei Realisierungsvorgängen nach § 31 EStG 1988 die Einkünfte mindern. Im Bereich des Betriebsvermögens stellen sie aktivierungspflichtige Aufwendungen dar, was zum gleichen steuerlichen Effekt führt, soferne nicht, wie im Falle von Kapitalgesellschaften als Gesellschafter eine Besteuerung überhaupt unterbleibt. Zur Klarstellung und zur Abdeckung jener Fälle, in denen - handelsrechtlich zulässigerweise - die Kosten gesellschaftsvertraglich auf die Gesellschaft überbunden werden, wird diesem Gedankengang gesetzlich durch eine Aufnahme dieser "Gründungskosten" in den Katalog der nicht abzugsfähigen Ausgaben Rechnung getragen.

Die Korrektur des § 12 Abs. 1 Z 6 trägt der Abschaffung der Vermögensteuer und des Erbschaftsteueräquivalentes Rechnung.

Zu Z 8 (5. Abschn.)

Die Überschrift stellt auf das künftige Bankwesengesetz ab.

Zu Z 9 (§ 14):

Die nach dem Bankwesengesetz vorgegebene Berechnungsmethode der Haftrücklage ist nunmehr auch für Zwecke der Körperschaftsteuer maßgeblich, die Bildung soll aber nur zur Hälfte steuerlich abzugsfähig sein. Wie bisher ist die Wiederauffüllung nach einer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht abzugsfähig. Hat der Steuerpflichtige eine über das nach Abs. 1 vorgesehene Ausmaß hinausgehende Rücklage gebildet, bleibt der das gesetzliche Erfordernis überschreitende Teil zur Gänze steuerneutral. Im Falle der widmungsgemäßen Verwendung ist daher eine Aufteilung der Rücklagenauflösung auf den (teil)steuerwirksamen und den steuerunwirksamen Teil vorzunehmen, der sich aus dem Verhältnis des (teil)steuerwirksam gebildeten Rücklagenteil zum steuerunwirksam gebildeten Teil ergibt. Bei nachfolgenden Zuführungen sind die Zuführungsbeträge bis zur Höhe der steuerwirksam gebildeten, bestimmungsgemäß verwendeten Rücklage zur Gänze nicht abzugsfähig. Übersteigt die Zuführung diesen Auffüllungsbedarf, sind die darüber hinausgehenden Beträge hinsichtlich ihrer steuerlichen Wirksamkeit nach Abs. 1 zu beurteilen, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zuführung maßgeblich sind.

Beispiel:

Die Haftrücklage beträgt im Jahr 01 100. Davon sind 60 steuerwirksam und 40 steuerneutral gebildet worden. Im Jahr 02 findet eine bestimmungsgemäße Verwendung in Höhe von 20 statt. Der neue Rücklagenstand von 80 entfällt mit 48 auf den steuerwirksamen und mit 32 auf den steuerneutralen Rücklagenteil. Im Jahr 03 findet eine Zuführung von 30 statt. Nach den Verhältnissen des Jahres 03 wäre nach Abs. 1 eine Rücklage von 65 steuerwirksam bildbar. Von der Zuführung ist ein Betrag von 12 als Wiederauffüllung der ursprünglich steuerwirksam gebildeten Rücklage jedenfalls nicht steuerwirksam. Hinsichtlich des Restbetrages von 18 ist ein weiterer Teilbetrag von 5 steuerwirksam, da das steuerlich zulässige Rücklagenausmaß auf 65 angestiegen ist. Der Restbetrag von 13 bleibt steuerneutral.

Der bisherige Abs. 3 betreffend die pauschale Wertberichtigung für Forderungen soll entsprechend der nunmehr vorgesehenen allgemeinen Unzulässigkeit der Bildung

pauschaler Wertberichtigungen (vgl. Art. I Z 6) entfallen. Hinsichtlich der Behandlung pauschaler Einzelwertberichtigungen siehe Erl. zu Art. I Z 7.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 3):

Die Neufassung des § 17 soll klarstellen, daß in Zusammenhang mit der aus dem KStG 1966 übernommene und im KStG 1988 erweiterten Mindestbesteuerungsregelung die Berechnung des Mindestgewinnes für jede Geschäftssparte gesondert zu erfolgen hat.

Zu Z 11 (§ 22):

Die durch die Abschaffung der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz eingetretene steuerliche Entlastung der Körperschaften soll teilweise durch eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes ausgeglichen werden.

Durch die Einführung einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften soll neben dem fiskalpolitischen Effekt durch die "Verteuerung" der Rechtsform vor allem ein ordnungspolitisches Ziel erreicht und der ungebrochene Trend in die Kapitalgesellschaft gebremst werden. Nach dem Wegfall der Mindestvermögensteuer stellt die Mindestkörperschaftsteuer eine Lösung dar, die einer eigenständigen Registersteuer sowohl aus verwaltungsökonomischen als auch aus integrationsrechtlichen Gründen vorzuziehen ist.

Zu Z 13 (Übergangsregelung):

Zu lit. a:

Siehe Erläuterungen zu Z 4 (§ 9 Abs. 1).

Zu lit. b:

Mit dem ersten Satz wird die neue Haftrücklagenregelung mit dem bisherigen System der Haftrücklage verknüpft. Für die Einschränkung der Abzugsfähigkeit auf

das Ausmaß von 50% ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Es kommt daher für Zuführungen im Rahmen der nach § 103 Z 8 lit. b des Bankwesengesetzes vorgesehenen Übergangsregelung bereits die Kürzung zur Anwendung. Eine Fortführung der bisherigen Zehntelabsetzung im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Überführung der Sammelwertberichtigung in die Haftrücklage kommt daher ab 1994 nicht in Betracht.

Da die bisher nach § 14 Abs. 3 zulässigen pauschalen Wertberichtigungen ab der Veranlagung für 1994 nicht mehr gebildet werden können, sollen auch die bisher gebildeten Wertberichtigungen nachzuversteuern sein.

Zu lit. c:

Eine gesetzliche Anpassung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für 1994 erscheint dadurch begründet, daß der Steuersatz auf 34 % angehoben wird und bei Kapitalgesellschaften die Betriebsausgabenwirkung der Gewerbesteuer und die Sonderausgabenwirkung der Vermögensteuer sowie der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz entfallen.

Zu Artikel IV**U m g r ü n d u n g s s t e u e r g e s e t z****Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Die Textumstellung im letzten Halbsatz betreffend den Ausschluß des Art. I in Fällen, in denen die Besteuerungsmöglichkeit beim Rechtsnachfolger eingeschränkt "wird", soll klarstellen, daß nur der Übergang steuerhängigen Vermögens in befreite Körperschaften betroffen ist, nicht hingegen der Vermögensübergang von einer befreiten Körperschaft auf eine andere.

Ungeachtet des Festhaltens am Betriebsstättenbegriff in Z 4 wird sich im Hinblick auf die Novellierung des § 29 BAO formal eine Begriffsbestimmung ergeben, die dem in der Praxis schon bisher zugestandenen Umfang entspricht.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1, 3 und 4):

Die Neuformulierung trägt dem Wegfall von Gewerbe- und Vermögensteuer Rechnung.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 und 3):**Zu Abs. 2:**

Mit der Neufassung des § 3 Abs. 2 und 3 soll der Neukonzeption der Behandlung von Beteiligungen und Substanzrechten bei Körperschaften in § 10 KStG 1988, die jede Wertänderung aus der Gewinnbesteuerung ausnimmt, Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde soll die im bisherigen Abs. 2 verankerte Firmenwertabschreibung im Hinblick auf die Verknüpfung mit einem fusionsvorbereitenden Anteilserwerb entfallen.

Die bisher im Abs. 3 geregelten Ausnahmen von der Steuerneutralität sollen in den Abs. 2 übernommen und adaptiert werden. Auf Grund der erwähnten Neugestaltung

der Behandlung von Beteiligungen soll in Z 2 die gewinnerhöhende Auflösung von nach § 12 EStG auf Beteiligungen übertragenen stillen Reserven auf Grund ihres fusionsbedingten Wegfalles oder Ausscheidens unabhängig davon Platz greifen, wann die Übertragung stattgefunden hat.

Die Steuerwirkungen betreffend die stillen Reserven und die Confusiotatbestände sollen nach der Z 3 für alle unter die Neufassung fallenden Umgründungen spätestens in dem dem Verschmelzungszeitpunkt zweitfolgenden Wirtschaftsjahr eintreten. Der Eigenschaft einer außerbilanzmäßigen steuerlichen Sondernorm entsprechend soll der übernehmenden Körperschaft unabhängig von einer Rücklagenbildung unverändert ein Wahlrecht zustehen, einen Gesamtgewinn iS des Abs. 2 ganz oder zum Teil dem ersten oder zweiten Folgejahr zuzurechnen. Umgekehrt soll auch ein Gesamtverlust iS des Abs. 2 ganz oder hinsichtlich eines Restteiles im zweitfolgenden Wirtschaftsjahr abgesetzt und gegebenenfalls erst dann zum vortragsfähigen Verlust werden können.

Der Entfall der Firmenwertabschreibung und der im bisherigen Abs. 3 getroffenen Regelungen ändert nichts daran, daß Firmenwertabschreibungen und Buchgewinnrücklagen auf Grund von Umgründungen vor dem Wirksamwerden der Novelle auch in die Folgejahren ihre Geltung behalten.

Zu Abs. 3:

Die Neufassung der bisher in Abs. 4 enthaltenen Regelungen über internationale Schachtelbeteiligungen steht ebenfalls mit dem neuen Konzept der Beteiligungsbehandlung im KStG 1988 im Zusammenhang. Es sollen auch Beteiligungen an ausländischen Körperschaften jeglichen Ausmaßes hinsichtlich der Wertänderungen bei der Gewinnermittlung außer Betracht bleiben. Die internationale Schachtelbeteiligung hat weiterhin für die Ausschüttungsbegünstigung Bedeutung. Eine Sonderregelung im UmgrStG erübrigt sich für die bei der übertragenden Körperschaft schon bestehenden internationalen Schachtelbeteiligungen, da die übernehmende Körperschaft als Gesamtrechtsnachfolger sofort in die Wirkungen des § 10 KStG 1988 eintritt. Entsteht hingegen durch die Verschmelzung einer internationale Schachtelbeteiligung oder erhöht sich ihr Ausmaß, soll die Zwölfmonatsfrist für die übernehmende Körperschaft weiterhin keine Bedeutung haben.

Zu Z 4 (§ 4):

Die Neufassung des § 4 soll einerseits dem Wegfall des Gewerbefehlbetrages Rechnung tragen, andererseits der besseren Lesbarkeit dienen. Mit der Textänderung in Z 1 lit. a soll die bisherige Interpretation unterstützt werden, wonach im Falle einer Aufwertung des Auslandsvermögens der Übergang des Verlustvortrages hinsichtlich des Inlandsvermögens nicht beeinträchtigt ist. Die Mantelkauf-Ergänzungsaussage der Z 2 enthält keine Ausnahmeklausel mehr, da diese in das Körperschaftsteuergesetz 1988 übernommen wird.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 5):

Siehe Erl. zu Z 3.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2):

Mit dem Streichen des Wortes "unabhängig" soll dem Gutachten deutlicher die Stellung eines Beweismittels im Sinne der BAO zugeordnet werden, sodaß zum Sachverständigenkreis auch der die Kapitalgesellschaft betreuende Wirtschaftstreuhänder gezählt werden kann. Dieses Beweismittel unterliegt wie jedes andere der Würdigung der Abgabenbehörde.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 1):

Siehe Erl. zu Z 1.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 1 und 3):

Die Neuformulierung trägt dem Wegfall von Gewerbe- und Vermögensteuer Rechnung.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 2 bis 4):

Hinsichtlich Abs. 2 und 4 siehe Erl. zu Z 3. Abs. 3 übernimmt den zweiten Teil der Aussagen des bisherigen Abs. 2. Gegenüber der bisherigen Fassung des Abs. 2 fallen daher Confisiogewinne nicht mehr unter den Geltungsbereich des § 4 Abs. 10 EStG 1988.

Zu Art. II ist im übrigen festzuhalten, daß die in § 9 Abs. 1 grundsätzlich angeordnete zwingende Buchwertfortführung auch für den Übergang von bei der übertragenden Körperschaft nach § 10 KStG steuerneutralen Beteiligungen auf natürliche Personen als Rechtsnachfolger gilt. Es ist somit der bei der umgewandelten Gesellschaft zum Umwandlungstichtag nach § 6 EStG steuerlich maßgebende Buchwert anzusetzen und fortzuführen (vgl. die Erl. zu § 10 KStG 1988).

Zu Z 10 (§10):

Die Neufassung trägt dem Wegfall des Gewerbefehlbetrages Rechnung. Die Erweiterung der Ausnahmeregelung in Z 1 lit. c soll eine steuerliche Gleichbehandlung der verschmelzenden Umwandlung auf eine Körperschaft nach Art. II mit der Verschmelzung nach Art. I herbeiführen. Im Rahmen der Verschmelzung ist ein vorbereitender Anteilserwerb in jeglicher Höhe alleine kein Ausschlußgrund von der Übernahme des Verlustvortrages der übertragenden (Tochter)Körperschaft.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 3):

Der zweite Satz des Abs. 3 soll als überflüssig entfallen (vgl. Kolacny in Steuer- und Wirtschaftskartei 1992 A II 21).

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 1):

Der neue zweite Satz trägt der mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 beschlossenen Firmenbuchgesetznovelle Rechnung, nach der jede Betriebs- oder Teilbetriebsübertragung auf andere Personen als protokollierungspflichtiger Vorgang festgelegt wurde. Bei solchen Einbringungsfällen und bei Beteiligungseinbringungen mit Kapitalerhöhung soll daher die Maßgeblichkeit der Firmenbucheintragung für das Wirksamwerden des Umgründungssteuertatbestandes verankert werden. Eine allenfalls trotz Zurückweisung des Firmenbuchgerichtes tatsächlich erfolgende Vermögensübertragung unterliegt demnach als Fall einer gewöhnlichen Sacheinlage dem § 6 Z 14 EStG 1988. Hinsichtlich der Änderung des letzten Satzes siehe die Erl. zu Z 6.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 1):

Die Neufassung des Abs. 1 nimmt auf das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 Bedacht, das ua durch eine Novellierung des § 202 HGB die für die steuerliche Rückwirkung maßgebende Frist für Umgründungsbeschlüsse, die nach dem 30. Juni 1993 gefaßt werden, auf neun Monate ausgedehnt und die Firmenbuchzuständigkeit für die Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben festgelegt hat. Die mit einer Fristverletzung verbundene Verschiebung des steuerlichen Einbringungstichtages hat bei verspäteten Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch praktisch keine Bedeutung, da bei einer Zurückweisung durch das Gericht nach § 12 Abs. 1 eine unter Art. III fallende Einbringung nicht zustande kommt.

Zu Z 14 (§ 14):

Die Neuformulierung trägt dem Wegfall von Gewerbe- und Vermögensteuer Rechnung.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 2, 3 und 5):**Zu Abs. 2:**

Mit dem Einfügen der Bezugnahme auf das Steuerverhältnis zu anderen Staaten soll (analog zur Regelung in § 31 EStG 1988 betreffend die Maßnahmen des Steuerpflichtigen zur Vermeidung einer Besteuerungsmöglichkeit für steuerhängige Beteiligungen) klargestellt werden, daß sich ein Aufwertungzwang nur im Zusammenhang mit Auslandsbeziehungen ergeben kann. Unverändert soll dieser Aufwertungzwang aber unabhängig davon gegeben sein, ob das Besteuerungsrecht auf Grund der Einbringung verloren geht oder nicht bzw. ob die Einbringung mit oder ohne Kapitalerhöhung erfolgt.

Aus dieser Klarstellung ergibt sich weiters eine Bestätigung der bisherigen Interpretation, daß der innerstaatliche Verzicht des Steuergesetzgebers auf die Erfassung stiller Reserven in Gesellschaftsanteilen nicht unter § 16 Abs. 2 fällt. Neben den Fällen der Einbringung durch steuerbefreite Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bezieht sich die Unmaßgeblichkeit des § 16 Abs. 2 auch auf die Neuregelungen über die Steuerneutralität von Beteiligungen bei der Einkünfteermittlung von Körperschaften (§ 10 KStG 1988). Diese Neuregelung ändert mit anderen Worten nichts daran, daß weder die Einbringung von betrieblichen oder außerbetrieblichen Kapitalanteilen (§ 12 Abs. 2 Z 3) oder von Anteilen als Bestandteil eines einzubringenden (Teil)Betriebes (§ 12 Abs. 2 Z 1) noch die Steuerneutralität der von einer Körperschaft in Zukunft als Gegenleistung (§ 19) erworbenen oder mit Wertvermehrung gehaltenen Anteile die zwingende Buchwerteinbringung im Sinne des § 16 Abs. 1 grundsätzlich beeinträchtigen. Auch die Beteiligungseinbringung durch eine Körperschaft ist unverändert ein Anwendungsfall des Art. III. Die übernehmenden Körperschaften übernehmen in allen Fällen einer Buchwerteinbringung allfällige steuerhängige Reserven, die nach § 10 Abs. 4 KStG 1988 für den Fall der Realisierung von der Steuerneutralität ausgenommen sind.

Zu Abs. 3:

Mit der Neufassung des Abs. 3 wird neben der Korrektur eines Zitierfehlers in den Klammerverweisen die Aufwertungsoption unter die auch bei Verschmelzungen und Umwandlungen maßgebene Voraussetzung des Vorliegens eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Methode der Steueranrechnung und der

Gewinnverwirklichung im Ausland gestellt.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 soll im Hinblick auf die Interpretationsschwierigkeiten mit dem bisherigen Text neugefaßt werden. Der Einleitungssatz soll dem Charakter der rückwirkenden Vermögensveränderungsmöglichkeit Rechnung tragen. Z 1 soll für natürliche Personen und Z 2 für Körperschaften maßgebend sein.

Z 1 soll inhaltlich unverändert gegenüber der bisherigen Fassung die rückwirkende Geld- oder Sachentnahme ermöglichen, wobei mit dem formal neuen Hinweis auf die Voraussetzungen des § 12 das Erfordernis des Erhaltens der (Teil)Betriebseigenschaft und eines positiven Einbringungswertes betont wird. Geld- oder Sachentnahmen sind tatsächliche Vorgänge, die spätestens am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages getätigten werden können. Die "letzten" Entnahmen werden wie bisher durch den im Einbringungsvertrag festgelegten Umfang des einzubringenden Vermögens definiert, Einlagen müssen bis zum Vertragsabschluß dem Betriebsvermögen tatsächlich zugekommen sein, um zu einem im Einbringungsvertrag festgelegten höheren Einbringungsvolumen zu führen.

Unverändert soll der Einbringende nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 entnommene Barmittel der übernehmenden Körperschaft in Form eines (nunmehr kreditsteuerpflichtigen) Gesellschafterdarlehens wieder zuführen oder zB die entnommene Betriebsliegenschaft der übernehmenden Körperschaft in Bestand geben können. Fremdfinanzierte Entnahmen werden nach der Judikatur zur Annahme verdeckter Ausschüttungen hinsichtlich der die übernehmende Körperschaft treffenden Zinsenbelastung führen.

Die bisher neben den Entnahmen vorgesehene Möglichkeit einer Vorsorge für bestehende Verpflichtungen oder konkret drohende Lasten gegenüber Dritten soll entfallen, da sie ohne Schwierigkeiten im Wege der oben beschriebenen "letzten" Entnahme getroffen werden kann, ohne daß damit eine Begrenzung dem Grunde oder der Höhe nach - abgesehen von dem oben genannten Erfordernis der Wahrung des Grundsatzes des § 12 Abs. 1 - verbunden ist. Die Vorsorge im Wege der Entnahme bietet im übrigen im Gegensatz zur bisherigen Vorsorge die Möglichkeit einer Zinsvereinbarung, die unter Wahrung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der übernehmenden Körperschaft einen abzugsfähigen Zinsaufwand auslöst.

Z 2 präzisiert die Vermögensveränderungen bei Körperschaften dahingehend, daß die mit der Ausschüttung verbundene Vermögensminderung und mit der Einlage von Gesellschaftern verbundene Vermögensmehrung als solche des einzubringenden (Teil)Betriebes gewertet werden können.

Zu Z 16 (§ 18):

Die Neuformulierung der Abs. 1 und 2 trägt dem Wegfall von Gewerbe- und Vermögensteuer Rechnung. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Teilaufwertung auf Grund der Aufwertungsoption des § 16 Abs. 3 ist die Gesamtrechtsnachfolgefiktion nunmehr auf den "Rahmen" des zu Buchwerten eingebrachten Vermögens abgestellt.

In Abs. 3 sollen die bisher zur Gänze von der Rückwirkung ausgenommenen Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft betreffend das eingebrachte Vermögen auf die in § 23 Z 2 EStG 1988 genannten Fallgruppen der Arbeitskraft-, Geld- und Wirtschaftsgutüberlassung eingeschränkt werden. Mit dem Hinweis auf den Vertragsabschluß soll das nach der Angehörigenjudikatur auch für Rechtsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter maßgebende Erfordernis klarer, rechtzeitiger und dem Fremdvergleich standhaltender Vereinbarungen unterstützt werden.

Beispiel:

Der Alleingesellschafter einer GesmbH will sein Einzelunternehmen zum 31.1.1994 (Buchwert 8 Mio S) in diese GesmbH einbringen. Er bezieht die monatlichen Barentnahmen von Feber bis Oktober 1994 von insgesamt 300.000 S und eine als Vorsorge für erwartete Einkommensteuer gewertete Schlußentnahme von 100.000 S sowie die Entnahme des Betriebsgrundstücks in Höhe des Buchwertes von 2,5 Mio S auf den Einbringungstichtag zurück. Der am 30.10.1994 abgeschlossene Einbringungsvertrag weist somit einen Einbringungswert von 5,1 Mio S aus, dementsprechend weist die Einbringungsbilanz im Wege eines Passivpostens einen um 2,9 Mio S geringeren Einbringungs-Buchwert als die Schlußbilanz zum 31.1.1994 auf. Da die Schlußentnahme von 100.000 S bis zum Ergehen der Einkommensteuerbescheide der GesmbH zur Verfügung stehen soll, bleibt dieser Betrag auf dem Verrechnungskonto der GesmbH stehen. Schließt der Gesellschafter beispielsweise am 15.11.1994 einen Darlehensvertrag über diese 100.000 S mit der GesmbH, können mit Wirkung ab diesem Tag

angemessene Zinsen steuerwirksam vereinbart und verrechnet werden. Ab dem Abschluß eines Bestandvertrages mit der GesmbH über die Nutzung der zurückbehaltenen Liegenschaft frühestens mit Wirkung ab 31.10.1994 können auch angemessene Bestandzinse verrechnet werden.

Mit dem neuen zweiten Satz in Abs. 3 soll klargestellt werden, daß sich die im ersten Satz genannten Wirkungen auch auf Mitunternehmer einbringender Mitunternehmerschaften erstrecken.

Hinsichtlich der Abs. 4 und 5 siehe Erl. zu Z 3. Der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Z 3 für Einbringungen soll in Übereinstimmung mit den Intentionen im Ausschußbericht zum UmgrStG (NR: GP XVIII AB 354 S 52) zur Klarstellung auch im Gesetzestext auf den Fall bezogen werden, daß steuerhängige Anteile an der übernehmenden Körperschaft, auf die stille Rücklagen nach § 12 EStG übertragen wurden, zu dem in diese Körperschaft einzubringenden Vermögen gehören.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 4 und 7):

Hinsichtlich des Abs. 4 Z 2 und des Abs. 7 siehe Erl. zu Z 3. Mit der Neufassung des Abs. 4 Z 3 wird lediglich ein Redaktionsfehler bereinigt.

Zu Z 18 (§ 21):

Die Neufassung des § 21 nimmt auf den Wegfall des Gewerbefehlbetrages und die neue Gliederung in § 4 Bedacht.

Zu Z 19 (§ 25 Abs. 1):

Die Neufassung nimmt abgesehen von der Richtigstellung des Hinweises auf die Bewertungsvorschriften des § 16 auf den Wegfall der Gewerbesteuer Rücksicht. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Teilaufwertung auf Grund der Aufwertungsoption des § 16 Abs. 3 ist die Gesamtrechtsnachfolgefiktion nunmehr auf den "Rahmen" des zu Buchwerten übertragenen Vermögens abgestellt.

Zu Z 20 (§ 26 Abs. 1 und 2):**Zu Abs. 1:**

Die Neufassung des Abs. 1 trägt dem Wegfall des Gewerbefehlbetrags Rechnung.

Zu Abs. 2:

Mit dem neuen Abs. 2 soll für den Fall der Mitarbeiterbeteiligung mittels einer Vermögenseinlage (die Einlage der Arbeitskraft ist damit ausgeschlossen) als Mitunternehmer des Arbeitgeberunternehmens ähnlich wie in Art. I und II die steuerliche Behandlung des Beteiligten als Arbeitnehmers bis zum Tag der Eintragung in das Firmenbuch bzw bis zum Tag der Meldung iS des § 13 sichergestellt werden.

Zu Z 21 (§ 29 Abs. 2):

Mit der Ergänzung in Abs. 2 soll klargestellt werden, daß sich die Obergrenze der steuerunschädlichen Ausgleichszahlung nur auf den Sachwert des Zahlungsempfängers beziehen kann.

Zu Z 22 (§ 30 Abs. 1 und 3):

Die Neufassung des Abs. 1 nimmt abgesehen von der Richtigstellung des Hinweises auf die Bewertungsvorschriften des § 16 auf den Wegfall der Gewerbesteuer Rücksicht. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Teilaufwertung auf Grund der Aufwertungsoption des § 16 Abs. 3 ist die Gesamtrechtsnachfolgefiktion nunmehr auf den "Rahmen" des zu Buchwerten übertragenen Vermögens abgestellt.

Hinsichtlich des Abs. 3 siehe Erl. zu Z 3.

Zu Z 23 (§ 31 Abs. 1):

Die Neufassung des Abs. 1 trägt dem Wegfall des Gewerbefehlbetrags Rechnung.

Zu Z 24 (Art. VI):

Die Neufassung des gesamten Art. VI ist auf Grund der Schaffung eines handelsrechtlichen Spaltungsgesetzes (Art. I des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 458/1993) erforderlich geworden. Zum einen soll ebenso wie in Art. I und II UmgrStG die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Umgründungsfigur festgelegt, zum anderen aber die weitergehende Spaltung nach Art. VI für jene Fälle aufrecht erhalten werden, in denen die handelsrechtliche Figur nicht zur Anwendung kommen kann. Im Interesse eines Gleichklanges innerhalb der Spaltungen sollen jene wesentlichen Voraussetzungen, die die Spaltungen nach Art. VI bisher bestimmt haben, nämlich die Einschränkung der Teilungsmasse auf Vermögen iS des § 12 Abs. 2 und der Steuerneutralität der Neugestaltung der Anteilsverhältnisse auf wertgleiche Anteilsveränderungen, auch für Spaltungen nach dem Spaltungsgesetz Bedeutung haben.

Um der im Bericht des Justizausschusses zum Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 (NR: GP XVIII AB 1016) festgehaltenen Interpretation über die steuerliche Behandlung von Spaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes eine formalgesetzliche Deckung zu verschaffen, soll sich die Neufassung des Art. VI auf alle seit 1. Juli 1993 beschlossenen Spaltungen nach dem neuen Gesetz, die die steuerlichen Voraussetzungen erfüllen, erstrecken.

Zu § 32:

Abs. 1 zählt als steuerwirksame Spaltungen in Z 1 jene nach dem SpaltG (im folgenden "Handels-Spaltung") und in Z 2 die bisher nur abgabenrechtlich geregelten (im folgenden Steuer-Spaltung) auf, Abs. 2 beschreibt in genauerer Weise als bisher die Steuer-Spaltungen.

Die in Abs. 1 Z 1 angesprochenen Handels-Spaltungen fallen nur dann unter Art. VI, wenn die Teilungsmasse ausschließlich begünstigtes Vermögen iS des § 12 Abs. 2 umfaßt.

Beispiel:

Eine nach SpaltG zulässige Aufspaltung einer GesmbH in eine neue Betriebs-GesmbH und eine (für die Betriebsliegenschaften zuständige) Besitz-GesmbH kann nicht unter Art. VI fallen. In diesem Fall wäre eine unter Art. VI fallende Abspaltung nach dem SpaltG dahingehend möglich, daß die spaltende GesmbH den Realbesitz behält und den Betrieb in die neue GesmbH überträgt.

Nicht zu den Anwendungsvoraussetzungen des Art. VI soll bei den Handels-Spaltungen hingegen das Erfordernis der Gleichwertigkeit der Anteilsverhältnisse nach der Spaltung ohne oder mit Ausgleichszahlungen gegenüber jenen vor der Spaltung zählen. Eine diesbezügliche Verletzung ändert damit nichts an der Geltung des Art. VI, es kommt nur die Tauschneutralität des § 37 nicht zur Anwendung (siehe Erl. zu § 37).

Die in Abs. 1 Z 2 angesprochenen Steuer-Spaltungen sollen zur Abgrenzung gegenüber den Handels-Spaltungen auf Grund eines Spaltungsvertrages erfolgen. Die Beschreibung der steuerrechtlichen Auf- und Abspaltung in Abs. 2 und 3 entspricht dem Grundschema des bisherigen § 32 Abs. 1 und 2. Hier gehört zu den Anwendungsvoraussetzungen des Art. VI unverändert auch das Einhalten des Wertgleichungsgrundsatzes; daraus ergibt sich aber kein von der Handels-Spaltung abweichenes Ergebnis, da bei einer diesbezüglichen Verletzung wie bisher schon Art. III anwendbar bleibt.

Zu § 33:

Die Regelungen des bisherigen § 33 sollen auf Steuer-Spaltungen beschränkt werden, da für die Handels-Spaltungen die Regelungen über den Spaltungsplan (§ 2 SpaltG) maßgeblich sind.

Zu § 34:

§ 34 Abs. 1 übernimmt für handelsrechtliche Auf- und Abspaltungen hinsichtlich der Behandlung der spaltenden Körperschaft die Grundsätze des Art. I, während Abs. 2 den bisher geltenden Text für die Steuer-Spaltungen enthält.

Zu § 35:

Mit dieser neuen Bestimmung werden die steuerlichen Wirkungen der Handels-Spaltung auf übernehmende Körperschaften summarisch mit der Geltung des Art.III bestimmt, da die Bestimmungen des § 18 (über die übernehmende Körperschaft)

und des § 21 (über den Übergang des Verlustabzuges) entsprechend anwendbar sind und mit § 34 korrelieren. Für Steuer-Spaltungen hat die Bestimmung keine besondere Bedeutung, da sich diese Rechtsfolge schon aus § 32 ergibt.

Zu § 36:

Die Überschrift des § 36 und sein Inhalt ist nunmehr auf die Behandlung der Anteilsinhaber bei verhältniswahrenden Handels- und Steuer-Spaltungen abgestellt. Inhaltlich ergibt sich gegenüber dem bisherigen § 35 nur insoweit eine Änderung, als die in Abs. 4 durch Verweis auf § 20 Abs. 5 vorgesehene zehnjährige Steuerhängigkeit von Minderheitsanteilen auf Grund der Aufspaltung einer Holdinggesellschaft nach § 32 Abs. 2 Z 2 hinsichtlich des Beginnes der Laufzeit wie bei allen anderen Spaltungen rückbezogen werden soll.

Zu § 37:

§ 37 nimmt auf Handels-Spaltungen mit Änderung der Anteilsverhältnisse (nicht verhältniswahrende Spaltung) und auf das mit Tauschvorgängen bei Steuer-Spaltungen verknüpfte Pendant Bedacht.

Für Handels-Spaltungen sieht Abs. 1 im Wege einer Fiktion die Einbindung der Umtauschregelungen nach § 2 SpaltG in die schon bisher nach § 36 maßgebliche Ausnahme vom Tauschgrundsatz und seine Grenze vor.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen inhaltlich dem § 36. Aus der unveränderten Diktion, wonach der Anteiltausch mit oder ohne Zu- oder Ausgleichszahlung wertgleich sein muß, um nicht als Veräußerung und Anschaffung zu gelten, ergibt sich, daß eine im Spaltungsplan oder Spaltungsvertrag verankerte Wertungleichheit auf Grund des Überschreitens der Drittelpbegrenzung wie auch auf Grund des Verzichts auf eine gebotene Zu- oder Ausgleichszahlung nicht unter den Begriff einer (schon im bisherigen § 36 nicht zitierten) Äquivalenzverletzung fallen kann, sondern die Tauschneutralität der davon betroffenen Anteilsinhaber aufhebt.

Mit der Ergänzung in Abs. 4 soll in gleicher Weise wie in § 29 Abs. 2 klargestellt werden, daß sich die Obergrenze der steuerneutralen Ausgleichszahlung nur auf den Sachwert des Zahlungsempfängers beziehen kann.

Zu § 38:

Der Einbau der Handels-Spaltungen in das UmgrStG läßt analog zu den übrigen Artikeln eine eigene Regelung für die sonstigen Folgen einer Spaltung als gerechtfertigt erscheinen. Die Abs. 1, 2 und 5 folgen den Vorbildern des Art. I. Abs. 3 ist auf die mit Art. III verbundenen Grundsätze der Steuer-Spaltung abgestimmt. Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß auch die "Anteilsauskehrung" bei einer steuerlichen Aufspaltung in die Gebührenbefreiung einbezogen werden soll.

Zu Z 25 (§ 39):

Mit dem neuen § 39 soll ein nach den ersten Erfahrungen mit dem UmgrStG aufgetretenes administratives Hindernis entschärft werden, das für den Fall mehrfacher Umgründungszüge auf einen Stichtag dadurch entsteht, daß der Rechtsnachfolger bei sämtlichen Umgründungen jeweils mit dem Beginn des dem Umgründungsstichtag nächstfolgenden Tag in die Rechtsstellung des Vorgängers eintritt und demnach über das Vermögen erst zu diesem Zeitpunkt verfügen kann, sodaß die Folgeumgründung jeweils erst auf den Ablauf des Folgetages bezogen werden kann. Mit dem Umgründungsplan kann für ein dasselbe Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 geplantes umgründungssteuerliches "Reihengeschäft" das Entstehen von sonst für die Gewinnermittlung maßgebenden wiederholt entstehenden Rumpfwirtschaftstagen und damit ein Verwaltungsaufwand für die Umgründer und den Fiskus vermieden werden. Die Zwischenumgründungen sollen somit abweichend von den allgemeinen Regelungen mit Ablauf des ersten Umgründungsstichtages wirksam werden. Die Maßgeblichkeit der Regelungen der einzelnen Artikel des Umgründungssteuergesetzes wird im übrigen dadurch nicht verändert. Für mehrfach "durchgeschleuste" Verlustvorträge tritt die Steuerwirksamkeit ebenfalls mit dem auf den ersten Umgründungsstichtag nächstfolgenden Veranlagungszeitraum ein. Mit der Einschränkung auf ertragsteuerliche Bereiche bleibt die Einschränkung der gesellschaftsteuer- und gebührenrechtlichen Befreiung auf die in allen Artikeln verankerten Zweijahresfrist aufrecht, sodaß die Folgeumgründungen insoweit nicht unter die Befreiungen fallen können, als sich die Zweijahresfrist auf das Vermögen bezieht und keine Gesamtrechtsnachfolge vorliegt.

Beispiel:

Die A-GesmbH als Gesellschafter einer KG will auf Grund von Unstimmigkeiten mit den anderen Gesellschaftern durch Realteilung zum 31.12.1994 einen Betrieb übernehmen und den übernommenen Betrieb ebenfalls zum 31.12.1994 in die B-GesmbH einbringen, die ihrerseits auf Basis des eingebrachten Vermögens zum 31.12.1994 mit der C-OHG zur BC GesmbH&Co KG zusammengeschlossen werden soll.

Außerhalb des § 39 wäre die Realteilung steuerlich mit 1.1.1995 wirksam geworden, die A-GesmbH hätte daher erst zum 1.1.1995, 24 Uhr, einbringen können; die Einbringung wäre erst zum 2.1.1995 wirksam geworden, der Zusammenschluß zur KG hätte erst mit 2.1.1995, 24 Uhr, erfolgen können. Auf Grund des § 39 ist es über den Umgründungsplan möglich, den Zusammenschluß zur BC-KG mit 1.1.1995 wirksam werden zu lassen, alle Vorumgründungen werden daher noch zum 31.12.1994 wirksam. Ein durch die Einbringung objektbezogen auf die B-GesmbH übergeganger Verlustabzug hätte sich außerhalb des § 39 erst bei der Veranlagung für 1996 auswirken können, auf Grund der Anwendung des § 39 steht er der B-GesmbH schon 1995 zu.

Zu Z 26 (3. Teil Z 1):

Mit dem Ergehen des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1993 und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes sind jene Materien geregelt worden, die zur Befristung des Umgründungssteuergesetzes Anlaß gegeben haben. Mit dem Wegfall der Befristung wird dem Grundgedanken des Gesetzes als eines allgemeinen Steuergesetzes für besondere unternehmerische Tatbestände entsprochen.

Zu Artikel VI und VII

I n v e s t m e n t f o n d s g e s e t z 1 9 6 3 , I n v e s t m e n t f o n d s g e s e t z 1 9 9 3

Zu Art. VI und VII Z 1 und 2:

Mit der vorgesehenen Änderung soll eine Systemwidrigkeit beseitigt werden. Nach der bisherigen Fassung der geänderten Bestimmungen können Substanzgewinne aus der Veräußerung von Fondsvermögen (insbesondere Wertpapiere) auch dann steuerfrei ausgeschüttet werden, wenn Anteilscheine im Betriebsvermögen gehalten werden. Daraus ergibt sich eine systemwidrige Bevorzugung solcher Anteilscheininhaber gegenüber jenen Steuerpflichtigen, die Wertpapiere unmittelbar in ihrem Betriebsvermögen halten und mit den Substanzgewinnen der Besteuerung unterliegen. Diese bei Einführung der Investmentfondsgesetzes 1963 im Interesse einer möglichst raschen Etablierung dieses Instruments in Kauf genommene Systemwidrigkeit ist im Hinblick auf den nunmehr bereits dreißigjährigen Bestand des Instruments nicht mehr zeitgemäß. Eine mehrjährige Übergangsregelung soll größere Störungen am Kapitalmarkt verhindern.

Zu Art. VI und VII Z 3:

Mit der lückenlosen Erfassung der Erträge aus Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds wird eine Besteuerungslücke - insbesondere bei Anteilsrechten an sogenannten thesaurierenden Fonds - geschlossen. Eine derartige Maßnahme scheint umso berechtigter, als seit Einführung des Systems der Endbesteuerung die inländische Besteuerung von Erträgen aus Kapitalveranlagungen im wesentlichen lückenlos durchgeführt wird. Überdies sollen Wettbewerbsnachteile der österreichischen Investmentfonds, deren Erträge auf Grund der für sie bestehenden Ausschüttungsverpflichtung praktisch immer zu einer Besteuerung führen, vermieden werden. Zu den vorgesehenen Regelungen ist im einzelnen folgendes festzustellen:

Zu Abs. 2 Z 1:

Die neu eingeführten Regelungen sollen auf Kapitalanlagefonds jeder Rechtsform anzuwenden sein. Es fallen darunter insbesondere Fondskonstruktionen

- bei denen die Anteilsberechtigten Miteigentum am Fondsvermögen haben (also den österreichischen Investmentsfonds entsprechende Fondstypen) oder
- bei denen die Anteilsberechtigten Aktionäre einer Aktiengesellschaft sind, die als Rechtsträger für den Kapitalanlagefonds fungiert (zB holländische sowie bestimmte luxemburgische Fondstypen).

Von den Neuregelungen sollen allerdings nur solche Fondstypen betroffen sein, die von der Veranlagung des Fondsvermögens gesehen eine Vergleichbarkeit zum österreichischen Fondsrecht aufweisen. Nicht erfaßt werden daher die im österreichischen Fondsrecht nicht vorgesehenen Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien. Überdies muß die Veranlagung dem Grundsatz der Risikostreuung entsprechen und somit auch in diesem Punkt eine Vergleichbarkeit zu den inländischen Fonds gegeben sein.

Zu Abs. 2 Z 2:

Die steuerliche Erfassung ausschüttungsgleicher Erträge soll Besteuerungslücken schließen, die durch die Thesaurierung von Fondserträgnissen entstehen können. Es kommt damit grundsätzlich zu einer Gleichstellung mit den Erträgnissen aus den - einem "Ausschüttungzwang" unterworfenen - inländischen Fonds. Die Regelung des Abs. 2 Z 2 soll allerdings nur für Anteilsrechte gelten, die im Inland öffentlich angeboten werden. Andere Anteilsrechte fallen unter Abs. 2 Z 4.

Zu Abs. 2 Z 3 und 4:

Zur Vermeidung von praktischen Schwierigkeiten beim Vollzug der Besteuerung müssen sowohl die ausschüttungsgleichen Erträge als auch die bei Einkünften aus Kapitalvermögen ausgenommenen Substanzgewinne durch einen inländischen Vertreter nachgewiesen werden. Der Nachweis wird in der Praxis durch eine entsprechende schriftliche Darlegung vorzunehmen sein, die geeignet ist, bei den Abgabenbehörden als Beilage zur Einkommensteuererklärung vorgelegt zu werden. Wird der Nachweis nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht, kommt es zur vorgesehenen Ermittlung des Differenzbetrages zwischen der Rücknahmepreisen innerhalb eines Kalenderjahres. Es ist jedoch mindestens ein Betrag von 10% des letzten Rücknahmepreises anzunehmen, und zwar auch dann, wenn sich aus der Differenzbetragsermittlung ein geringerer Wert ergäbe. Bei

Anteilsrechten, die nicht öffentlich im Inland angeboten werden, ist ein Nachweis ausschüttungsgleicher Erträge nicht vorgesehen. Es kommen daher jedenfalls die Regelungen des Abs. 2 Z 4 zum Zug.

Zu Abs. 2 Z 5:

Im Falle der Veräußerung eines Anteilsrechtes muß der ausschüttungsgleiche Ertrag für den Zeitraum zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Zeitpunkt der Veräußerung gesondert definiert werden. Ungeachtet des Umstandes, ob die Anteilsrechte im Inland öffentlich angeboten werden, wird der ausschüttungsgleiche Ertrag in solchen Fällen immer mit 10% des letzten Rücknahmepreises vor der Veräußerung festgelegt. Ein davon abweichender Nachweis über die in diesem Zeitraum im Fondsvermögen angefallenen ausschüttungsgleichen Erträgen ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel VII**G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1 9 5 3**

Die Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag (Gewerbeertragsteuer) soll für Zeiträume ab 1994 nicht mehr erhoben werden.

Ist Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres der 31.12.1993, wird vom Gewerbeertrag des ganzen Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr 1993 = Erhebungszeitraum gem § 15 Abs. 2 GewStG 1953) Gewerbesteuer erhoben.

Endet das Wirtschaftsjahr im Kalenderjahr 1994, gilt gem § 10 Abs. 2 GewStG 1953 der Gewerbeertrag als im Kalenderjahr 1994 (Erhebungszeitraum) bezogen. Infolge Außerkrafttretens des GewStG 1953 würde der ganze Gewerbeertrag dieses Wirtschaftsjahrs nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegen. Endet zB das Wirtschaftsjahr zum 31.1.1994, könnte auch für die elf ins Kalenderjahr 1993 fallenden Monate keine Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag erhoben werden.

Im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung soll der auf das Kalenderjahr 1993 entfallende Gewerbeertrag des abweichenden Wirtschaftsjahrs noch zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Dem Unternehmer soll es freistehen, anstelle der Aliquotierung den Gewerbeertrag zum 31.12.1993 - über eine Zwischenbilanz - genau zu ermitteln.

Der so ermittelte Gewerbeertrag gilt als Gewerbeertrag eines im Kalenderjahr 1994 endenden Rumpfwirtschaftsjahres und soll damit als Gewerbetrag des Erhebungszeitraumes 1994 zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Da der Gewerbeertrag als Gewerbeertrag eines Rumpfwirtschaftsjahres gilt, können offene Fehlbeträge zur Gänze vom ermittelten Gewerbeertrag abgezogen werden.

Bei Inanspruchnahme der Aliquotierungsregelung soll ein Sanierungsgewinn (§ 11 Abs. 3 GewStG 1953) ebenfalls aliquot ausgeschieden werden.

Die Regelungen gelten sinngemäß auch für Organschaften.

Beispiele:

1. Organträger mit Bilanzstichtag **31.12.1993**, Organgesellschaft mit Bilanzstichtag **30.6.1994**.

Der Gewerbeertrag der Organgesellschaft ist für das im Kalenderjahr 1994 endende Rumpfwirtschaftsjahr 1.7.1993 bis 31.12.1993 zu ermitteln, als im Kalenderjahr 1994 bezogener Gewerbeertrag dem Organträger zuzurechnen und von diesem als Gewerbeertrag 1994 zu versteuern.

In das Kalenderjahr 1993 fallen das Wirtschaftsjahr 1993 des Organträgers und das am 30.6.1993 endende Wirtschaftsjahr 1992/93 der Organgesellschaft.

2. Organträger mit Bilanzstichtag **30.6.1994**, Organgesellschaft mit Bilanzstichtag **31.12.1993**.

Der Gewerbeertrag des Organträgers ist für das im Kalenderjahr 1994 endende Rumpfwirtschaftsjahr 1.7.1993 bis 31.12.1993 zu ermitteln; diesem Rumpfwirtschaftsjahr ist der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs 1993 der Organgesellschaft zuzurechnen.

In das Kalenderjahr 1993 fallen der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs 1992/93 des Organträgers und jener des am 31.12.1992 endenden Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft.

3. Organträger mit Bilanzstichtag **30.6.1994**, Organgesellschaft mit Bilanzstichtag **31.1.1994**.

Der Gewerbeertrag des Organträgers ist für das im Kalenderjahr 1994 endende Rumpfwirtschaftsjahr 1.7.1993 bis 31.12.1993 zu ermitteln. Der Gewerbeertrag der Organgesellschaft ist für das Rumpfwirtschaftsjahr 1.2.1993 bis 31.12.1993 zu ermitteln und dem Rumpfwirtschaftsjahr 1994 des Organträgers zuzurechnen.

In das Kalenderjahr 1993 fallen der Gewerbeertrag des am 30.6.1993 endenden Wirtschaftsjahrs des Organträgers und jener des am 31.1.1993 endenden Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft.

Wird bei einem Gewerbebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 GewStG vor 1994 mit der Abwicklung begonnen oder das Konkursverfahren eröffnet, ist gem § 10 Abs. 2 GewStG 1953 der im Zeitraum der (Konkurs)Abwicklung entstandene Gewerbeertrag auf die Jahre des Abwicklungszeitraumes zu verteilen, sohin auch auf das Kalenderjahr 1993. Eine besondere Übergangsregelung ist damit nicht erforderlich.

Mit dem geplanten Wegfall der Gewerbesteuer wird auch die **Gewerbesteuer auf die Lohnsumme (Lohnsummensteuer)** ab 1.1.1994 nicht mehr erhoben. Der dadurch bedingte Einnahmenausfall der Gemeinden soll durch ein eigenes

Kommunalsteuergesetz aufgefangen werden.

Ist Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres der 31.12.1993, wird vom Gewerbeertrag
des ganzen Wirtschaftsjahres Gewerbesteuer erhoben (Kalenderjahr 1993 =
Erhebungszeitraum gem § 15 Abs. 2 GewStG 1953).

Zu Artikel VIII**U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1 9 7 2****Zu Z 1 (§ 6 Z 18):**

Die bisherige Bagatellregelung des § 21 Abs. 6 soll zu einer unechten Steuerbefreiung umgestaltet werden. Die Bagatellgrenze soll von 40.000 S auf 300.000 S angehoben werden. Damit wird Entlastung der Kleinunternehmer und eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Infolge der unechten Steuerbefreiung besteht nicht mehr die Möglichkeit, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1):

Wie bei der Einkommensteuer hinsichtlich der Betriebsausgaben soll auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern die Möglichkeit geboten werden, einen Mindestbetrag von Vorsteuern pauschal ermitteln zu können.

§ 14 Abs. 1 gibt dem Unternehmer zwei Möglichkeiten, die Vorsteuern nach Durchschnittssätzen zu ermitteln. Entweder er berechnet seine Vorsteuern nach den Durchschnittssätzen, die in der Verordnung für bestimmte Berufsgruppen aufgestellt sind, oder mit einem Pauschalsatz.

Bei dem Pauschalsatz von 1,5% handelt es sich um eine Größe, die fast von jedem Unternehmer erreicht wird. Dabei wurde berücksichtigt, daß damit - anders als bei der Ermittlung der Vorsteuern nach der Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 - sämtliche Vorsteuern abgegolten werden, ausgenommen solche für Leistungen im Zusammenhang mit abnutzbaren Wirtschaftsgütern, deren Kosten 15.000 S überschreiten.

Zu Z 3 und 4 (§ 14 Abs. 2 und 3):

Die Verordnungsermächtigung ist im § 14 Abs. 1 Z 2 enthalten. Entsprechend wurden im § 14 Abs. 2 und 3 die Zitierungen geändert.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 4):

§ 14 Abs. 4 sieht auch für die pauschale Ermittlung der Vorsteuern gem § 14 Abs. 1 Z 1 einen Antrag und eine Bindungsfrist vor, wie sie bereits bisher für die Pauschalsätze auf Grund der Verordnung vorgesehen war.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 5):

Der Widerruf der Erklärung ist nunmehr in einem eigenen Absatz 5 geregelt. Wechselt der Unternehmer zwischen den pauschalen Ermittlungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und Z 2, besteht jeweils wieder eine zweijährige Bindungsfrist.

Zu Z 7:

Dem Unternehmer soll bereits ab 1994 die Möglichkeit geboten werden, den pauschalen Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 vorzunehmen. Ohne Übergangsbestimmung hätte ein Unternehmer, der ab 1993 den pauschalen Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 vorgenommen hat, erst im Jahre 1995 auf die Ermittlung der Vorsteuern gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 übergehen können.

Zu Z 8:

Die selbe Regelung wie unter Z 7 ist für Unternehmer erforderlich, die vor 1994 von der Ermittlung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 zur Regelbesteuerung zurückgekehrt sind. Diese wären ohne Übergangsbestimmung fünf Jahre gebunden.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 2 und 3):

Die Möglichkeit der Istbesteuerung über Antrag soll in Anlehnung an die neuen Buchführungsgrenzen erweitert werden. Die Bestimmung wurde daher dahingehend geändert, daß der Unternehmer für jeden Betrieb, mit dem er nicht buchführungspflichtig ist, die Istbesteuerung beantragen kann.

Die bisherige Grenze von 1,5 Mio S bezieht sich nur mehr auf Umsätze aus Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen.

Das automatische Erlöschen der Istbesteuerung wird auch um den Fall des Eintrittes der Buchführungspflicht ergänzt.

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 9):

Analog zur Erleichterung der Aufzeichnungspflicht bei der Ermittlung der Durchschnittssätze gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 in der Verordnung betreffend die Durchschnittssätze vorgesehen ist, wird dies bei der Ermittlung der Durchschnittssätze gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 im § 18 Abs. 9 vorgesehen.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 2):

Analog zur Verkürzung der Frist zur Abgabe der Voranmeldung und zur Entrichtung der Umsatzsteuer (vgl Z 12) wird auch die Frist zur Geltendmachung der abziehbaren Einfuhrumsatzsteuer verkürzt.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 1):

Die Frist zu Abgabe der Voranmeldung und zur Entrichtung der Umsatzsteuer wird um etwa zwei Wochen verkürzt.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 6 bis 8):

Die bisherige Bagatellgrenze wird durch eine unechte Befreiung ersetzt (vgl. Erl. zu Z 1).

Wie bisher sind Unternehmer, die unter die Bagatellregelung fallen, von der Verpflichtung, eine Erklärung abzugeben, grundsätzlich befreit.

Wie nach der bisherigen Regelung besteht auch nunmehr die Möglichkeit, zur Steuerpflicht zu optieren.

Die Frist zur Abgabe der Erklärung, auf die Bagatellregelung zu verzichten, wird um ein Jahr verlängert.

Zu Z 14 (§ 22 Abs. 7):

Die Bestimmung wird an die geänderten Buchführungsgrenzen angepaßt.

Zu Artikel IX

Normverbrauchsabgabegesetz

Zu Z 1:

Wird ein bisher noch nicht zum Verkehr im Inland zugelassenen Kraftfahrzeug im Inland geliefert oder erstmals verleast, so zählt die Normverbrauchsabgabe zum umsatzsteuerlichen Entgelt (§ 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972) und unterliegt daher der Umsatzsteuer. Entsteht die Steuerschuld hingegen erst mit der Zulassung des Kraftfahrzeugs, so unterliegt die Normverbrauchsabgabe nicht der Umsatzsteuer. Dies ist insbesondere bei der Zulassung selbst importierter Kraftfahrzeuge der Fall, wo eine allfällige Aufrollung der Einfuhrumsatzsteuer nicht möglich ist und auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht sinnvoll wäre. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten des ausländischen Fahrzeughandels soll daher als "Umsatzsteuersurrogat" ein 20%-iger Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe erhoben werden.

Der 20%-ige Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe soll auch in jenen Fällen erhoben werden, in denen dem Entstehen der Normverbrauchsabgabepflicht kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorangegangen ist (zB beim Import von nach § 40 des Zollgesetzes als Übersiedlungsgut zoll- und einfuumsatzsteuerbefreiten Kraftfahrzeugen).

Zu Z 2:

Der Fälligkeitstermin zur Entrichtung der Normverbrauchsabgabe in Unternehmerfällen soll dem nunmehr generell eingeführten Fälligkeitstermin am 25. eines Monats angepaßt werden.

Zu Artikel X und XVII bis XX

**Weinsteuergesetz,
Straßenverkehrsbeitragsgesetz,
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992
Altlastensanierungsgesetz,
Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen
die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen**

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen die genannten Abgaben in die auch bei den übrigen laufend zu erhebenden Abgaben vorgesehene Harmonisierung der Vorauszahlungs- oder Fälligkeitstermine jeweils auf den 25. eines Monats miteinbezogen werden (vgl. auch Art. I Z 45, 67, 78 und 82, Art. VIII Z 12, Art. IX Z 2, Art. XXI Z 1 und Art. XXII Z 5).

Zu Artikel XI**Bewertungsgesetz 1955****Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 20 und 21):**

Die Bestimmungen des § 20 betreffend die Durchführung von Hauptfeststellungen des Betriebsvermögens entfallen ab 31. Dezember 1993. Somit entfällt auch die durch BGBl.Nr. 12/1993 zum 1. Jänner 1994 angeordnete Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens. Dies bedeutet, daß Feststellungen betrieblicher Einheitswerte in Hinkunft nur mehr in Einzelfällen, bei allfälligem steuerlichem Bedarf, erfolgen werden.

Ebenso entfallen ab 1. Jänner 1994 die Bestimmungen über die Wertfortschreibungen beim Betriebsvermögen.

Zu Art. I Z 3 (§ 24):

Durch die Novellierung tritt keine inhaltliche Änderung der Bestimmung ein. Es soll damit lediglich die Anwendbarkeit der Bestimmung nach Wegfall des § 78 in Verbindung mit dem Vermögensteuergesetz weiterhin sichergestellt werden. Dies auch deshalb, weil insbesondere im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe diese Regelung auch den tatsächlichen Gegebenheiten weitgehend entspricht.

Zu Art. I Z 4 und 7 (§§ 31a und 78):

Die §§ 31a und 78 besitzen nur für die Vermögensteuer Bedeutung und können daher ab 1. Jänner 1994 entfallen.

Zu Art. I Z 5 (§§ 71 bis 75):

Die §§ 71 bis 75 betreffen die Wertpapier- und Anteilsbewertung. Insbesondere die Regelung des Bewertungsstichtages in Anlehnung an die Hauptveranlagung der Vermögensteuer war ursprünglich als Verwaltungsvereinfachung gedacht. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren eingetretene Entwicklung auf dem Wertpapiersektor und die raschen Kursänderungen haben sich diese Bestimmungen nicht nur zunehmend als Erschwernis für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung sondern auch als Ursache für vielfach nicht mehr zutreffende Wertansätze gezeigt.

Diese Problematik wurde zwar durch die Einführung der Endbesteuerung für bestimmte Werte ab 1. Jänner 1993 entscheidend entschärft, doch soll unabhängig davon für noch verbleibende Anwendungsfälle die Wertpapier- und Anteilsbewertung ausschließlich nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften erfolgen. Dies ist für den Bereich des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes bereits durch BGBl. Nr. 327/1986 ab 1. Jänner 1987 eingeführt worden. Im Hinblick auf § 189 der Bundesabgabenordnung kann auch § 75 entfallen. Die bisher für Wertpapiere und Anteile ermittelten oder kundgemachten Werte sind daher auch nur mehr für Sachverhalte bis 31. Dezember 1993 anwendbar.

Zu Art. I Z 6, 8 und 9 (§§ 76 und 79):

Die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes bezüglich Vermögensermittlung haben zwar ihre Bedeutung für die Vermögensteuer verloren, sollen jedoch ab 1. Jänner 1994 für allfällige andere Anknüpfungen grundsätzlich erhalten bleiben.

Zu Z 10 und 11:

Hiedurch wird klargestellt, daß die nach den bis 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften festgestellten Einheitswerte des Betriebsvermögens nur bis 31. Dezember 1993 anzuwenden sind.

Zu Artikel XII**V e r m ö g e n s t e u e r g e s e t z 1 9 5 4**

Der zeitliche Anwendungsbereich des Vermögensteuergesetzes wird mit 31. Dezember 1993 beendet. Hierdurch entfällt auch die durch BGBl.Nr. 12/1993 mit 1. Jänner 1994 angeordnete Hauptveranlagung der Vermögensteuer. Mangels Anwendbarkeit des Vermögensteuergesetzes auf Sachverhalte nach dem 31. Dezember 1993 entfällt auch die Vorschreibung von Vorauszahlungen an Vermögensteuer (§ 19) für das Jahr 1994 ohne weitere gesetzliche Maßnahme.

Zu Artikel XIII

Erbschaftssteueräquivalentgesetz

Die Ausführungen zur Vermögensteuer gelten sinngemäß auch für diese Abgabe.

Zu Artikel XIV**G e b ü h r e n g e s e t z 1 9 5 7****Zu Z 1:**

Die Beseitigung der Kredit- und Darlehensvertragsgebühr erfordert den Entfall dieser Bestimmung.

Zu Z 2:

Die Neufassung dieser Bestimmung soll der durch die Schaffung der Kreditsteuer geänderten Rechtslage Rechnung tragen. Für Rechtsgeschäfte zur Sicherung und Erfüllung von Kreditgeschäften, die der Kreditsteuer unterliegen, soll keine Gebührenpflicht eintreten, damit eine Doppelbelastung des Kreditgeschäftes vermieden wird.

Zu Z 4:

Die Befreiung des Differenzgeschäftes erfolgt im Interesse der Förderung des Börseplatzes Wien und soll Wettbewerbsnachteile zu ausländischen Börsen beseitigen.

Zu Artikel XV**V e r s i c h e r u n g s s t e u e r g e s e t z 1 9 5 3**

Mit diesen Änderungen soll der Versicherungssteuersatz für bestimmte Sachversicherungen von bisher 10 auf 12 % erhöht werden.

Zu Artikel XVI**K a p i t a l v e r k e h r s s t e u e r g e s e t z****Zu Z 1:**

Die in Aussicht genommene Nichterhebung der Börsenumsatzsteuer für Händlergeschäfte soll der steuerlichen Entlastung des Wertpapierhandels dienen.

Zu 2:

Im Wege einer gesetzlichen Fiktion sollen Wertpapierdarlehensgeschäfte aus dem Kreis der steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfte ausgeschieden werden.

Zu Artikel XXI**S o n d e r a b g a b e v o n E r d ö l****Zu Z 1:**

Die vorgesehenen Änderung dient der Harmonisierung der Fälligkeitstage auf den 25. des jeweiligen Folgemonats.

Zu Z 2:

Die Erhebung des Erdölsonderabgabe soll um zwei Jahre, somit bis einschließlich 1995, verlängert werden.

Zu Artikel XXII**B u n d e s g e s e t z b e t r e f f e n d M a ß n a h m e n i m B e r e i c h d e r
B u n d e s s t r a ß e n g e s e l l s c h a f t e n**

In die neugefaßte Befreiungsregelung des § 13 Abs. 2 erster Satz wird die bisher aus einem Redaktionsverssehen unterbliebene Körperschaftsteuerbefreiung einbezogen.

Zu Artikel XXIII**F a m i l i e n l a s t e n a u s g l e i c h s g e s e t z 1 9 6 7****Zu Z 1 bis 3:**

Die vorgesehenen Änderungen gleichen die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag sowohl hinsichtlich des Dienstnehmerbegriffs als auch hinsichtlich der Definition des Arbeitslohnes weitgehend den Regelungen der - aus der bisherigen Lohnsummensteuer hervorgehenden - neuen Kommunalsteuer an. Sämtliche Änderungen der Z 1 bis 3 sowie der folgend erläuterten Z 4 und 5 wirken sich mittelbar auch auf den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag aus. Dafür gelten gemäß § 57 Abs. 4 Handelskammergesetz sowohl die Bestimmungen des § 41 über die Bemessungsgrundlage als auch die des § 43 über den Fälligkeitstermin.

Zu Z 4:

Auch die Anhebung der Grenzbeträge von 10.000 S auf 15.000 S sowie von 15.000 S auf 20.000 S dient der Vereinheitlichung mit einer gleichartigen Regelung des Kommunalsteuergesetzes.

Zu Z 5:

Die Änderung des Fälligkeitstermin auf den 25. des nachfolgenden Monats ist Teil einer globalen Harmonisierung der Fälligkeitstermine im Bereich der Bundesabgaben.

Zu Artikel XXIV**B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g****Zu Z 1 und 2 (§ 29):**

Nicht zuletzt als Folge des Wegfalles der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag für Zeiträume nach dem 31.12.1993 erweist sich eine auf gewerbliche Betriebe abstellende Umschreibung des Betriebsstättenbegriffes als unzweckmäßig, zumal einige Bestimmungen in Abgabenvorschriften (zB § 12 Abs. 1 UStG 1972, § 10 Abs. 2 EStG 1988) den im § 29 definierten Begriff verwenden, obwohl der Begriffsumfang nach der Legaldefinition in der BAO dem jeweiligen Normzweck nicht entsprechen dürfte.

Die Novellierung des § 29 Abs. 2 lit. c hinsichtlich Bauausführungen bewirkt einen Gleichklang mit der in zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen gebräuchlichen Sechsmonatsfrist (und übrigens auch mit § 12 Z 8 Abgabenordnung 1977).

Zu Z 3, 4 und 10 (§§ 117 und 118):

Die Abschaffung der Personenstands- und Betriebsaufnahme steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarten. Hierdurch wird dem Bestreben nach Minderung des Verwaltungsaufwandes durch Vermeidung aus abgabenrechtlichen Gründen nicht unbedingt notwendiger Maßnahmen Rechnung getragen. Die Auskunftsrechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bezüglich der im § 118 Abs. 2 dritter Satz genannten Daten aus Haushaltslisten bisheriger Personenstands- und Betriebsaufnahmen bleiben unberührt.

Der neue § 117 erweitert die Verwendbarkeit der sogenannten Sozialversicherungsnummer für Zwecke der Abgabenerhebung über die sich bereits derzeit zB aus § 44 Abs. 7 EStG 1988 ergebenden Verwendungsmöglichkeiten.

Zu Z 5 (§ 125):

Die Beseitigung der Gewinngrenze (§ 125 Abs. 1 lit. e) erfolgt vor allem, weil das Überschreiten dieser Grenze allzusehr von der Inanspruchnahme steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. § 10 EStG 1988) abhängt.

Der Wegfall der Einheitswertgrenze für gewerbliche Betriebe (§ 125 Abs. 1 lit. c) erscheint im Hinblick auf den geringen Aussagewert dieser Größe für die Erforderlichkeit einer Buchführung gerechtfertigt. Dies deshalb, weil ein Überschreiten dieser Grenze ua maßgebend davon abhängt, ob der Betrieb über Betriebsgrundstücke verfügt, die lediglich mit dem Einheitswert anzusetzen sind, sowie ob er überwiegend mit Fremd- oder mit Eigenkapital ausgestattet ist. Überdies müßten ansonsten als Folge des Wegfalles der Vermögensteuer ab 1.1.1994 Einheitswerte des Betriebsvermögens nur wegen § 125 festgestellt werden.

Die wie bisher nur für die Land- und Forstwirtschaft und für Gewerbebetriebe geltende Umsatzgrenze wird von 3,5 Mio S auf grundsätzlich 5 Mio. S erhöht. Maßgebend ist der bisher nach § 125 Abs. 1 lit. a und lit. b für die Umsatzgrenze bedeutsame Umsatz (jedoch bezogen auf den jeweiligen Betrieb) zuzüglich des Umsatzes aus im Ausland ausgeführten Leistungen. Diese Regelung erscheint notwendig, weil auch diese Leistungen für den Umfang der Tätigkeit (für die Erforderlichkeit einer Buchführung) maßgebend sind. Die Betriebsbezogenheit der Umsatzgrenze verhindert insbesondere, daß ein kleiner Gewerbebetrieb nur deshalb buchführungspflichtig ist, weil der Unternehmer daneben einen zweiten Gewerbebetrieb mit hohem Umsatz hat.

Die Bescheidabhängigkeit der bisherigen unternehmenskreisbezogenen Umsatzgrenze hat die Buchführungspflicht zu sehr von Zufälligkeiten, nämlich dem (ua vom Zeitpunkt der Einreichung der Abgabenerklärung und vom Arbeitsanfall in den Finanzämtern beeinflußten) Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides abhängig gemacht. Sie hat überdies dazu geführt, daß auch rechtswidrige Bescheide, deren Abänderung im Berufungsverfahren erst in einem Folgejahr erfolgte, die Buchführungspflicht auslösen konnten.

Die neue betriebsbezogene Umsatzgrenze löst erst dann die Buchführungspflicht für

den betreffenden Betrieb aus, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wird. Danach hat der Unternehmer ein Jahr ausreichend Zeit, Vorbereitungen für die Führung der Bücher zu tätigen, sowie für den Fall, daß ihm zweifelhaft erscheint, ob er die maßgebende Umsatzgrenze zweimal überschritten hat, diesbezüglich einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung zu stellen. Daher ist die bisherige 15 % Regelung (§ 125 Abs. 7) entbehrlich.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist in Hinkunft neben dem Umsatz auch noch der (Einheits)Wert für die Buchführungspflicht maßgebend. Zur leichteren Anwendung der Bestimmung und zur Vermeidung des durch Erlassung eigener Bescheide entstehenden Verwaltungsaufwandes tritt die (einheits)wertabhängige Buchführungspflicht - so wie schon bisher bei Übersteigen der Einheitswertgrenze - von Gesetzes wegen ein, sodaß die bisherige bescheidmäßige Verpflichtung zur Buchführung und die bescheidmäßige Aufhebung der Verpflichtung zur Buchführung (§ 125 Abs. 2 und 3) wegfallen. Der Abgabepflichtige kann an Hand des Einheitswertbescheides die infolge Zu- und Verpachtungen notwendigen Wertadaptierungen selbst vornehmen. Im Zweifelsfall steht ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Möglichkeit offen, als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung einen bescheidmäßigen Abspruch des Finanzamtes über das Vorliegen seiner Buchführungspflicht zu erwirken. Die Buchführungspflicht tritt zu dem auf das auslösende Ereignis zweitfolgenden 1. Jänner ein, sodaß stets mehr als ein Jahr zur Vorbereitung auf die Buchführung zur Verfügung steht. Ein Unterschreiten der Buchführungsgrenze führt bereits zum unmittelbar folgenden 1. Jänner zur Aufhebung der Buchführungspflicht, wodurch ein Überschreiten der Grenze bloß zu einem einzigen Stichtag Buchführungspflicht nicht auslöst. Im Falle eines außergewöhnlichen Überschreitens der Grenze an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen kann die bescheidmäßige Aufhebung der Buchführungspflicht gemäß Abs. 4 beantragt werden.

Zu Z 6 (§ 160):

Soweit nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Firmenbuchgesetzes (BGBl. Nr. 10/1991) der Eintragung in das Handelsregister kapitalverkehrsteuerpflichtige Vorgänge zugrunde lagen, war ausschließlich die

Gesellschaftsteuer (KVG 1. Teil) betroffen. § 160 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung hatte daher für die Wertpapiersteuer (KVG 2. Teil) und die Börsenumsatzsteuer (KVG 3. Teil) keine Bedeutung.

Durch die Vorschriften des Firmenbuchgesetzes erfolgen nunmehr auch Eintragungen in das Firmenbuch, denen börsenumsatzsteuerpflichtige Vorgänge zugrunde liegen. Für eine Ausweitung der Pflicht zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung auch auf diese Fälle besteht aus steuerlicher Sicht keine Notwendigkeit. Im Interesse einer ökonomischen Verwaltung wird daher im § 160 Abs. 2 die Pflicht zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ausdrücklich nur auf den bisher maßgeblichen Kreis, nämlich auf die gesellschaftsteuerpflichtigen Vorgänge (KVG 1. Teil) eingeschränkt.

Zu Z 7 (§ 207):

Die Verkürzung der Bemessungsverjährungsfrist für Zwangsstrafen von fünf Jahren auf ein Jahr führt dazu, daß für Zwangs- und Ordnungsstrafen die gleiche Verjährungsfrist maßgebend ist. Diese Verkürzung erscheint nach dem Zweck der Bestimmung sachgerecht.

Zu Z 8 und 11 (§ 221):

Die Erhöhung des für das Unterbleiben einer Festsetzung von Säumniszuschlägen maßgeblichen - seit der BAO-Novelle 1980 unveränderten - Betrages von 4.000 S auf 10.000 S dient vor allem dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung (vgl. Art. 126b Abs. 5 B-VG), da sie dazu führt, daß Säumniszuschlagsfestsetzungen über relativ geringe Beträge unterbleiben.

Zu Artikel XXV**A b g a b e n v e r w a l t u n g s o r g a n i s a t i o n s g e s e t z**

Durch die vorgesehene Ergänzung soll die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Erhebung der Kreditsteuer in Anlehnung an die Zuständigkeit für die Erhebung der Umsatzsteuer des Steuerschuldners geregelt werden. Ist eine Umsatzsteuer nicht zu erheben, ist das Wohnsitz- bzw Sitzfinanzamt des Steuerschuldners zuständig. Die Kreditsteuer soll im Interesse der Verwaltungsökonomie mit übrigen für den Steuerschuldner laufend anfallenden Abgaben mitverwaltet und mitgeprüft werden.

Weiter ist festgelegt, wer für die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten sachlich zuständig ist.

Textgegenüberstellung Einkommensteuer**Geltendes Recht****§ 2 Abs 4**

(4) Einkünfte im Sinne des Abs. 3 sind:
1. Der Gewinn (§§ 4 bis 14) bei Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb.
2. Der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 15 und 16) bei den anderen Einkunftsarten.

Entwurf**§ 2 Abs 4**

(4) Einkünfte im Sinne des Abs. 3 sind:
1. Der Gewinn (§§ 4 bis 14) bei Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb.
2. Der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 15 und 16) bei den anderen Einkunftsarten.
Als betriebliche Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3) gelten stets und in vollem Umfang Einkünfte aus der Tätigkeit der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer eines Betriebes anzusehen sind.

§ 3 Abs. 1 Z 15

15. Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 4 000 S jährlich nicht übersteigen.

§ 3 Abs. 1 Z 15

15.a) Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 4 000 S jährlich nicht übersteigen.
b) der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 S jährlich. Besteht die Beteiligung in Form von Wertpapieren, sind diese vom Arbeitnehmer zu hinterlegen. Überträgt der Arbeitnehmer die Beteiligung vor Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr der Anschaffung folgenden Jahres unter Lebenden, so hat der Arbeitgeber den steuerfrei belassenen Betrag zu jenem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt, als sonstigen Bezug zu versteuern. Der Arbeitnehmer hat bis 31. März jeden Jahres die Einhaltung der Behaltefrist dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt eine Übertragung der Beteiligung vor Ablauf der Behaltefrist, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Die Meldeverpflichtung und die Besteuerung entfallen, wenn die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

§ 3 Abs 2 erster Satz

(2) Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes 1985), lit. b oder Z 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 8, 8b des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und laufende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 41 Abs. 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

§ 3 Abs 2 erster Satz

(2) Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes 1985), lit. b oder Z 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 8, 8b des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahrs, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4) für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10) auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

•

§ 4 Abs. 4 Absatz nach lit e

Die Voraussetzungen der lit. d und e sind von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen. Sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Zuwendungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie zusammen mit Zuwendungen im Sinne der Z 6 insgesamt 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

§ 4 Abs. 4 Absatz nach lit e

Zuwendungen an Einrichtungen nach lit. d und e sind nur abzugsfähig, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der jeweiligen Einrichtung bescheinigt, daß sie zur Durchführung der begünstigten Zwecke laufend öffentliche Mittel des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erhält. Sämtliche Einrichtungen, denen eine solche Bescheinigung ausgestellt wurde, sind einmal jährlich durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Der gemeinsame Wert der Zuwendungen ist insoweit abzugsfähig, als er zusammen mit dem gemeinsamen Wert von Zuwendungen im Sinne der Z 6 insgesamt 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt. Der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern. Soweit der gemeinsame Wert die angeführte Höchstgrenze übersteigt, kann er nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 7 als Sonderausgabe abgesetzt werden.

§ 4 Abs 10 Z 1

(10) Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart gilt folgendes:

1. Es ist durch Zu- und Abschläge auszuschließen, daß Veränderungen des Betriebsvermögens (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben) nicht oder doppelt berücksichtigt werden. Die Zu- und Abschläge sind beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel, bei Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles beim Gewinn des letzten Gewinnermittlungszeitraumes vor Veräußerung oder Aufgabe zu berücksichtigen.

§ 4Abs. 10 Z 1

(10) Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart gilt folgendes:

1. Es ist durch Zu- und Abschläge auszuschließen, daß Veränderungen des Betriebsvermögens (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben) nicht oder doppelt berücksichtigt werden. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Überschuß (Übergangsgewinn), so ist dieser beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Verlust (Übergangsverlust), so ist dieser mit späteren Übergangsgewinnen oder mit späteren Veräußerungsgewinnen (§ 24) zu verrechnen. Bei Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles sind Übergangsgewinne beim Gewinn des letzten Gewinnermittlungszeitraumes vor Veräußerung oder Aufgabe zu berücksichtigen, Übergangsverluste sind mit Veräußerungsgewinnen zu verrechnen.

§ 6 Z 2 lit a

2. a) Nicht abnutzbares Anlagevermögen und Umlaufvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

§ 6 Z 2 lit a

2. a) Nicht abnutzbares Anlagevermögen und Umlaufvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen ist nicht zulässig.

§ 9**Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag)**

§ 9. (1) Steuerfreie Rücklagen (im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 steuerfreie Beträge) können im Ausmaß bis zu 10% des Gewinnes
- vor Berücksichtigung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und eines gewinnmindernd in Anspruch genommenen Investitionsfreibetrages und
- nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden. Der so errechnete Betrag ist um einen gewinnmindernd in Anspruch genommenen Investitionsfreibetrag zu vermindern. Die Rücklagen sind in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.
(2) Die Rücklage ist gegen jenen Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) gewinnmindernd in Anspruch genommen werden könnte (bestimmungsgemäße Verwendung).

Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage kann auch freiwillig vorher gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der gewinnerhöhend aufgelöste Betrag erhöht sich um je 5% für jedes Wirtschaftsjahr ab der Bildung (Zuschlag). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Körperschaft.

(3) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermittelt, so sind für die Bildung, Verwendung und Auflösung der steuerfreien Beträge die Abs. 1 und 2 anzuwenden. Die Begünstigung steht nur zu, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten Aufzeichnung ausgewiesen werden. Aus dieser Aufzeichnung muß die Höhe der steuerfrei belassenen Beträge und ihre Verwendung klar ersichtlich sein. Wurde dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß der Steuerpflichtige einen steuerfreien Betrag bildet, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage des Verzeichnisses zu setzen.

§ 9**Rückstellungen**

§ 9. (1) Rückstellungen können nur gebildet werden für
1. Anwartschaften auf Abfertigungen,
2. laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen,
3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten,
4. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

(2) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nach § 14 zu bilden.

(3) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen nicht pauschal gebildet werden. Die Bildung von Rückstellungen ist nur dann zulässig, wenn konkrete Umstände nachgewiesen werden können, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit (eines Verlustes) ernsthaft zu rechnen ist.

(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienst- oder eines Firmenjubiläums dürfen nicht gebildet werden."

§ 10 Abs. 5

(5) In folgenden Fällen darf ein Investitionsfreibetrag weder gewinnmindernd noch durch bestimmungsgemäße Verwendung einer Investitionsrücklage (eines steuerfreien Betrages) geltend gemacht werden:

- Für Luftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, ausgenommen Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) und der Zivilluftfahrerschulen.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden.
- Bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.
- Für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die unmittelbar oder mittelbar zur entgeltlichen Überlassung an den Veräußerer (sale and lease back) oder zur Rückveräußerung an den Veräußerer (sale and sale back) bestimmt sind.
- Für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die von einem Konzernunternehmen innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 erworben werden. Für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern, ausgenommen die Werknutzungsbewilligung und das Werknutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, gewerbliche Schutzrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen.

§ 10 Abs. 5

5) In folgenden Fällen darf ein Investitionsfreibetrag weder gewinnmindernd noch durch bestimmungsgemäße Verwendung einer Investitionsrücklage (eines steuerfreien Betrages) geltend gemacht werden:

- Für Luftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, ausgenommen Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) und der Zivilluftfahrerschulen.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden.
- Bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.
- Für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die unmittelbar oder mittelbar zur entgeltlichen Überlassung an den Veräußerer (sale and lease back) oder zur Rückveräußerung an den Veräußerer (sale and sale back) bestimmt sind.
- Für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die von einem Konzernunternehmen innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 erworben werden.
- Für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern.

§ 10a Abs. 2

(2) Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 und vor dem 1. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15% statt höchstens 20%.

§ 10a Abs. 2

(2) Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15% statt höchstens 20%.

§ 12 Abs 3

(3) Eine Übertragung auf körperliche Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung körperlicher Wirtschaftsgüter stammen. Eine Übertragung auf unkörperliche Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung unkörperlicher Wirtschaftsgüter stammen. Bei Beteiligungen ist eine Übertragung nur auf solche an Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder auf eine solche als stiller Gesellschafter und überdies nur zulässig, wenn die Geschäftsleitung oder der Sitz im Inland liegen. Eine Übertragung auf Grund und Boden ist nur bei Gewinnermittlung nach § 5 zulässig.

§ 12 Abs 3

(3) Eine Übertragung auf körperliche Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung körperlicher Wirtschaftsgüter stammen. Eine Übertragung auf unkörperliche Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung unkörperlicher Wirtschaftsgüter stammen. Bei Beteiligungen ist eine Übertragung nur auf solche an Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder auf eine solche als stiller Gesellschafter und überdies nur zulässig, wenn die Geschäftsleitung oder der Sitz im Inland liegen. Eine Übertragung auf Grund und Boden ist nur bei Gewinnermittlung nach § 5 zulässig. Eine Übertragung auf Beteiligungen, deren Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz bleiben, ist nicht zulässig.

§ 13

§ 13. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut 5 000 S nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Betrag im Jahr der Verausgabung voll abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.

§ 13

§ 13. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut 5 000 S nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Betrag im Jahr der Verausgabung voll abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.
Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind.

§ 14 Abs. 1

§ 14. (1) Eine Abfertigungsrückstellung kann im Ausmaß bis zu 50% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Fiktive Abfertigungsansprüche sind jene, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten

1. an Arbeitnehmer als Abfertigung auf Grund
 - gesetzlicher Anordnung oder
 - eines Kollektivvertrages, wobei in beiden Fällen Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) angerechnet werden können,
2. an andere Personen auf Grund gesetzlicher Anordnung.

§ 14 Abs. 1

§ 14. (1) Eine Abfertigungsrückstellung kann im Ausmaß bis zu 50% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Fiktive Abfertigungsansprüche sind jene, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten

1. an Arbeitnehmer als Abfertigung auf Grund
 - gesetzlicher Anordnung oder
 - eines Kollektivvertrages, wobei in beiden Fällen Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) angerechnet werden können,
2. an andere Personen auf Grund gesetzlicher Anordnung.

Die Abfertigungsrückstellung kann insoweit bis zu 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden, als die Arbeitnehmer oder anderen Personen, an die die Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten, am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Abs. 5

(5) Am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein (Wertpapierdeckung). Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50% der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um 60% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. Dies gilt aber nicht für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche am Schluß des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist. Die Gewinnerhöhung entfällt überdies, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. Die Fortführung der Rückstellung selbst wird durch die Gewinnerhöhung nicht berührt. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner oder Forderungen aus Schuldscheindarlehen an die Republik Österreich gleichgestellt.

§ 14 Abs. 5

(5) Am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein (Wertpapierdeckung). Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50% der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um 60% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. Dies gilt aber nicht für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche am Schluß des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist. Die Gewinnerhöhung entfällt überdies, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. Die Fortführung der Rückstellung selbst wird durch die Gewinnerhöhung nicht berührt. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner oder Forderungen aus Schuldscheindarlehen an die Republik Österreich gleichgestellt. Die Abfertigungsrückstellung kann insoweit bis zu 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden, als die Arbeitnehmer oder anderen Personen, an die die Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten, am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Abs. 3

(3) Für Werbungskosten, die bei nichtselbständigen Einkünften erwachsen, ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 1 800 S jährlich abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 4) begründen. Der Abzug des Pauschbetrages darf nicht zu einem Verlust aus nichtselbständiger Arbeit führen. Ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag sind abzusetzen:

- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Betriebsratsumlagen
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4 und 5
- der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z 6
- dem Arbeitnehmer für den Werkverkehr erwachsende Kosten (Abs. 1 Z 6 letzter Satz) und
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 2.

§ 16 Abs. 3

(3) Für Werbungskosten, die bei nichtselbständigen Einkünften erwachsen, ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 1 800 S jährlich abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 4) begründen. War keine ganzjährige Beschäftigung in einem aktiven Dienstverhältnis gegeben, so steht für jeden Monat, in dem laufende Einkünfte im Sinne des ersten Satzes bezogen wurden, ein Zwölftel des Pauschbetrages zu. Der Abzug des Pauschbetrages darf nicht zu einem Verlust aus nichtselbständiger Arbeit führen. Ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag sind abzusetzen:

- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Betriebsratsumlagen
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4 und 5
- der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z 6
- dem Arbeitnehmer für den Werkverkehr erwachsende Kosten (Abs. 1 Z 6 letzter Satz) und
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 2.

§ 17

§ 17. (1) Für die Ermittlung des Gewinnes können mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen.

(2) Solche Durchschnittssätze sind für die Fälle aufzustellen, in denen weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 ermöglichen.

(3) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
2. Die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsart und der Einheitswert.
 - b) Bei gewerblichen Betrieben die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, der Wareneingang oder Warenausbau und die Zahl der Arbeitskräfte.
3. Die Art der Gewinnermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellung von Reingewinnsätzen und Reingewinnprozentsätzen vom Einheitswert oder vom Umsatz. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Gewinnermittlung nur die Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteile nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.
4. Der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
5. Der Umfang, in dem jenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(4) Ist die genaue Ermittlung von Werbungskosten mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so können vom Bundesminister für Finanzen neben dem Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 3 Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann bei Berufsgruppen, die eindeutig von der Verordnung erfaßt werden, anordnen, daß diese Durchschnittssätze vom Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne Vorliegen eines Bescheides über den Freibetrag zu berücksichtigen sind.

§ 17

§ 17. (1) Bei Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz von 10 % der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) ermittelt werden. Daneben dürfen nur Ausgaben für Löhne als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

(2) Die Anwendung des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 setzt voraus, daß

1. keine Buchführungspflicht besteht,
2. weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 eine volle Erfassung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ermöglichen,
3. die Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 3.000.000 S betragen.

(3) Geht der Steuerpflichtige von der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 auf die volle Erfassung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften über, so ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

(4) Für die Ermittlung des Gewinnes können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen. Solche Durchschnittssätze sind nur für Fälle aufzustellen, in denen weder eine Buchführungspflicht besteht noch ordnungsmäßige Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 ermöglichen.

- (5) In der Verordnung werden bestimmt:
1. Die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
 2. Die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsart und der Einheitswert.
 - b) Bei anderen Betrieben die örtliche Lage, die Ausstattung, der Wareneingang oder Wareneinsatz, die Zahl der Arbeitskräfte und die Stabilität der Erträge und Aufwendungen.
 3. Die Art der Gewinnermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellung von Reingewinnsätzen und Reingewinnprozentsätzen vom Einheitswert oder vom Umsatz. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Gewinnermittlung nur die Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteile nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.
 4. Der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
 5. Der Umfang, in dem jenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.
- (6) Zur Ermittlung von Werbungskosten können vom Bundesminister für Finanzen Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann bei Berufsgruppen, die eindeutig von der Verordnung erfaßt werden, anordnen, daß diese Durchschnittssätze vom Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne Vorliegen eines Bescheides über den Freibetrag zu berücksichtigen sind.

§ 20 Abs 2

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

§ 20 Abs. 2

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen oder mit Kapitalerträgen, für die die Einkommensteuer nach § 97 Abs. 1 und 2 als abgegolten gilt, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

•

§ 24.**§ 24 Abs. 6 letzter Satz**

Sind die stillen Reserven deswegen zu versteuern (nachzuversteuern), weil das Gebäude im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen wird, so kann die auf die stillen Reserven entfallende Einkommensteuer beginnend mit dem Kalenderjahr, in dem der Aufgabegewinn versteuert (nachversteuert) wird, über Antrag auf zehn Jahre gleichmäßig verteilt entrichtet werden.

§ 26 Z 4 erster Satz

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

4. Beträge, die aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer
 - über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder
 - so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.

§ 26 Z 4 erster Satz

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

4. Beträge, die aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers
 - seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder
 - so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.

§ 27 Abs. 3 Z 3**§ 27 Abs. 3 Z 3**

3. Ausschüttungen aus Aktien bis zu einem Nennbetrag von höchstens 100.000 S, die von Aktiengesellschaften im Sinne des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgegeben worden sind, innerhalb der ersten fünf Jahre, die auf das Jahr der Ausgabe der Aktien folgen. Dies gilt auch dann, wenn die Aktiengesellschaft nicht mehr von der Körperschaftsteuer befreit ist. Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung der Kapitalertragsteuer.

§ 31.

§ 31. (1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu mehr als 10% beteiligt war. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, beteiligt war.

(2) Als Veräußerung gelten auch

1. der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) einer Körperschaft, wenn § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 anzuwenden ist, für sämtliche Beteiligte unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und
2. Maßnahmen des Steuerpflichtigen, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich hinsichtlich eines Anteiles im Sinne des Abs. 1 führen.

(3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen

- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
- dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
- dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 2)

einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten. Diese Einkünfte sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie jenen Teil von 100 000 S übersteigen, der dem veräußerten, liquidierten oder von der Maßnahme nach Abs. 2 Z 2 betroffenen Anteil entspricht.

(4) Die Einkommensteuer, die auf die Veräußerung von Beteiligungen entfällt, wird im Ausmaß der sonst entstehenden Doppelbelastung dieser Einkünfte auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet hat.

(5) Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft (§ 30) handelt.

(7) Bei Tauschvorgängen im Sinne des § 6 Z 14 ist der gemeine Wert der hingegebenen Anteile anzusetzen. Für Freianteile gilt § 6 Z 15.

§ 31.

(1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Körperschaft, beteiligt war. Hat der Veräußerer Anteile unentgeltlich erworben, so tritt die Steuerpflicht auch dann ein, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war.

(2) Als Veräußerung gelten auch

1. der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft für sämtliche Beteiligte unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung,
2. die Herabsetzung des Kapitals, soweit dieses an die Beteiligten rückgezahlt wird und nicht unter § 32 Z 3 fällt, unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und
3. Maßnahmen des Steuerpflichtigen, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Anteiles im Sinne des Abs. 1 führen.

(3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen

- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
- dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
- dem gemeinen Wert des rückgezahlten Vermögens (Abs. 2 Z 1 und 2) oder
- dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 3)

einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 ist jener Teil der Anschaffungskosten anzusetzen, der dem Verhältnis des herabgesetzten Kapitals zum gesamten Kapital vor der Herabsetzung entspricht. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten. Die Einkünfte im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 und 3 sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie jenen Teil von 100.000 S übersteigen, der dem veräußerten, untergegangenen oder von der Maßnahme nach Abs. 2 Z 3 betroffenen Anteil entspricht.

- (4) Die Einkommensteuer, die auf die Veräußerung von Beteiligungen entfällt, wird im Ausmaß der sonst entstehenden Doppelbelastung dieser Einkünfte auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet hat.
- (5) Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nur mit Überschüssen aus anderen Beteiligungsveräußerungen ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).
- (6) Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft (§ 30) handelt.
- (7) Bei Tauschvorgängen im Sinne des § 6 Z 14 ist der gemeine Wert der hingegebenen Anteile anzusetzen. Für Freianteile auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt § 6 Z 15."

§ 33 Abs 1

(1) Die Einkommensteuer von dem Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich für die ersten 50 000 S 10%, für die weiteren 100 000 S 22%, für die weiteren 150 000 S 32%, für die weiteren 400 000 S 42%, für alle weiteren Beträge 50%.

§ 33 Abs. 1

(1) Die Einkommensteuer von dem auf volle 100 S auf- oder abgerundeten Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich für die ersten 50 000 S 10 %, für die weiteren 100 000 S 22 %, für die weiteren 150 000 S 32 %, für die weiteren 400 000 S 42 %, für alle weiteren Beträge 50 %.

§ 33 Abs 2

(2) Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

§ 33 Abs. 2

2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind die Absetzbeträge nach den Abs. 3 bis 6 abzuziehen.

§ 33 Abs 5

(5) Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis stehen folgende Absetzbeträge zu:

1. Ein Verkehrsabsetzbetrag von 4 000 S jährlich.
2. Ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
3. Ein Grenzgängerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich, wenn der Arbeitnehmer Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) ist. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

§ 33 Abs 5

(5) Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis stehen folgende Absetzbeträge zu:

1. Ein Verkehrsabsetzbetrag von 4 000 S jährlich.
2. Ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
3. Ein Grenzgängerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich, wenn der Arbeitnehmer Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) ist. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

War keine ganzjährige Beschäftigung gegeben, so steht für jeden Monat, in dem laufende Einkünfte im Sinne des ersten Satzes oder Einkünfte, die eine Umrechnung im Sinne des § 3 Abs. 2 auslösen, bezogen wurden, ein Zwölftel der Absetzbeträge zu.

§ 33 Abs. 6

(6) Ein Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S jährlich steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

§ 33 Abs. 6

Ein Steuerpflichtiger, dem die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht oder nur anteilig zustehen, hat insoweit Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag von 5.500 S jährlich, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht. War kein ganzjähriger Pensionsbezug gegeben, so steht für jeden Monat, in dem Einkünfte im Sinne des ersten Satzes bezogen wurden, ein Zwölftel der Absetzbeträge zu. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

§ 33 Abs. 7

(7) Beträgt die Einkommensteuer weniger als 7 400 S, ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 7 400 S und der Einkommensteuer. Die Ermäßigung ist nach Abzug aller Absetzbeträge zu ermitteln.

§ 33 Abs. 7

(7) Beträgt die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer weniger als 7.400 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 7.400 S und der Einkommensteuer.

§ 33 Abs. 8

(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Davon sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) und der Alleinerzieherabsetzbetrag ausgenommen. Beträgt die Steuer nach Berücksichtigung der in den Abs. 3 bis 6 vorgesehenen Abzüge weniger als 3000 S, so sind diese Absetzbeträge, wenn die Steuer - höchstens 1 000 S beträgt, mit 2 000 S - mehr als 1 000 S beträgt, mit dem Unterschiedsbetrag zwischen 3 000 S und der Steuer im Wege der Veranlagung oder des Jahresausgleiches beim Finanzamt gutzuschreiben oder gemäß § 40 zu erstatten. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei Berechnung der Steuer außer Ansatz.

§ 33 Abs. 8

(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von höchstens 2.000 S sowie der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von höchstens 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten negativen Einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz.

.

§ 33 Abs. 10**§ 33 Abs. 10**

(10) Ist im Rahmen einer Veranlagung bei der Berechnung der Steuer ein Durchschnittsteuersatz anzuwenden, so ist dieser nach Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 3 bis 7 zu ermitteln. Diese Abzüge sind nach Anwendung des Durchschnittssteuersatzes nicht nochmals abzuziehen.

§ 34 Abs. 1 erster Satz

§ 34. (1) Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige kann beantragen, daß bei Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

§ 34 Abs. 1 erster Satz

Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen.

§ 34 Abs. 5

(5) Sind im Einkommen sonstige Bezüge im Sinne des § 67 enthalten, dann sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltes die um ein Sechstel erhöhten laufenden Einkünfte anzusetzen.

§ 34 Abs. 5

(5) Sind im Einkommen sonstige Bezüge im Sinne des § 67 enthalten, dann sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltes um ein Sechstel der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte, höchstens aber um die tatsächlich bezogenen, nicht zum laufenden Tarif zu versteuernden sonstigen Bezüge, zu erhöhen.

§ 35 Abs. 2 letzter Satz

- Das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.

§ 35 Abs. 2 letzter Satz

- Das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) oder das örtlich zuständige Landesinvalidenamt durch Ausstellung eines Behindertenpasses (§ 40 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes 1990) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.

§ 37 Abs. 1 Z 3

3. für Einkünfte aus offenen Ausschüttungen (Abs. 4)sowie

§ 37 Abs 1 Z 3

3. für Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4) sowie

§ 37 Abs. 4

(4) Einkünfte aus offenen Ausschüttungen sind:

1. Offene Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
2. Offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; ausgenommen sind Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988. Voraussetzung ist, daß
 - Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen bzw.
 - Ausschüttungen auf Genußrechte und Partizipationskapital gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschuß über die Gewinnverteilung vorgenommen werden.

(5) Scheiden Wirtschaftsgüter durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs aus dem Betriebsvermögen aus, so ermäßigt sich der Steuersatz für dabei aufgedeckte stille Reserven auf ein Viertel des Durchschnittssteuersatzes. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, soweit stille Reserven nach § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

§ 37 Abs. 4

(4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind

1. Beteiligungserträge:
 - a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
 - b) Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie nicht unter § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallen.
 - c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
 - d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
 - e) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.
2. Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen:
 - a) Gewinne
 - aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne der Z 1,
 - auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung im Sinne der Z 1 besteht und
 - auf Grund einer Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung betreffend die in Z 1 genannten Beteiligungen, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und der Beteiligungsveräußerung mehr als ein Jahr beträgt.
 - b) Einkünfte im Sinne des § 31. Für Gewinne im Sinne der lit. a ermäßigt sich der Steuersatz insoweit nicht, als auf die Anschaffungskosten der Beteiligung stille Reserven übertragen worden sind (§ 12) oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist.

§ 37 Abs. 6**§ 37 Abs. 6**

(6) Auf Einkünfte, die zur Gänze oder zum Teil mit dem festen Satz des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.

§ 40.

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf einen Alleinerzieherabsetzbetrag haben und für die keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, eine Veranlagung, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2 000 S zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

§ 40.

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf den Alleinerzieherabsetzbetrag haben, eine Veranlagung, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2.000 S zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

§ 41 Abs. 1 bis 3**§ 41. (1) Sind im Einkommen**

lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn die anderen Einkünfte insgesamt mehr als 10 000 S betragen. § 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) Übersteigen die anderen Einkünfte insgesamt nicht den Betrag von 10 000 S, kann die Durchführung einer Veranlagung beantragt werden, wenn

1. die Summe der anderen Einkünfte einen Verlust ergibt (Verlustveranlagung) oder
2. ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 6 und 7 zusteht oder
3. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist oder
4. im Einkommen Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 10 oder 11 enthalten sind oder
5. im Einkommen abzugspflichtiger Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 300 S enthalten sind.

Der Antrag kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden.

Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z 1 oder 2 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahressausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

(3) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 10 000 S abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 10 000 S übersteigen.

§ 41 Abs 1 bis 3

(1) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem Aktivbezug oder aus einem Pensionsbezug von einem Arbeitgeber (§ 47) enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagen, wenn

1. er weitere Einkünfte bezogen hat, deren Gesamtbetrag 10.000 S übersteigt,
2. in einem Freibetragsbescheid enthaltene besondere Verhältnisse gemäß § 63 Abs. 1 im betreffenden Kalenderjahr nicht in der berücksichtigten Höhe getätigkt wurden oder die Voraussetzungen für die Änderung dieses Freibetragsbescheides vorliegen oder
3. der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.

§ 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

Als weitere Einkünfte gelten sämtliche steuerpflichtige Einkünfte einschließlich lohnsteuerpflichtiger Einkünfte sowie steuerfreie Einkünfte, die bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen zu berücksichtigen sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 nicht vor, so erfolgt eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden.

§ 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des ersten Halbsatzes des Abs. 1 enthalten, ist von den weiteren Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 10.000 S abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die weiteren Einkünfte 10.000 S übersteigen.

§ 41 Abs. 4

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Sätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, außer Ansatz. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 gilt ein Siebentel dieser Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde.

§ 41 Abs. 4

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit dem festen Satz des § 67 zu versteuern waren, außer Ansatz. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 gilt ein Siebentel dieser Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde. Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen.

§ 41 Abs. 5

(5) Werden besondere Verhältnisse im Sinne des § 63 Abs. 1 berücksichtigt, sind ein Freibetragsbescheid und eine Mitteilung gemäß § 63 zu erlassen.

§ 41 Abs. 5

(5) Werden besondere Verhältnisse im Sinne des § 63 Abs. 1 berücksichtigt, sind ein Freibetragsbescheid und eine Mitteilung gemäß § 63 zu erlassen. Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht,
- wenn bei jener Veranlagung, aufgrund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt.

§ 42 Abs. 1 Z 3

3. das Einkommen mehr als 63.600 S betragen hat und darin andere als lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 10.000 S enthalten sind.

§ 42 Abs. 1 Z 3

3. wenn das Einkommen mehr als 84.200 S betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vor und stehen die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 5 oder 6 in voller Höhe zu, so besteht Erklärungspflicht nur dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 109.200 S betragen hat.

§ 42 Abs. 2

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder
2. die inländischen Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder
3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 30.000 S betragen haben.

§ 42 Abs. 2

3. wenn das Einkommen mehr als 84.200 S betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vor und stehen die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 5 oder 6 in voller Höhe zu, so besteht Erklärungspflicht nur dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 109.200 S betragen hat.

§ 45 Abs. 1 erster Absatz

§ 45. (1) Der Steuerpflichtige hat auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlung für ein Kalenderjahr wird wie folgt berechnet:

§ 45 Abs. 1 erster Absatz

§ 45. (1) Der Steuerpflichtige hat auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Für Lohnsteuerpflichtige sind Vorauszahlungen nur in den Fällen des § 41 Abs. 1 Z 1 festzusetzen. Die Vorauszahlung für ein Kalenderjahr wird wie folgt berechnet:

§ 45 Abs. 2

(2) Die Vorauszahlung ist je zu einem Viertel am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten.

§ 45 Abs. 2

(2) Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November zu leisten.

§ 45 Abs. 3 erster und zweiter Satz

(3) Bereits fällig gewordene oder innerhalb eines Monates ab Bekanntgabe einer Erhöhung der Vorauszahlungen fällig werdende Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist bei Fälligkeit des nächsten Vorauszahlungsteilbetrages auszugleichen (Ausgleichsviertel).

§ 45 Abs. 3 erster und zweiter Satz

(3) Bereits fällig gewordene oder innerhalb eines Monates ab Bekanntgabe einer Erhöhung der Vorauszahlungen fällig werdende Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist, sofern er nicht eine Gutschrift ergibt, erst bei Fälligkeit des nächsten Vorauszahlungsteilbetrages auszugleichen (Ausgleichsviertel).

§ 46 Abs. 1

§ 46. (1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen. Bei einem Lohnsteuerpflichtigen sind jedoch nicht anzurechnen:
- Jene Steuerbeträge, die von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die gemäß § 41 Abs. 4 bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, entrichtet worden sind, sowie
- die einbehaltene Kapitalertragsteuer, soweit die Kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte unter den Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 fallen. Eine Anrechnung ist aber insoweit vorzunehmen, als ohne Anwendung des Freibetrages keine oder eine geringere Einkommensteuer zu erheben wäre.

Kapitalertragsteuer ist nicht anzurechnen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz bei der Veranlagung außer Ansatz bleiben. Ist ein Jahresausgleich (§ 72) durchzuführen, so tritt an die Stelle der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge die auf Grund des durchgeföhrten Jahresausgleichs festgesetzte Lohnsteuer.

Lohnsteuer, die im Haftungsweg (§ 82) beim Arbeitgeber nachgefordert wurde, ist nur insoweit anzurechnen, als sie dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ersetzt wurde.

§ 46 Abs. 1

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf veranlagte Einkünfte entfallen.

Eine Anrechnung von Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer ist auch insoweit vorzunehmen, als die Lohnsteuerpflichtigen Einkünfte oder die Kapitalerträge unter den Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 3 fallen, aber ohne Anwendung des Freibetrages keine oder eine geringere Einkommensteuer zu erheben wäre.

Lohnsteuer, die im Haftungsweg (§ 82) beim Arbeitgeber nachgefordert wurde oder die sich aufgrund einer nachträglichen Aufrollung (§ 77 Abs. 3) ergibt, ist nur insoweit anzurechnen, als sie dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ersetzt wurde.

§ 47 Abs. 3

(3) Tritt ein Arbeitnehmer seine Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder gegenüber einer Gebietskörperschaft zur gemeinsamen Auszahlung und Versteuerung an seinen früheren Arbeitgeber ab, der ihm Bezüge oder Vorteile aus dem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 gewährt, oder an eine andere Gebietskörperschaft, die ihm Bezüge und Vorteile aus dem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 und 4 gewährt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn ausschließlich von dem Arbeitgeber wahrzunehmen, an den die Bezüge abgetreten wurden. Nur diesem Arbeitgeber ist eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

§ 47 Abs. 3

(3) Werden Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge oder Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 gemeinsam mit anderen gesetzlichen Pensionen oder Bezügen und Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis ausgezahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die gemeinsam ausgezahlten Beträge ausschließlich von der auszahlenden Stelle wahrzunehmen. Über die ausgezahlten Bezüge ist ein einheitlicher Lohnzettel auszustellen.

§ 47 Abs. 4

(4) Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann der Lohnsteuerabzug von zwei oder mehreren Bezügen und Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung von einem Sozialversicherungsträger vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine Lohnsteuerkarte nur dem Sozialversicherungsträger vorzulegen, der den gemeinsamen Lohnsteuerabzug von der Summe der Bezüge und Pensionen vornimmt.

§ 47 Abs. 4

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß bei getrennter Auszahlung von zwei oder mehreren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 eine der auszahlenden Stellen die gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge vornimmt. In diesem Fall hat der die gemeinsame Besteuerung durchführende Sozialversicherungsträger (die Gebietskörperschaft) einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen.

§ 62. (1) Für Werbungskosten (§ 16) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis folgende Pauschbeträge abzusetzen:

Bei täglicher Lohnzahlung 5,75 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung 34,60 S,
bei monatlicher Lohnzahlung 150, -- S,
bei jährlicher Lohnzahlung 1.800, -- S.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 66), ohne Anrechnung auf die Pauschbeträge des Abs. 1, vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
2. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,
3. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5,
4. der sich gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 ergebende Pauschbetrag und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
5. die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz,
6. Freibeträge auf Grund eines Freibetragbsbescheides (§ 63),
7. der Freibetrag gemäß § 104,
8. der Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausbezahlt,
9. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, wenn eine (Erste) Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.

(3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat jeder Arbeitgeber, der Bezüge im Sinne des § 57 Abs. 4 auszahlt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen. Ist der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres in den Ruhestand getreten oder hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Pensionistenabsetzbetrag mit den entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 62. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 66) vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 16 Abs. 3),
2. der Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 18 Abs. 2),
3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
4. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,
5. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5,
6. der sich gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 ergebende Pauschbetrag und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
7. die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz,
8. Freibeträge auf Grund eines Freibetragbsbescheides (§ 63),
9. der Freibetrag gemäß § 104,
10. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 von jenem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, wenn eine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt wurde. Bei mehreren Pensions- oder Ruhegenussbezügen darf die Bescheinigung nur einer auszahlenden Stelle vorgelegt werden.

§ 63. (1) Das Finanzamt hat für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gemeinsam mit einem Jahresausgleichsbescheid einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen. Der Freibetragsbescheid und eine Mitteilung sind jeweils für das dem Jahresausgleichs- oder Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zu erstellen, wenn beim Jahresausgleich oder der Veranlagung mindestens einer der folgenden Beträge berücksichtigt wurde:

- 1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 Abs. 1 und 2 Z 1 bis 5 noch gemäß § 72 Abs. 1 zu berücksichtigen sind,**
- 2. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 bis 4, soweit sie den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs. 2 übersteigen, oder Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1, 6 und 7,**
- 3. außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34, ausgenommen jene, bei denen § 34 Abs. 4 zur Anwendung kommt,**
- 4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 Abs. 2 Z 8 und 9 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.**

Dem Freibetragsbescheid sind die gemäß Z 1 bis 4 im Jahresausgleichs- oder Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Beträge zugrunde zu legen. Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn das Kalenderjahr, für das er zu ergehen hätte, bereits abgelaufen ist oder die unbeschränkte Steuerpflicht nicht mehr besteht.

(2) Auf Antrag des Arbeitnehmers hat das Finanzamt keinen Freibetragsbescheid zu erlassen oder einen betragsmäßig niedrigeren als den sich gemäß Abs. 1 ergebenden Freibetrag festzusetzen.

(3) Auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber sind der Freibetrag sowie das Kalenderjahr, für das der Freibetrag festgesetzt wurde, auszuweisen. Hierbei ist bei einem Taglohn der Tagesbetrag mit einem Sechsundzwanzigstel des Monatsbetrages und bei einem Wochenlohn der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrages anzugeben. Die Beträge sind in der folgenden Weise aufzurunden:

Im § 63 Abs. 1 werden die Z 1 und die Z 4 wie folgt geändert:

- 1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 noch § 77 Abs. 3 zu berücksichtigen sind,**
- 4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.**

Im § 63 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht ,
- wenn bei jener Veranlagung, aufgrund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt.

§ 63 Abs. 3 lautet:

(3) Auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber sind der Freibetrag sowie das Kalenderjahr, für das der Freibetrag festgesetzt wurde, auszuweisen.

Im § 63 Abs. 4 erster Satz lautet:

Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Jahresausgleichs- oder Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12.000 S vorliegen.

1. Der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Groschenbetrag,
2. der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Groschenbetrag,
3. der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Schillingbetrag.

Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die Freibeträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen.

- (4) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Jahresausgleichs- oder Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen,
- a) wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12 000 S vorliegen;
 - b) wenn für einen Arbeitnehmer erstmalig eine Lohnsteuerkarte (§ 52) ausgestellt wurde.
- Gleichzeitig mit der Erlassung eines solchen Freibetragsbescheides ist eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 zu erstellen. Dieser Freibetragsbescheid ist für das nächstfolgende Kalenderjahr, bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni auch für das laufende Kalenderjahr zu erlassen.

§ 64. (1) Der Arbeitgeber hat den auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber (§ 63) ausgewiesenen Freibetrag beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen und die Mitteilung zum Lohnkonto zunehmen.

(2) Wechselt der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres den Arbeitgeber, so hat dieser auf dem Lohnkonto und dem Lohnzettel die Summe der bisher berücksichtigten Freibeträge auszuweisen und dem Arbeitnehmer die Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

Im § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Der Arbeitnehmer kann auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber erklären, daß anstelle des ausgewiesenen Freibetrages ein niedrigerer Betrag bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen ist.

§ 66. (1) Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn bemessen. Taglohn ist der durch die Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes geteilte steuerpflichtige Lohn. Hierbei ist die Woche mit sechs, der Monat mit 26 und das Jahr mit 312 Arbeitstagen zu berechnen. Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Wochen oder in vollen Monaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(2) Die Lohnsteuersätze werden aus dem Einkommensteuertarif (§ 33) abgeleitet. Wenn sich hierbei Beträge ergeben, die nicht durch volle Groschen teilbar sind, so sind Restbeträge bis einschließlich 0,5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 0,5 Groschen als volle Groschen zu rechnen.

(3) Für andere als eintägige Lohnzahlungszeiträume sind die nach Abs. 2 erster Satz auf den Taglohn entfallenden Lohnsteuerbeträge mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes (Abs. 1) zu vervielfachen. Wenn die auf den Wochen- oder Monatslohn entfallenden Lohnsteuerbeträge nicht durch 10 Groschen teilbar sind, sind Restbeträge bis einschließlich 5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 Groschen als volle 10 Groschen zu rechnen.

(4) Bei Anwendung des Lohnsteuertarifs (Abs. 1 bis 3) sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen gemäß § 54 und für die Anwendung des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Alleinerzieherabsetzbetrages die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte und zwar des Kalenderjahres maßgebend, in dem 1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) beginnt, 2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) endet. Bei Geltendmachung besonderer Verhältnisse sind die §§ 62 und 64 zu beachten.

(5) § 33 Abs. 9 ist anzuwenden.

§ 66. (1) Die Lohnsteuer wird durch die Anwendung des Einkommensteuertarifes (§ 33) auf das hochgerechnete Jahreseinkommen (Abs. 2) ermittelt. Der sich dabei ergebende Betrag ist nach Abzug der Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3, Abs. 4 Z 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 und nach allfälliger Anwendung der Einschleifbestimmung gemäß § 33 Abs. 7 durch den Hochrechnungsfaktor (Abs. 3) zu dividieren und auf volle 10 Groschen zu runden.

(2) Das hochgerechnete Jahreseinkommen ergibt sich aus der Multiplikation des laufenden Arbeitslohnes abzüglich jener Werbungskosten, die sich auf den Lohnzahlungszeitraum beziehen (§ 62 Z 3 bis 6), mit dem Hochrechnungsfaktor. Vom sich ergebenden Betrag sind die auf das gesamte Jahr bezogenen Beträge (§ 62 Z 1, 2 und 7 bis 10) abzuziehen.

(3) Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus dem Anteil des Lohnzahlungszeitraumes (§ 77) am Kalenderjahr, wobei das Jahr zu 360 Tagen bzw. 12 Monaten zu rechnen ist. Der Lohnzahlungszeitraum darf einen Monat nicht überschreiten.

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8.500 S übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn sowohl das Jahressechstel gemäß Abs. 2 als auch der Jahresbetrag der sonstigen Bezüge höchstens 18.700 S betragen. Den Freibetrag von 8.500 S und die Freigrenze von 18.700 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die (Erste) Lohnsteuerkarte vorliegt. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Freibetrag von 8.500 S bei Bezügen gemäß Abs. 3 bis 8 und 10 vorerst nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Lohnsteuer von Abfertigungen, deren Höhe sich nach einem von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Mehrfachen des laufenden Arbeitslohnes bestimmt, wird so berechnet, daß die auf den laufenden Arbeitslohn entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung des Steuersatzes des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen nach dieser Bestimmung. Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung durch den Arbeitgeber zu verstehen, die an einen Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund

- gesetzlicher Vorschriften,
- Dienstordnungen von Gebietskörperschaften,
- aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst- (Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- eines Kollektivvertrages oder
- der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung zu leisten ist.

§ 67. (1) Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), die ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn erhält, sind steuerfrei, wenn sowohl das Jahressechstel gemäß Abs. 2 als auch der Jahresbetrag der sonstigen Bezüge höchstens 23.000 S betragen. Übersteigen die sonstigen Bezüge die Freigrenze von 23.000 S, beträgt die Steuer 6 % abzüglich 510 S. Die Steuer beträgt jedoch höchstens 30 % des 23.000 S übersteigenden Betrages.

Im § 67 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf
- Bezüge und Entschädigungen im Sinne des
§ 14 des Bezügegesetzes sowie gleichartige
Bezüge und Entschädigungen aufgrund
landesgesetzlicher Regelungen,
- Bezüge und Entschädigungen im Sinne des § 5
des Verfassungsgerichtshofgesetzes,
- Abfertigungen durch die Urlaubs- und
Abfertigungskasse aufgrund des Bauarbeiter-
Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes,
BGBI.Nr. 414/1992

anzuwenden. Die Versteuerung der Abfertigung
durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse
richtet sich nach den Merkmalen der
Lohnsteuerkarte, die der Arbeitnehmer seinem
Arbeitgeber vorgelegt hat.

§ 69. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann § 69 Abs. 1 entfällt.
bestimmte Gruppen von

- ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern,
- Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen,
- Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnenangehörige, Artisten und Filmschaffende, die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, von der Pflicht zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte befreien und die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den §§ 57 bis 66, 71, 74 und 75 mit einem Pauschbetrag gestatten. Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 7,5%, für die anderen Berufsgruppen höchstens 15% des vollen Betrages der Bezüge betragen. Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 750 S oder der Wochenlohn 3 000 S übersteigt.

(2) Werden durch einen Versicherungsträger vorübergehend Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversorgung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e an einen Arbeitnehmer ausgezahlt, so sind von diesen Beträgen 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit sie 230 S täglich übersteigen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte hat zu unterbleiben. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Jahresausgleichsverfahren haben die Versicherungsträger ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zu übermitteln. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches gemäß § 72 Abs. 3 übermittelt werden.

(3) Bei Auszahlung von Bezügen gemäß Abschnitt VI des Heeresgebührengesetzes 1985 sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte hat zu unterbleiben. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Jahresausgleichsverfahren hat die auszahlende Stelle bis zum 31. Jänner des Folgejahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zu übermitteln. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches gemäß § 72 Abs. 3 übermittelt werden.

Im § 69 Abs. 2 entfällt der zweite Satz. Im dritten Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers" die Wortfolge "Finanzamt der Betriebsstätte".

Im § 69 Abs. 3 entfällt der zweite Satz. Im dritten Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers" die Wortfolge "Finanzamt der Betriebsstätte".

§ 70 Abs. 2 lautet:

(2) Die Lohnsteuer wird berechnet:

1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen - ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften - oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach § 57 Abs. 1, 3 und 4 sowie nach § 66, § 18 ist nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Z 2 anzuwenden,
2. wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen, bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn mit 10 % des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge bis zu einem

Taglohn von 120 S

Wochenlohn von 720 S

Monatslohn von 3 120 S;

für den darüber hinausgehenden laufenden Arbeitslohn einschließlich der den Freibetrag gemäß § 68 übersteigenden Zulagen und Zuschläge sowie für die sonstigen Bezüge gemäß § 67 mit 20% des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge. Für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, beträgt der Steuersatz für alle Bezüge 10%.

(3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z 1 seine Werbungskosten und Sonderausgaben nach, so sind die nachgewiesenen Beträge von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen (§ 63).

(4) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthaltes eines österreichischen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

(5) Die Bestimmungen über die Lohnsteuerkarten sind auf beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

§ 70 Abs. 2 lautet:

(2) Die Lohnsteuer wird nach § 33 Abs. 3, Abs. 5 Z 1 und 2, Abs. 6 Abs. 7 sowie § 66 berechnet. § 18 ist nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Die Lohnsteuer muß jedoch mindestens 10 % der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte betragen. Die Mindestbesteuerung gilt nicht für Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen - ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften - oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 76. Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber unter Beachtung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte und auf der Mitteilung gemäß § 63 folgendes anzugeben:

- Name
 - Beruf
 - Geburtsdatum
 - Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Pensionistenabsetzbetrag
 - Wohnsitz
 - die Gemeinde und das Finanzamt, in deren Bereich die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde
 - Nummer der Lohnsteuerkarte
 - Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG und
 - Vermerke über hinzuzurechnende Beträge (§ 54).
- Außerdem sind fortlaufend in Schilling der gezahlte Arbeitslohn (Geldwerte Vorteile gemäß § 15 Abs. 2) ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahltages und des Lohnzahlungszeitraumes, und zwar getrennt nach Bezügen, die nach dem Tarif (§ 66), und Bezügen, die nach festen Steuersätzen (§ 67) zu versteuern sind, und die einbehaltene Lohnsteuer festzuhalten. Auch Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§§ 3 und 26), sind im Lohnkonto anzugeben. Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die steuerfreien Bezugsteile gemäß § 3 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff) in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt. Das Finanzamt kann weiters für die Führung des Lohnkontos Erleichterungen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn notwendigen Angaben aus anderen Aufzeichnungen des Arbeitgebers hervorgehen. Diese Bestimmungen gelten auch für vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (§ 69) und für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70).

Im § 76 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

Im Lohnkonto hat der Arbeitgeber folgendes anzugeben:

- Name,
- Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG,
- Geburtsdatum,
- Wohnsitz,
- Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag laut Antrag des Arbeitnehmers,
- Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
- Name und Versicherungsnummer des Kindes (der Kinder), wenn der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
- Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
- Freibetrag laut Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber (§ 63).

Eine gesonderte Erfassung dieser Daten kann entfallen, sofern sie aus einer zum Lohnkonto genommenen Anmeldung (§ 128) oder Erklärung des Arbeitnehmers hervorgehen.

§ 76 letzter Satz lautet:

Diese Bestimmungen gelten auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70).

§ 77. (1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern zB nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird (Lohnabrechnungszeitraum). Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

(2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraumes dauernd und derart im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft während dieses Zeitraumes vollständig oder überwiegend dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in diesen Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

(3) Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr bei schwankenden Lohnsteuerbemessungsgrundlagen der laufenden Bezüge durch Aufrollen der vergangenen Lohnzahlungszeiträume die Lohnsteuer neu berechnen.

Im § 77 lautet der Abs. 3:

Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr durch Aufrollen der vergangenen Lohnzahlungszeiträume die Lohnsteuer neu berechnen. In den Monaten November und Dezember können dabei vom Arbeitnehmer entrichtete Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b und Beiträge an gesetzliche Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber die entsprechenden Belege bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres vorgelegt werden und er keine Freibeträge aufgrund einer Mitteilung im Sinne des § 63 berücksichtigt hat. Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist nicht mehr zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird.

§ 79. (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch die von ihm beauftragte überweisende Stelle angeben lassen: Die Steuernummer, das Wort „Lohnsteuer“ und den Kalendermonat, für den die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die die Lohnsteuerbeträge entfallen, sind nicht anzugeben.

(2) Das Finanzamt hat die Höhe der rückständigen Lohnsteuer zu schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar zu machen (§ 82), wenn die fällige Abfuhr der Lohnsteuer unterbleibt oder die geleistete Abfuhr auffallend gering erscheint und eine besondere Erinnerung keinen Erfolg hat.

§ 79 Abs. 1 lautet:

§ 79. (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

§ 80. (1) Das Finanzamt der Betriebsstätte kann verlangen, daß ein Arbeitgeber, der die Lohnsteuer nicht ordnungsmäßig abführt, eine Lohnsteueranmeldung abgibt. Die Lohnsteueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) zu übersenden. Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung unabhängig davon, ob er die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hat oder nicht, zu erklären, wieviel Lohnsteuer im Kalendermonat einzubehalten war (§ 79 Abs. 1).

(2) Hat das Finanzamt der Betriebsstätte die Abgabe der Lohnsteueranmeldung verlangt, so muß der Arbeitgeber die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohnsteueranmeldung zu erklären, daß er im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt und dies dem Finanzamt mitteilt.

Im § 80 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

Die Lohnsteueranmeldung ist spätestens am 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) zu übersenden.

§ 84. (1) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder dem Finanzamt gemäß § 72 Abs. 3 oder über besondere Aufforderung für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung oder eines Jahresausgleichs einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck ausgefüllt zu übergeben.

(2) Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Arbeitnehmers einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck auszustellen.

(3) Der Lohnzettel ist auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 76) auszuschreiben.

(4) Ein Lohnzettel ist auch für Arbeitnehmer auszuschreiben, bei denen eine Pauschbesteuerung gemäß § 69 vorgenommen wurde, und für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70).

(5) Auf dem Lohnzettel ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

(6) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen untersagt.

§ 84 Abs. 1 lautet:

(1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Lohnzettel, ausgefüllt nach dem amtlichen Vordruck, aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übergeben. Die Übermittlung der Lohnzettel an das Finanzamt der Betriebsstätte kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird erläutert, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen. Von den übermittelten Daten ist dem Arbeitnehmer ein Ausdruck auszuhändigen

§ 84 Abs. 5 lautet:

(5) Auf dem Lohnzettel sind
- die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Arbeitnehmers,
- die Versicherungsnummer des (Ehe)Partners des Arbeitnehmers, falls der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde oder die Versicherungsnummer des Kindes (der Kinder), falls der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
anzuführen. Auf der für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung ist daneben die Steuernummer des Arbeitgebers anzuführen.

§ 87. (1) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Organen des Finanzamtes Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 76 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnaufzeichnungen der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(2) Die Arbeitgeber haben ferner jede vom Prüfungsorgan zum Verständnis der Aufzeichnungen verlangte Erläuterung zu geben.

(3) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Prüfungsorgan des Finanzamtes auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebes sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

§ 87 Abs. 1 lautet:

(1) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Organen des Finanzamtes Einsicht in die nach § 76 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnaufzeichnungen der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

§ 88. (1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfungsorgan jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohnes zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 74), Aufzeichnungen und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Das Prüfungsorgan ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebes sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

§ 88 Abs. 1 lautet:

§ 88. (1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfungsorgan jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohnes zu geben und auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

§ 92 Abs. 1

(1) Für Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer ist nach den §§ 57 bis 59 und 66 bis 68 zu berechnen. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 92 Abs. 1

(1) Für Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ist die Lohnsteuer nach den §§ 33 und 66 bis 68 zu berechnen. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 93 Abs. 3 Z 4 und 5

4. Anteilscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie aus vergleichbaren Anteilsrechten an vergleichbaren ausländischen Kapitalanlagefonds, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 3 und aus Kapitalerträgen gemäß Z 1, 2 und 3 bestehen.

§ 93 Abs. 3 Z 4 und 5

4. Anteilscheine an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 3 und aus Kapitalerträgen gemäß Z 1, 2 und 3 bestehen, und
5. Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds (§ 25 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1963, § 42 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1993).

§ 94 Z 5 erster Satz

5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 unter folgenden Voraussetzungen:
a) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu erfassen sind (Befreiungserklärung).

§ 94 Z 5 erster Satz

5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, deren Empfänger keine natürliche Person ist, unter folgenden Voraussetzungen:
a) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind (Befreiungserklärung).

§ 95 Abs. 1

§ 95. (1) Die Kapitalertragsteuer beträgt
- 25% bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs.
2 Z 1 und 2,
- 22% bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs.
2 Z 3 und gemäß Abs. 3.

§ 95 Abs. 1

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt 22%.

§ 96 Abs. 1 Z 2

2. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 hat der zum Abzug Verpflichtete am 20. Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Der Berechnung der Vorauszahlung sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- Der Bestand an laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstigen Forderungen zum letzten vorangegangenen Jahresabschluß.
- Das bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres ermittelte jeweilige arithmetische Mittel der den laufend verzinsten Einlagen und sonstigen Forderungen zuzuordnenden Zinssätze des laufenden Kalenderjahres.
- Der bis 30. Oktober des laufenden Jahres angefallene Zinsaufwand für nicht laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstige Forderungen. Dieser Zinsaufwand ist um 15% zu erhöhen.
Die Vorauszahlung beträgt 90% der aus diesen Werten errechneten Jahressteuer. Die restliche Kapitalertragsteuer ist am 30. September des Folgejahres zu entrichten.
- 3. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3 hat der zum Abzug Verpflichtete die in einem Kalendermonat einbehaltenen Steuerbeträge abzüglich gutgeschriebener Beträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonates abzuführen.

§ 96 Abs. 1 Z 2

2. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 hat der zum Abzug Verpflichtete am 25. März, am 25. Juni, am 25. September und am 20. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen errechnen sich

- a) zum 25. März, 25. Juni und 25. September mit jeweils 22,5% der für das Vorjahr insgesamt zu entrichtenden Jahressteuer,
 - b) zum 20. Dezember unter Zugrundelegung folgender Werte:
 - Der Bestand an laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstigen Forderungen zum letzten vorangegangenen Jahresabschluß.
 - Das bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres ermittelte jeweilige arithmetische Mittel der den laufend verzinsten Einlagen und sonstigen Forderungen zuzuordnenden Zinssätze des laufenden Kalenderjahres.
 - Der bis 30. Oktober des laufenden Jahres angefallene Zinsaufwand für nicht laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstige Forderungen. Dieser Zinsaufwand ist um 15% zu erhöhen.
- Die Vorauszahlung beträgt 90% der aus diesen Werten errechneten Jahressteuer abzüglich der im laufenden Jahr bereits nach lit. a entrichteten Vorauszahlungen. Die restliche Kapitalertragsteuer ist am 25. März des Folgejahres zu entrichten.

§ 97 Abs. 1

(1) Die Einkommensteuer für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3, die 1. der Kapitalertragsteuer unterliegen und 2. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27) gehören, gilt als durch den Steuerabzug abgegolten. Davon ausgenommen sind Kapitalerträge aus Kapitalvermögen, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

§ 97 Abs. 1

(1) Für natürliche Personen und für Einkünfte aus Kapitalvermögen von Körperschaften gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 Z 1 bis 4, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1.

§ 97 Abs. 2

(2) Die Einkommensteuer für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die 1. nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen und 2. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, gilt durch einen der kuponauszahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponauszahlenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3. Von der Abgeltung der Einkommensteuer ausgenommen sind Kapitalerträge aus Kapitalvermögen, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

§ 97 Abs. 2

(2) Für natürliche Personen und für Einkünfte aus Kapitalvermögen von Körperschaften gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch einen der kuponauszahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponauszahlenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3.

§ 97 Abs. 4 zweiter Satz

Der Antrag kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden.

§ 97 Abs. 4 zweiter Satz

Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden.

§ 102 Abs. 3

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 1, 2 und 7 zu berechnen; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn angesetzte Absetzbeträge sind zu berücksichtigen.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen außer in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 als durch den Steuerabzug abgegolten.

§ 102 Abs. 3

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 1, 2 und 7 zu berechnen; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn angesetzte Absetzbeträge sind zu berücksichtigen. Die Steuer muß jedoch mindestens 10% der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte betragen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 70 Abs. 2 letzter Satz.

§ 102 Abs. 4

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen außer in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 als durch den Steuerabzug abgegolten.

§ 102 Abs 4

4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen außer in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 als durch den Steuerabzug abgegolten.
Steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 gelten bei natürlichen Personen jedenfalls als durch den Steuerabzug abgolten:

§ 103

§ 103. (1) Bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, kann der Bundesminister für Finanzen für einen bestimmten Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anordnen. Für diese Anordnung gilt folgendes:

- Es können bestimmte, insbesondere ausländische Einkünfte ganz teilweise aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden oder
- es kann der Besteuerung lediglich der dem inländischen Verbrauch entsprechende Betrag zugrunde gelegt werden oder
- es können die Besteuerungsgrundlage oder die Steuer auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Einkünfte im Sinne des § 98, ausgenommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte, müssen jedoch stets voll besteuert werden.

§ 103

§ 103. (1) Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft und Forschung dient und aus diesem Grund im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei nicht unter § 98 fallenden Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Das öffentliche Interesse ist für jedes Veranlagungsjahr durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen.

(2) Abs. 1 ist auf Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen diesem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind."

§ 104 Abs. 1

§ 104. (1) Von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzuziehen. Dieser beträgt

jährlich	2 340,- S.
jährlich	195,- S,
wöchentlich	45,- S,
täglich	7,50 S,

Der Freibetrag darf vom Arbeitslohn nicht abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer

1. keine Lohnsteuerkarte vorgelegt hat oder
2. eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt hat oder
3. nur vorübergehend beschäftigt wird (§ 69).

§ 104 Abs. 1

(1) Von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) von jährlich 2.340 S abzuziehen.

§ 105

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 10 920 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer), bei täglicher Lohnzahlung 35 S, bei wöchentlicher Lohnzahlung ... 210 S, bei monatlicher Lohnzahlung 910 S.
(2) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 25) von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

§ 105

§ 105. Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag ein besonderer Freibetrag von 10.920 S jährlich bei Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) abzuziehen.

§ 106. (1) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a (§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. a) zusteht.

(2) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b (§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. b) zusteht.

(3) (Ehe)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Im § 106 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck "(§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. a)"

Im § 106 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck "(§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. b)"

§ 112 Z 2

2. § 9 Abs. 4 bis 9 für Rücklagen (steuerfreie Beträge), soweit sie vor dem 1. Jänner 1989 durch Wertpapieranschaffung verwendet worden sind.

§ 112 Z 2

2. § 9 Abs. 4 bis 9 für Rücklagen (steuerfreie Beträge), soweit sie vor dem 1. Jänner 1989 durch Wertpapieranschaffung verwendet worden sind. Im Veranlagungsjahr 1993 können die durch Wertpapieranschaffung verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfreien Beträgen) freiwillig versteuert werden. Bei einer freiwilligen Versteuerung sämtlicher Rücklagenbeträge (sämtlicher steuerfreier Beträge) im Veranlagungsjahr 1993 entfällt der Zuschlag im Sinne des § 9 Abs. 6 EStG 1972 und ist § 37 anzuwenden.

§ 112 a

§ 112a. § 103 ist in der Fassung BGBl. Nr. 448/1992 weiterhin anzuwenden, wenn eine Zuzugsbegünstigung bereits erteilt worden ist oder wenn die Erteilung einer Zuzugsbegünstigung schriftlich in Aussicht gestellt worden ist.

§ 116 Abs. 1

§ 116. (1) Rücklagen und steuerfreie Beträge, die nach §§ 4 Abs. 7, 9, 12 und 28 Abs. 3 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Rücklagen und steuerfreie Beträge im Sinne der §§ 9, 11, 12 und 28 Abs. 5.
(2) Investitionsfreibeträge, die nach § 10 EStG 1972 geltend gemacht wurden, gelten als Investitionsfreibeträge im Sinne des § 10.

§ 116 Abs. 1

§ 116. (1) Rücklagen und steuerfreie Beträge, die nach §§ 4 Abs. 7, 9, 12 und 28 Abs. 3 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Rücklagen und steuerfreie Beträge im Sinne der §§ 9, 11, 12 und 28 Abs. 5. Bis 1993 gebildete Investitionsrücklagen (§ 9 in der bis 1993 geltenden Fassung) sind in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

Die Rücklage (im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 der steuerfreie Betrag) ist gegen jenen Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) gewinnmindernd in Anspruch genommen werden könnte (bestimmungsgemäße Verwendung).

Rücklagen (Rücklagenteile) bzw steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann auch freiwillig vorher gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der gewinnerhöhend aufgelöste Betrag erhöht sich um je 5 % für jedes Wirtschaftsjahr ab der Bildung (Zuschlag). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Körperschaft. Im Wirtschaftsjahr 1993 entfällt für Rücklagen (steuerfreie Beträge), die in den Wirtschaftsjahren 1990 bis 1991 gebildet worden sind, im Falle der freiwilligen Auflösung der Zuschlag.

§ 116 Abs. 3

(3) Abfertigungsrücklagen (steuerfreie Beträge), die nach § 14 Abs. 1 bis 5 des EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Abfertigungsrückstellungen (steuerfreie Beträge) im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 6. Beträge aus Abfertigungsrücklagen im Sinne des § 14 EStG 1972, auf die Art. III des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, BGBl. Nr. 618/1987, zutrifft, gelten als Beträge aus Abfertigungsrückstellungen.

§ 116 Abs. 3

(3) Für die Abfertigungsrückstellungen gilt folgendes:

1. Abfertigungsrücklagen (steuerfreie Beträge), die nach § 14 Abs. 1 bis 5 des EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Abfertigungsrückstellungen (steuerfreie Beträge) im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 6. Beträge aus Abfertigungsrücklagen im Sinne des § 14 EStG 1972, auf die Art. III des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, BGBl. Nr. 618/1987, zutrifft, gelten als Beträge aus Abfertigungsrückstellungen.
2. Bei Abfertigungsrückstellungen (steuerfreien Beträgen) für Arbeitnehmer, die am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich das prozentuelle Höchstausmaß gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz für jedes Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1993 endet, um einen Prozentpunkt, höchstens jedoch um 10 Prozentpunkte.
3. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 1 dürfen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages, noch bis 31. Dezember 1994 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.
4. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 2 dürfen unter § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktgesetzes fallende Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages, noch bis 31. Dezember 1994 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.
5. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 4 dürfen die Kapitalanlagefonds noch bis 31. Dezember 1994 ganz oder teilweise aus Wertpapieren der in Z 3 und 4 genannten Art bestehen.

Die Überschrift zu § 127 lautet:

Wegfall der Lohnsteuerkarte

§ 127 lautet:

§ 127. (1) Die §§ 48 bis 61, 65, 71 bis 75 sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, nicht mehr anzuwenden.

(2) Dem Arbeitgeber zum 31. Dezember 1993 vorgelegte Lohnsteuerkarten sind bis zum 31. Dezember 1996 aufzubewahren und in der Folge zu vernichten.

(3) Wurde vom Arbeitgeber im Jahre 1993 aufgrund der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt, ist der Absetzbetrag vorerst ohne Erklärung gemäß § 129 bis längstens 31. Dezember 1994 weiter zu berücksichtigen. Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monates melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Überschrift zu § 128 lautet:

Anmeldung des Arbeitnehmers

§ 128 lautet:

§ 128. Bei Antritt des Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes folgende Daten bekanntzugeben:

- Name,
- Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG,
- Geburtsdatum,
- Wohnsitz.

Die Überschrift zu § 129 lautet:

**Berücksichtigung des
Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages
durch den Arbeitgeber**

§ 129 lautet:

§ 129. Für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 und 2 abzugeben. In dieser Erklärung sind zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners, zur Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages Name(n) und Versicherungsnummer(n) des Kindes (der Kinder) anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monates melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Textgegenüberstellung Endbesteuerungsgesetz

Geltender Text

§ 1. (1) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß bei der Besteuerung

1. von Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988), und zwar von
 a) Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen gegenüber Banken (§ 1 des Kreditwesengesetzes), denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt,
 b) Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet, sowie
 2. des sonstigen Vermögens (§ 69 des Bewertungsgesetzes 1955), aus dem die Kapitalerträge im Sinne der Z 1 fließen, sowie des Erwerbes dieses Vermögens von Todes wegen die Steuern (Abs. 2) - soweit diese Kapitalerträge nach der für das Kalenderjahr 1993 geltenden Rechtslage einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen - mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten sind. Für abzugsfreie Forderungswertpapiere ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß die Abgeltung der Steuern auch dann eintritt, wenn im Wege der kuponauszahlenden Stelle ein Betrag in Höhe dieser Kapitalertragsteuer geleistet wird.

Entwurf

§ 1. (1) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß bei der Besteuerung

1. von Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988), und zwar von
 a) Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen gegenüber Banken (§ 1 des Kreditwesengesetzes), denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt,
 b) Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet,c)
 Kapitalerträgen aus Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte,
 d) Kapitalerträgen aus Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 e) Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,
 f) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte sowie
 2. des sonstigen Vermögens (§ 69 des Bewertungsgesetzes 1955), aus dem die Kapitalerträge im Sinne der Z 1 fließen, sowie des Erwerbes dieses Vermögens von Todes wegen die Steuern (Abs. 2) - soweit diese Kapitalerträge nach der für das Kalenderjahr 1993 geltenden Rechtslage einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen - mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten sind. Für abzugsfreie Forderungswertpapiere ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß die Abgeltung der Steuern auch dann eintritt, wenn im Wege der kuponauszahlenden Stelle ein Betrag in Höhe dieser Kapitalertragsteuer geleistet wird.

§ 1 Abs. 2

(2) Abs. 1 gilt für

1. die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1993 entstanden ist, sowie
2. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1992 verstorben ist.

§ 1 Abs. 2

(2) Abs. 1 gilt hinsichtlich

1. lit. a und b für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1993 entstanden ist, sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1992 verstorben ist.
2. lit. c bis f für die Einkommensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1994 entstanden ist.

§ 1 Abs. 3

(3) Es kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, daß die Steuern mit der von den Kapitalerträgen einzubehaltenden Kapitalertragsteuer oder mit dem in Höhe der Kapitalertragsteuer geleisteten Betrag nicht abgegolten sind, wenn das sonstige Vermögen, aus dem die Kapitalerträge fließen, der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

§ 1 Abs. 3

(3) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für natürliche Personen bei Kapitalerträgen im Sinne des Abs. 1 die Einkommensteuer, soweit die Steuerschuld ab dem 1. Jänner 1994 eingetreten ist, auch dann mit dem Kapitalertragsteuerabzug oder mit einem im Wege der Kuponauszahlenden Stelle geleisteten Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer (Abs. 1 letzter Satz) abgegolten sind, wenn sie zu den Betriebseinnahmen gehören.

§ 2 Abs. 2

(2) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für Kapitalerträge, die zu den Betriebseinnahmen gehören und für die eine Abgeltung der Einkommensteuer eintritt (§ 1 Abs. 3), bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988) Betriebsausgaben nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Abs. 5 und 6

(5) Für die Jahre vor 1994 sind Einkünfte und Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c) bis f) weder bei der Festsetzung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer noch finanzstrafrechtlich zu berücksichtigen (Steueramnestie). Die Steueramnestie ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1993 davon Kenntnis hatte, daß die Einkünfte für das maßgebliche Kalenderjahr oder die Vermögen für den maßgeblichen Zeitpunkt Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen sind oder daß sie den Abgabenbehörden bekannt waren.

(6) Unter die Steueramnestie im Sinne des Abs. 5 fallen nicht Kapitalerträge der Jahre 1991 bis 1993, soweit sie aus Vermögen stammen, deren Kapitalerträge in den Jahren 1990 bis 1992 entweder schon steuerlich erfaßt wurden, oder wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1993 davon Kenntnis hatte, daß diese Kapitalerträge den Abgabenbehörden bekannt waren. Diese Vermögen sind bei der Vermögensteuer hinsichtlich der Zeitpunkte 1. Jänner 1991, 1. Jänner 1992 und 1. Jänner 1993 von der Steueramnestie ausgenommen.

§ 5 Abs. 2

(2) Wird der Offenlegungspflicht für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für das Kalenderjahr 1994 hinsichtlich von Einkünften aus Kapitalvermögen, und zwar von Kapitalerträgen aus Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile entsprochen, so tritt für solche Einkünfte und Kapitalvermögen die Wirkung der Steueramnestie im Sinne des § 4 Abs. 5 ein.

§ 8

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 8

§ 8. Mit der Vollziehung dieser Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Körperschaftsteuer

GELTENDES RECHT

ENTWURF

1. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Als Betrieb gewerblicher Art gelten auch:

1. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
2. Die entgeltliche Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art.

"(2) Als Betrieb gewerblicher Art gelten auch:

1. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
2. Die entgeltliche Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art.
3. Die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken durch
 - Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs 1 Z 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) und
 - Siedlungsträger,
 die nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind.

2a. Im § 5 Z 3 lautet der erste Satz:

3. Banken im Sinne des Kreditwesengesetzes, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

"3. Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:"

2b. § 5 Z 11 lautet:

- | | |
|--|--|
| 11. Privatrechtsstiftungen, die nicht unter Z 6 fallen, | "11. Privatstiftungen, die nicht unter Z 6 fallen, |
| a) mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), soweit sie zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, | a) mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, |
| b) mit ausländischer Kapitalerträgen, wenn sie den in lit. a genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, | b) mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in lit. a genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt und |
| c) mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Z 1 bis 4 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, und | c) mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 2 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt." |
| d) mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988." | |

Fettgedruckter Text in der Fassung des PrStG

2c. Im § 5 werden folgende Z 13 und 14 angefügt:

"13. Körperschaften, denen als Berufsvereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBI 22/1974, gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, für die Dauer der Kollektivvertragsfähigkeit. Sie sind insoweit unbeschränkt steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 der Bundesabgabenordnung), der nicht unmittelbar der Zweckerfüllung dient, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen Gewerbebetrieb unterhalten.

14. Aktiengesellschaften in den fünf auf das Jahr der Gründung folgenden Wirtschaftsjahren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Aktiengesellschaft hat ein Grundkapital von mindestens 50.000.000 S.
- Gründer (§ 30 des Aktiengesetzes) sind ausschließlich Beteiligungsfondsgesellschaften oder andere Kreditinstitute.
- Die Gründer dürfen direkt oder indirekt Aktien im Ausmaß von höchstens 5% des Grundkapitals übernehmen.

- Das Eigenkapital der Aktiengesellschaft muß zu mindestens 95% nachhaltig in Beteiligungen an gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben veranlagt sein; durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen wird bestimmt, welche Beteiligungen diese Voraussetzungen erfüllen.

Für die Veranlagung des Eigenkapitals gilt folgendes:

- Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen können bei der Veranlagung höchstens bis zu 10% des Grundkapitals erfolgen. § 14 Abs. 5 des Beteiligungsfondsgesetzes ist anzuwenden.
- Die Aktiengesellschaft darf am Betriebsvermögen der Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, jeweils zu höchstens 25% beteiligt sein.
- Die Unternehmen, an denen sich die Aktiengesellschaft beteiligt, dürfen nicht den Sektionen "Geld- Kredit oder Versicherungswesen" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören; der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Betätigung muß im Inland liegen und darf nicht die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme umfassen.

Die Aktiengesellschaft hat das Vorliegen der Voraussetzungen jährlich durch Bestätigung des Gründungs- bzw des Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

Der Bundesminister für Finanzen hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu bescheinigen und sämtliche Aktiengesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Verletzt eine Aktiengesellschaft in der Folge die genannten Voraussetzungen, hat sie den Bruttobetrag aller Ausschüttungen die beim Aktionär die Steuerbefreiung gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 vermitteln können, gemäß § 22 Abs. 2 neben ihrem Einkommen zu versteuern. Die Versteuerung hat für die vom Emissionszeitpunkt der betroffenen Anteile bis zum Jahr der Verletzung der Voraussetzungen erfolgten Ausschüttungen in jenem Veranlagungszeitraum zu erfolgen, in dem die erstmalige Verletzung der Voraussetzungen fällt, für spätere Ausschüttungen in jenem Veranlagungszeitraum, in dem die Ausschüttung erfolgt."

3. Im § 8 Abs. 4 entfällt die Z 2. Die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung Z 2 und lautet:

2. Bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Vermögensteuer und die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz.
Dies gilt für andere Steuerpflichtige, die Partizipationskapital ausgeben, anteilig im Verhältnis des eingezahlten Partizipationskapitals zum gesamten Eigenkapital (§ 12 Abs. 4 und 6 des Kreditwesengesetzes, §§ 34, 41 und 73 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Dieses Verhältnis ist auf Grund der Werte des Jahresabschlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu ermitteln und ist bis zum Ende jenes Wirtschaftsjahrs maßgebend, in dem neues Partizipationskapital eingezahlt wird.

3. Der Verlustabzug im Sinne des § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988. Der Verlustabzug steht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf).

"2. Der Verlustabzug im Sinne des § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988. Der Verlustabzug steht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf).

Dies gilt nicht, wenn diese Änderungen zum Zwecke der Sanierung des Steuerpflichtigen mit dem Ziel der Erhaltung eines wesentlichen Teiles betrieblicher Arbeitsplätze erfolgen. Verluste sind jedenfalls insoweit abzugsfähig, als infolge der Änderung der wirtschaftlichen Struktur bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Änderung stille Reserven steuerwirksam aufgedeckt werden.

Dies gilt nicht, wenn diese Änderungen zum Zwecke

- der Sanierung des Steuerpflichtigen mit dem Ziel der Erhaltung eines wesentlichen Teiles betrieblicher Arbeitsplätze oder
- der Verbesserung oder Rationalisierung der betrieblichen Struktur im Unternehmenskonzept des Steuerpflichtigen

erfolgen. Bei Vorliegen eines Mantelkaufes sind Verluste jedenfalls insoweit abzugsfähig, als infolge der Änderung der wirtschaftlichen Struktur bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Änderung stille Reserven steuerwirksam aufgedeckt werden."

4. § 9 Abs. 1 lautet:

(1) Besteht zwischen einer Organgesellschaft (Abs. 2) und dem Organträger (Abs. 3) ein Ergebnisabführungsvertrag (Abs. 4), dann ist der steuerlich ermittelte Gewinn (Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Sonderausgaben der Organgesellschaft mit Ausnahme von vororganschaftlichen Verlusten sind beim Organträger abzuziehen.

"(1) Besteht zwischen einer Organgesellschaft (Abs. 2) und dem Organträger (Abs. 3) ein Ergebnisabführungsvertrag (Abs. 4), dann ist der steuerlich ermittelte Gewinn (Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Sonderausgaben der Organgesellschaft sind beim Organträger abzuziehen, wobei vororganschaftliche Verluste der Organgesellschaft nur bis zur Höhe ihres steuerlichen Gewinnes verrechnet werden können."

5. § 10 lautet einschließlich der Überschrift:

Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen

"Beteiligungen und Beteiligungserträge

§ 10. (1) Bei der Ermittlung der Einkünfte sind Wertänderungen jeder Art, die sich auf

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Form von Gesellschaftsanteilen,
 2. Beteiligungen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Genossenschaftsanteilen,
 3. Berechtigungen aus Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
 4. Genußrechte im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 1
- beziehen, nicht zu berücksichtigen.

(1) Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit.

Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.
3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).

(2) Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit.

Beteiligungserträge sind:

1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.
3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).

- 4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.**
- (2) Von der Körperschaftsteuer sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit:**
- 1. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt sind. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.**
 - 2. Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen sind:**
 - a) Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat.**
- 4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.**
- (3) Von der Körperschaftsteuer sind Gewinnanteile jeder Art aus internationalen Schachtelbeteiligungen unter folgenden Voraussetzungen befreit:**
- 1. Ein unter § 7 Abs. 3 fallender Steuerpflichtiger ist an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Bilanzstichtag in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt.**
 - 2. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft liegt zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.**

b) Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung insoweit, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile hievon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist.

Voraussetzung ist, daß die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen mindestens zwölf Monate bestanden hat.

Die in lit. a und b genannte Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat."

Fettgedruckter Text in der Fassung des PrStG

(4) Gewinne

- aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne des Abs. 1,
- aus Anlaß einer Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung und
- aus der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, bleiben bei der Gewinnermittlung nur insoweit außer Ansatz, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile derselben bis zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 1994 endenden Wirtschaftsjahres der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist oder gemäß § 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 stille Reserven auf die Beteiligung übertragen worden sind."

- § 11. (1) Bei der Gewinnermittlung gelten auch folgende Aufwendungen als Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988:**
1. Bei unter § 7 Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen die von ihnen zu tragenden Aufwendungen, soweit sie mit Einlagen und Beiträgen (§ 8 Abs. 1) in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.
 2. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Rückvergütungen nach § 13.
 3. Bei Banken die Zuführung zur Haftrücklage nach § 14.
 4. Bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen und Rücklagen sowie die Gewährung von Prämienrückerstattungen
- 6. Im § 11 Abs. 1 entfällt die Z 1 und erhalten die Z 2 bis 4 die Bezeichnung 1 bis 3.**
- § 11. (1) Bei der Gewinnermittlung gelten auch folgende Aufwendungen als Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988:**
1. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Rückvergütungen nach § 13.
 2. Bei Banken die Zuführung zur Haftrücklage nach § 14.
 3. Bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen und Rücklagen sowie die Gewährung von Prämienrückerstattungen
- 7a. Im § 12 Abs. 1 lautet die Z 6:**
6. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz, soweit sie nicht unter § 8 Abs. 4 Z 2 fallen, und die Umsatzsteuer, die auf nichtabzugsfähige Aufwendungen entfällt.
- "6. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern und die Umsatzsteuer, die auf nichtabzugsfähige Aufwendungen entfällt."

7b. Im § 12 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. Bei unter § 7 Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen die von ihnen zu tragenden Aufwendungen, soweit sie mit Einlagen und Beiträgen (§ 8 Abs. 1) in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen."

7c. § 12 Abs. 2 lautet:

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

"(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen oder mit Kapitalerträgen, für die eine Steuerabgeltung nach § 97 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 vorgesehen ist, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden."

8. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

"Sondervorschriften für Kreditinstitute"

Sondervorschriften für Banken

9. § 14 lautet:

- § 14. (1) Die Zuführung zur Haftrücklage (§ 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes) ist insoweit abzugsfähig, als ihre Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der in den Monatsausweisen (§ 24 Abs. 13 des Kreditwesengesetzes) für die vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres enthaltenen Aktivposten und der Eventualverpflichtungen abzüglich hiefür gebildeter Rückstellungen um nicht mehr als 15 % übersteigen.
- (2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haftrücklage bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, die nächstfolgenden Zuführungen zur Rücklage sind in Höhe der bestimmungsgemäß verwendeten Rücklage nicht abzugsfähig.
- (3) Eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen ist im Jahresabschluß nur insoweit zulässig, als sie den Betrag der Haftrücklage einschließlich einer Sonderhaftrücklage (Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 2 lit. c des Bundesgesetztes BGBl. Nr. 325/1986) übersteigt.
- "§ 14. (1) Die Hälfte der Zuführung zur Haftrücklage (§ 23 Abs. 6 des Bankwesengesetzes) ist insoweit abzugsfähig, als ihre Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der in den Monatsausweisen (§ 74 Abs. 1 des Bankwesengesetzes) für die vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres enthaltenen Bemessungsgrundlagen für die erforderlichen Eigenmittel (§ 22 Abs. 2 des Bankwesengesetzes) um nicht mehr als 15% übersteigen.
- (2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haftrücklage bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Bestehen Haftrücklagen (Rücklagenteile), die über das nach Abs. 1 steuerwirksam gebildete Ausmaß hinausgehen, sind bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Auflösungsbeträge aliquot dem steuerwirksamen und dem steuerneutralen Rücklagenteil zuzuordnen. Die nächstfolgenden Zuführungen zur Rücklage sind in Höhe der bestimmungsgemäß verwendeten steuerwirksamen Rücklage zur Gänze nicht abzugsfähig, darüber hinausgehende Zuführungen nach Maßgabe des Abs. 1."

10. § 17 Abs. 3 lautet:

(3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 10 % des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes ermittelten Gewinnes zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

"(3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 10 % des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes ermittelten Gewinnes

- aus dem Lebensversicherungsgeschäft,
- aus dem Krankenversicherungsgeschäft,
- aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr und
- und aus den anderen Versicherungszweigen

zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist."

11. § 22 lautet einschließlich der Überschrift:

Steuersatz

§ 22. (1) Die Körperschaftsteuer vom Einkommen (§ 7 Abs. 2) oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 beträgt 30 %.

(2) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 3 beträgt 22%.

(3) Wenn das Einkommen oder der Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger nicht durch 100 S teilbar sind, dann sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

Fettgedruckter Text in der Fassung des PrStG

"Steuersätze

§ 22. (1) Die Körperschaftsteuer vom Einkommen (§ 7 Abs. 2) oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 beträgt 34 %.

(2) Die Körperschaftsteuer für nach § 5 Z 14 letzter Absatz zu versteuernde Beträge und für Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 3 beträgt 22%.

(3) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle 100 S auf- oder abzurunden.

(4) Bei unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) beträgt die Körperschaftsteuer mindestens 15.000 S."

12. Die Z 1 bis 9 und 11 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1994 anzuwenden.

13a. Vororganschaftliche Verluste, die vor dem 31. Dezember 1993 entstanden sind und nicht bereits für vorangegangene Jahre bei der Organgesellschaft zu berücksichtigen gewesen wären, sind ab dem Kalenderjahr 1994 als Sonderausgaben verrechenbar.

13b. Bei Anwendung des § 14 Abs. 1 ist vom Stand der steuerwirksam und steuerneutral gebildeten Haftrücklage zum letzten vor dem 1. Jänner 1994 endenden Wirtschaftsjahr auszugehen. Pauschale Wertberichtigung für Forderungen, die nach § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gebildet wurden, sind bei der Veranlagung für das Jahr 1994 gewinnerhöhend aufzulösen.

13c. Die nach § 45 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 errechnete Körperschaftsteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 1994 ist um 10 % zu erhöhen.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 erhöht sich die Vorauszahlung weiters jeweils um ein Drittel der für 1993 zu entrichtenden Gewerbesteuervorauszahlungen, der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz."

Umgründungssteuergesetz

GELTENDES RECHT

ENTWURF

1. § 1 Abs. 1 lautet:

(1) Verschmelzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verschmelzungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften,
2. Verschmelzungen im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften auf Grund anderer Gesetze,
3. Vermögensübertragungen im Sinne des § 236 des Aktiengesetzes und des § 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
4. Verschmelzungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften hinsichtlich inländischer Betriebsstätten, wenn die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt ist.

"(1) Verschmelzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verschmelzungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften,
2. Verschmelzungen im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften auf Grund anderer Gesetze,
3. Vermögensübertragungen im Sinne des § 236 des Aktiengesetzes und des § 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
4. Verschmelzungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften hinsichtlich inländischer Betriebsstätten, wenn die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird."

2a. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes und des Gewerbeertrages ist für das mit dem Verschmelzungsstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.

"(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Verschmelzungsstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt."

2b. § 2 Abs. 3 und 4 lautet:

(2) Für Buchgewinne und Buchverluste gilt folgendes:

1. Buchgewinne und -verluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz, soweit nicht Z 2 anzuwenden ist.

"(3) Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Verschmelzungstichtages erfolgt wäre.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungstichtag.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Verschmelzungstichtag und dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages."

3. Im § 3 entfällt Abs. 4; die Abs. 2 und 3 lauten:

(2) Für Buchgewinne und Buchverluste gilt folgendes:

1. Buchgewinne und Buchverluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz, soweit nicht die Z 2 bis 4 anzuwenden sind.

2. Ein Firmenwert, der bei der Anschaffung von Gesellschaftsanteilen an der übertragenden oder übernehmenden Körperschaft abgegolten wurde, kann, soweit er im Buchverlust Deckung findet, ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr angesetzt und gemäß § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 abgeschrieben werden.

Voraussetzung ist, daß

"(2) Für Buchgewinne und Buchverluste gilt folgendes:

1. Buchgewinne und Buchverluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz, soweit nicht die Z 2 bis 4 anzuwenden sind.

die Anschaffung längstens zwei Jahre vor dem Verschmelzungsstichtag erfolgt ist,
- das Vorliegen und das Ausmaß des Firmenwertes nachgewiesen wird und
- die Körperschaft, deren Anteile erworben worden sind, bis zum Verschmelzungsstichtag einen Betrieb führt.

Der Firmenwert darf insoweit nicht angesetzt werden, als für die erworbenen Anteile der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist.

(3) Unabhängig vom Vorliegen eines Buchgewinnes oder -verlustes gilt folgendes:

1. Stille Reserven, die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Verschmelzungsstichtag auf die Beteiligung an der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft übertragen worden sind, sind in dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen. Die Gewinnerhöhung vermindert sich insoweit, als auf Grund der Anwendung des § 12 für die Beteiligung der Ansatz des niedrigeren Teilwertes zu unterbleiben hatte.

2. Stille Reserven, die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes auf die Beteiligung an der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft übertragen worden sind, sind gewinnerhöhend aufzulösen. Die Gewinnerhöhung vermindert sich insoweit, als auf Grund der Anwendung des § 12 des Einkommensteuergesetzes für die Beteiligung der Ansatz des niedrigeren Teilwertes zu unterbleiben hatte.

2. Veränderungen des Betriebsvermögens, die aus der Vereinigung von Aktiven und Passiven (Confusio) stammen, sind in dem Verschmelzungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

3. Gewinne, die nach Z 1 und 2 entstehen, können einer steuerfreien Rücklage (Buchgewinnrücklage) zugeführt werden. Die Rücklage ist spätestens im dritten auf die Bildung folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) Entsteht durch die Verschmelzung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 7 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und des § 63 Z 2 des Bewertungsgesetzes 1955 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Z 5 zweiter Tatbestand des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.

2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sowie des § 63 des Bewertungsgesetzes 1955 sind nicht anzuwenden.

3. Veränderungen des Betriebsvermögens, die aus der Vereinigung von Aktiven und Passiven (Confusio) stammen, sind zu berücksichtigen.

4. Gewinne oder Verluste, die nach Z 2 und 3 insgesamt entstehen, sind in dem Verschmelzungsstichtag folgenden oder zweitfolgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

(3) Entsteht durch die Verschmelzung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

4. § 4 lautet einschließlich der Überschrift:

Verlustabzug und Gewerbefehlbetrag

"Verlustabzug"

§ 4. § 8 Abs. 4 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und § 6 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die übernehmende Körperschaft kann eigene Verluste und Fehlbeträge, sowie im Falle der Buchwertfortführung solche der übertragenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, abziehen; dies gilt nur insoweit, als der Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile der betroffenen Körperschaften, die die Verluste oder Fehlbeträge verursacht haben, am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden sind. Ist der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder Vermögensteile gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste oder Fehlbeträge derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust oder Fehlbetrag vom Abzug ausgeschlossen.

§ 4. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Verluste der übertragenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen der Buchwertführung ab dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden ist.

b) Verluste der übernehmenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, bleiben abzugsfähig, soweit die Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile, die die Verluste verursacht haben, am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden sind.

Übertragene Verluste und Fehlbeträge sind ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum abzuziehen.

2. Ein Mantelkauf, der den Abzug von Verlusten und Gewerbefehlbeträgen ausschließt, liegt auch dann vor, wenn die wesentlichen Änderungen der Struktur zu einem Teil bei der übertragenden und zum anderen Teil bei der übernehmenden Körperschaft erfolgen. Änderungen zum Zwecke der Verbesserung oder Rationalisierung der betrieblichen Struktur im Unternehmenskonzept der übernehmenden Körperschaft stehen Sanierungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z 3 dritter Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und des § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 gleich.

c) Ist in den Fällen der lit. a und b der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile am Verschmelzungstichtag gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust vom Abzug ausgeschlossen.

2. Ein Mantelkauf, der den Abzug von Verlusten ausschließt, liegt auch dann vor, wenn die wesentlichen Änderungen der Struktur zu einem Teil bei der übertragenden und zum anderen Teil bei der übernehmenden Körperschaft erfolgen."

5. § 5 Abs. 5 lautet:

(5) Entsteht bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber durch die Verschmelzung eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

"(5) Entsteht durch die Verschmelzung bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

6. § 6 Abs. 2 lautet:

(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf andere Weise erfolgt, mit dem Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet. Die Wertverhältnisse sind im Zweifel durch das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen.

"(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf Weise erfolgt, mit dem Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet. Die übernehmende Körperschaft hat die Wertverhältnisse im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen."

7. § 7 Abs. 1 lautet:

(1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. errichtende und verschmelzende Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1954, und
2. vergleichbare Umwandlungen ausländischer Körperschaften im Ausland hinsichtlich inländischer Betriebstätten, wenn ein Betrieb übertragen wird und die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt ist.

"(1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. errichtende und verschmelzende Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1954, und
2. vergleichbare Umwandlungen ausländischer Körperschaften im Ausland hinsichtlich inländischer Betriebstätten, wenn ein Betrieb übertragen wird und die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird."

8a. § 8 Abs. 1 lautet:

(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes und des Gewerbeertrages ist für das mit dem Umwandlungstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.

"(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Umwandlungstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt."

8b. § 8 Abs. 3 lautet:

(3) Das Einkommen, der Gewerbeertrag und das Vermögen der übertragenden Körperschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Umwandlungstichtages erfolgt wäre.

"(3) Das Einkommen ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Umwandlungstichtages erfolgt wäre."

•

9. Im § 9 erhalten die Abs. 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 5 bis 7 und lauten die Abs. 2 bis 4:

(2) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Weiters ist § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu beachten. § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt auch für den Fall des durch die Umwandlung bewirkten Ausscheidens von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen, für Gewinnerhöhungen die sich aus der Änderung der Besteuerungsgrundsätze ergeben und für die Fälle des § 3 Abs. 3, wenn nicht von der Rücklagenbildung gemäß Z 3 Gebrauch gemacht wird.

(3) Entsteht bei einer Körperschaft als Rechtsnachfolger durch die Umwandlung eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

"(2) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist zu beachten. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall des durch die Umwandlung bewirkten Ausscheidens von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen und für Gewinnerhöhungen, die sich aus der Änderung der Besteuerungsgrundsätze ergeben.

(4) Entsteht durch die Umwandlung bei einer Körperschaft als Rechtsnachfolger eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

10. § 10 lautet einschließlich der Überschrift:

Verlustabzug und Gewerbefehlbetrag

"Verlustabzug

§ 10. § 8 Abs. 4 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und § 6 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Für Verluste und Fehlbeträge der übertragenden Körperschaft ist § 4 Z 1 anzuwenden.
- b) Übergehende Verluste sind den Rechtsnachfolgern als Verluste gemäß § 18 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder § 8 Abs. 4 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.
- c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligung verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen

§ 10. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Für Verluste der übertragenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. a und c anzuwenden.
- b) Übergehende Verluste sind den Rechtsnachfolgern als Verluste gemäß § 18 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.
- c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligungen verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen

die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes und ein Erwerb von Todes wegen, erworben worden sind, sofern die Verluste und Fehlbeträge nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

2. § 4 Z 1 und 2 ist auch für eigene Verluste und Fehlbeträge einer Körperschaft anzuwenden, die am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft am Tag der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.

- die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes,
- Erwerbe von Todes wegen und
- Erwerbe eines unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Hauptgesellschafters vor der verschmelzenden Umwandlung, erworben worden sind, sofern die Verluste nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

2. § 4 Z 1 und 2 ist auch für eigene Verluste einer Körperschaft anzuwenden, die am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft am Tage der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch mindestens zu einem Viertel beteiligt ist."

11. Im § 11 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

§ 9 Abs. 4 ist anzuwenden.

12. § 12 Abs. 1 lautet:

(1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, daß das Vermögen am Einbringungstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der positive Verkehrswert ist im Zweifel durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen.

"(1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Soweit eine Eintragung in das Firmenbuch vorgesehen ist, gilt nur diese als Nachweis der tatsächlichen Übertragung. Voraussetzung ist, daß das Vermögen am Einbringungstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Einbringende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen."

13. § 13 Abs. 1 lautet:

(1) Einbringungsstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden, wenn die Einbringung innerhalb der in § 225 Abs. 3 des Aktiengesetzes genannten Frist nach Ablauf des festgelegten Einbringungsstichtages

- zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet oder,
- wenn dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet

wird. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt der Tag des Einlangens als Einbringungsstichtag.

"(1) Einbringungsstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden, wenn innerhalb der in § 202 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches genannten Frist nach Ablauf des festgelegten Einbringungsstichtages

- die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben zur Eintragung in das Firmenbuches angemeldet oder
- die Einbringung von Mitunternehmer- und Kapitalanteilen dem nach § 58 des Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet

wird. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt der Tag des Einlangens als Einbringungsstichtag."

14. § 14 lautet:

§ 14. (1) Bei der Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben endet für das eingebrachte Vermögen das Wirtschaftsjahr des Einbringenden mit dem Einbringungsstichtag. Dabei ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt. Das gilt auch für einzubringende Kapitalanteile. Bei einzubringenden internationalen Schachtelbeteiligungen kommt die zeitliche Beschränkung des § 10 Z 5 erster Tatbestand des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht zur Anwendung.

(2) Die Einkünfte, der Gewerbeertrag und das Vermögen des Einbringenden sind hinsichtlich des einzubringenden Vermögens so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Einbringungsstichtages erfolgt wäre.

"§ 14. (1) Bei der Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben endet für das eingebrachte Vermögen das Wirtschaftsjahr des Einbringenden mit dem Einbringungsstichtag. Dabei ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt. Das gilt auch für einzubringende Kapitalanteile. Bei einzubringenden internationalen Schachtelbeteiligungen kommt die zeitliche Beschränkung des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht zur Anwendung.

(2) Die Einkünfte des Einbringenden sind hinsichtlich des einzubringenden Vermögens so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Einbringungsstichtages erfolgt wäre."

15a. § 16 Abs. 2 lautet:

(2) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der in Kapitalanteilen enthaltenen stillen Reserven eingeschränkt ist, die nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen.

"(2) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich der in Kapitalanteilen enthaltenen stillen Reserven eingeschränkt ist, die nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen."

15b. § 16 Abs. 3 lautet:

(3) Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Personen können vorbehaltlich des Abs. 4 in folgenden Fällen für das dort genannte Vermögen an Stelle des Wertansatzes nach Abs. 1 den Wertansatz nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 wählen:

1. Bei der Einbringung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an ausländischen Mitunternehmerschaften und Kapitalanteilen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind, in inländische übernehmende Körperschaften (§ 12 Abs. 4 Z 1).

"(3) Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Personen können bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 Z 2 genannten Voraussetzung vorbehaltlich des Abs. 4 in folgenden Fällen für das dort genannte Vermögen an Stelle des Wertansatzes nach Abs. 1 den Wertansatz nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 wählen:

1. Bei der Einbringung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an ausländischen Mitunternehmerschaften und Kapitalanteilen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind, in inländische übernehmende Körperschaften (§ 12 Abs. 3 Z 1).

2. Bei der Einbringung des in Z 1 genannten Vermögens in ausländische übernehmende Körperschaften (§ 12 Abs. 4 Z 2).

2. Bei der Einbringung des in Z 1 genannten Vermögens in ausländische übernehmende Körperschaften (§ 12 Abs. 3 Z 2)."

15c. § 16 Abs. 5 lautet:

(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Entnahmen, Einlagen und Vorsorgen für Verpflichtungen des einbringenden (Mit)Unternehmers in der Zeit zwischen dem Einbringungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages an Stelle der Erfassung als Verrechnungsforderung oder -verbindlichkeit auf den Einbringungsstichtag zurückbezogen werden. Voraussetzung ist, daß dies in der Einbringungsbilanz durch den Ansatz einer Aktiv- oder Passivpost berücksichtigt wird. § 14 Abs. 2 gilt weiters nicht für Gewinnausschüttungen und Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in dem im ersten Satz genannten Zeitraum.

"(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 kann das einzubringende Vermögen in folgender Weise verändert werden:

- 1. Entnahmen und Einlagen des einbringenden (Mit)Unternehmers in der Zeit zwischen dem Einbringungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages können an Stelle der Erfassung als Verrechnungsforderung oder -verbindlichkeit auf den Einbringungsstichtag zurückbezogen werden. Voraussetzung ist, daß dies in der Einbringungsbilanz durch den Ansatz einer Aktivpost für Einlagen oder Passivpost für Entnahmen berücksichtigt wird und daß die Voraussetzungen des § 12 gewahrt bleiben.**
- 2. Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften und Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in dem in Z 1 lit. a genannten Zeitraum können auf das einzubringende Vermögen bezogen werden."**

16. § 18 lautet:

(1) Die übernehmende Körperschaft hat das eingebrachte Vermögen mit den für den Einbringenden nach § 16 maßgebenden Werten anzusetzen. Kapitalanteile die nicht aus einem Betriebsvermögen eingebracht wurden, sind mit den nach § 17 maßgebenden Werten, höchstens jedoch mit den gemeinen Werten anzusetzen. Die Körperschaft ist im Falle einer Buchwerteinbringung für Zwecke der Ermittlung des Gewinnes, des Gewerbeertrages und des Betriebsvermögens so zu behandeln als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Körperschaft mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages, soweit in Abs. 3 und in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft, soweit sie sich auf das eingebrachte Vermögen beziehen, frühestens für Zeiträume steuerwirksam, die nach dem Abschlusses des Einbringungsvertrages beginnen.

"§ 18. (1) Die übernehmende Körperschaft hat das eingebrachte Vermögen mit den für den Einbringenden nach § 16 maßgebenden Werten anzusetzen. Die Körperschaft ist im Rahmen einer Buchwerteinbringung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Körperschaft mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages, soweit in Abs. 3 und in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft im Zusammenhang mit der Beschäftigung, der Kreditgewährung und der Nutzungsüberlassung, soweit sie sich auf das eingebrachte Vermögen beziehen, ab Vertragsabschluß, frühestens jedoch für Zeiträume steuerwirksam, die nach dem Abschluß des Einbringungsvertrages beginnen. Dies gilt im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, auch für die Mitunternehmer.

- (4) Entsteht bei der übernehmenden Körperschaft durch die Einbringung einer internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.
- (4) Entsteht durch die Einbringung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden.
- (5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 anzuwenden.
- (5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gewinnerhöhung nach Z 2 nur dann in Betracht kommt, wenn Anteile an der übernehmenden Körperschaft zum eingebrachten Betriebsvermögen einer natürlichen Person oder einer natürlichen Person als Mitunternehmer gehören."

17a. In § 20 Abs. 4 lauten die Z 2 und 3:

2. Besitzt die übernehmende Körperschaft alle Anteile an der einbringenden Körperschaft, ist § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3 anzuwenden. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchgewinn oder Buchverlust bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.
- "2. Besitzt die übernehmende Körperschaft alle Anteile an der einbringenden Körperschaft, bleibt der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchverlust oder Buchgewinn bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

3. Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil die Anteile an der einbringenden und der übertragenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind, sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Anteile an der übertragenden Körperschaft in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß bei den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich die Werte der Anteile durch die Einbringung verschieben. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchgewinn oder Buchverlust bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

3. Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil die Anteile an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind, sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Anteile an der übertragenden Körperschaft in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß bei den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich die Werte der Anteile durch die Einbringung verschieben. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchgewinn oder Buchverlust bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz."

17b. § 20 Abs. 7 lautet:

(7) Bei einer internationalen Schachtelbeteiligung der einbringenden Körperschaft an der übernehmenden Körperschaft gilt der Betrag der im eingebrochenen Vermögen enthaltenen steuerpflichtigen stillen Reserven einschließlich eines Firmenwertes als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Z 5 zweiter Tatbestand des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

"(7) Bei einer internationalen Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 der einbringenden Körperschaft an der übernehmenden Körperschaft ist die dort genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sowie des § 63 des Bewertungsgesetzes 1955 sind nicht anzuwenden.

18. § 21 lautet einschließlich der Überschrift:

Verlustabzug und Gewerbefehlbetrag

§ 21. § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, § 8 Abs. 4 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Verluste und Fehlbeträge des Einbringenden, die bis zum Einbringungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten ab dem dem Einbringungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste und Fehlbeträge dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Dies gilt für Verluste nur im Falle einer Buchwerteinbringung (§ 16 Abs. 1). Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögens am Einbringungsstichtag tatsächlich vorhanden ist.

"Verlustabzug

§ 21. § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 und § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Verluste des Einbringenden, die bis zum Einbringungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen einer Buchwerteinbringung (§ 16 Abs. 1) ab dem dem Einbringungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Einbringungsstichtag tatsächlich vorhanden ist.

Ist der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder Vermögensteile gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste oder Fehlbeträge derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust oder Fehlbetrag vom Abzug ausgeschlossen.

2. Für eigene Verluste und Fehlbeträge der übernehmenden Körperschaft ist § 4 Z 1 und 2 anzuwenden.

3. Die Bestimmung des § 4 Z 2 über den Mantelkauf sind zu beachten.

§ 4 Z 1 lit. c ist anzuwenden. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gelten auch die Mitunternehmer als Einbringende.

2. Für eigene Verluste der übernehmenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. b und c anzuwenden.

3. Die Bestimmung des § 4 Z 2 über den Mantelkauf ist zu beachten."

19. § 25 Abs. 1 lautet:

(1) Die übernehmende Personengesellschaft hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich beim Übertragenden unter Anwendung des § 14 Abs. 1 bei Beachtung des § 24 Abs. 2 ergeben. Sie ist im Falle einer Buchwertübertragung für Zwecke der Gewinnermittlung und der Ermittlung des Gewerbeertrages so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

"(1) Die übernehmende Personengesellschaft hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich beim Übertragenden unter Anwendung des § 16 bei Beachtung des § 24 Abs. 2 ergeben. Sie ist im Rahmen einer Buchwertübertragung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre."

20. Im § 26 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4 und lauten die Abs. 1 und 2:

(1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse.
2. § 21 hinsichtlich des Gewerbefehlbetrages.
3. § 22 Abs. 2 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

(2) Zusammenschlüsse nach § 23 sind hinsichtlich des übertragenen Vermögens (§ 23 Abs. 2) von den Kapitalverkehrsteuern und von den Gebühren nach § 33 TP 16 und 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit, wenn das zu übertragene Vermögen am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages länger als zwei Jahre als Vermögen des Übertragenden besteht.

"(1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse.
2. § 22 Abs. 2 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer des zu übertragenden Betriebes mit einer Vermögenseinlage am Zusammenschluß teil, bleiben die Bezüge und Vorteile aus diesem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung des Zusammenschlusses in das Firmenbuch andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 24 Abs. 1 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen."

21. § 29 Abs. 2 lautet:

2) Sind im Hinblick auf die Wertverhältnisse des übertragenen Vermögens Ausgleichszahlungen erforderlich, dürfen sie ein Drittel des Wertes des empfangenen Vermögens nicht übersteigen.

"(2) Sind im Hinblick auf die Wertverhältnisse des übertragenen Vermögens Ausgleichszahlungen erforderlich, dürfen sie ein Drittel des Wertes des empfangenen Vermögens des Zahlungsempfängers nicht übersteigen."

22a. § 30 Abs. 1 lautet:

(1) Der Nachfolgeunternehmer hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich bei der geteilten Personengesellschaft unter Anwendung des § 14 Abs. 1 bei Beachtung des § 29 ergeben haben. Er ist im Falle einer Buchwertteilung für Zwecke der Gewinnermittlung und der Ermittlung des Gewerbeertrages so zu behandeln, als ob er Gesamtrechtsnachfolger wäre.

"(1) Der Nachfolgeunternehmer hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich bei der geteilten Personengesellschaft bei Anwendung des § 16 unter Beachtung des § 29 ergeben haben. Er ist im Rahmen einer Buchwertteilung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob er Gesamtrechtsnachfolger wäre."

22b. § 30 Abs. 3 lautet:

(3) Entsteht bei einer Körperschaft als Rechtsnachfolger durch die Realteilung eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

"(3) Entsteht durch die Realteilung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden."

23. In § 31 Abs. 1 entfällt Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung Z 2.

2. § 21 hinsichtlich des Gewerbefehl betrages.

24. Art. VI lautet:

Artikel VI	"Artikel VI"
Spaltung	Spaltung
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
<p>§ 32. (1) Eine Spaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn auf Grundlage eines Spaltungsplanes die spaltende Körperschaft Vermögen (§ 12) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Artikel III einbringt und die Gegenleistung im Sinne des § 19 den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft im Verhältnis ihrer Beteiligungen oder nach Maßgabe des § 36 zukommt. Wird die spaltende Körperschaft dabei liquidiert, dürfen ihr zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben Kapitalanteilen nur liquide Mittel verbleiben; in diesem Falle können als Gegenleistung neben Kapitalanteilen nur liquide Mittel im Ausmaß von höchstens 10 % des gemeinen Wertes des Gesamtvermögens übertragen werden.</p> <p>(2) Eine Spaltung liegt auch dann vor, wenn eine Einbringung nach Artikel III deshalb unterbleibt, weil das Liquidations-Anfangsvermögen (§ 19 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) der spaltenden Körperschaft nur das in Abs. 1 genannte Vermögen umfaßt.</p>	<p>§ 32. (1) Spaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> Auf- und Abspaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 458/1993, wenn nur Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 auf die neuen Gesellschaften übertragen wird, und Auf- und Abspaltungen auf Grund eines Spaltungsvertrages (§ 33) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3. <p>(2) Eine Aufspaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt in folgenden Fällen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in zwei oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein. Der spaltenden Körperschaft verbleiben zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben der Gegenleistung im Sinne des § 19 nur liquide Mittel und allfällige restliche Verbindlichkeiten. Die Anteilsinhaber melden die Auflösung der spaltenden Körperschaft innerhalb von neun Monaten nach dem Einbringungstichtag zur Eintragung in das Firmenbuch oder das Genossenschaftsregister an.

(3) Spaltende und übernehmende Körperschaften können nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes 1988) sein.	Im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft kommen die Kapitalanteile und restlichen liquiden Mittel den Anteilsinhabern im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37 zu; dabei dürfen die restlichen liquiden Mittel 10 % des gemeinen Wertes des zu verteilenden Gesamtvermögens nicht übersteigen.
(3) Spaltende und übernehmende Körperschaften können nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes 1988) sein.	2. Die Anteilsinhaber melden die Auflösung der spaltende Körperschaft innerhalb von neun Monaten nach dem letzten Bilanzstichtag zur Eintragung in das Firmenbuch oder das Genossenschaftsregister an, wenn das Liquidations-Anfangsvermögen (§ 19 Abs. 2 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) aktivseitig nur Kapitalanteile jeden Ausmaßes und liquide Mittel umfaßt. Den Anteilsinhabern kommen die Kapitalanteile und restliche liquide Mittel im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37 zu. Z 1 letzter Halbsatz ist zu beachten.
(4) Auf Spaltungen sind die §§ 33 bis 36 anzuwenden.	

3) Eine Abspaltung im Sinne des Abs. 1 Z

2 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein. Die spaltende Körperschaft überträgt die Anteile an der übernehmenden Körperschaft (§ 20) an ihre Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37.

2. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein, wobei die Gewährung von Anteilen nach § 19 Abs. 2 Z 5 unterbleibt, weil die Anteile an der spaltenden und übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind (verhältniswahrende Spaltung). Die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft tauschen Anteile nach Maßgabe des § 37.

(4) Spaltende und übernehmende Körperschaften können nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) sein.

(5) Auf Spaltungen sind die §§ 33 bis 38 anzuwenden.

Der Spaltungsplan

§ 33. (1) Der Spaltungsplan ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu beschließen, andernfalls als Vertrag zwischen den Anteilsinhabern abzuschließen. Er hat die Art und Durchführung der geplanten Spaltung genau zu beschreiben. Dabei sind die wesentlichen Umstände anzugeben, die der Bewertung des einzubringenden Vermögens und der auszutauschenden Anteile einschließlich allfälliger Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden.

(2) Der Spaltungsplan hat vorzusehen, daß die zur Durchführung der Spaltung erforderlichen Tauschvorgänge innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, ab dem sie handelsrechtlich zulässig sind.

(3) Der Spaltungsplan ist dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats vorzulegen.

Spaltungsvertrag

§ 33. (1) Der Spaltungsvertrag bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilsinhaber. Er hat die Art und Durchführung der geplanten Spaltung genau zu beschreiben. Dabei sind die wesentlichen Umstände anzugeben, die der Bewertung des einzubringenden Vermögens und der auszutauschenden Anteile einschließlich allfälliger Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden.

(2) Der Spaltungsvertrag hat vorzusehen, daß die zur Durchführung der Spaltung erforderlichen Tauschvorgänge innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, ab dem sie handelsrechtlich zulässig sind.

(3) Der Spaltungsvertrag ist dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats vorzulegen.

Behandlung der spaltenden Körperschaft	Behandlung der spaltenden Körperschaft
<p>§ 34. Bei der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen (Artikel III) und in den als Gegenleistung (§ 19) gewährten Anteilen sowie die Liquidationsbesteuerung nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bezüglich der übertragenen Kapitalanteile im Sinne des § 32. Der Buchverlust oder Buchgewinn auf Grund der Gewährung von Anteilen bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.</p>	<p>§ 34. (1) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ermittlung des Gewinnes für das mit dem Spaltungsstichtag endende Wirtschaftsjahr ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt. 2. Abweichend von Z 1 kann das ausländische Vermögen mit dem sich aus § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ergebenden Wert angesetzt werden, wenn die Spaltung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde. 3. Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Spaltungsstichtages erfolgt wäre. 4. Z 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der spaltenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Spaltungsstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Tag des Spaltungsbeschlusses.

5. Spaltungsstichtag ist der Tag, zu dem die Bilanz aufgestellt ist, die der Spaltung zugrunde gelegt ist.

6. Buchverluste oder Buchgewinne infolge einer Abspaltung bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

(2) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 unterbleibt die Besteuerung der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen (Art. III) und in den als Gegenleistung (§ 19) gewährten Anteilen sowie die Liquidationsbesteuerung nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bezüglich der übertragenen Kapitalanteile im Sinne des § 32 Abs. 2. Der Buchverlust oder Buchgewinn auf Grund der Gewährung von Anteilen bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

Zu § 8

Da die zur Selbstberechnung der Kreditsteuer Verpflichteten überwiegend Unternehmer iSd Umsatzsteuergesetzes sind, soll aus Vereinfachungsgründen für die Erhebung der Kreditsteuer das Finanzamt zuständig sein, dem die Erhebung der Umsatzsteuer obliegt. In den wenigen Fällen, in welchen der Selbstberechner nicht Unternehmer iSd Umsatzsteuergesetzes ist, soll grundsätzlich das Wohnsitzfinanzamt zur Erhebung zuständig sein.

Zu § 9

Abs. 1 dieser Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Kreditsteuer nach diesem Bundesgesetz ist eine von der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr nach dem Gebührengesetz 1957 völlig verschiedene Steuer, sowohl im Hinblick auf die rechtliche Anknüpfung wie auch auf die wirtschaftliche Belastung. Es ist daher selbstverständlich, daß spezielle Gebührenbefreiungen in anderen Gesetzen auf die Kreditsteuer nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden sind. Mit der Bestimmung des Abs. 2 soll aber sichergestellt werden, daß auch Bestimmungen, die steuerpflichtige Sachverhalte, zu denen auch Darlehens- und Kreditverträge gehören können, allgemein "von den bundesrechtlich geregelten Abgaben" befreien, auf die Kreditsteuer nicht anzuwenden sind.

Zu § 6

Steuerschuldner sind ausschließlich die Ausleihungsnehmer (Darlehensschuldner, Kreditschuldner usw.); inländische Ausleihungsgeber (Darlehensgläubiger, Kreditgeber usw.) sollen für die Steuer haften.

Zu § 7

Die Steuer ist eine Selbstbemessungsabgabe. Zur Selbstberechnung ist grundsätzlich der Steuerschuldner verpflichtet. Die Selbstberechnungspflicht des Steuerschuldners entfällt, wenn der beteiligte inländische Kreditgeber gewerbsmäßig Kreditgeschäfte abschließt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist; in diesen Fällen sind diese Personen zur Selbstberechnung verpflichtet. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gebietskörperschaften, Kammern usw.), Anstalten und Fonds.

Selbstberechner, die gewerbsmäßig Kredite gewähren oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, haben auf die Jahressteuer eine Vorauszahlung zu entrichten, die bis 30. September des Folgejahres mit der sich aus der Steuererklärung ergebenden Jahressteuer zu verrechnen ist. Die Höhe der Vorauszahlung entspricht der Kreditsteuer, die sich bei einem fiktiven Kontoabschluß aller steuerpflichtigen Ausleihungen zum 31. Oktober ergibt. Dasselbe Resultat erhält man auch bei Zugrundelegung von 5/6 (genauer 304/365) des Durchschnitts der täglichen Aushaftungsbeträge für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Oktober des betreffenden Jahres bzw. bei Anwendung der oben beschriebenen Zinsnummernmethode auf diesen Zeitraum.

Abs. 4 sieht für den Bereich des nichtgewerbsmäßigen Kreditgeschäfts eine Freigrenze von S 600 vor. Danach haben zur Selbstberechnung verpflichtete Ausleihungsschuldner die Steuer aus nicht gewerbsmäßigen Kreditgeschäften erst dann an das Finanzamt zu zahlen, wenn die für alle ihre Aushaftungen sich ergebende Steuer diesen Betrag überschreitet. Die Freigrenze entspricht einer privaten Kreditaushaftung von S 480.000.

Wertberichtigte Kredite bleiben grundsätzlich steuerpflichtig, doch soll hiefür, weil der Steuerschuldner auf diese Kredite in der Regel keine Rückzahlung leistet und damit die Steuer vom Haftenden zu tragen wäre, keine Steuer abzuführen sein. Mit der Einschränkung dieser Begünstigung auf 80 % der Wertberichtigung soll die aufwendige Neuberechnung der Steuer im Falle einer später erfolgenden Auflösung der Wertberichtigung pauschal abgegolten sein.

Zu Z 2

Im Interesse der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Kreditwirtschaft auf den internationalen Märkten sollen Kredite an Ausländer nicht steuerpflichtig sein.

Zu Z 3

Die Inanspruchnahme von Geldbeträgen gegen Ausgabe von Wertpapieren (Anleihen) erfüllt grundsätzlich den steuerpflichtigen Tatbestand. Mit der vorgesehenen Befreiung soll der klassische Wertpapierkapitalmarkt nicht verteuert werden.

Zu Z 4

Für die Inanspruchnahme von Geldbeträgen durch Diskontierung von Wechseln soll neben der Wechselgebühr nach dem Gebührengesetz keine Steuer anfallen.

Zu Z 5

Mit Erk. vom 22. Jänner 1992, Zl.90/15/0074, hat der VwGH die Gewährung eines Darlehens an eine Kapitalgesellschaft als der Gesellschaftsteuer unterliegend erkannt, wenn das Darlehen zwingend mit der Erbringung einer Einlage als stiller Gesellschafter verbunden ist, der Gesellschafter also die Gewinnbeteiligung nur dann erhalten soll, wenn er gleichzeitig der Gesellschaft ein Darlehen bestimmten Ausmaßes gewährt.

Zu §§ 3 und 5

Die Steuerbemessungsgrundlage ist so definiert, daß sie sich im allgemeinen aus der Zinsenberechnung ableiten läßt, sie ergibt sich aus der Zinsnummernsumme (= Kapital mal Tage) dividiert durch die Anzahl der Tage eines Kalenderjahres (365). Da ab den Kontoabschluß- bzw. Zinsterminen mit der Zinsnummernrechnung neu begonnen wird, wurden die Zeitpunkte des Entstehens der Steuerschuld an diese Termine angepaßt (§ 5), um zusätzlichen rechnerisch-administrativen Aufwand zu vermeiden.

Die vereinfachte Methode zur Berechnung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ergibt in vielen Fällen - insbesondere wenn nur wenige Veränderungen des Kreditstandes stattfinden - das gleiche Resultat wie die Berechnung nach Abs. 1. Bei häufigen Kontobewegungen ergeben sich zwar Abweichungen, der Steuerpflichtige erspart sich jedoch einen u.U. erheblichen Rechenaufwand.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Kreditsteuer soll die Inanspruchnahme von Geldbeträgen aufgrund gewährter Darlehen und Kredite jeder Art erfassen, unabhängig von der Person des Kreditgebers (Kreditinstitut, juristische Person des öffentlichen Rechtes, Versicherungsunternehmung, natürliche Person, Inländer oder Ausländer). Steuerpflichtige Ausleihungen sind daher Gelddarlehen aller Art, einmal oder wiederholt ausnutzbare Geldkredite, Geldaufnahmen durch Begebung von Anleihen usw.

Unter Kredit im Sinne dieser Bestimmung ist die Einräumung der Verfügung über die vom Kreditgeber bereitgestellten Mittel zu verstehen, die dem Kreditnehmer die Möglichkeit eröffnen, sich zur Finanzierung privater oder betrieblicher Bedürfnisse die erforderlichen Geldbeträge zu verschaffen. Keiner Steuer unterliegen Haftungskredite, die nicht die Gewährung von Geld zum Gegenstand haben, sondern die Verpflichtung zur Übernahme von Haftungen, sowie Warenkredite, mit denen der Lieferant seinem Kunden ein Zahlungsziel einräumt.

Die Steuer soll auch eingreifen, soweit in einer Konzernverrechnung nicht nur der Waren- und Leistungsverkehr erfaßt wird, sondern auch Geldbeträge verrechnet werden, die aufgrund gewährter Darlehen oder Kredite in Anspruch genommen wurden. Der Steuer sollen auch jene Geldbeträge unterliegen, die ohne Darlehens- oder Kreditvereinbarung in Anspruch genommen werden, sondern bloß im Rahmen einer Kontoführungsvereinbarung zu einer nichtbewilligten Überziehung führen.

Zu § 2

Zu Z 1

Die Geldbeschaffung der Kreditinstitute durch Kreditaufnahme soll steuerfrei bleiben.

Befreiungen von der Abgabe sind insoweit vorgesehen, als diese für einen reibungslosen Ablauf des Bankgeschäftes sowie des Emissionsgeschehens erforderlich sind. Befreit sind daher sämtliche Inanspruchnahmen von Geldbeträgen durch Kreditinstitute, sei es im Zwischenbankverkehr, sei es im Falle der Geldaufnahme durch Kreditinstitute von Nichtbanken, weiters Darlehens- und Kreditaufnahmen durch Ausländer. Weitgehend befreit ist das Wertpapiergeschäft. Die vorgesehene Befreiung von Wechseldiskontkrediten erklärt sich aus der bei diesen Geschäften weiterhin anfallenden Wechselgebühr nach dem Gebührentengesetz. Mit der Befreiung von gesellschaftsteuerpflichtigen Vorgängen sollen ebenfalls Mehrfachbelastungen mit Verkehrssteuern vermieden werden.

Die Abgabe wird einmal jährlich vom Jahresdurchschnitt des Aushaftungsbetrages erhoben. Der vorgesehene Steuersatz von 0,125% wirkt sich damit für den Darlehens- oder Kreditnehmer im Ergebnis wie eine geringfügige Zinssatzerhöhung aus.

Im inländischen gewerbsmäßigen Kreditgeschäft sowie im Kreditgeschäft juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist die Steuerentrichtung der Kapitalertragsteuer nachempfunden. Steuerschuldner ist der Darlehens- oder Kreditnehmer. Der Darlehens- oder Kreditgeber (also insbesondere die inländischen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Abgabe. Technisch wird die Steuerentrichtung in der Form abgewickelt werden, daß der Darlehens- oder Kreditgeber die Steuer dem Schuldnerkonto anlastet und den entsprechenden Steuerbetrag an das Finanzamt abführt. Für Wertberichtigungsfälle ist eine Sonderregelung vorgesehen. Außerhalb dieser Art des Kreditgeschäftes, also bei Kreditgeschäften zwischen anderen Unternehmen bzw Privaten, sowie im ausländischen gewerbsmäßigen Kreditgeschäft mit inländischen Schuldnehmern hat der Darlehens- oder Kreditnehmer als Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen und abzuführen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die zweite Etappe der Steuerreform sieht umfassende Strukturänderungen im Steuersystem vor. Teil dieser Strukturänderungen ist eine teilweise Umgestaltung Besteuerung im Bereich bankgeschäftlicher Tätigkeiten. Leitmotive für diese Umgestaltung sind einerseits die Kapitalstärkung des Kreditappartes und andererseits eine stabiles und gesichertes Steueraufkommen. Teil des in diesem Sinne implementierten "Bankenpaketes", das insbesondere auch das Auslaufen der Sonderabgabe für Banken sowie den Wegfall der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr umfaßt, ist die Einführung einer Kreditsteuer. Mit dieser Abgabe wird eine - zu niedrigen Steuersätzen, dafür aber lückenlose erfolgende - Besteuerung des Darlehens- und Kreditgeschäftes angestrebt.

Die neue Kreditsteuer soll bestimmte Vorgänge des Rechtsverkehrs, nämlich die Inanspruchnahme von Darlehen, Krediten und ähnliche Verfügungen über Geldbeträge mit einer jährliche Abgabe belasten. Die Abgabe ist in bewußter Abkehr vom Gebührenengesetz 1957 nicht als Rechtsgeschäftsabgabe konzipiert. Gebührenrechtliche Grundsätze wie etwa das Urkundenprinzip haben daher keine Bedeutung. Die Tatbestände der Kreditsteuer sind somit auch nicht den damit verbundenen Gestaltungen unterworfen. Die mit dem Inkrafttreten der Kreditsteuer abgeschafften Darlehens- und Kreditvertragsgebühren stehen mit der neuen Steuer in keinerlei rechtlichem Zusammenhang; sie sind auch in der wirtschaftlichen Belastung nicht miteinander vergleichbar.

Die Abgabe knüpft grundsätzlich an Tatbestände des Zivilrechts (Darlehen, Kredit) an, erfaßt aber im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung auch wirtschaftlich verwandte Vorgänge (das Factoringgeschäft sowie die tatsächliche Inanspruchnahme von Geldbeträgen auf der Grundlage von Kontoführungsvereinbarungen).

Die Abgabe ist nicht auf den bankgeschäftlichen Bereich beschränkt, sondern fällt auch bei sonstigen geschäftsmäßigen Darlehens- und Kreditvergaben (insbesondere Darlehen und Kreditvergaben der Versicherungen), weiters im Darlehens- und Kreditverkehr zwischen anderen Unternehmen (zB bei Konzerndarlehen und -krediten), im Verkehr zwischen "Privaten" und anderen Unternehmen (zB bei Gesellschafterdarlehen und -krediten) sowie wie im Verkehr ausschließlich zwischen "Privaten" (zB bei Darlehen und Krediten im Freundes- Verwandtenkreis) an.

VORBLATT

Probleme:

Die bisherige Besteuerungsstruktur im Bereich bankgeschäftlicher Tätigkeiten ist nicht zufriedenstellend. Zu den Problemfeldern gehört auch die derzeitige steuerliche Erfassung von Darlehens- und Kreditgeschäften.

Ziele:

Strukturänderung und Umgestaltung der Besteuerung in jenem Bereich der bankgeschäftlichen Tätigkeiten, die sich auf das Darlehens- und Kreditgeschäft beziehen. Leitmotiv für diese Umgestaltung ist ein stabiles und gesichertes Steueraufkommen.

Lösungen:

Als Teil des in dieser Etappe der Steuerreform implementierten "Bankenpaketes", das insbesondere auch das Auslaufen der Sonderabgabe für Banken sowie den Wegfall der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr umfaßt, wird eine neue Kreditsteuer eingeführt, die den dargestellten Erfordernissen entspricht.

Kosten:

An Einnahmen werden etwa 2,5 Mrd S erwartet.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen, wenn nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen be-
traut.

Steuerschuldners. Der gemäß Abs. 1 lit. b zur Selbstberechnung Verpflichtete hat bis 31. März des Folgejahres die Steuer zu entrichten.

(3) Der zur Selbstberechnung Verpflichtete hat bis zu dem im Abs. 2 festgesetzten Termin dem Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen. Ein gemäß § 201 BAO festgesetzter oder gemäß § 202 BAO geltend gemachter Abgabenbetrag hat den im Abs. 2 genannten Fälligkeitstag.

(4) Bei nichtgewerbsmäßigen Kreditgeschäften besteht keine Verpflichtung zur Einreichung einer Steuererklärung und zur Entrichtung der Steuer, wenn der zu entrichtende Betrag S 600 nicht übersteigt.

(5) Haben gemäß Abs. 1 lit. a zur Selbstberechnung Verpflichtete für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Forderungen wertberichtigt, für die eine Steuer nach diesem Bundesgesetz zu entrichten ist, so vermindert sich der an das Finanzamt bis zum 30. September des Folgejahres zu entrichtende Betrag (Abs. 2) um jene Steuer, die auf 80 % dieser Wertberichtigung entfällt; in demselben Ausmaß vermindert sich die Haftung gemäß § 6.

Zuständigkeit zur Erhebung

§ 8. Für die Erhebung der Steuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Umsatzsteuer des zur Selbstberechnung Verpflichteten obliegt. Fehlt ein derartiges Finanzamt, so hat das Wohnsitzfinanzamt beziehungsweise das Finanzamt in dessen Bereich der zur Selbstberechnung Verpflichtete seinen Sitz hat, in den Fällen des § 55 Abs 4 BAO das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen der natürlichen Person zuständige Finanzamt die Steuer zu erheben.

Inkrafttreten, Verweisungen, Aufhebung von Bestimmungen und Vollziehung

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, die für Darlehens- und Kreditverträge eine Befreiung von bundesrechtlich geregelten Abgaben bewirken, sind auf die Steuer nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(2) Ist zur Selbstberechnung der Steuerschuldner verpflichtet (§ 7 Abs. 1 lit. b), so kann er in den Fällen, in denen die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 unverhältnismäßige Schwierigkeiten verursachen würde, als Bemessungsgrundlage den Jahreshöchststand der Aushaftung oder den Durchschnitt der höchsten monatlichen oder vierteljährlichen Aushaftungen heranziehen.

(3) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach dem Geldkurs zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld umzurechnen.

Steuersatz

§ 4. Die Steuer beträgt 0,125 % der Bemessungsgrundlage.

Steuerschuld

§ 5. Die Steuerschuld entsteht zu den vereinbarten Kontoabschlußterminen, jedenfalls aber am 31. Dezember eines jeden Jahres, in dem der Tatbestand verwirklicht wurde.

Steuerschuldner, Haftung

§ 6. Steuerschuldner ist, wer die Geldbeträge im Sinne des § 1 in Anspruch genommen hat. Die aus der Ausleihung forderungsberechtigten Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsleitung, ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte haben, haften für die Steuer.

Steuerentrichtung

§ 7. (1) Die Steuer ist

- a) vom Haftenden, wenn dieser gewerbsmäßig Kreditgeschäfte abschließt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist,
- b) vom Steuerschuldner in allen übrigen Fällen selbst zu berechnen.

(2) Der gemäß Abs. 1 lit. a zur Selbstberechnung Verpflichtete hat bis 20. Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Oktober ermittelten Steuer zu entrichten. Die restliche Steuer ist bis 30. September des Folgejahres zu entrichten; § 214 Abs. 4 lit. b BAO gilt sinngemäß. Die Entrichtung der Steuer durch den Haftenden erfolgt für Rechnung des

Entwurf

eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993 - KredStG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand der Steuer

§ 1. Der Kreditsteuer unterliegen die aufgrund gewährter Darlehen, Kredite oder Kontoführungsvereinbarungen sowie im Rahmen des Factoringgeschäfts in einem Kalenderjahr in Anspruch genommenen Geldbeträge (Ausleihungen).

Steuerbefreiungen

§ 2. Von der Steuer sind befreit in Anspruch genommene Geldbeträge

1. durch Kreditinstitute;

2. durch Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben;

3. gegen Ausgabe von Wertpapieren, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 KMG gilt oder wegen eines der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis Z 8 und Z 12, 13, 15 und 16 KMG genannten Ausnahmetatbestände nicht gilt;

4. aufgrund von Wechseldiskontkrediten;

5. wenn dadurch Gesellschaftsteuerpflicht (KVG 1. Teil) begründet wird.

Bemessungsgrundlage

§ 3. (1) Die Steuer wird vom Durchschnitt der täglichen valutarischen Aushaftungsbeträge einschließlich der kapitalisierten Nebenkosten aller Art eines jeden Kalenderjahres berechnet.

- 12 -

dieser Steuer maßgebenden Aufzeichnungen (zB Lohnkonten) zu gewähren. Nach Ablauf des Kalenderjahres soll der Unternehmer eine jahresbezogene Steuererklärung abgeben. Im Falle der Betriebsstättenschließung soll eine Steuererklärung binnen zwei Wochen ab Schließung abgegeben werden. Aus der Bezeichnung "Steuererklärung" ergibt sich ua die Berechtigung der Gemeinde, nach Maßgabe der einzelnen Landesabgabenordnungen Verspätungszuschläge vorzuschreiben.

Nach manchen Landesabgabenordnungen gilt die Abgabe durch die Einreichung der Steuererklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Errechnet die Gemeinde im Falle einer nachträglichen Prüfung eine abweichende Steuer, kann die Gemeinde gegebenenfalls eine Wiederaufnahme des Verfahrens vornehmen.

Zu § 12:

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde soll die Einigung mit dem Unternehmer über die Zerlegungsgrundlagen, die Antragstellung beim Finanzamt auf Erlassung eines Zerlegungsbescheides und die Erlassung eigener Kommunalsteuerbescheide betreffen.

Zu § 13:

Die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes soll nur die von einer Gemeinde beantragte Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten und Wanderunternehmen betreffen.

Bei Wanderunternehmen soll die Zerlegung entsprechend der Betriebsdauer in der Gemeinde vorgenommen werden.

Die Arbeitslöhne soll der Unternehmer tunlichst nach Einigung mit den betroffenen Gemeinden zerlegen.

Ist eine Gemeinde mit der Zerlegung der Bemessungsgrundlage nicht einverstanden, soll sie das Finanzamt als "Schiedsrichter" anrufen können. Das berechtigte Interesse der Gemeinde wird idR gegeben sein. Das Verfahren beim Finanzamt soll - wenn es nicht zu einer Zurückweisung (zB im Falle fehlender Legitimation der Gemeinde) oder Abweisung (zB kein berechtigtes Interesse) kommt - mit einem Zerlegungsbescheid abgeschlossen werden, der an den Unternehmer und die beteiligten Gemeinden zuzustellen wäre. Einen solchen Bescheid soll auch eine Gemeinde beantragen können, die bisher an der Zerlegung nicht beteiligt war (§ 297 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung).

Wird die Zerlegung geändert, soll die Gemeinde verpflichtet sein, den bisher erlassenen Kommunalsteuerbescheid entsprechend anzupassen.

Eine Befristung des Antrages soll nicht vorgesehen werden. Zerlegungsbescheide unterliegen keiner Festsetzungsverjährung. Zerlegungsbescheide wirken sich so lange aus, als der Erlassung eines Kommunalsteuerbescheides durch die Gemeinde nicht die in der jeweiligen Landesabgabenordnung enthaltenen Verjährungsfristen entgegenstehen.

Zu § 11:

Die Kommunalsteuer soll eine Selbstbemessungsabgabe sein. Der Unternehmer soll die Steuer für einen Kalendermonat bis zum 25. des darauffolgenden Monates an die Gemeinde entrichten.

Die Gemeinde soll berechtigt sein, monatliche Kommunalsteuerbescheide zu erlassen, wenn sich die Selbstberechnung als nicht richtig erweist oder die Steuer überhaupt nicht oder nicht vollständig entrichtet wird. Die Gemeinde soll mit Kommunalsteuerbescheid vorgehen können, wenn sie der Auffassung ist, ein Arbeitnehmer sei der in ihrem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen, oder eine Person sei nicht im Werkvertrag, sondern im Dienstvertrag tätig. Dem Finanzamt würde in diesem Fall - anders als gem. § 29 GewStG 1953 - keine Kompetenz zukommen. Gibt der Unternehmer auf Befragen der Gemeinde zu Arbeitslöhnen nur unzureichend Auskunft, ist die Gemeinde berechtigt, nach Maßgabe der dem § 158 der Bundesabgabenordnung nachgebildeten Bestimmungen der jeweiligen Landesabgabenordnung die Beistandspflicht von Dienststellen der Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Sozialversicherungsträger) in Anspruch zu nehmen.

Bei Kommunalsteuerprüfungen durch die Gemeinde ist der Unternehmer nach Maßgabe der jeweiligen Landesabgabenordnung verpflichtet, Einblick in alle für die Erhebung

- 10 -

Die berechnete Steuer ist nach der jeweiligen Landesabgabenordnung idR auf einen vollen Schilling ab- oder aufzurunden; Beträge bis einschließlich 50 Groschen werden abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

Beispiele für Unternehmen mit einer einzigen nichtmehrgemeindlichen Betriebsstätte

Beispiel 1 in S

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	13.600
Freibetrag	<u>-13.600</u>
	0

Die Kommunalsteuer würde daher 0 S betragen.

Beispiel 2 in S

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	19.546			
Freibetrag	<u>-15.000</u>			
	4.546			
davon 3 %	=	136,38	abgerundet	136

Die Kommunalsteuer würde daher 136 S betragen.

Beispiel 3 in S

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	24.095	davon 3 %	=	722,82	aufgerundet 723
--	--------	-----------	---	--------	-----------------

Die Kommunalsteuer würde daher 723 S betragen.

Zu § 10:

Die Kommunalsteuer soll betriebsstättenbezogen sein und daher Arbeitslöhne betreffen, die in der jeweiligen Betriebsstätte anfallen.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, sollen die Arbeitslöhne dieser Betriebsstätte vom Unternehmer auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Dabei wären - ähnlich der bisherigen Zerlegung des Lohnsummensteuer-Meßbetrages bzw des einheitlichen Steuermeßbetrages - die örtlichen Verhältnisse und die durch die Betriebsstätte verursachten Gemeindelasten zu berücksichtigen.

Die anzuwendenden Zerlegungsfaktoren sollen der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung entsprechen.

In Betracht kommen zum Beispiel:

- Anzahl der Arbeitnehmer samt Angehörigen, die in der erhebungserichtigten Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
- Anlagewerte,
- Betriebsflächen (bebaute und unbebaute Flächen),
- Umwelt- und Verkehrsbelastung,
- bei Flusskraftwerken auch Stauraum, Uferlänge.

- 9 -

eingetragene Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Hausgemeinschaften, Miteigentümergemeinschaften - sollen die Gesellschafter (Mitglieder) Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB) der Kommunalsteuer sein. Im Hinblick auf die Einbeziehung der mitunternehmerischen Gesellschaften im § 3 sollen auch jene Mitunternehmer, die nach außen nicht in Erscheinung treten, wie zB der atypische stille Gesellschafter, Gesamtschuldner sein.

Zu § 7:

Die Erhebung der Kommunalsteuer soll - von der Zuständigkeit des Finanzamtes in Zerlegungsfällen abgesehen - in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Die Regelung entspricht weitgehend dem GewStG 1953.

Zu § 8:

Zweck der Kommunalsteuer soll es sein, den Gemeinden die durch Betriebsstätten entstehenden Lasten teilweise abzufallen und die dazu erforderlichen Einnahmen zu sichern. Diesem Zweck entsprechend sind die Ausnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu § 9:

Die Erhebung der Kommunalsteuer soll - anders als bei der Lohnsummensteuer - nicht im Ermessen der Gemeinde liegen. Weiters soll im Finanzausgleichsgesetz die Ermächtigung der Gemeinden, den Hebesatz mit einem Höchstsatz festzusetzen, wegfallen.

Die bisherige Lohnsummensteuer-Regelung, mit einer Steuermeßzahl auf die Lohnsumme den Steuermeßbetrag zu bilden und darauf den Hebesatz anzuwenden, ist damit entbehrlich.

Nach der neuen Regelung soll die Gemeinde die Steuer erheben und zwar mit einem Steuersatz von 3%.

Der Freibetrag von 15.000 S soll nur für Unternehmen mit einer einzigen nichtmehrgemeindlichen Betriebsstätte gelten.

Im Regelfall werden bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten bzw mit einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte die Arbeitslöhne so hoch sein, daß der Freibetrag keine Auswirkung hat.

Übersteigen die Monatsarbeitslöhne nicht 15.000 S, fällt keine Steuer an.

Beträgen die Monatsarbeitslöhne mehr als 15.000 S, aber nicht mehr als 20.000 S, kommt der Freibetrag zum Zuge: Die Steuer beträgt dann 3% des 15.000 S übersteigenden Betrages.

Beträgen die Monatsarbeitslöhne mehr als 20.000 S, ist der Steuersatz von 3% anzuwenden.

- 8 -

alle Holdinggesellschaften stets als Unternehmen gelten. Durch die Anführung der Mitunternehmerschaften soll klargestellt werden, daß auch mitunternehmerische Innengesellschaften, wie zB die GmbH & atypisch Still, als Unternehmen anzusehen sind.

Zu § 4:

Die Betriebsstättenbegriff soll so umschrieben werden, daß er jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit umfaßt; er würde damit über jenen des § 29 Bundesabgabenordnung hinausgehen.

Durch das Wort "mittelbar" sollen auch jene Einrichtungen einbezogen werden, die nach der Bundesabgabenordnung nicht als Betriebsstätten angesehen werden, wie zB Arbeiterwohnstätten, vom Unternehmer den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Betriebserholungsheime (Urlaubsheime), ferner Sport-, Fitneß-, Freizeitanlagen usgl. Bei Schiffahrtsunternehmen sollen die bisherigen Umschreibungen des GewStG 1953 verwendet werden. Unterliegt das Schiffahrtsunternehmen der Kommunalsteuer, dann soll das gleiche zB für ein auf dem Schiff befindliches Restaurant gelten, und zwar auch dann, wenn Betreiber desselben nicht der Schiffahrtsunternehmer ist.

Zu § 5:

Die Bemessungsgrundlage soll weitestgehend an jene des Dienstgeberbeitrages gem. § 41 FLAG 1967 angepaßt werden.

Löhne an im Inland tätige Grenzgänger sollen im Gleichklang der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag unterliegen. Grenzgänger sind im Ausland ansässige Arbeitnehmer, die im Inland ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.

Ist ein Arbeitnehmer teilweise im unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich tätig, sollen die Arbeitslöhne entsprechend zugeordnet und nur mit dem unternehmerischen Teil steuerpflichtig sein.

Ansonsten sollen für die Zuordnung der Arbeitnehmer zu den Betriebsstätten die bisherigen Regeln bzw die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten. Zum Beispiel sind im Ausland eingesetzte Arbeitnehmer einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, es sei denn, die Arbeitnehmer sind mit einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte überwiegend betrieblich verbunden.

Zu § 6:

Die Regelung des Steuerschuldners soll jener des § 2 Abs. 1 bis 3 UStG 1972 entsprechen. Bei Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit - wie zB offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften,

- 7 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zweck und Wirkungsweise der Kommunalsteuer entspricht weitgehend der bisherigen Lohnsummensteuer.

Der Kreis der kommunalsteuerpflichtigen Unternehmer wird gegenüber jenem der Lohnsummensteuer erweitert.

Die Bemessungsgrundlage soll weitestgehend an jene des Dienstgeberbeitrages angeglichen werden; dadurch wird auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 entspricht inhaltlich dem § 25 Abs. 1 GewStG 1953. Der Begriff "gewährt" ist im Sinne des § 41 Abs. 3 FLAG 1967 zu verstehen.

Zu § 2:

Der Dienstnehmerbegriff stimmt mit jenem des § 41 Abs. 2 FLAG 1967 überein. Zusätzlich sollen - mit dem FLAG übereinstimmend - auch die Gehälter und Vergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer der Kommunalsteuer unterliegen.

Zu § 3:

Die Kommunalsteuer soll nicht - wie die Lohnsummensteuer - an den Gewerbebetrieb anknüpfen, sondern an den Unternehmensbegriff im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Der Kreis der steuerpflichtigen Unternehmen soll sich demnach grundsätzlich auf die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes 1988, ausgenommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, erstrecken. Nach der LiebhabereiVO einkommen- oder umsatzsteuerlich unbedeutliche Tätigkeiten sind nicht ausgenommen.

Der Unternehmensbereich der Körperschaften öffentlichen Rechts entspricht dem § 2 Abs. 3 UStG 1972.

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 19.10.87, ZI. 86/15/0100, sind Kapitalgesellschaften, deren Betriebsgegenstand das Halten von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften ist, nicht unternehmerisch tätig. Zur Klarstellung sollen

- 6 -

VORBLATT

Problem

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 1994 soll das Gewerbesteuergesetz 1953 abgeschafft werden.

Dadurch würde eine der tragenden Finanzierungsquellen des Gemeindehaushaltes wegfallen.

Ziel

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die Gemeinden Einnahmen nicht verlieren.

Lösung

Der Einnahmenausfall soll dadurch aufgefangen werden, daß ab 1.1.1994 eine Kommunalsteuer erhoben wird.

Kosten

Die Kosten des Bundes aus der Vollziehung dieses Gesetzes sind geringfügig.

Das Mehraufkommen der Gemeinden kann - auf Basis des Kalenderjahres 1994 - mit 8,3 Milliarden S beziffert werden.

- 5 -

(3) Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbstberechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

(4) Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben; im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen zwei Wochen ab Aufgabe abzugeben.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes

§ 13. (1) Für die Zerlegung der Bemessungsgrundlage ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Unternehmensleitung des Unternehmers befindet.

(2) Ist diese im Ausland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Unternehmers befindet; für Wanderunternehmen ist die (voraussichtlich) längste inländische Betriebsdauer maßgebend, bei gleich langer Dauer die zuletzt ausgeübte unternehmerische Tätigkeit.

Inkrafttreten

§ 14. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmals für den Monat Jänner 1994 anzuwenden.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 4 -

Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 20.000 S, wird von ihr 15.000 S abgezogen.

Zerlegung der Bemessungsgrundlage

§ 10. (1) Erstreckt sich eine Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten zu berücksichtigen.

(2) Bei Wanderunternehmen ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer im Verhältnis der Betriebsdauer auf die Gemeinden zu zerlegen.

(3) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, ist die Kommunalsteuer nach Maßgabe der Einigung zu erheben.

(4) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde hat das Finanzamt die Zerlegung mit Zerlegungsbescheid durchzuführen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Zerlegung dargetan wird. § 196 Abs. 2 bis Abs. 4 und § 297 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden. In der Zerlegung der Bemessungsgrundlage liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht.

(5) Ist ein Kommunalsteuerbescheid von einem Zerlegungsbescheid abzuleiten, ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Falle der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Zerlegungsbescheides von Amts wegen von der Gemeinde durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben.

Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Erklärung

§ 11. (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Arbeitslöhne gewährt worden sind.

(2) Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 25. des darauffolgenden Monates (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

- 3 -

Steuerschuldner

§ 6. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wird das Unternehmen für Rechnung mehrerer Personen betrieben, sind diese Personen und der Unternehmer Gesamtschuldner; dies gilt auch für Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

Erhebungsberechtigte Gemeinde

§ 7. (1) Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte (§ 4) unterhalten wird.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), wird die Kommunalsteuer von jeder Gemeinde nach Maßgabe des § 10 erhoben.

(3) Wanderunternehmen unterliegen der Kommunalsteuer in den Gemeinden, in denen das Unternehmen ausgeübt wird. Unter Wanderunternehmen wird eine ohne örtlich feste Betriebsstätte im Inland im Umherziehen ausgeübte unternehmerische Tätigkeit verstanden.

(4) Schiffahrtsunternehmen, die im Inland eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung des Unternehmens nicht unterhalten, unterliegen der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der die Heimathäfen der Schiffe gelegen oder die Schiffe in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind; gleiches gilt für auf solchen Schiffen unterhaltene Betriebsstätten. Dies gilt nicht für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

Steuerbefreiungen

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

- 1. Die Österreichischen Bundesbahnen;**
- 2. gemeinnützige Krankenanstalten im Sinne des jeweils geltenden Krankenanstaltengesetzes.**

Steuersatz

§ 9. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige nichtmehrgemeindliche Betriebsstätte unterhält, die

- 2 -

rechtliche Körperschaften.

Betriebsstätte

§ 4. (1) Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. § 29 Abs. 2 und § 30 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Eisenbahn- und Bergbauunternehmen auch Mietwohnhäuser, Arbeiterwohnstätten, Erholungsheime und dergleichen als Betriebsstätten gelten.

(2) Bei einem Schiffahrtsunternehmen gilt als im Inland gelegene Betriebsstätte auch der inländische Heimathafen oder der inländische Ort, an dem ein Schiff in einem Schiffsregister eingetragen ist. Gleches gilt für auf solchen Schiffen befindliche Einrichtungen zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit.

Bemessungsgrundlage

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne (brutto), die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- a) Ruhe- und Versorgungsbezüge;
- b) die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge;
- c) die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge;
- d) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährt werden.
- e) Arbeitslöhne an Arbeitnehmer, die als begünstigte Personen gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz beschäftigt werden.

(3) Die Arbeitslöhne sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen.

- 1 -

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993)

Steuergegenstand

§ 1. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer

§ 2. (1) Dienstnehmer ist, wer in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 steht.

(2) Als Dienstnehmer gelten an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Unternehmen, Unternehmer

§ 3. (1) Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuß) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Holdinggesellschaften und Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten stets als Unternehmen.

(2) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervernichtung und zur Abfuhr von Spülwasser sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-

Kapitalverkehrsteuergesetz

§ 23

Geschäftsarten

(1) Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind.

§ 23

Geschäftsarten

(1) Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind. Für Händlergeschäfte, die nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossen werden, ausgenommen über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist die Börsenumsatzsteuer nicht zu erheben.

§ 27

Wertpapierleihe

(1) Ist der Entleiher berechtigt, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung über die Hingabe als auch die Vereinbarung über die Rückgabe.

(2) Ist für die Hingabe ein Entgelt nicht zu entrichten, so sind von der Besteuerung ausgenommen:

1. die Vereinbarung über die Rückgabe,
2. auch die Vereinbarung über die Hingabe, wenn die Rückgabe vereinbarungsgemäß innerhalb einer Woche nach der Hingabe geschieht.

§ 27

Wertpapierleihe

Ist der Entleiher berechtigt, anstelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten weder die Vereinbarung über die Hingabe noch die Vereinbarung über die Rückgabe als Anschaffungsgeschäfte. Gleiches gilt auch für die Wertpapierleihe, die im Kommissionsgeschäft abgeschlossen wird.

Versicherungssteuergesetz**§ 6. Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt:

1. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen 3 v.H. des Versicherungsentgeltes,
2.
3.
4. bei den anderen Versicherungen mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Versicherungen 10 v.H. des Versicherungsentgeltes.

§ 6. Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

1. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen 4 v.H. des Versicherungsentgeltes,
2.
3.
4. bei den anderen Versicherungen mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Versicherungen 11 v.H. des Versicherungsentgeltes.

(5) Bei Umschuldungen, wodurch ein Kreditvertrag aufgehoben, die Kreditsumme zurückgezahlt und als Ersatz ein Kreditvertrag mit einem anderen Kreditgeber abgeschlossen wird, gilt der neue Kreditvertrag gebührenrechtlich als neue Kreditvertrag gebührenrechtlich als Nachtrag (Aufstockung, Prolongation) des ursprünglichen Kreditvertrages, wenn die Urkunde über den neuen Kreditvertrag einen Vermerk über die Umschuldung enthält und Aufhebung sowie Rückzahlung innerhalb eines Monats ab Beurkundung des neuen Kreditvertrages erfolgen. Der Kreditgeber hat auf Verlangen des Kreditnehmers bei Beendigung des Kreditvertrages dem neuen Kreditgeber alle für die gebührenrechtliche Beurteilung der Umschuldung maßgeblichen Umstände schriftlich mitzuteilen.

2. Verträge über Kredite an Banken, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 3 KWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß Abs. 3 gewähren, sowie Verträge über Kredite an die Österreichische Nationalbank und an Bausparkassen, ausgenommen Verträge über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung;

3. Verträge über Kredite von Banken und der Österreichischen Nationalbank an Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben;

4. Kreditverträge zur Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat;

5. Verträge über Kredite, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden;

6. Verträge über Kredite aus Mitteln des ERP-Fonds (Eigenblock, Nationalbank-block);

7. Verträge über Kredite, die nur in ausländischer Währung in Anspruch genommen werden dürfen;

8. Verträge über Kredite von Bausparkassen an ihre Bausparer.

9. Kreditverträge, die nach dem behördlich oder von einem Landeswohnbaufonds genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern die Nutzfläche im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, 150 m² je Wohnung nicht überschreitet; Gebührenpflicht tritt jedoch ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung nachträglich wegfallen.

**§ 33 Tarifpost 19
Kreditverträge**

entfällt

(1) Kreditverträge, mit welchen den Kreditnehmern die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag eingeräumt wird, von der vereinbarten Kreditsumme,

1. wenn der Kreditnehmer über die Kreditsumme nur einmal oder während einer bis zu fünf Jahren vereinbarten Dauer des Kreditvertrages mehrmals verfügen kann 0,8 v.H.;
2. im übrigen

..... 1,5 v.H.

(2) Auf Kreditverträge von Gesellschatern an ihre Gesellschaft sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 und des § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Den Kreditverträgen stehen die im Rahmen des Factoringgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 12 KWG) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen gleich.

(4) Gebührenfrei sind:

1. Prolongationen von Kreditverträgen, für die nach diesem Bundesgesetz eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses von fünf Jahren; im übrigen bei wiederholten Prolongationen jene, mit denen nicht ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird;

2. Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten;

3. Darlehensverträge, die den Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit von Kreditverträgen gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 4 sinngemäß entsprechen.

(3) Erklärt der Darlehensschuldner in der Darlehensurkunde, die dargeliehenen Sachen erhalten zu haben, so wird bei Erhebung der Gebühr vermutet, daß der Darlehensvertrag gültig zustande gekommen ist; diese Vermutung kann durch die Einrede der nicht erfolgten Zuzählung der Darlehensvaluta nicht widerlegt werden.

(4) Wurde über ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise erichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde. Die Gesellschaft hat die Gebühr selbst zu berechnen und innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen der Gebührenschuld bei dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, für Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten. Ein Auszug aus den Büchern oder Aufzeichnungen ist innerhalb derselben Frist an dieses Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31.

(5) Bei Umschuldungen von Darlehensverträgen ist § 33 Tarifpost 19 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 33 Tarifpost 17

(6) Die Gewinne der Klassenlotterie und die Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei.

(6) Gebührenfrei sind

1. Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind,

2. Differenzgeschäfte im Rahmen einer inländischen Börse.

Gebührengesetz 1957

§ 16	entfällt
<p>(6) Bei Beurkundung eines Darlehens eines Gesellschafters an seine Gesellschaft gemäß § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme in die im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen.</p>	
§ 20	§ 20
<p>5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte - ausgenommen Wechsel - zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Banken, der Österreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmen, den Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;</p>	<p>5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehens- oder Kreditverträgen im Sinne des Kreditsteuergesetzes 1993 sowie zu Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Kreditinstituten;</p>
§ 33 Tarifpost 8	entfällt
<p>Darlehensverträge</p> <p>(1) Darlehensverträge nach dem Werte der dargeliehenen Sache 0,8 v.H.</p> <p>(2) Der Gebühr unterliegen nicht:</p> <p>1. Darlehensverträge gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren mit statutenmäßig zu solchen Darlehensgeschäften berechtigten Banken, soweit und solange Wertpapiere oder Waren verpfändet sind;</p>	

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfs
§ 79 Abs. 1 und 2: (1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes wird nur der Wert des Inlandsvermögens ermittelt.	§ 79 Abs. 1 und 2: (1) entfällt
(2) Zum Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehören:	(1) Zum Inlandsvermögen gehören:
§ 79 Abs. 3: (3) Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch von den Vorschriften im § 77, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.	§ 79 Abs. 3: (2) Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Derzeit geltender Gesetzestext**Wortlaut des Gesetzentwurfs**

(2) Das Vermögen von Eltern wird mit dem Vermögen derjenigen Kinder zusammengerechnet, mit denen sie nach § 11 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.

(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich der im § 69 Abs. 1 Z 11 angeführte Freibetrag sowie die in Z 10 angeführte Freigrenze auf den doppelten Betrag.

(5) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 3 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 100 000 S nicht übersteigen.

(6) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 5 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 500 000 S nicht übersteigen.

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfs
<p>Gesamtvermögens des Beteiligten um einen Betrag von höchstens 500 000 S zu kürzen.</p> <p>Voraussetzungen für die Begünstigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel müssen dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sein.2. Der Erwerber der Beteiligung und die mit ihm gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, zusammen zu veranlagenden Personen dürfen insgesamt nur zu weniger als 25 vH an dem Betrieb beteiligt sein. <p>Die Art und der Wert der treuhändig gehaltenen Beteiligung sind durch eine Bescheinigung der Beteiligungsfondsgesellschaft nachzuweisen.</p>	

§ 78:

§ 78. Zusammenrechnung.

§ 78:

entfällt

(1) Das Vermögen von Ehegatten wird für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammengerechnet, wenn sie nach § 11 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfs
<p>Einheiten des Betriebsvermögens sind mit 90 vH anzusetzen. Negative Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile bleiben unberührt.</p> <p>(4) Kunstgegenstände und Sammlungen, die in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden, sind bei der Ermittlung des Gesamtvermögens</p> <ul style="list-style-type: none">1. nur mit 20 vH des an sich maßgebenden Wertes anzusetzen;2. nicht anzusetzen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anerkennt, daß deren Erhaltung im Inland wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Wissenschaft, Geschichte oder Kultur von öffentlichem Interesse ist. <p>(5) Nach dem 28. Feber 1982 erworbene Beteiligungen an gewerblichen Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 1, die den Sektionen Gewerbe oder Industrie der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören, welche von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes für den Beteiligten im Treuhandeigentum gehalten werden, sind bei der Ermittlung des</p>	

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfes
<p>§ 76:</p> <p style="padding-left: 2em;">B. Gesamtvermögen.</p> <p>§ 76. Ermittlung des Gesamtvermögens.</p> <p>(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes wird der Wert des gesamten Vermögens (Gesamtvermögen) ermittelt.</p> <p>(2) Zum Gesamtvermögen gehören nicht die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen, wobei die Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe um die gemäß § 31a festgestellten Pächteranteile zu vermindern sind. Die Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von Einfamilienhäusern im Sinne des § 54 Abs. 1 Z. 4 sind um einen Betrag von höchstens 100 000 S bzw. um den dem Anteil entsprechenden Teilbetrag von 100 000 S zu kürzen. Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von wirtschaftlichen</p>	<p>§ 76:</p> <p style="padding-left: 2em;">B. Gesamtvermögen</p> <p>§ 76. (1) Das Gesamtvermögen wird aus dem Rohvermögen abzüglich der Schulden und Lasten gem. § 77 ermittelt. Das Rohvermögen ist die Summe der Werte der einzelnen Vermögensarten (§ 18).</p> <p>(2) Bei der Ermittlung des Rohvermögens sind Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem Einheitswert, andere Wirtschaftsgüter mit dem nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu ermittelnden Wert anzusetzen.</p>

Derzeit geltender Gesetzestext**Wortlaut des Gesetzentwurfs**

die das Bundesministerium für Finanzen
allgemein für die Abgabe der
Vermögenserklärung bestimmt.

(3) Der einheitliche
Feststellungsbescheid und die dazu
ergehenden Rechtsmittelentscheidungen
wirken für und gegen alle Personen, die
Inhaber der Anteile oder Genußscheine
sind, auch soweit der
Feststellungsbescheid oder die
Rechtsmittelentscheidung nicht an sie
gerichtet ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß
für Partizipationsscheine im Sinne des
Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979,
in der jeweils geltenden Fassung, oder des
Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.
Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden
Fassung.

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfes
§ 75:	§ 75:
§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von inländischen Anteilen und Genußscheinen	entfällt
(1) Der gemeinsame Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsreich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.	(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten: 1. an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt. 2. An diejenigen inländischen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf Feststellung gestellt haben. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden,

Derzeit geltender Gesetzestext**Wortlaut des Gesetzentwurfs**

zusammensetzt, der Wert des Kapitalanlagefonds auf Grund der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 zu ermitteln.
Ausländische Wertpapiere, die sich im Fondsvermögen befinden, sind nach den §§ 13 und 14 zu bewerten,
Guthaben und Bargeld sind mit dem Nennwert anzusetzen.
Der Wert je Anteil ergibt sich aus der Teilung des nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertes des Kapitalanlagefonds durch die Anzahl der Anteile.
5. Bei Genußscheinen gemäß § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Werte hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung als Steuerkurswerte festzusetzen. Die Verordnung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfs
<p>liegen, bekanntzugeben. Auf Grund der von der Wiener Börsekkammer bekanntgegebenen Kurswerte hat das Bundesministerium für Finanzen die Steuerkurswerte in folgender Weise zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend. Weicht dieser Kurswert um nicht mehr als 10 v. H. vom Nennwert ab, so ist für auf Schilling lautende Wertpapiere der Steuerkurswert mit 95 v. H. des Nennwertes anzusetzen; bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend,2. bei inländischen Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend; soweit dieser über dem Nennwert liegt, ist der Differenzbetrag um 20 v. H. zu kürzen,3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,4. bei Anteilen an inländischen Kapitalanlagefonds ist, soweit sich der Fonds aus inländischen Wertpapieren	

- Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend.
- Weicht dieser Kurswert um nicht mehr als 10 v. H. vom Nennwert ab, so ist für auf Schilling lautende Wertpapiere der Steuerkurswert mit 95 v. H. des Nennwertes anzusetzen; bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend,
1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend; soweit dieser über dem Nennwert liegt, ist der Differenzbetrag um 20 v. H. zu kürzen,
 2. bei inländischen Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend; soweit dieser über dem Nennwert liegt, ist der Differenzbetrag um 20 v. H. zu kürzen,
 3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,
 4. bei Anteilen an inländischen Kapitalanlagefonds ist, soweit sich der Fonds aus inländischen Wertpapieren

Derzeit geltender Gesetzestext**Wortlaut des Gesetzentwurfs**

maßgebenden Stichtag (§ 71) oder innerhalb eines halben Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse tatsächlich umgesetzt worden sind.

(2) Für die Fälle, in denen für eine Gattung von Aktien eines Unternehmens ein Steuerkurswert nach Abs. 1 festgesetzt ist, kann das Bundesministerium für Finanzen Bestimmungen über die Bewertung anderer Aktiengattungen desselben Unternehmens treffen, in denen an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitraumes ein Umsatz nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt für sonstige Anteile und Genußscheine eines Unternehmens.

§ 74:

§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

§ 74:

entfällt

(1) Die Wiener Börsenkammer hat dem Bundesministerium für Finanzen für die zum Börsehandel zugelassenen, im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere den Kurswert des Stichtages (§ 71), soweit er durch tatsächliche Umsätze zustandegekommen ist oder, wenn an diesem Stichtag kein Umsatz erfolgte, den letztvorangegangenen Kurswert bis zu einem halben Jahr vor dem Stichtag, dem tatsächlichen Umsätzen zugrunde

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfes
§ 72: § 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte. (1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften sind die §§ 13 und 14 maßgebend. (2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.	§ 72: entfällt
§ 73: § 73. Voraussetzungen für die Festsetzung von Steuerkurswerten bei Anteilen usw. (1) Für die im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am	§ 73: entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfs
--------------------------------	-----------------------------

Bewertung bei Neuveranlagungen und
Nachveranlagungen zur Vermögensteuer
Stichtag der der Ausgabe folgende
31. Dezember. Findet nach dem gemäß
Abs. 1 maßgebenden Stichtag bei einer
Kapitalgesellschaft eine Kapitalerhöhung
oder eine Kapitalherabsetzung statt oder
werden neue Anteile an einem
Kapitalanlagefonds ausgegeben, so ist bei
Neuveranlagungen und
Nachveranlagungen zur Vermögensteuer
der der Ausgabe oder der Einziehung der
Anteile folgende 31. Dezember Stichtag
für die Bewertung aller Anteile und
Genußscheine an dieser
Kapitalgesellschaft oder an diesem
Kapitalanlagefonds.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die
Ausgabe von Partizipationsscheinen im
Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr.
63/1979, in der jeweils geltenden
Fassung, oder des
Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.
Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden
Fassung.

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfs
---------------------------------------	------------------------------------

Personenmehrheit § 101 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, sinngemäß Anwendung; dies gilt entsprechend, wenn bei Bescheiden gemäß Abs. 4 auf Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind.

§ 71:

§ 71. Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt. Werden nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt Schuldverschreibungen und bei Neugründung von Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds Anteile ausgegeben, so ist für deren

§ 71:

entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext**Wortlaut des Gesetzentwurfs**

(7) Ist eine gemäß Abs. 1 zu treffende Feststellung für eine Feststellung gemäß Abs. 4 von Bedeutung, so ist im Fall der Änderung oder nachträglichen Erlassung des Bescheides über die erstgenannte Feststellung der Bescheid über die letztgenannte Feststellung durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Wurde ein Pächteranteil gemäß Abs. 4 festgestellt und wird auf einen späteren Stichtag eine Feststellung gemäß Abs. 1 getroffen, die für die Feststellung gemäß Abs. 4 von Bedeutung ist, so ist auch auf diesen späteren Stichtag ein Pächteranteil gemäß Abs. 4 festzustellen.

(8) Feststellungen gemäß Abs. 1 werden einheitlich mit Wirkung für alle am Pachtverhältnis Beteiligten getroffen. Feststellungen gemäß Abs. 4 werden einheitlich getroffen, wenn auf der Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind. Soweit auf Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind, ist der gemäß Abs. 1 festzustellende Pächteranteil nach Maßgabe der Beteiligung aufzuteilen. Eine solche Aufteilung ist bei den gemäß Abs. 4 festzustellenden Pächteranteilen vorzunehmen, wenn auf der Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind. Von Bescheiden über Feststellungen gemäß Abs. 1 ist je eine Ausfertigung dem Verpächter und dem Pächter zu übermitteln. Wenn bei Bescheiden über Feststellungen gemäß Abs. 1 auf der Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind, so findet hinsichtlich der jeweils auf Seite des Verpächters oder des Pächters bestehenden

Derzeit geltender Gesetzestext	Wortlaut des Gesetzentwurfs
(4) Für Zwecke der Vermögensteuer des Grundeigentümers ist, soweit hierüber nicht gemäß Abs. 1 abgesprochen wurde, ein Pächteranteil auch dann festzustellen, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Feststellung bei einzelnen Pächtern nicht gegeben sind, jedoch der Betrag von insgesamt 20 000 S überschritten wird.	
(5) Sind Feststellungen im Sinne des Abs. 1 erst auf einen Zeitpunkt vorzunehmen, der nach einem Feststellungszeitpunkt für den Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes liegt, weil ein Pachtverhältnis erst nach diesem Feststellungszeitpunkt begründet oder verändert wurde oder einer der Beteiligten erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, so erfolgt die Feststellung der Anteile im Sinne des Abs. 1 zum 1. Jänner des Jahres, das der Begründung oder Änderung des Pachtverhältnisses folgt, bzw. auf jenen Zeitpunkt, der für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebend ist. Für Änderungen von Feststellungen im Sinne des Abs. 1 finden die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. a keine Anwendung.	
(6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Feststellung der Pächteranteile gemäß Abs. 1 und 4, so sind geänderte Bescheide zu erlassen. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 5 gelten auch für Feststellungen gemäß Abs. 4.	

Derzeit geltender Gesetzestext**Wortlaut des Gesetzentwurfs**

geltenden Bestimmungen sich ergebenden Wert der gepachteten Flächen einschließlich darauf entfallender allfälliger Zuschläge im Sinne des § 40. Für die Feststellung der Anteile ist bei überwiegender Ackernutzung der gepachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen der Pächteranteil mit 15 v. H., bei überwiegender Grünlandnutzung mit 30 v. H. des Ertragswertes der gepachteten Flächen anzusetzen. Dieser festgestellte Wert gilt gegenüber dem Pächter als Einheitswert, wobei die Rundungsbestimmungen des § 25 nicht anzuwenden sind. Liegt weder eine Acker- noch eine Grünlandnutzung vor, so richtet sich der Pächteranteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an dem unter sinngemäß Anwendung der für die Ermittlung des Ertragswertes geltenden Bestimmungen sich ergebenden Wert der gepachteten Flächen einschließlich darauf entfallender allfälliger Zuschläge im Sinne des § 40.

(2) Für die Feststellungen der Anteile im Sinne des Abs. 1 sind jene Ertragsverhältnisse maßgebend, die für die gepachteten Flächen in der letztgültigen Einheitswertfeststellung für den landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde gelegt wurden.

(3) Pächteranteile unter 20 000 S für den einzelnen Pächter sind nicht festzustellen.

Derzeit geltender Gesetzesstext**Wortlaut des Gesetzentwurfs****§ 24:**

§ 24. Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Vermögenszusammenrechnung.

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn das Vermögen der Ehegatten gemäß § 78 Abs. 1 zusammenzurechnen ist.

§ 31a:

**§ 31a.
Pächteranteil**

(1) Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze oder teilweise verpachtet, so ist, wenn einer der Beteiligten zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, für Zwecke dieser Steuer ein Pächteranteil festzustellen. Hierbei richtet sich der Pächteranteil nach dem unter sinngemäßer Anwendung der für die Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Betriebe

§ 24:

§ 24. Umfang der wirtschaftlichen Einheit in Sonderfällen

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn die Ehegatten in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben.

**§ 31a:
entfällt**

Derzeit geltender Gesetzesstext	Wortlaut des Gesetzentwurfs
--	------------------------------------

1955	
Bewertungsgesetz	

§ 20 Abs. 1:

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung)
 1. in Zeitabständen von je neun Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen;

2. in Zeitabständen von je drei Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens.

§ 21 Abs. 1 Z 1 lit. c

c) bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung (§ 61) entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 50.000 S oder um mehr als 1.000.000 S von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 Z 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn
 1. für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt oder
 2. bei einem gewerblichen Betrieb die steuerliche Zurechnung geändert wird.

1955**§ 20 Abs. 1:**

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung) in Zeitabständen von je neun Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen;

2. entfällt

§ 21 Abs. 1 Z 1 lit. c

c) entfällt

Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 Z 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt.

2. entfällt

Textgegenüberstellung Bundesabgabenordnung (BAO)

Geltender Text

Gesetzentwurf

§ 160.

(2) Eintragungen in das Firmenbuch, denen kapitalverkehrsteuerpflichtige Vorgänge zu- grunde liegen, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Fi- nanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintragung hinsichtlich der Kapitalverkehrssteuern Beden- ken nicht entgegenstehen.

§ 160.

(2) Eintragungen in das Firmenbuch, denen gesellschaftsteuerpflichtige Vorgänge zu- grunde liegen, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintra- gung hinsichtlich der Gesellschaftsteuer Be- denken nicht entgegenstehen.

E. Verjährung.

§ 207.

(3) Das Recht zur Verhängung von Ord- nungsstrafen und zur Anforderung von Ko- stenersätzen im Abgabenverfahren verjährt in einem Jahr.

E. Verjährung.

§ 207.

(3) Das Recht zur Verhängung von Zwangs- strafen und Ordnungsstrafen sowie zur Anfor- derung von Kostenersätzen im Abgabenver- fahren verjährt in einem Jahr.

§ 221.

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszus- schlages ist abzusehen, wenn die hiefür maß- gebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 4 000 S nicht erreicht.

§ 221.

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszus- schlages ist abzusehen, wenn die hiefür maß- gebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 10 000 S nicht erreicht.

Textgegenüberstellung Bundesabgabenordnung (BAO)

Geltender Text

Gesetzentwurf

(5) Bei Land- und Forstwirten, die gemäß Abs. 1 lit. b, lit. d oder lit. e oder gemäß Abs. 2 erster Satz zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Der Bundesminister für Finanzen bestimmt durch Verordnung, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(6) Die Verpflichtung zur Buchführung ist vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf die Zustellung des maßgeblichen Feststellungs- oder Abgabenbescheides im Sinne des Abs. 1, des zur Buchführung verpflichtenden Bescheides im Sinne des Abs. 2 oder des Bescheides gemäß Abs. 3 letzter Satz folgt; gründet sich die Verpflichtung zur Buchführung auf Abs. 1, ist auf die Verpflichtung im maßgeblichen Feststellungs- oder Abgabenbescheid hinzuweisen. Ergibt ein späterer Bescheid den Wegfall der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Buchführung, so erlischt diese mit dem Ablauf des Kalender(Wirtschaftsjahrs, in dem dieser Bescheid zugestellt wurde.

(7) Werden eine oder mehrere Grenzen des Abs. 1 erstmalig, und zwar um nicht mehr als 15 v.H., überschritten, so wird die Verpflichtung nach Abs. 1 nur dann wirksam, wenn im nächstfolgenden Feststellungs- oder Abgabenbescheid die betreffende Grenze abermals überschritten wird; in diesem Fall sind die Bestimmungen des Abs. 6, soweit sie sich auf eine Verpflichtung zur Buchführung nach Abs. 1 beziehen, sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, welche besonderen Verzeichnisse und Zusammenstellungen für steuerliche Zwecke für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für die auf Grund des Abs. 1 oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, zu führen sind.

.

Textgegenüberstellung Bundesabgabenordnung (BAO)

Geltender Text

Gesetzentwurf

(2) Das Finanzamt hat darüber hinaus, sofern nicht schon die Verpflichtung zur Buchführung gemäß Abs. 1 besteht, zur Buchführung zu verpflichten, wenn der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles der Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres zu ermittelnde Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900 000 S übersteigt. Eine solche Verpflichtung hat jedoch zu unterbleiben, wenn erstmalig zu einem 1. Jänner die betreffende Grenze um nicht mehr als 15 v.H. überschritten wird. Überschreitet der Wert der selbstbewirtschafteten Fläche zum nächstfolgenden 1. Jänner abermals die betreffende Grenze, so ist eine solche Verpflichtung auszusprechen. Eine Verpflichtung im Sinne dieses Absatzes ist über Antrag nach Wegfall der Voraussetzungen wieder aufzuheben.

(3) Die Verpflichtung zur Buchführung gemäß Abs. 1 lit. d ist vom Finanzamt über Antrag aufzuheben, wenn der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres zu ermittelnde Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900 000 S nicht übersteigt. Bei Wegfall dieser Voraussetzung ist die Begünstigung zu widerrufen (§ 294).

(4) Die Verpflichtung zur Buchführung wegen Überschreitens der Grenze des Abs. 1 lit. a und lit. b erstreckt sich nur auf jene Betriebe des Abgabepflichtigen, deren Umsätze jeweils für die Beurteilung, ob die maßgebliche Grenze überschritten ist, heranzuziehen sind. Gründet sich die Verpflichtung zur Buchführung nicht auf Abs. 1 lit. a oder lit. b, so erstreckt sie sich nur auf jene Betriebe, mit denen eine der übrigen maßgeblichen Grenzen überschritten ist.

(2) Wird die Grenze des Abs. 1 lit. a in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils überschritten, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein, es sei denn, die Verpflichtung wird gemäß Abs. 4 aufgehoben. Wird diese Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren nicht erreicht, so erlischt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.

(3) Wird die Grenze des Abs. 1 lit. b am 1. Jänner eines Jahres überschritten, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit dem zweitfolgenden 1. Jänner ein. Ist das Überschreiten der Grenze des Abs. 1 lit. b auf eine nach diesem 1. Jänner erfolgte Bescheidzustellung zurückzuführen, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit dem auf die Zustellung zweitfolgenden 1. Jänner ein, es sei denn, die Verpflichtung wird gemäß Abs. 4 aufgehoben. Wird die Grenze am 1. Jänner eines Jahres nicht erreicht, so erlischt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit dem darauffolgenden 1. Jänner. Ist das Nichterreichen der Grenze auf eine nach diesem 1. Jänner erfolgte Bescheidzustellung zurückzuführen, so erlischt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit dem auf die Zustellung folgenden 1. Jänner.

(4) Wird glaubhaft gemacht, daß die Grenzen des Abs. 1 lit. a oder lit. b nur vorübergehend und auf Grund besonderer Umstände überschritten worden sind, so kann das gemäß § 53 Abs. 1 für den Betrieb zuständige Finanzamt auf Antrag eine nach Abs. 2 oder 3 eingetretene Verpflichtung aufheben.

Textgegenüberstellung Bundesabgabenordnung (BAO)

Geltender Text	Gesetzentwurf
<p>§ 125. (1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid oder nach dem letzten Abgabenbescheid, ausgenommen Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen, entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 223, jedoch ausgenommen die Umsätze gemäß § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften und die im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, von mehr als 3 500 000 S oder b) im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführte Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, jedoch ausgenommen die Umsätze gemäß § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, von mehr als 3 500 000 S oder c) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBI. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 900 000 S oder d) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 900 000 S oder e) einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb, jeweils ausgenommen Sanierungsgewinne und außerordentliche Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften, von mehr als 195 000 S <p>gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Ertrag Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.</p>	<p>§ 125. (1) Soweit sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für einen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb (§ 21 oder § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988), dessen Umsatz im Kalenderjahr 5.000.000 S (bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern 8.000.000 S) überstiegen hat, oder b) für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres 900.000 S überstiegen hat, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. <p>Umsätze im Sinn der lit. a sind Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1972 zuzüglich der Umsätze aus im Ausland ausgeführten Leistungen, ausgenommen jene Umsätze, die - wären sie im Inland ausgeführt worden - unter § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz 1972 fallen würden. Keine Umsätze im Sinn der lit. a sind Umsätze gemäß § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz 1972 sowie die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze.</p> <p>Als Wert im Sinn der lit. b ist der um den Wert der Zupachtungen erhöhte und um den Wert der Verpachtungen verminderte Einheitswert in seiner zuletzt maßgeblichen Fassung anzusetzen, wobei sich der Wert der Zu- und Verpachtungen aus der Anwendung des für die betroffene Unterart anzuwendenden Hektarsatzes des Betriebes auf die betroffenen Flächen ergibt. Ist die betroffene Unterart im Einheitswert des Pächterbetriebes nicht vorhanden, so ist der für die betroffene Unterart anzuwendende Hektarsatz des Verpächterbetriebes maßgebend. Diesen Hektarsatz hat das Finanzamt auf Anfrage dem Pächter mitzuteilen.</p>

Textgegenüberstellung Bundesabgabenordnung (BAO)

Geltender Text

Gesetzentwurf

§ 118. (1) Die Liegenschaftseigentümer, die Nutzungsberechtigten und deren Vertreter haben bei der Durchführung der Personestands- und Betriebsaufnahme Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die Personen anzugeben, die auf dem Grundstück eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder sonstige Betriebsräume haben.

(2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucken (Haushaltslisten) verlangten Angaben über abgabenrechtlich maßgebende Umstände (insbesondere über Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit, Betriebsstätten) zu machen. Ferner ist in die Haushaltslisten eine Frage nach dem Religionsbekenntnis aufzunehmen. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz (einschließlich allfälliger Änderungen) und Erwerbstätigkeit hat die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen; diese Auskunftspflicht kann auch einvernehmlich durch Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, daß nur die dieser Pflicht unterliegenden Daten übermittelt werden.

(3) Wohnungsinhaber sind zur Bekanntgabe der Vor- und Zunamen der in der Wohnung wohnhaften Personen verpflichtet, die nicht zu ihrem Haushalt gehören.

(4) Die Inhaber von Betriebsräumen haben über den Betrieb, der in diesen Räumen ausgeübt wird, insbesondere über Art und Umfang des Betriebes, die in den amtlichen Vordrucken verlangten Angaben zu machen.

§ 118 entfällt

[10. Die gemäß § 118 Abs. 2 in der bis zu dessen Aufhebung maßgeblichen Fassung normierte Auskunftspflicht erfährt durch die Aufhebung dieser Bestimmung keine Änderung.]

.

Textgegenüberstellung Bundesabgabenordnung (BAO)

Geltender Text

§ 29. (1) Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes dient.

- (2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere
- a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
 - b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schifffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen;
 - c) Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

Gesetzentwurf

§ 29. (1) Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes dient.

- (2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere
- a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
 - b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schifffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen;
 - c) Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

B. Personenstands- und Betriebsaufnahme.

§ 117. (1) Zur Erfassung von Personen und Unternehmen, die bürgerlich geregelten Abgaben unterliegen, hat alle fünf Jahre eine Personenstands- und Betriebsaufnahme stattzufinden.

(2) Die Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme obliegt den Gemeindebehörden. Sie werden dabei als Hilfsstellen der Finanzämter tätig und haben in dieser Hinsicht die gleichen Befugnisse wie die Finanzämter.

(3) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme besondere Erhebungen zu verbinden, die gemeindlichen Zwecken dienen. Für solche Erhebungen gilt Abs. 2 zweiter Satz nicht.

§ 117. Die Abgabenbehörden sind befugt, die Versicherungsnummer (§ 31 Abs. 3 Z 14 ASVG) für Zwecke der Abgabenerhebung zu verwenden.

Artikel II

- 1. Artikel I Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die in Veranlagungszeiträumen ausgeführt werden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.**
- 2. Artikel I Z 2 bis 8, 10 und 13 ist anzuwenden auf Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.**
- 3. Artikel I Z 9 ist ab dem Veranlagungsjahr 1994 anzuwenden.**
- 4. Artikel I Z 11 ist anzuwenden auf Einfuhrumsatzsteuerbeträge, die nach dem 31. Dezember 1993 entrichtet werden.**
- 5. Artikel I Z 12 ist anzuwenden auf Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.**
- 6. Artikel I 14 ist ab dem Veranlagungsjahr 1994 - im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres (§ 20 Abs 1) für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden - anzuwenden.**

14. § 22 Abs 7 lautet:

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 5 Millionen Schilling nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1.Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900.000 S nicht übersteigt.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 3,5 Millionen Schilling nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1.Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900.000 S nicht übersteigt.

(7) Der Unternehmer, dessen Umsätze gemäß § 6 Z 18 befreit sind, wird nur dann zur Steuer veranlagt, wenn Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind oder Steuerbeträge nach § 11 Abs. 12 und 14 und § 12 Abs 10 und 11 geschuldet werden oder Berichtigungen nach § 16 vorzunehmen sind; hat eine Veranlagung stattzufinden, so ist nur eine Steuer festzusetzen, die sich nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs 10 und 11 oder § 16 ergibt.

(8) Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Z 18 befreit sind, kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum drittfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des § 6 Z 18 verzichtet. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung (Voranmeldung) eingereicht worden ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind oder Steuerbeträge nach § 11 Abs. 12 und 14 geschuldet werden oder Berichtigungen nach § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 vorzunehmen sind; hat eine Veranlagung stattzufinden, so ist nur eine Steuer festzusetzen, die sich nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 ergibt.

(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Im Falle des Überganges von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Besteuerung nach Abs. 6 und 7 sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

13. § 21 Abs. 6 bis 8 lautet:

(6) Der Unternehmer, dessen Umsätze gemäß § 6 Z 18 befreit sind, ist, ausgenommen in den Fällen des Abs 7, von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben, befreit.

(6) Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit. Die Bestimmungen des § 12 über den Vorsteuerabzug finden keine Anwendung. Unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer sowie einer nach § 11 Abs. 12 und 14 und § 20 Abs. 4 geschuldeten Steuer; das gleiche gilt für Steuerbeträge, die sich im Falle des Abs. 8 letzter Satz aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 ergeben, sowie für Berichtigungen nach § 16, die Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.

12. § 21 Abs 1 erster Satz lautet:

§ 21. (1) Der Unternehmer hat - soweit nicht Abs. 6 gilt - spätestens am fünfundzwanzigsten Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) folgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuß unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat.	§ 21. (1) Der Unternehmer hat - soweit nicht Abs. 6 gilt - spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuß unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat.
---	--

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs 2 Z 1 erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Buchführungspflicht eingetreten ist, die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs 2 Z 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1,5 Millionen Schilling überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.

10. Dem § 18 wird folgender Abs 9 angefügt:

(9) Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz gemäß § 14 Abs 1 Z 1 berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 und 5 befreit.

11. § 20 Abs 2 lautet:

(2) Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer, die bis zum zwanzigsten eines Kalendermonates entrichtet wurde, kann bereits als in jenen Kalendermonat fallend angesehen werden, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem sie entrichtet worden ist.

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1,5 Millionen Schilling überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.

(2) Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer kann bereits als in jenen Kalendermonat fallend angesehen werden, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem sie entrichtet worden ist.

8.

Abweichend von der Z 6 kann der Unternehmer, der im Jahre 1993 die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt hat, in den Jahren 1994 bis 1997 auch vor Ablauf von fünf Kalenderjahren auf die erstmalige Ermittlung der Vorsteuerbeträge gemäß Abs 1 Z 1 übergehen.

9. § 17 Abs 2 und 3 lauten:

(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer, 1. der hinsichtlich seiner Umsätze aus Tätigkeiten im Sinne der §§ 21, 22 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht buchführungspflichtig ist, oder 2. dessen Gesamtumsatz aus Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 21 und 22 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen, in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1,5 Mio S betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Ist der Unternehmer nur hinsichtlich einzelner Betriebe nicht buchführungspflichtig, so erstreckt sich die Möglichkeit zur Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß Z 1 nur auf diese Betriebe. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1,5 Millionen Schilling betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

6. Dem § 14 wird folgender Abs 5 angefügt:

(5) Die Erklärung gemäß Abs. 4 kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres zu erklären. Mit dem Widerruf kann der Unternehmer erklären,

- a) die Durchschnittssätze anstelle nach Abs 1 Z 1 nach Abs 1 Z 2 oder umgekehrt zu ermitteln. Diese Erklärung bindet den Unternehmer wieder für mindestens zwei Kalenderjahre;
- b) die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frhestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

7.

Abweichend von der Z 5 kann der Unternehmer, der ab dem Jahre 1993 die Vorsteuerbeträge nach Abs 1 Z 2 ermittelt hat, im Jahre 1994 auf die Ermittlung der Vorsteuerbeträge gemäß Abs 1 Z 1 übergehen.

3. § 14 Abs 2 erster Satz lautet:

(2) In der Verordnung gemäß Abs 1 Z 2 werden bestimmt: (2) In der Verordnung werden bestimmt:

4. § 14 Abs 3 lautet:

(3) Die Durchschnittssätze gemäß Abs 1 Z 2 müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde. (3) Die Durchschnittssätze müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.

5. § 14 Abs 4 lautet:

(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Sowohl die Erklärung, die Vorsteuerbeträge nach Abs 1 Z 1, als auch die Erklärung, die Vorsteuerbeträge nach Abs 1 Z 2 zu ermitteln, bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. (4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

Mit diesem
Durchschnittssatz werden sämtliche
Vorsteuern abgeolten,
ausgenommen

a) Vorsteuerbeträge für
Lieferungen von Wirtschaftsgütern
des Anlagevermögens, die der
Abnutzung unterliegen und deren
Anschaffungskosten 15.000 S
übersteigen. Diese Ausnahme gilt
sinngemäß für die entrichtete
Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren,
die diesen Lieferungen entsprechen;

b) Vorsteuerbeträge für sonstige
Leistungen im Zusammenhang mit
der Herstellung von abnutzbaren
Wirtschaftsgütern des
Anlagevermögens, deren
Herstellungskosten 15.000 S
übersteigen.

Diese Vorsteuerbeträge sind bei
Vorliegen der Voraussetzungen des §
12 zusätzlich abziehbar.

2. Der Bundesminister für Finanzen
kann weiters mit Verordnung für die
Ermittlung der abziehbaren
Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze
für Gruppen von Unternehmern
aufstellen. Die Durchschnittssätze
sind auf Grund von Erfahrungen über
die wirtschaftlichen Verhältnisse bei
der jeweiligen Gruppe von
Unternehmern festzusetzen.

§ 14. (1) Der Bundesminister für
Finanzen kann weiters mit Verordnung
für die Ermittlung der abziehbaren
Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze
für Gruppen von Unternehmern
aufstellen. Die Durchschnittssätze sind
auf Grund von Erfahrungen über die
wirtschaftlichen Verhältnisse bei der
jeweiligen Gruppe von Unternehmern
festzusetzen.

Umsatzsteuergesetz 1972**Textgegenüberstellung****Artikel I**

1. Im § 6 Z 17 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Als Z 18 ist anzufügen:

" 18. die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sind solche, deren Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 300 000 S nicht übersteigen.

2. § 14 Abs 1 lautet:

§ 14. (1) Unternehmer können die abziehbaren Vorsteuerbeträge wahlweise nach folgenden Durchschnittssätzen ermitteln:
1. Unternehmer, deren Umsätze im Sinne des § 125 Abs 1 lit. a der Bundesabgabenordnung im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 3 Millionen Schilling betragen haben, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,5 % des Gesamtumsatzes aus Tätigkeiten im Sinne des § 22 und des § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften berechnen.

26. Im 3. Teil lautet Z 1 lit. a:

"Der 1. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1991 zugrundegelegt wird."

27. Die Z 1 bis 25 sind auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 30. Juni 1993 zugrundegelegt wird. Abweichend davon ist Z 24 auf Spaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes anzuwenden, wenn der Tag der Beschußfassung nach dem 30. Juni 1993 liegt.

25. Im 2. Hauptstück erhalten die bisherigen §§ 37 bis 42 die Bezeichnungen §§ 40 bis 45 und wird folgender § 39 eingefügt:

"Mehrfache Umgründungen auf einen Stichtag

§ 39. Werden mehrere Umgründungen, die dasselbe Vermögen (§ 12 Abs. 2) betreffen, auf einen Stichtag bezogen, gilt für ertragsteuerliche Zwecke erst die letzte Vermögensübertragung für den oder die davon betroffenen Rechtsnachfolger als mit dem Beginn des auf den ersten Umgründungsstichtag folgenden Stichtages bewirkt, wenn dies von sämtlichen an den Umgründungen Beteiligten in einem Umgründungsplan festgelegt wird. Voraussetzung ist, daß der Umgründungsplan spätestens am Tag der Beschußfassung der ersten Umgründung gefaßt und in allen Umgründungsverträgen auf diesen Plan Bezug genommen wird."

(4) Ist der Anteilsinhaber bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 am Tage des Abschlusses des Spaltungsvertrages an der spaltenden Körperschaft länger als zwei Jahre beteiligt, so ist eine Anteilsübertragung im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft oder ein Anteiltausch von den Kapitalverkehrsteuern und den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit.

(5) Werden auf Grund einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer vom Zweifachen des Einheitswertes zu berechnen."

Sonstige Rechtsfolgen der Spaltung

§ 38. (1) Bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 bleibt die spaltende Körperschaft bis zur Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch Arbeitgeber im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies gilt auch für die Beurteilung von Tätigkeitsvergütungen als solche im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Spaltungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972; übernehmende Körperschaften treten für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(3) Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 sind von den Kapitalverkehrsteuern befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des einstimmigen oder mehrheitlichen Spaltungsbeschlusses (§ 6 Abs. 1 des Spaltungsgesetzes) länger als zwei Jahre als Vermögen der spaltenden Körperschaft besteht.

(4) Zuzahlungen oder

Ausgleichszahlungen von Anteilsinhabern sind nicht wesentlich, wenn sie ein Drittel des gemeinen Wertes der empfangenen Gegenleistung des Zahlungsempfängers nicht übersteigen. Abweichend von Abs.

1 gilt in diesem Fall die Zahlung beim Empfänger als Veräußerungsentgelt und beim Leistenden als Anschaffung.

(5) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 ist die Durchführung der im

Spaltungsvertrag festgelegten Tauschvorgänge dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzugeben.

Anteilsaufteilung und Anteiltausch

§ 37. (1) Bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 gilt die spaltungsplanmäßige Anteilsaufteilung als Anteiltausch nach Durchführung einer verhältniswahrenden Spaltung im Sinne des § 36 Abs. 2, auf den die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 gilt der spaltungsvertragsmäßige Tausch eines Anteils an der spaltenden Körperschaft gegen wertgleiche Anteile an übernehmenden Körperschaften ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (Abs. 4) nicht als Veräußerung und Anschaffung. Dies gilt auch, wenn die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft spaltungsvertragsmäßig nur Anteile an den übernehmenden Körperschaften tauschen. Neue Anteile treten für Zwecke der Anwendung der Fristen der §§ 30 und 31 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle der alten Anteile.

(3) Der Anteilsinhaber hat den Buchwert oder die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unter Beachtung des § 36 Abs. 2 fortzuführen und den nach der Spaltung bestehenden Anteilen zuzuordnen. § 36 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(4) Die Durchführung der im Spaltungsplan festgelegten Tauschvorgänge ist dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(5) Ist der Anteilsinhaber am Tag des Abschlusses des Spaltungsplanes an der spaltenden Körperschaft länger als zwei Jahre beteiligt, so ist der von ihm nach Maßgabe des Spaltungsplanes durchzuführende Anteiltausch von den Kapitalverkehrsteuern und den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit.

(3) Entsteht durch die Spaltung bei einem Anteilsinhaber eine Beteiligung im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988, gilt der gemeine Wert dieser Beteiligung abzüglich erhaltender liquider Mittel als Anschaffungskosten. Entsteht bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist die in dieser Bestimmung genannte zeitliche Beschränkung nicht anzuwenden.

(4) Gehören die erworbenen Anteile nicht zum Betriebsvermögen und ergibt sich die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven nicht schon nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, ist § 20 Abs. 5 anzuwenden. Im Falle einer Aufspaltung nach § 32 Abs. 2 Z 2 tritt dabei an die Stelle des Einbringungstichtages der in § 19 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 genannte Zeitpunkt.

Der Anteiltausch

§ 36. (1) Der Tausch eines Anteils an der spaltenden Körperschaft gegen wertgleiche Anteile an übernehmenden Körperschaften ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (Abs. 3) gilt nicht als Veräußerung und Anschaffung. Dies gilt auch, wenn die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft nur Anteile an den übernehmenden Körperschaften tauschen. Neue Anteile treten für Zwecke der Anwendung der Fristen der §§ 30 und 31 des Einkommensteuergesetzes 1988 an die Stelle der alten Anteile.

(2) Der Anteilsinhaber hat den Buchwert oder die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unter Beachtung des § 35 Abs. 2 fortzuführen und den nach der Spaltung bestehenden Anteilen zuzuordnen. § 35 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Ausgleichszahlungen durch Anteilsinhaber sind nicht wesentlich, wenn sie ein Drittel des gemeinen Wertes der empfangenen Gegenleistung nicht übersteigen. Abweichend von Abs. 1 gilt in diesem Fall die Ausgleichszahlung beim Empfänger als Veräußerungsentgelt und beim Leistenden als Anschaffung.

Behandlung der Anteilsinhaber bei einer verhältniswahrenden Spaltung

§ 36. (1) Bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung hinsichtlich der übertragenen im Spaltungsplan oder im Spaltungsvertrag festgelegten Gegenleistung im Sinne des § 32. Dies gilt auch dann, wenn die spaltende Körperschaft nicht beendet oder liquidiert wird.

(2) Die Anteilsinhaber haben den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der beendigten oder liquidierten Körperschaft, abzüglich erhaltener Zuzahlungen der spaltenden Körperschaft (§ 2 Z 3 des Spaltungsgesetzes) oder liquider Mittel im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 fortzuführen und den gewährten Anteilen zuzuordnen. Kommen den Anteilsinhabern Anteile an übernehmenden Körperschaften zu, ohne daß die spaltende Körperschaft beendet oder liquidiert wird, ist für die Bewertung der Anteile an der spaltenden und den übernehmenden Körperschaften § 20 Abs. 4 Z 3 anzuwenden.

(4) Gehören die erworbenen Anteile nicht zum Betriebsvermögen und ergibt sich die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven nicht schon nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, ist § 20 Abs. 5 anzuwenden. Im Falle der Liquidation tritt dabei an die Stelle des Einbringungsstichtages der Tag der Eintragung in das Firmenbuch.

**Behandlung der Anteilsinhaber vor dem
Anteiltausch**

**Behandlung der übernehmenden
Körperschaften**

§ 35. (1) Bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung hinsichtlich der übertragenen im Spaltungsplan festgelegten Gegenleistung im Sinne des § 32 Abs. 1. Dies gilt auch dann, wenn die spaltende Körperschaft nicht liquidiert wird.

(2) Die Anteilsinhaber haben den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der liquidierten Körperschaft, abzüglich erhaltener liquider Mittel im Sinne des § 32 fortzuführen und den gewährten Anteilen zuzuordnen. Kommen den Anteilsinhabern Anteile an übernehmenden Körperschaften zu, ohne daß die spaltende Körperschaft liquidiert wird, ist für die Bewertung der Anteile an der spaltenden und an den übernehmenden Körperschaften § 20 Abs. 4 Z 3 anzuwenden.

(3) Entsteht eine Beteiligung im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988, gilt der gemeine Wert dieser Beteiligung abzüglich erhaltener liquider Mittel als Anschaffungskosten. Entsteht eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

§ 35. Auf übernehmende Körperschaften sind die Bestimmungen des Art. III anzuwenden.

- 1 -

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993)

Steuergegenstand

§ 1. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer

§ 2. (1) Dienstnehmer ist, wer in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 steht.

(2) Als Dienstnehmer gelten an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Unternehmen, Unternehmer

§ 3. (1) Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuß) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Holdinggesellschaften und Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten stets als Unternehmen.

(2) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervernichtung und zur Abfuhr von Spülwasser sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-

- 2 -

rechtliche Körperschaften.

Betriebsstätte

§ 4. (1) Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. § 29 Abs. 2 und § 30 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Eisenbahn- und Bergbauunternehmen auch Mietwohnhäuser, Arbeiterwohnstätten, Erholungsheime und dergleichen als Betriebsstätten gelten.

(2) Bei einem Schiffahrtsunternehmen gilt als im Inland gelegene Betriebsstätte auch der inländische Heimathafen oder der inländische Ort, an dem ein Schiff in einem Schiffsregister eingetragen ist. Gleiches gilt für auf solchen Schiffen befindliche Einrichtungen zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit.

Bemessungsgrundlage

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne (brutto), die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- a) Ruhe- und Versorgungsbezüge;
- b) die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge;
- c) die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge;
- d) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährt werden.
- e) Arbeitslöhne an Arbeitnehmer, die als begünstigte Personen gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz beschäftigt werden.

(3) Die Arbeitslöhne sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen.

- 3 -

Steuerschuldner

§ 6. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wird das Unternehmen für Rechnung mehrerer Personen betrieben, sind diese Personen und der Unternehmer Gesamtschuldner; dies gilt auch für Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

Erhebungsberechtigte Gemeinde

§ 7. (1) Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte (§ 4) unterhalten wird.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), wird die Kommunalsteuer von jeder Gemeinde nach Maßgabe des § 10 erhoben.

(3) Wanderunternehmen unterliegen der Kommunalsteuer in den Gemeinden, in denen das Unternehmen ausgeübt wird. Unter Wanderunternehmen wird eine ohne örtlich feste Betriebsstätte im Inland im Umherziehen ausgeübte unternehmerische Tätigkeit verstanden.

(4) Schiffahrtsunternehmen, die im Inland eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung des Unternehmens nicht unterhalten, unterliegen der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der die Heimathäfen der Schiffe gelegen oder die Schiffe in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind; gleiches gilt für auf solchen Schiffen unterhaltene Betriebsstätten. Dies gilt nicht für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

Steuerbefreiungen

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

1. Die Österreichischen Bundesbahnen;
2. gemeinnützige Krankenanstalten im Sinne des jeweils geltenden Krankenanstaltengesetzes.

Steuersatz

§ 9. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige nichtmehrgemeindliche Betriebsstätte unterhält, die

Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 20.000 S, wird von ihr 15.000 S abgezogen.

Zerlegung der Bemessungsgrundlage

§ 10. (1) Erstreckt sich eine Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten zu berücksichtigen.

(2) Bei Wanderunternehmen ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer im Verhältnis der Betriebsdauer auf die Gemeinden zu zerlegen.

(3) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, ist die Kommunalsteuer nach Maßgabe der Einigung zu erheben.

(4) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde hat das Finanzamt die Zerlegung mit Zerlegungsbescheid durchzuführen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Zerlegung dargetan wird. § 196 Abs. 2 bis Abs. 4 und § 297 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden. In der Zerlegung der Bemessungsgrundlage liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht.

(5) Ist ein Kommunalsteuerbescheid von einem Zerlegungsbescheid abzuleiten, ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Falle der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Zerlegungsbescheides von Amts wegen von der Gemeinde durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben.

Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Erklärung

§ 11. (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Arbeitslöhne gewährt worden sind.

(2) Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 25. des darauffolgenden Monates (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

- 5 -

(3) Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbstberechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

(4) Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben; im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen zwei Wochen ab Aufgabe abzugeben.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes

§ 13. (1) Für die Zerlegung der Bernessungsgrundlage ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Unternehmensleitung des Unternehmers befindet.

(2) Ist diese im Ausland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Unternehmers befindet; für Wanderunternehmen ist die (voraussichtlich) längste inländische Betriebsdauer maßgebend, bei gleich langer Dauer die zuletzt ausgeübte unternehmerische Tätigkeit.

Inkrafttreten

§ 14. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmals für den Monat Jänner 1994 anzuwenden.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 6 -

VORBLATT

Problem

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 1994 soll das Gewerbesteuergesetz 1953 abgeschafft werden.

Dadurch würde eine der tragenden Finanzierungsquellen des Gemeindehaushaltes wegfallen.

Ziel

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die Gemeinden Einnahmen nicht verlieren.

Lösung

Der Einnahmenausfall soll dadurch aufgefangen werden, daß ab 1.1.1994 eine Kommunalsteuer erhoben wird.

Kosten

Die Kosten des Bundes aus der Vollziehung dieses Gesetzes sind geringfügig.

Das Mehraufkommen der Gemeinden kann - auf Basis des Kalenderjahres 1994 - mit 8,3 Milliarden S beziffert werden.

- 7 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zweck und Wirkungsweise der Kommunalsteuer entspricht weitgehend der bisherigen Lohnsummensteuer.

Der Kreis der kommunalsteuerpflichtigen Unternehmer wird gegenüber jenem der Lohnsummensteuer erweitert.

Die Bemessungsgrundlage soll weitestgehend an jene des Dienstgeberbeitrages angeglichen werden; dadurch wird auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 entspricht inhaltlich dem § 25 Abs. 1 GewStG 1953. Der Begriff "gewährt" ist im Sinne des § 41 Abs. 3 FLAG 1967 zu verstehen.

Zu § 2:

Der Dienstnehmerbegriff stimmt mit jenem des § 41 Abs. 2 FLAG 1967 überein. Zusätzlich sollen - mit dem FLAG übereinstimmend - auch die Gehälter und Vergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer der Kommunalsteuer unterliegen.

Zu § 3:

Die Kommunalsteuer soll nicht - wie die Lohnsummensteuer - an den Gewerbebetrieb anknüpfen, sondern an den Unternehmensbegriff im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Der Kreis der steuerpflichtigen Unternehmen soll sich demnach grundsätzlich auf die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes 1988, ausgenommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, erstrecken. Nach der LiebhabereiVO einkommen- oder umsatzsteuerlich unbedeutliche Tätigkeiten sind nicht ausgenommen.

Der Unternehmensbereich der Körperschaften öffentlichen Rechts entspricht dem § 2 Abs. 3 UStG 1972.

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 19.10.87, ZI. 86/15/0100, sind Kapitalgesellschaften, deren Betriebsgegenstand das Halten von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften ist, nicht unternehmerisch tätig. Zur Klarstellung sollen

- 8 -

alle Holdinggesellschaften stets als Unternehmen gelten. Durch die Anführung der Mitunternehmerschaften soll klargestellt werden, daß auch mitunternehmerische Innengesellschaften, wie zB die GmbH & atypisch Still, als Unternehmen anzusehen sind.

Zu § 4:

Die Betriebsstättenbegriff soll so umschrieben werden, daß er jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit umfaßt; er würde damit über jenen des § 29 Bundesabgabenordnung hinausgehen.

Durch das Wort "mittelbar" sollen auch jene Einrichtungen einbezogen werden, die nach der Bundesabgabenordnung nicht als Betriebsstätten angesehen werden, wie zB Arbeiterwohnstätten, vom Unternehmer den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Betriebserholungsheime (Urlaubsheime), ferner Sport-, Fitneß-, Freizeitanlagen usgl. Bei Schiffahrtsunternehmen sollen die bisherigen Umschreibungen des GewStG 1953 verwendet werden. Unterliegt das Schiffahrtsunternehmen der Kommunalsteuer, dann soll das gleiche zB für ein auf dem Schiff befindliches Restaurant gelten, und zwar auch dann, wenn Betreiber desselben nicht der Schiffahrtsunternehmer ist.

Zu § 5:

Die Bemessungsgrundlage soll weitestgehend an jene des Dienstgeberbeitrages gem. § 41 FLAG 1967 angepaßt werden.

Löhne an im Inland tätige Grenzgänger sollen im Gleichklang der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag unterliegen. Grenzgänger sind im Ausland ansässige Arbeitnehmer, die im Inland ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.

Ist ein Arbeitnehmer teilweise im unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich tätig, sollen die Arbeitslöhne entsprechend zugeordnet und nur mit dem unternehmerischen Teil steuerpflichtig sein.

Ansonsten sollen für die Zuordnung der Arbeitnehmer zu den Betriebsstätten die bisherigen Regeln bzw die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten. Zum Beispiel sind im Ausland eingesetzte Arbeitnehmer einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, es sei denn, die Arbeitnehmer sind mit einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte überwiegend betrieblich verbunden.

Zu § 6:

Die Regelung des Steuerschuldners soll jener des § 2 Abs. 1 bis 3 UStG 1972 entsprechen. Bei Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit - wie zB offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften,

- 9 -

eingetragene Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Hausgemeinschaften, Miteigentümergemeinschaften - sollen die Gesellschafter (Mitglieder) Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB) der Kommunalsteuer sein. Im Hinblick auf die Einbeziehung der mitunternehmerischen Gesellschaften im § 3 sollen auch jene Mitunternehmer, die nach außen nicht in Erscheinung treten, wie zB der atypische stille Gesellschafter, Gesamtschuldner sein.

Zu § 7:

Die Erhebung der Kommunalsteuer soll - von der Zuständigkeit des Finanzamtes in Zerlegungsfällen abgesehen - in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Die Regelung entspricht weitgehend dem GewStG 1953.

Zu § 8:

Zweck der Kommunalsteuer soll es sein, den Gemeinden die durch Betriebsstätten entstehenden Lasten teilweise abzugelten und die dazu erforderlichen Einnahmen zu sichern. Diesem Zweck entsprechend sind die Ausnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu § 9:

Die Erhebung der Kommunalsteuer soll - anders als bei der Lohnsummensteuer - nicht im Ermessen der Gemeinde liegen. Weiters soll im Finanzausgleichsgesetz die Ermächtigung der Gemeinden, den Hebesatz mit einem Höchstsatz festzusetzen, wegfallen.

Die bisherige Lohnsummensteuer-Regelung, mit einer Steuermeßzahl auf die Lohnsumme den Steuermeßbetrag zu bilden und darauf den Hebesatz anzuwenden, ist damit entbehrlich.

Nach der neuen Regelung soll die Gemeinde die Steuer erheben und zwar mit einem Steuersatz von 3%.

Der Freibetrag von 15.000 S soll nur für Unternehmen mit einer einzigen nichtmehrgemeindlichen Betriebsstätte gelten.

Im Regelfall werden bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten bzw mit einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte die Arbeitslöhne so hoch sein, daß der Freibetrag keine Auswirkung hat.

Übersteigen die Monatsarbeitslöhne nicht 15.000 S, fällt keine Steuer an.

Beträgen die Monatsarbeitslöhne mehr als 15.000 S, aber nicht mehr als 20.000 S, kommt der Freibetrag zum Zuge: Die Steuer beträgt dann 3% des 15.000 S übersteigenden Betrages.

Beträgen die Monatsarbeitslöhne mehr als 20.000 S, ist der Steuersatz von 3% anzuwenden.

- 10 -

Die berechnete Steuer ist nach der jeweiligen Landesabgabenordnung idR auf einen vollen Schilling ab- oder aufzurunden; Beträge bis einschließlich 50 Groschen werden abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

Beispiele für Unternehmen mit einer einzigen nichtmehrgemeindlichen Betriebsstätte

Beispiel 1 in S

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	13.600
Freibetrag	<u>-13.600</u>
	0

Die Kommunalsteuer würde daher 0 S betragen.

Beispiel 2 in S

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	19.546		
Freibetrag	<u>-15.000</u>		
4.546	davon 3 %	=	136,38 abgerundet 136

Die Kommunalsteuer würde daher 136 S betragen.

Beispiel 3 in S

Monatliche Arbeitslöhne der Betriebsstätte	24.095	davon 3 %	=	722,82 aufgerundet 723
Die Kommunalsteuer würde daher 723 S betragen.				

Zu § 10:

Die Kommunalsteuer soll betriebsstättenbezogen sein und daher Arbeitslöhne betreffen, die in der jeweiligen Betriebsstätte anfallen.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, sollen die Arbeitslöhne dieser Betriebsstätte vom Unternehmer auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Dabei wären - ähnlich der bisherigen Zerlegung des Lohnsummensteuer-Meßbetrages bzw des einheitlichen Steuermeßbetrages - die örtlichen Verhältnisse und die durch die Betriebsstätte verursachten Gemeindelasten zu berücksichtigen.

Die anzuwendenden Zerlegungsfaktoren sollen der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung entsprechen.

In Betracht kommen zum Beispiel:

- Anzahl der Arbeitnehmer samt Angehörigen, die in der erhebungserichtigten Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
- Anlagewerte,
- Betriebsflächen (bebaute und unbebaute Flächen),
- Umwelt- und Verkehrsbelastung,
- bei Flusskraftwerken auch Stauraum, Uferlänge.

- 11 -

Bei Wanderunternehmen soll die Zerlegung entsprechend der Betriebsdauer in der Gemeinde vorgenommen werden.

Die Arbeitslöhne soll der Unternehmer tunlichst nach Einigung mit den betroffenen Gemeinden zerlegen.

Ist eine Gemeinde mit der Zerlegung der Bemessungsgrundlage nicht einverstanden, soll sie das Finanzamt als "Schiedsrichter" anrufen können. Das berechtigte Interesse der Gemeinde wird idR gegeben sein. Das Verfahren beim Finanzamt soll - wenn es nicht zu einer Zurückweisung (zB im Falle fehlender Legitimation der Gemeinde) oder Abweisung (zB kein berechtigtes Interesse) kommt - mit einem Zerlegungsbescheid abgeschlossen werden, der an den Unternehmer und die beteiligten Gemeinden zuzustellen wäre. Einen solchen Bescheid soll auch eine Gemeinde beantragen können, die bisher an der Zerlegung nicht beteiligt war (§ 297 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung).

Wird die Zerlegung geändert, soll die Gemeinde verpflichtet sein, den bisher erlassenen Kommunalsteuerbescheid entsprechend anzupassen.

Eine Befristung des Antrages soll nicht vorgesehen werden. Zerlegungsbescheide unterliegen keiner Festsetzungsverjährung. Zerlegungsbescheide wirken sich so lange aus, als der Erlassung eines Kommunalsteuerbescheides durch die Gemeinde nicht die in der jeweiligen Landesabgabenordnung enthaltenen Verjährungsfristen entgegenstehen.

Zu § 11:

Die Kommunalsteuer soll eine Selbstbemessungsabgabe sein. Der Unternehmer soll die Steuer für einen Kalendermonat bis zum 25. des darauffolgenden Monates an die Gemeinde entrichten.

Die Gemeinde soll berechtigt sein, monatliche Kommunalsteuerbescheide zu erlassen, wenn sich die Selbstberechnung als nicht richtig erweist oder die Steuer überhaupt nicht oder nicht vollständig entrichtet wird. Die Gemeinde soll mit Kommunalsteuerbescheid vorgehen können, wenn sie der Auffassung ist, ein Arbeitnehmer sei der in ihrem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen, oder eine Person sei nicht im Werkvertrag, sondern im Dienstvertrag tätig. Dem Finanzamt würde in diesem Fall - anders als gem. § 29 GewStG 1953 - keine Kompetenz zukommen.

Gibt der Unternehmer auf Befragen der Gemeinde zu Arbeitslöhnen nur unzureichend Auskunft, ist die Gemeinde berechtigt, nach Maßgabe der dem § 158 der Bundesabgabenordnung nachgebildeten Bestimmungen der jeweiligen

Landesabgabenordnung die Beistandspflicht von Dienststellen der Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Sozialversicherungsträger) in Anspruch zu nehmen.

Bei Kommunalsteuerprüfungen durch die Gemeinde ist der Unternehmer nach Maßgabe der jeweiligen Landesabgabenordnung verpflichtet, Einblick in alle für die Erhebung

- 12 -

dieser Steuer maßgebenden Aufzeichnungen (zB Lohnkonten) zu gewähren. Nach Ablauf des Kalenderjahres soll der Unternehmer eine jahresbezogene Steuererklärung abgeben. Im Falle der Betriebsstättenschließung soll eine Steuererklärung binnen zwei Wochen ab Schließung abgegeben werden. Aus der Bezeichnung "Steuererklärung" ergibt sich ua die Berechtigung der Gemeinde, nach Maßgabe der einzelnen Landesabgabenordnungen Verspätungszuschläge vorzuschreiben.

Nach manchen Landesabgabenordnungen gilt die Abgabe durch die Einreichung der Steuererklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Errechnet die Gemeinde im Falle einer nachträglichen Prüfung eine abweichende Steuer, kann die Gemeinde gegebenenfalls eine Wiederaufnahme des Verfahrens vornehmen.

Zu § 12:

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde soll die Einigung mit dem Unternehmer über die Zerlegungsgrundlagen, die Antragstellung beim Finanzamt auf Erlassung eines Zerlegungsbescheides und die Erlassung eigener Kommunalsteuerbescheide betreffen.

Zu § 13:

Die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes soll nur die von einer Gemeinde beantragte Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten und Wanderunternehmen betreffen.